L. ~~XXXIII~~ 21

(Dono Weigand)

M. for.
40.

Ernst Platners

Untersuchungen

über einige

Hauptcapitel der gerichtlichen

Arznei-Wissenschaft

durch

beigefügte zahlreiche Gutachten der Leipziger medicinischen Facultät erläutert.

Aus dem Lateinischen übersezt und geordnet herausgegeben

von

Dr. Carl Ernst Hedrich,

Physicus bei dem Königl. Sächsischen Amte Frauenstein.

Leipzig,

bei Paul Gotthelf Kummer.

1820.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorwort des Uebersetzers.

Der verewigte Platner in Leipzig gab diese Reihe von Abhandlungen als Programmen binnen ungefähr zwanzig Jahren einzeln und nicht immer in aufeinander passender Folge heraus, wo sie, der Natur solcher Gelegenheits-Schriften nach, immer nur ein kleines Publicum fanden und auswärts fast mehr noch als in Leipzig selbst beachtet und geschäzt wurden. Gerade die, denen sie zunächst wichtig seyn konnten, Criminalisten, Psychologen, Defensoren und Gerichts-Aerzte, lernten sie, wenige Ausnahmen abgerechnet, gar nicht kennen, da sie weder in den Buchhandel gelangten, noch in Literatur-Zeitungen beurtheilt wurden. Nur Wenige waren

von der Ueberzeugung ihres groſsen und bleibenden Werthes durchdrungen, und ich durfte mich, bei meiner Vorliebe für gerichtliche Medicin, schon als Student zu Diesen rechnen, da ich einen Schaz von Criminal-Anthropologie darin zu finden glaubte, den ich sonst nirgendwo, für den Juristen, wie für den Mediciner gleich brauchbar, angehäuft fand; indem gerade Platner fähig war, das Problem zu lösen: den Gesichtspunct, von welchem aus die Forschungen Beider mit Erfolg ihr gemeinsames Ziel zu verfolgen haben, überall richtig anzugeben. Auch fand ich hin und wieder in medicinisch-forensischen Werken und deren critischen Anzeigen Platners Ansichten beachtet und hervorgehoben; namentlich wird das, der Zeitordnung nach, erste Programm: „de amentia occulta" öfter allegirt, wenn von Eintheilung der Gattungen des Wahnsinns die Rede ist. Der scharfsinnige Henke läſst diesen Abhandlungen überall ihr Recht widerfahren, und verdankt gewiſs diesen Vorarbeiten Methode und Anregung in hohem Grade; auch stehen die von der hochlöbl. medicinischen Facultät zu Leipzig ertheilten

Gutachten im Rufe besonderer Gründlichkeit und Gediegenheit, deren eine nicht geringe Anzahl den einzelnen Programmen als Nuzanwendung beigefügt war, und hier unverändert wieder mit abgedrukt worden ist. Mehr als Alles aber galt mir Platners eignes Urtheil über den Werth seiner Bearbeitung einiger Hauptpuncte der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, indem Er in den lezten Jahren Seines Lebens, selbst noch kurz vor der Krankheit, die Seinem Tode vorangieng, eine gesichtete und geordnete Ausgabe seiner sämmtlichen Abhandlungen dieses Inhalts beabsichtigte, die uns freilich hin und wieder eine Berichtigung oder Modificirung seiner darin niedergelegten Ansichten und den Vortheil verschaft haben würde, das Ganze aus Einem Gusse, der Zeit und der Schärfe des Geistes nach, zu erhalten; für den Geschäftsmann aber immer als lateinische Ausgabe zum Nachschlagen und schnellen Ueberblikken minder bequem gewesen wäre, als eine deutsche; so gern man auch Platners philosophischen Geist sich mit Leichtigkeit und Eleganz in Cicero's Mundart bewegen hört.

Merkwürdig bleibt es in aller Hinsicht, daſs das, dem Erscheinen nach lezte Programm: Ueber den Unterschied zwischen Vernunft und Verstand, in Bezug auf die Zeichen des Wahnsinns, mit den Worten schlieſst: „Von der Eintheilung des Wahnsinns in seine Gattungen werde ich im Nächsten sprechen;" während eben sein fast zwanzig Jahr früher geschriebenes oben genanntes Erstes mit der Eintheilung des Wahnsinns beginnt; auch hier berühren sich also einmal die Extreme! Der Inhalt dieses Programms, der sich mir treflich zur Einleitung zu eignen schien, weshalb ich es auch allen Andern vorausgeschikt habe, so wie diese Aeuſserung läſst mich fast glauben, der sel. Platner habe den ganzen Cyklus, wenigstens so weit er sich mit der Vernunft-Unfreiheit befaſst, dennoch abermals auf die vorige Weise herausgeben wollen; sey es nun, daſs Er Sich nicht mehr Assiduität genug zutraute, das Ganze uno tenore umzuschaffen, oder hofte Er in unsrer Zeit besser verstanden und beachtet zu werden, als vor 15 — 20 Jahren; kurz ich glaube daraus schlieſsen zu dürfen, daſs sich

in Seinem literarischen Nachlasse keine vollständige Ueberarbeitung vorfindet. Ist nun dieser Verlust gleich in aller Hinsicht zu beklagen, so bin ich doch fest überzeugt, daſs die Sammlung auch so, wie sie hier vor uns liegt, für dieses und kommende Zeitalter einen Reichthum eigenthümlicher Ideen und eine, in Hinsicht auf Fülle des erprobtesten Scharfsinnes und auf logische Anordnung, wohl bisher unerreichte Methode, über solche Gegenstände zu philosophiren, an die Hand giebt; überdies auch durch die Menge und Mannigfaltigkeit der oben erwähnten Gutachten höchst interessant und lehrreich wird. Den hier und da gemachten Vorwurf, daſs der Styl derselben etwas schwerfällig und veraltet sey, unterschreibe ich als solchen nicht mit, da er wenigstens mich nicht gestört und mir der Würde einer solchen Deduction sogar angemessen geschienen hat. Aufmerksame Leser erfordern sie freilich; ich möchte aber etwas mehr Eleganz der Sprache zu Gunsten der Bequemlichkeit des Lesers nicht auf Kosten einer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit eingeführt sehen, durch welche leztere mir

dieses Spruch-Collegium so ganz vorzüglich ehrwürdig erscheint, und die um so nöthiger seyn mag, da in Sachsen noch nicht, wie in Preufsen und Bayern, bestimmte Fragen als Norm in gewissen Criminal-Untersuchungen, welche von den Aerzten zum Behuf richterlicher Entscheidung zu beantworten sind, aufgestellt wurden, und das gegenseitige Verständnifs deshalb mehren Schwierigkeiten unterworfen ist.

Die deutsche Bearbeitung dieser Sammlung, die im Original jezt kaum mehr vollständig aufzutreiben seyn möchte, und in den lezten Jahren manche unbefriedigte Nachfrage veranlafst hat, hätte ich gern einer geübteren und bereits gepriesenen Feder überlassen, wenn nicht einerseits zu diesem Unternehmen, aufser dem Besiz der vollständigen Sammlung, das innigste Vertrautseyn mit Platners Ideen durch Benutzung seiner mündlichen Vorträge und anderen Schriften, andrerseits eine Wärme für den Gegenstand gehörte, wie ich sie zur Entschuldigung meines Wagnisses, mit der anfänglich nur zu meiner eignen Belehrung unternommenen

Uebertragung vor das grofse Publicum zu treten, anführen möchte. Da aber während jener Beschäftigung meine Ueberzeugung von dem, zu wenig bekannt gewordenen, Werthe der Platnerschen Arbeiten in dieser Gattung immer mehr wuchs, und weder eine lateinische, noch deutsche Ausgabe von irgend einer Seite her zu hoffen stand, säumte ich nicht, mir den gewähnten Anspruch auf Dank von Seiten der Juristen sowohl, als meiner Collegen zu erwerben. Lezterer würde mir dadurch zu Theil, wenn man, die Schwierigkeit der lesbaren Uebersetzung eines lateinisch gedachten Werkes dieses Inhaltes durch Vergleichen mit dem Originale erkennend, meinem Streben, Platners Ideen treu wieder zu geben, Gerechtigkeit widerfahren läfst, und meinen Glauben an die grofsen und bleibenden Verdienste meines unvergefslichen Lehrers, die Er Sich im mündlichen Vortrage sowohl, als in diesen Mittheilungen durch die Beleuchtung jener spröden Stoffe mit dem Lichte einer gesunden Philosophie, um die heut zu Tage unter uns Deutschen zur wahren Wissenschaft erhobene

forensische Medicin erwarb, billigt und theilt.

Was die von mir gewählte Stellung der Programme zu einander betrift, so konnte eine Ordnung bei Abhandlungen ohne äussern, oft ohne innern Zusammenhang nicht anders als nach individueller Ueberzeugung und immer nur unvollkommen hergestellt werden; auch waren aus gleicher Ursache einige Wiederholungen z. B. von Definitionen und Eintheilungen nicht zu vermeiden.

Ueber den Gebrauch des Wortes Wahnsinn als genus brauche ich mich wohl um so weniger zu rechtfertigen, als man noch kein den Begrif erschöpfendes, besseres Wort in Aufnahme gebracht hat, und ich dann auch mit der Sprache in den Gutachten, die ich nicht ändern zu dürfen glaubte, in Widerspruch gerathen wäre. Also in verbis simus faciles! war es Cicero doch auch; und wir dürften ja aufserdem bei strenger Scheidung der Begriffe nicht billigen, dafs Platner die Sentenzen seiner im Namen und Auftrag der Facultät nach vorgängiger Abstimmung

gegebenen Gutachten so schloſs: „Inquisit ist seines Verstandes für mächtig, für nicht mächtig zu halten;“ da, nach der Wortbedeutung, der Verstand bei'm Vorsaz sowohl, als bei der Vollziehung eines Verbrechens gar wohl thätig war, aber die Leitung der moralischen Vernunft entbehrte. Wir dürfen für unsre Zwekke wohl unbedenklich die vielfältigen Bezeichnungen der Vernunft-Beraubung und Beschränkung abwechselnd mit der behuflichen (teleologischen): Vernunft-Unfreiheit, anwenden, ohne fürchten zu müssen, miſsverstanden zu werden; in einem concreten Falle mag der Physicus aber lieber etwas strengere Consequenz beobachten. Das Wort „Zornmüthigkeit“ habe ich nach Henke's Autorität aufgenommen, ob ich wohl fast glauben möchte, daſs derselbe Begrif früher bereits in dem Worte „Jähzorn“ erschöpft wurde.

Die drei Abhandlungen No. 27. und 28., so wie 42. der chronologischen Ordnung habe ich wegen ihres medicinisch-policeilichen Inhaltes als weniger in diese Reihe gehörend, und ein allzubekanntes Thema betreffend,

obschon mit der Platnern eignen Schärfe des Geistes und von weniger beachteten Seiten behandelt, weggelassen; eben so wenig fand ich mich zu Anmerkungen berechtiget, deren die Vergleichung mit so manchen neueren oder verschiedenen Ansichten, überdies auch die Bedenklichkeit des Uebersetzers über einige gewagte Meinungen, so wie der innere Drang, über weit mehre höchst treffende und für Criminal-Gesezgebung wesentlich förderliche Behauptungen des ehrwürdigen Verfassers zu commentiren, eine Menge an die Hand gegeben haben würde. Ich zog aber vor, diese Materialien unvermischt zu geben, und behalte mir vor, wenn diese meine Arbeit als nüzlich und nicht ganz mifslungen anerkannt werden sollte, mich über Einige jener gewichtigen Andeutungen an einem andern Orte gründlich auszusprechen.

Bei gehöriger Vertrautheit mit diesen Denk- und Erfahrungs-Früchten eines Platners, der eben so tief dachte, als scharf urtheilte und treffend combinirte, so wie mittelst der practischen Erläuterungen, wird

der Gerichts-Arzt fernerhin nicht so leicht in die mancherlei Fehler verfallen, welche ganz zu vermeiden überaus schwer ist, da sie nur durch den höchsten Grad von Wahrheitsliebe, Unbefangenheit, Ruhe und Scharfblik im Bemerken und Vorsicht im Folgern, genaues Maſshalten in Bestimmung der grössern und gröſsten Wahrscheinlichkeit und Gewiſsheit, völliges Freihalten endlich vom Einflusse jederlei, bei Criminal-Fällen eben so häufigen und geschäftigen, als unzuverlässigen Gerüchte, und beim Falle eines Mordes strenges Beschränken auf den Obductions-Befund, gänzlich umgangen werden können. Er wird ferner bei den sogenannten, selten ein zuverlässiges und zugleich entscheidendes Resultat gebenden, Explorationen über den Gemüthszustand zumal junger Verbrecher nicht in Verlegenheit gerathen, wenn er die niedern Seelen-Vermögen ungestört antrift, während die höhere moralische Vernunft-Thätigkeit kein Gegenstand directer Forschung ist, und mehr durch philosophische Criterien aus dem That-Bestande, als bei Vorsaz und That zu Gebote stehend oder nicht, nachgewiesen wer-

den muſs; sondern er wird sein Gutachten so stellen, daſs er in dem oben gesezten Falle die Möglichkeit einer Vernunftstörung, die ja auch nur periodisch gewesen seyn konnte, darum noch nicht verneint. Zu jenen Criterien *) rechne ich die Seelenstimmung des Verbrechers, ob Affect oder Leidenschaft ihn zur Handlung verleitete; die Zwecke, welche sich der Verbrecher vorsezte; die Zeit zwischen Entschluſs und Ausführung des Verbrechens; die Art der Ausführung und das Benehmen des Thäters nach der That. Eben so ist es oft sehr schwer, ja fast unmöglich, über die Fähigkeit, ein Testament zu machen, bei Fieber-Kranken sowohl, als bei Entnervten und Greisen, die vom Blödsinne nicht fern sind, gründlich zu urtheilen, da sich über das hier zunächst in Betracht kommende Entschlieſsungs-Vermögen nicht wohl Versuche anders, als eben durch das Testiren selbst, anstellen lassen, weshalb ein gewis-

*) S. hierüber: Egger, Dr. M. A., Ueber Mord und Todschlag nach allgem. und besondern Rechtsprincipien. Landshut 1816.

senhafter Notar oder Richter in einem bedenklichen Falle füglich einen Arzt als Zeugen sich erbitten sollte, wie mir dies unlängst geschah.

Nicht minder wird der Richter, wenn er es der Mühe werth hielt, sich mit diesen Bemerkungen eines erfahrnen Fakultisten bekannt zu machen, in Zukunft weniger scheel sehen, wenn der Arzt oder das ärztliche Spruch-Collegium zweifelhaft antwortet, indem dann die Schuld immer entweder in der Dunkelheit der Sache selbst, oder in den aufgestellten Fragen liegen wird; und noch weit weniger darüber, wenn der Arzt dann noch Spuren von Wahnsinn zu finden, gegründete Vermuthung äufsert, wo nach der gemeinen Ansicht der Sache nicht daran gedacht worden war.

Ueberaus ehrwürdig wird Platner dem denkenden und fühlenden Menschenfreunde in seinen Aeusserungen über die Veranlassungen des, leider! jezt mehr als je, häufigen Kindmordes erscheinen; möge, was er dort sagt, von recht Vielen, die amtli-

chen oder auch nur rein menschlichen Beruf haben, das Böse zu verhindern, verstanden und beherziget werden!

Geschrieben den 27. December 1819.

Ein Jahr nach Platners Tode.

Inhalt.

		Seite
I.	Ueber den Unterschied zwischen Vernunft und Verstand, in Bezug auf die Zeichen des Wahnsinnes.	1.
II.	Ueber verstekten Wahnsinn	15.
III.	Anderweite Beobachtung von verstektem Wahnsinn	28.
IV.	Ueber zweifelhaften Wahnsinn	37.
V.	Ueber leere Beweisgründe für Wahnsinn. An die Defensoren	46.
VI.	Beobachtung einer Entschuldigung durch Wahnsinn	59.
VII.	Gewaltthätigen Handlungen Epileptischer kommt, wenn selbige schon in der Absicht, Böses zu thun und sich zu rächen, unternommen würden, die Entschuldigung durch Geistes-Unfreiheit zu statten	69.
VIII.	Beobachtung von verstekter Melancholie bei Greisen	78.
IX.	Die Heilung der Melancholie ist nie zu verbürgen	91.

Seite

X. Ueber Verstandes-Unfreiheit bei Trunkenen . . 97.

XI. Beobachtung eines wuthartigen Zorn-Entbranntseyns 112.

XII. Mit Recht und mit Unrecht verdächtige Beweis-Gründe für Wahnsinn. 1. Vom Blödsinn . . . 127.

XIII. Desselben Inhalts. 2. Vom zweifelhaften Blödsinn 145.

XIV. Desselben Inhalts. 3. Vom vermeintlichen Blödsinn 158.

XV. Ueber die Entschuldigung durch Blödsinn, namentlich greisenhaften und kindischen. Erste Abtheilung 171.

XVI. Desselben Inhalts. Zweite Abtheilung. Vom kindischen Blödsinn. 1. 183.

XVII. Desselben Inhalts. Dritte Abtheilung. Vom kindischen Blödsinn. 2. 194.

XVIII. Beobachtuug einer Entschuldigung wegen Alters-Unreife 209.

XIX. Anderweite Beobachtung desselben Inhalts . . 220.

XX. Beobachtung über den fieberischen Blödsinn in Bezug auf die Fähigkeit, ein Testament zu machen 234.

XXI. Ueber die Gutachten der Physiker. 1. . . . 248.

XXII. Anderweite Beobachtung über die Gutachten der Gerichts-Aerzte. 2. 259.

XXIII. Desselben Inhalts. 3. 271.

XXIV. Desselben Inhalts. 4. 286

Seite

XXV. Ob es den ärztlichen Collegien nicht frei stehe, über etwas weiter, als das corpus delicti, zu begutachten 295.

XXVI. Vorsichtsmafsregeln bei Beurtheilung solcher Verletzungen, welche bei'm Handgemenge und Ringen entstehen 304.

XXVII. Einige hingeworfene Meinungen über den Unterschied nothwendig und zufällig tödlicher Verletzungen 313.

XXVIII. Einige Paradoxen über den Giftmord, namentlich durch Arsenik 327.

XXIX. Eine Beobachtung von Giftmord mittelst Arseniks 342.

XXX. Anderweite Beobachtung von Arsenik-Vergiftung 359.

XXXI. Beobachtung über eine eilfmonatliche Spät-Geburt 369.

XXXII. Ueber das nicht animalische Leben der Leibes-Frucht in Bezug auf Kindmord 379.

XXXIII. Von der Bewufstlosigkeit bei Gebärenden, in Bezug auf Entschuldigung des Kindmordes . . 390.

XXXIV. Geschichte eines schlafwachenden Zustandes bei Gebärenden, in Bezug auf den Verdacht des Kindmordes erzählt 403.

XXXV. Von zweifelhafter Todes Ursache in Betref des Kindmordes 416.

XXXVI. Mit Unrecht verdächtig gemachte Entschuldigungs-Gründe des Kindmordes 425.

b *

Seite

XXXVII. Fürbitte für das Verbrechen des Kind-Mordes. 1. 433.

XXXVIII. Desselben Inhalts. 2. 448.

XXXIX. Desselben Inhalts. 3. 457.

XL. Desselben Inhalts. 4. 469.

XLI. Desselben Inhalts. 5. 479.

Index Programmatum

III. Platneri chronologicus,

quae

„Quaestiones medicinae forensis“

inscripta sunt. *)

I. De amentia occulta. 1797. 2.

II. Ejusd. argumenti alia observatio quaedam. 1797. . 3.

III. De amentia dubia. 1797. 4.

IV. Melancholiae curatio nunquam tuta. 1798. . . . 9.

V. De inanibus amentiae probandae argumentis. Ad Defensores. 1798. 5.

VI. a. Facta violenta epilepticorum quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta amentiae excusatione non carere. 1798. 7.

VI. b. De partu undecimestri observatio. 1798. . . . 31.

*) Die Irrungen in der fortlaufenden Bezifferung der Originale sind vorsäzlich unverändert gelassen worden. — Die Nummern hinter den Jahrzahlen beziehen sich auf den deutschen Index.

VII. De venia aetatis observatio. 1800. 18.

VIIII. De excusatione amentiae observatio. 1800. . . . 6.

IX. De excandescentia furibunda observatio. 1800. . . 11.

X. Vulnerum, quae in congressione et conflictu fiunt, aestimandorum cautiones. 1800. 26.

XI. De judiciis medicorum publicorum. I. 1801. . . 21.

XII. De excusatione aetatis observatio. 1801. 19.

XIII. De judiciis medicorum publicorum alia obs. quaedam. II. 1801. 22.

XIV. De lipothymia parturientium, quantum ad excusationem infanticidii. 1801. 33.

XV. Amentiae probandae argumenta vere ac falso suspecta. I. De fatuitate. 1802. 12.

XVI. a. Ejusd. argum. II. De fatuitate dubia. 1802. . . 13.

XVI. b. De judiciis medicorum publicorum. III. 1802. . 23.

XVIII. Infanticidii excusandi argumenta falso suspecta. 1802. 36.

XIX. Ament. prob. argum. vere ac falso suspecta. III. De fatuitate opinata. 1802. 14.

XX. De judiciis medd. publ. alia obs. IV. 1803. . . 24.

XXI. An collegiis medicorum non liceat ultra corpus delicti pronuntiare. 1803. 25.

XXII. De veneficio, inprimis per Arsenicum, paradoxa quaedam. 1804. 28.

XXIII. De venef. per Arsen. observatio quaedam. 1805. 29.

XXIV. Ejusd. argum. alia obs. quaedam. 1805. . . . 30.

XXV. De melancholia senili occulta observatio. 1806. 8.

XXVI. De dubia mortis causa quantum ad infanticidium. 1806. 35.

XXVII. De inanibus clementiae erga medicos spurios excusandae argumentis. Ad latores legum et judices. I. 1807.

XXVIII. Ejusd. argum. II. 1807.

XXIX. De vita foetus non animata, quantum ad infanticidium. 1809. 32.

XXX. De amentia vinolenta. 1809. 10.

XXXI. De discrimine laesionum necessario et fortuito letalium paradoxa quaedam. 1810. 27.

XXXII. De excusatione fatuitatis, praecipue senilis ac puerilis. I. 1810. 15.

XXXIII. De excusatione fatuitatis. II. De puerili. 1. 1810. 16.

XXXIV. De excusatione fatuitatis. III. De puerili. 2. 1810. 17.

XXXV. Deprecatio pro crimine infanticidii. I. 1811. . . 37.

XXXVI. Ejusd. argum. II. 1811. 38.

XXXVII. Ejusd. argum. III. 1811. 39.

XXXVIII. De fatuitate febrili observatio quantum ad factionem testamenti. 1811. 20.

XXXIX. Deprecatio pro crimine infanticidii. IV. 1812. 40.

XL. De eclampsia parturientium, quantum ad suspicionem infanticidii, narratio quaedam. 1812. . . 34.

XLI. Deprecatio pro crimine infanticidii. V. 1814. . 41.

XLII. Publice curandae valetudinis praesidia, in civitate, jure pleno desiderari ostenditur. 1814.

XLIII. Quid differat inter animum et mentem quantum ad signa amentiae. 1817. 1.

I.

Ueber den Unterschied zwischen Vernunft und Verstand, in Bezug auf die Zeichen des Wahnsinns.

Was amentia sey, lehrt das Wort selbst; es ist demnach ein Beraubtseyn der Vernunft; denn mens nach dem altlateinischen Sprachgebrauche bedeutet dasselbe, wie ratio, wie in einer Menge Stellen bei Cicero. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daſs dieser, da er mens über den animus gleichsam als Leiter und Gebieter sezt, darunter die Vernunft meine. Denn daſs er hin und wieder, wo er nicht absichtlich hiervon handelt, sondern nur in oberflächlicher und flüchtiger Rede daran streift, willkührlicher jene Worte anwendet, und das gesammte in uns fühlende und denkende Wesen abwechselnd bald animus und bald mens nennt, deshalb kann man noch nicht von ihm behaupten, daſs er in seiner Meinung schwanke, welche er über die Herrschaft der Vernunft aus der Schule der Stoiker angenommen hatte. Eben so, wenn er zuweilen der Vernunftstörungen gedenkt, von denen er fest behauptet, sie beruhen im Verstand, sagt er durch Wortvertauschung nichts Anderes, als: bei

gestörtem Verstand werde die Freiheit der Vernunft gehemmt. Weit weniger wird sich Jemand daran stoſsen, daſs er hier und da sagt: im Verstand beruhe die Vortreflichkeit der Vernunft; denn das ist so zu verstehen: der Verstand übertreffe durch Zutritt der Gemeinschaft mit der Vernunft die Thierseelen weit. Meiner Ansicht aber nach hatte ich eine solche Wortverwechselung, ob sie gleich durch Cicero's Ansehn und eignes Beispiel zulässig ist, bei dieser Gattung von Verhandlungen vielmehr zu vermeiden, als nachzuahmen, denn es kommt bei diesem Gegenstande sehr viel darauf an, den Unterschied zwischen Vernunft und Verstand recht sorgfältig zu beobachten. Durch Nichtbeachtung, oder wie ich mehr noch glaube, durch Unkenntniſs desselbeu geschieht es häufig, daſs bald Aerzte, bald Juristen bei Beurtheilung der Merkmale des Wahnsinns anstehen und schwanken, und je nachdem sie in den Acten ein Anschein und leiser Verdacht entweder von freier oder von unfreier Vernunft eben täuscht, nach einer Seite hin sich irren.

Verstand ist also das, was die auf dem Welttheater ausgestellten Dinge mit Anleit der Sinne faſst, Bilder und Aehnlichkeiten davon dem Gedächtniſs eingeprägt erhält und nach den Regeln desselben mit Hülfe der Phantasie von Zeit zu Zeit erneut und wiederhervorbringt. Durch sie wird, wenn sie die Empfindung von etwas gegenwärtigem Guten oder Bösen erregen, Vergnügen

oder Mifsvergnügen erzeugt; wenn sie das Vorgefühl von einem dieser Beiden bewirken, eine Bewegung und Aeufserung des Begehrens oder Verabscheuens hervorgebracht. Aber um das Gute zu erreichen und das Böse abzuwehren, bedient sich der Verstand der körperlichen Geschicklichkeiten, die theils von der Natur gegeben, theils durch Uebung und Gewohnheit erworben wurden. Hierbei thut er nichts vorsätzlich, jedoch sich sowohl seiner selbst bewufst, als der Sache, wornach er eben strebt. Und von dem Allen, was zu dem niedern Erkenntnifs- und Erinnerungs-Vermögen gehört, giebt es nichts, was der Verstand nicht ohne Beihülfe der Vernunft zu besitzen und zu gebrauchen vermöchte. Dies hängt nämlich am mehrsten von den Regeln des Erinnerungs-Vermögens ab; denn mittelst dieser werden jene Verwandschaften entweder ähnlicher oder gleichzeitiger Bilder geknüpft, nach welchen, wie ich oben sagte, die Rükkehr und Aufeinanderfolge der Vorstellungen geleitet wird. Ob diese nun gleich, jenen einzig überlassen und von der Leitung der Vernunft nicht unterstüzt, nicht eben geschikt und passend seyn kann, (indem die Gesetze des Erinnerungs-Vermögens natürliche und keine Vernunft-Gesetze sind;) so ist es doch, wenn sonst der, welcher jezt seiner Vernunft nicht mächtig ist, es früherhin, sey es kurz oder lange vorher, war, kein Wunder, dafs er von dort an vielleicht noch eine zusammenhängende Reihe ziem-

lich passend untereinander verbundener Vorstellungen in Vorrath hat, und dieselbe auch wohl umzuändern und zu wechseln vermag, so daſs es scheint, als ob er nicht die vorige Verbindung derselben wiederhole, sondern gegenwärtig eine neue ausdenke und hervorbringe. Denn es ist unsaglich, wie viel hierzu die Gewohnheit, die Bilder auf eine scheinbar vernunftmäſsige Weise zu verwenden und zu ordnen, vermag, die nicht einmal bei Rasenden sich gleich im Beginn der Krankheit zu verwischen pflegt, in den übrigen Gattungen der Vernunftstörung hingegen meist allmälich und durch die Länge der Zeit vernichtet wird.

Aber dieselben Gedächtniſs-Regeln, durch welche die Ideen-Aufeinanderfolge festgestellt ist, verbinden selbst die Handlungen durch diese Verwandschaft untereinander, so, daſs von denen, welche einmal zugleich unternommen wurden oder durch irgend eine Aehnlichkeit sich nahe stehen, eine die andere bewirkt und hervorruft. Denn so, wie wir irgend Etwas zu thun uns vorgenommen haben, reiht sich sofort an den Gedanken des Vorsatzes der an die Mittel und Wege, welche zu Verwirklichung der Sache vermögend und veranlassend seyn möchten; entweder, weil wir uns erinnern, daſs sie dazu taugten, oder weil wir erkennen, daſs sie jezt dazu geeignet sind. Jenes erstere bezieht sich auf Zeit-Zusammentreffen, welches eine Art von Ahnung zukünftiger

Dinge unter der Bedingung erwekt, daſs, indem wir den Beginn einer einst vollzogenen Handlung in Gedanken berühren, wir dadurch den ganzen Verlauf derselben nach allen Theilen und Verknüpfungen, wodurch sie zusammenhängt, mit einer bewundernswürdigen Schnelligkeit des Gedächtnisses bis zum äussersten Ende und Ausgang überblikken. Daſs wir aber solchergestalt eine, durch keine eigne Erfahrung uns geläufige und bekannte, obschon an sich passende und zwekmäſsige, Handlungsweise anwenden, muſs, ob wir es gleich vom Erkenntniſs-Vermögen und von der Vernunft unterstüzt, weit passender machen, doch am allermeisten auf das, dem Gedächtniſs vorgeschriebene, Gesetz der Aehnlichkeit zurükgeführt werden. Es ist nämlich nichts mehr sich untereinander ähnlich, als Wirkung uud Ursache. Eben darum werden diese beiden kraft ihrer Verwandschaft für das Gedächtniſs zusammenbehalten und es ist ganz einerlei, ob wir sie uns als gegenwärtig oder als zukünftig denken. Ja selbst die Bewegungen der Glieder, durch welche jedwede Handlung zulezt gleichsam nach Auſsen und vor die Sinne tritt, folgen von selbst derselben, durch gleiche Gesetze eingeführten Ordnung des Gedächtnisses, und in so fern nicht absichtlich und aus Ueberlegung, sondern durchaus zufolge der natürlichen Nothwendigkeit. So sucht und berührt, um mich dieses Beispiels zu bedienen, wenn die rechte Hand zum Anschlagen der höhern

Klaviertöne sich anschikt, die linke die tiefern, und zwar wie sie dem Gehörsinne zusagen, und wiederholt, indem hernach beide Hände gleichsam zusammengehen, die durch Gewohnheit verbundene Tonweise. Ob wir gleich hierbei, besonders im Anfange, vieles ohne Bewufstseyn machen, halten wir uns nichts destoweniger im Gebiete des Grundtons, der eben vorwaltet, und die diesem verwandten Töne finden wir nach dem Gesetze der Aehnlichkeit auf, und so nehmen wir ihn wieder auf, wenn er durch eine kunstgemäfse Abweichung zuweilen verlassen worden war, indem wir uns nicht vom Gange und Rhythmus der Accorde verirren, Dabei begleitet eine Hand die andere so, dafs, was eben das Kunststück der Harmonie ist, eine Aehnlichkeit und Uebereinstimmung zwischen Unähnlichem hervorgeht; aber ich will mich hierbei, da ich dies anderswo in meinen philosophischen Schriften erörtert habe, nicht aufhalten.

Da nun der Einflufs des Gedächtnisses auf den menschlichen Verstand so grofs ist, so darf man sich fürwahr nicht wundern, wie Wahnsinnige, da sie doch der Vernunft beraubt sind, vieles nicht unpassend sprechen, sondern auch handeln und ausführen können. Doch behalten sie diesen Anstrich von gesunder Vernunft nur in gemeinen und täglichen Dingen bei, womit sie entweder im Gespräch oder im Handeln und Bearbeiten umzugehen gewohnt sind; oder in solchen,

auf welche ihr Dichten und Trachten eben am meisten gerichtet ist. Wenn man aber so ganz nicht einsieht, was dem Verstande, und was der Vernunft zukommt, daſs man zu diesen Schattenbildern von gesundem Verstande die Vernunft dennoch nöthig behauptet, so wird man gar nicht weit von der Einfalt und Unüberlegtheit derer entfernt seyn, welche die, durch göttliche Wohlthat und Geschenk in unsere Seelen gepflanzte, Vernunft auch der Thierheit, wie einst Plutarch, zugetheilt wissen wollen. Dieser nämlich, wie er denn wenig Philosoph und nicht eben sehr scharfsinnig war, ob er schon in den Naturwissenschaften ziemlich treffend urtheilte, war zufolge eines unbegreiflichen Hanges zum Unglaublichen sehr leichtgläubig in Hinsicht einer Menge Erdichtungen und Fabeln in den verschiedenen Fächern des Wissens. Jede Thiergattung aber, je gröſsere Bewunderung sie gemeiniglich wegen ihrer Verständigkeit und Kunstfertigkeit erregt, ist um so mehr für am Geiste beschränkt und von der Vortreflichkeit des Menschengeschlechts für entfernt zu halten. Als Beleg dient beinahe das ganze Insectengeschlecht. Wenn ich die unglaubliche Geschicklichkeit und Betriebsamkeit derselben betrachte, womit sie entweder auf ihren Fang ausgehen, oder anderswoher ihnen drohende Nachstellung vermeiden, oder gleichsam eine Art von Vorrathszellen, zu Aufbewahrung von Nahrungsmitteln geeignet, dann Verstekke, Schlupfwinkel,

Ausgänge, Wohnungen bauen, wobei sie wohl gar die Erde mit ihren Rüsseln oder Füſschen aufscharren; oder endlich, was vorzüglich bei den fliegenden Insekten statt findet, sich aus ihrer Wolle Hüllen weben, welche sie ausziehen und ablegen, wie eine Art Häute, unter Veränderung der ganzen Gestalt und Bildung; indem ich nun dies und so vieles andere betrachte, erhebe ich nicht die Kunstfertigkeiten jener kleinen Thiere, sondern bewundere Gottes, des Urhebers und Meisters aller Dinge, Weisheit und Fürsorge, daſs er diese mit solchen Fähigkeiten ausstattete, wodurch sie, durch ihren Instinkt, zu ihnen zuträglichen Dingen hingeleitet, von schädlichen abgehalten werden, ohne dabei im geringsten sich bewuſst zu seyn, was und wie sie es verrichten.

Da nunmehr, meiner Meinung nach, zur Genüge erläutert wurde, was der menschliche Verstand ohne Beihülfe der Vernunft vermöge, so ist demnächst zu erörtern, was für Eigenschaften und Vorzüge der Vernunft beiwohnen. Zuerst nun faſst sie das ganze höhere Erkenntniſs-Vermögen in sich, äuſsert dieses aber auf die eigentlich sinnlichen Wahrnehmungen auf diese Weise, daſs sie selbige individualisirt. Sie betrachtet die einzelnen Theile derselben, die sie vermöge ihrer Schärfe gesondert und gespalten hat, Stük vor Stük; dann stellt sie die Wahrnehmungen gliedweise mit dem Gattungsbegriffe zusammen, und erkennt durch diese Zusammenstellung und Ver-

gleichung das Wahrgenommene nach dem, was jeder Gattung beigelegt wird, wie nach Kennzeichen. Anschauungen aber, theils auf eignen Wink und Befehl, theils von selbst erneuete, behandelt und verarbeitet sie gleichsam als ihr unterworfenen Stoff, und bildet ihn auf verschiedene Weise aus. Ob sie nun schon hierbei durch die Gedächtnifsregeln auf bewunderswürdige Weise unterstüzt wird, so ist sie doch darinne nicht so ganz an dieselben gebunden, dafs sie nicht die Ordnung der Vorstellungen erlangte, welche sie eben am meisten will und die dem gegenwärtigen Denken, Reden, Handeln vorzugsweise passend und zukömmlich ist, wobei die übrigen in den Hintergrund gestellt und übergangen werden. Der Aehnlichkeit verschiedener Vorstellungen hingegen bedient sie sich, um neue aufzufinden und zusammenzustellen, und was gleich oben hätte erwähnt werden sollen, um allgemeine Begriffe festzusetzen, nach welcher sie einsieht, was von jeder Vorstellung und Sache, welche jenen untergeordnet ist, entweder bejaht oder verneint werden mufs; folgernd, dafs sich gegenseitig Berührendes unter sich selbst gleich ist; dafs also, wenn zwischen zwei sich Entgegengesezten ein Drittes (Mittleres) nicht zulässig ist, die Ungleichheit derselben folgt.

Die höchste Macht und Herrschaft dieses Gesetzes aber ist ganz und gar offenkundig, und es giebt keinen Einwurf, den jemand gegen das An-

sehen desselben vertheidigen könnte oder auch nur wollte. Und unter dieser Autorität streiten nicht nur die Vernünftigen, sondern auch selbst die Narren, denn es wird keiner unter den Lezteren gefunden, der nicht die ungereimtesten Irrthümer für übereinstimmend mit der Vernunft gehalten wissen möchte und sich nicht über jedeu anders Denkenden beklagte, dafs er von denselben abweicht. Vorzugsweise aber erhellt in jener Gattung des reinen Wissens, was nichts Sinnliches beigemischt, nichts von Praxis oder Herkommen Entlehntes hat, wie grofs die Kraft und Wirksamkeit der Vernunft durch das Bestehen dieses einzigen Gesetzes sey. Diese Wissenschaft ist nämlich ganz a priorisch, (maafsen die Erfahrung, welche zum Theil durch Unterricht erworben wird, erst hinter der Vernunft kommt;) und die Grundlage aller Wissenschaften, welche sich mit Gegenständen, die einzig an und für sich wahr und nothwendigerweise und immer dieselben sind, (*ὀντως ὀντα* nannten es die alten Philosophen,) d. h. mit Betrachtung der Vorstellungen und ihrer Verknüpfung, Unterscheidung und unendlichen Mannigfaltigkeit, abgeben. Hierzu gehört neben der Mathematik die gesammte allgemeine Philosophie. Die Beweifsführungen dieser beiden werden gleichsam durch eine Art von Berufung zulezt auf jenes höchste Gesetz bewirkt; auch bedarf es hierzu weder der Beihülfe der Sinne, noch des Unterrichts, aufser unter der Bedingung, dafs es

nicht an einem Stoffe fehlt, worauf sie die Kraft ihrer Gesetze äuſsert und anwendet. Plato, der vorzüglichste Zuhörer des Socrates, führt diesen hierüber Vieles herrlich redend ein. Leibnitz stöſst hingegen in dem Buche, welches er über das menschliche Erkenntniſsvermögen nach seinem Tode hinterlieſs, diese ganze Stelle um und behandelt sie von Grund aus, indem er aufs Augenscheinlichste gegen Locke beweiſst, daſs alle Vernunftgesetze unsern Seelen innwohnen, obschon nicht die Aussprüche, wodurch wir jene erläutert besitzen, sobald sie zu unserm Bewuſstseyn gelangt sind, was wirklich den Gebrauch der Sinne und einigen Unterricht voraussezt.

So wie aber die Vernunft in Leitung des Erkenntniſs-Vermögens keine Schranken duldet, übt sie nicht in gleichem Grade auch auf die andere Seite des Verstandes eine so unbeschränkte Herrschaft aus, daſs der menschliche Wille nichts den Gesetzen und Vorschriften derselben Entgegengeseztes begehre und auch unternehme und ausführe. Der Wille muſste nämlich frei seyn, so daſs er nicht durch einen fremden Einfluſs bestimmt, sondern es ihm anheim gestellt wurde, das zu wählen, was mit der Vernunft übereinstimmt, oder ihr entgegen ist, ohne welche Willkühr weder die Rüge eines Lasters, noch das Lob einer Tugend denkbar ist. Die Vernunft wekt und treibt nun wohl den Willen zu guten und mit ihren Gesetzen übereinstimmenden Dingen,

und mahnt von bösen ab, oder wenn er dieser Stimme nicht Gehorsam leistete, tadelt sie ihn wohl auch, aber sie zieht und zwingt ihn nicht. Das ist so zu verstehen: wenn der Wille mitten inne zwischen dem, was gut, und zwischen der Begierde steht und hier und dorthin geneigt wogt und schwankt, sezt ihm die Vernunft ihr Gesetz vor die Augen, schärft es ihm tüchtig und ernstlich ein, und wenn er davon abwich, verdammt es auch den Menschen zu selbsteigenem Vorwurf und Verachtung.

Dieses Gesetz nun, welches die Vorschrift und Richtschnur für das Rechte und Gute feststellt, ist eben dasselbe oberste und ewige, durch dessen Gewalt und Nothwendigkeit wir das Erkenntniſs-Vermögen von der Vernunft beherrschen sahen. Denn daſs die Philosophen gleichsam zwei Seiten der menschlichen Vernunft aufgestellt haben, deren eine das Erkenntniſs-, die andere das Willens-Vermögen beherrsche, darf von Niemand so genommen werden, als ob sie nicht beide einerlei Gesetz, oder dieses Gesetz nicht eine und dieselbe Wahrheit hätte; sondern je nachdem die Vernunft sich entweder auf das Denken, oder auf das Anschauen bezöge, wollen sie dieselbe gleichsam von einer doppelten Seite betrachtet, und die theoretische und practische genannt wissen. Uebrigens ist es eben so widersinnig, sich ein Dreieck nicht durch drei Linien begrenzt zu denken, als einen rechtmäſsigen Vertrag, der

nicht gehalten zu werden braucht. Denn in dem leztern wird eben so wie in dem ersteren derselbe Begriff zugleich gesezt und aufgehoben. Der, welcher einen Vertrag bricht, von dem er einsieht, daſs er von ihm gehalten werden muſste, fehlt nicht durch Irrthum der Urtheilskraft, sondern aus böslichem Willen. Ich sage damit so viel: in den Dingen, die durch das Vernunftgesetz geboten sind, bewirkt, obgleich nicht einmal zur Zweifelsucht, viel weniger zu Irrthum Gelegenheit vorhanden ist, (denn jeder, er mag in andern Stükken noch so unwissend und beschränkt seyn, fühlt sich zu Beobachtung desselben verpflichtet,) doch dieses Gefühl der nothwendigen Verpflichtung (Verbindlichkeit: nennen es die Juristen) nicht eben so gut auch die Nothwendigkeit des Wollens und Handelns, wie die des Denkens; denn die Vernunft gebiert wohl Beipflichtung ihres Gesetzes, nicht Gehorsam gegen dasselbe. Aus diesem Grunde nennen einige diese Nothwendigkeit unpassend die moralische, gerade als ob sie dem Willen auferlegt wäre; denn sie gehört dem Erkenntniſs-Vermögen allein an, so daſs man sie eher die logische, als die moralische nennen könnte. Nun ist die Vernunft allerdings Herrin über das Erkenntniſs-Vermögen, nicht aber über den Willen, sondern dessen Leiterin und Rathgeberin.

Das, was ich meiner Ansicht nach deutlich genug über die Unähnlichkeit zwischen Vernunft

und Verstand erörterte, hat den Zwek, daſs jeder Ungelehrte einsehen kann, wiefern bei Annahme oder Verwerfung der Merkmale des Wahnsinns so viel gefehlt wird. Aller Wahnsinn entsteht demnach, wenn das Licht und Steuerruder der Vernunft den Verstandes-Verrichtungen entzogen ist; ohne Vernunft ist nämlich theils das Erkenntniſs-Vermögen blind, theils der Wille auf Abwegen. Es bleibt mir noch übrig, nächstens von der Definition des Wahnsinns, und der Eintheilung desselben in seine Haupt-Gattungen zu reden.

II.

Ueber verstekten Wahnsinn.

Es giebt eine gewisse Gattung des Wahnsinns, (unter welcher Benennung ich insgemein jede Gemüthsstörung, wobei das Licht der Vernunft abgeht, begreife;) nämlich den verborgenen und tief im Menschen verschlossenen, unvermuthet und plötzlich ausbrechenden, und hinsichtlich des Gebrauches des Gedächtnifs- und Urtheils-Vermögens sowohl, als auch von dem ganzen sonstigen Betragen so gleichsam abweichenden, dafs er durch äufsere Merkmale, eben weil Ursache und Wirkung der Krankheit tiefer verstekt liegen, weder vorausgesehen, noch, wenn er gegenwärtig ist, erkannt werden kann. Aber es ist dessenungeachtet eine wirkliche Vernunft-Unfreiheit, welche gar wohl bei einem Capitalverbrecher einen nothwendigen Grund der Freisprechung von Strafe darbieten mag. Denn, ob ich gleich die Gelindigkeit oder vielmehr den Leichtsinn Derer nicht gutheifse, welche, damit auch die schwärzesten Verbrecher die Hofnung, ungestraft zu bleiben, nicht entbehren, alle nur mögliche noch so verruchte Menschen, die sich zu ihnen in Schutz und Vormundschaft begeben haben, Nothzüchtiger, Strafsenräuber, Verwandtenmörder, Brandstifter, Rädelsführer, auch wenn sie auf ofner That ergriffen und gesetzlich überführt wurden,

unter dem Vorwand des Wahnsinns von der gerichtlichen Strafe zu befreien beflissen sind, (wodurch sie den Verdacht eben der Krankheit, die sie ihren Clienten andichten, wahrscheinlicher noch auf sich selbst lenken;) so fürchte ich doch, daſs bei Beurtheilung der Merkmale des Wahnsinns, wohl am allermeisten bei diesem heimlichen, nicht etwa durch Nachlässigkeit oder allzugroſse Strenge von Seiten der Richter, sondern durch Unwissenheit und Verschulden der Aerzte, die solche Sachen zu erörtern und zu entscheiden pflegen, manchmal groſse Irrthümer vorgehen. Ich glaubte daher, die Mühe dürfte nicht ganz nutzlos seyn, wenn ich die ganze Wirkung und Natur dieser Krankheit bündig entwikle.

Verstekter Wahnsinn ist demnach ein Drang und Bestreben des belästigten Gemüths nach einer gewaltsamen Handlung, wobei es diese Handlung heimlich begehrt und vorbereitet, als sey sie ein Mittel zur Erleichterung und Befreiung von ihrem Drukke. Von der Melancholie ist er zuerst darinnen verschieden, daſs in jener die Zeichen eines aufgeregten Gemüths nicht mangeln, deren bei dieser Art, wie ich sagte, keine vorkommen. Dann ist dieser verstekte Wahnsinn auf gerade diese Handlung fest hingerichtet, die er eben begeht; der Ausbruch der Melancholie aber, obgleich vorher durch Betrübniſs und Niedergeschlagenheit verhüllt und gleichfalls unvermuthet sich äuſsernd, geht allerdings auch auf ein gewalttä-

tiges Unternehmen um, doch auf das eine nicht mehr, als auf das andere. So würde ein Melancholischer, der ein Haus in Brand stekt, vielleicht ein Kind getödtet haben, wenn ihm ein solches zu der Zeit, wo jener unüberwindliche Drang die Seele beunruhigte, in den Weg gekommen und ein Messer bei der Hand gewesen wäre. Er weicht ferner von jeder andern Gattung des Wahnsinns ab, weil die Uebelthat, wenn schon ohne böse Absicht, doch planmäſsig und mit Ueberlegung unternommen wird, bei dieser Art eben deshalb alle Zornmüthigkeit und Wuth fern sind. Ich zweifle gar nicht, daſs man sagen wird, dies sey keine verborgene Vernunftlosigkeit, sondern eine offenbare Bosheit; ich will deshalb ein Beispiel erzählen.

Ein Mann von melancholisch-cholerischem Temperament, 32 Jahr alt, litt an blinden Hämorrhoiden und andern damit verwandten Beschwerden, auch dabei an Kraftabnahme so, daſs er über sechs Jahre lang kaum Einen Tag ganz gesund war. Dabei war er gutartig, schlicht, redlich, sanft, gefällig, von Beleidigung und Heftigkeit aller Art fern; aber etwas schwach am Geiste und geheimen Dingen sich gern leichtgläubig hingebend. Bei diesem schleicht sich der ganz thörichte Verdacht gegen einen Kameraden ein, mit welchem er drei Jahr zuvor einen, schon längst beseitigten und in Vergessenheit begrabenen Zank gehabt hatte, so daſs er ernstlich glaubt, es werde ihm

von Jenem mittelst zauberischer Kräfte nach dem Leben gestellt. Der Ausspruch und das Ansehen eines Marktschreiers, welchem vermeintlich mit tieferer und verborgener Weisheit Begabten, die Sache gar nicht unwahrscheinlich vorkam, steigert und befestigt diese Befürchtung. Jezt geht der Verdacht in fixe Idee über; ängstlich bemüht er sich, der Nähe und Berührung seines Kameraden, mit dem er täglich in einer Ziegelscheune ums Taglohn arbeitet, auszuweichen, indem er nämlich fürchtete, es möchten von diesem unsichtbare und tödliche Ausflüsse auf seinen Körper übergehen. Und wenn er einmal mit seinem Fuſse jenes ihm vorausgehenden Fuſstapfen berührt, glaubt er durch deutliche Empfindung eines plözlichen Abfalls der Kräfte gewarnt zu werden. Aber um diese Idee und Verdächtigung allein dreht sich sein Irrescyn, bei übrigens gesunder und ungestörter Vernunft; und selbst nicht einmal diese verkehrte Idee wird je äuſserlich kund, deshalb auch kein Schatten von Wahnsinn an ihm sichtbar. Mittlerweile macht er sich einen Plan, jenen vermeinten Nachsteller aus dem Wege zu schaffen und zu tödten, nicht plözlich und unüberlegt, sondern lange bedacht und erwogen es unternehmend. Er gieſst selbst den Bleiklumpen, dann übt er einige Tage hindurch das Auge fleissig, indem er sich allerlei als Ziel hinstellt, um es nach dem Augenmaſse treffen zu lernen. So vorbereitet geht er seinem Kameraden nach und

tödtet ihn durch Beibringung einer Kopfwunde. Nach vollzogener That giebt er sich selbst vor Gericht an; nichts weniger als reuig über dieselbe, sondern wie von einer grofsen Last erleichtert und neu aufathmend; und ob er gleich seinem eigenen Geständnisse nach bei dem Morde die Absicht verfolgt hatte, sein Leben zu sichern, so sagte er doch: es sey ihm erträglicher, gesezmäfsig hingerichtet zu werden, als auf so schändliche Weise (er meinte durch Zauberei und Sympathie) ums Leben zu kommen. Auch selbst jezt wurde keine Verstandes-Verirrung und Verrüktheit an ihm wahrgenommen; er antwortete sowohl den Richtern, als andern, die sich im Gefängnifs mit ihm unterredeten, auf alle vorgelegte Fragen passend; doch immer auf der Vorstellung beharrend, es habe ihm von der Zauberei dieses seines Kameraden Gefahr gedroht.

Welches sind nun die Beweisgründe für Wahnsinn bei diesem Inculpaten?

Wir wollen sie nach beiden Seiten hin erörtern.

I. Die Beunruhigungen, welche Beklagten seit einigen Jahren von gehindertem Hämorrhoidalflufs befallen hatten, tragen, ob sie gleich mit dem Gehirn und mit der Vernunft einigermafsen in Beziehung stehen, als solche nicht die Ursache und Wirkungskraft des Wahnsinns, weder des verstekten, noch des ofnen, in sich.

II. Es fehlen bei ihm alle Merkmale einer nicht gesunden Vernunft, da er weder vor, noch nach der That, noch selbst zu der Zeit, wo er die That vorbereitete und vollzog, irgend einem Verdacht des Wahnsinns Raum gegeben; denn er war sowohl des Erinnerungs- als des Urtheils-Vermögens mächtig, in dem Grade, daſs er im Verhör seinen ganzen frühern Lebenslauf in zusammenhängender Rede, und unter Beobachtung der Zeitordnung sowohl, als der Sachfolge erzählen, auch über die Ursache, die ihn zu dieser Gräuelthat getrieben hatte, genaue und deutliche Auskunft geben konnte.

III. Begieng er dieses Verbrechen nicht etwa plözlich von Wuth entbrannt, oder unfreiwillig, oder aus Unkenntniſs der Schuld und Strafe, sondern mit Vorbedacht, ja nachdem er sich fleiſsig in Handhabung des Mordwerkzeugs geübt hatte; also in der Absicht, sich zu rächen, und in so weit aus Vorsaz, Böses zu thun.

Es bedarf, um diese Beweisführung zu widerlegen und zurükzuweisen, weil sie aus drei Gliedern besteht, einer dreitheiligen Beantwortung.

I. Es ist gewiſs, daſs die Anfälle von blinden Hämorrhoiden groſse Gewalt auf Gehirn und Nerven haben. Und was es auch zulezt für eine Veranlassung gewesen seyn möge, so läſst sich nicht bezweifeln, daſs die Seele durch ein körperliches Uebel bedeutend gelitten habe, denn die

Kräfte Beider siechten zugleich. Er würde daher nicht von jener so ganz thörichten Furcht vor Zauberei fortwährend eingenommen gewesen seyn, wenn nicht der Einfluſs und das Vorherrschen dieser Vorstellung durch die Schwäche und Beunruhigung des Gehirns vermehrt und befestigt worden wäre. Wir wollen übrigens in diesem Falle die Ursache des Wahnsinns keineswegs auf die körperliche Krankheit geschoben wissen; aber eine Neigung und Hang zu thörichten Meinungen und Schrekbildern, worinnen aller Stoff zur Verrükkung lag, entsprang offenbar aus dem körperlichen Uebelbefinden.

II. Daſs dem Beklagten das Gedächtniſs nicht untreu war, ist, ob es schon von groſser Bedeutung scheint, doch von ganz und gar keiner. Denn die Ordnung des Gedächtnisses, worauf alle Anlagen und Fähigkeiten zur Verbindung und Anwendung der Vorstellungen beruhen, hängt nicht von der Kraft der Vernunft ab, sondern gründet sich auf Naturgesetze, und die Vorstellungen, welche entweder durch Aehnlichkeit, oder der Zeit nach sich auf irgend eine Weise verwandt sind, stehen in einer solchen Verbindung und Verkettung, daſs mit der Einen die Andere von selbst zurükkehrt. Man kann daher sehen, wie auch melancholische und tobsüchtige Geisteskranke in ruhigen Zwischenräumen und dermalen besänftigter Gemüths-Aufregung von allen Dingen eine deutliche und geordnete Erinnerung be-

sitzen. Auf dem Erinnerungsvermögen aber beruht nicht nur die ganze Fähigkeit und Anlage des Gedächtnisses, sondern auch, wie ich nur eben sagte, die Hauptgrundlage der Ideen-Verbindung; deshalb hängt diese eben so wenig von der Vernunft ab, als das Gedächtniſs selbst, da dieses ja jene bewirkt. Ja, es besteht wohl gar auch ein Zusammenhang und Uebereinstimmung der Bewegungen und Handlungen, die mehr von der Regel des Gedächtnisses, als vom Vernunftgebote bestimmt wird. Demzufolge war meine Meinung hierüber stets diese: weder in der Weise und Ordnung des Denkens, noch in denen des Handelns, (denn diese gehören fast allein dem Gedächtniſs, nicht dem Verstande an,) stehe je ein zuverlässiges Zeichen eines ungestörten und gesunden Verstandes zu finden. Wenn sich dies so verhält, muſs nun, weil keine Geistes-Gesundheit ohne Vernunft-Gebrauch statt findet, bewiesen werden, es habe dem Inculpaten an lezterem gefehlt. Nun wird der Vernunft-Gebrauch erkannt im Gefühl fürs Wahre und Zwekmäſsige; wo dieses verloren ist, kann weder für das Urtheilen, noch für das Handeln eine Regel oder Maſsstab aufgefunden werden. Jenes Wahre, Schikliche und Widerstreitlose, nach dessen Vorbild und gleichsam Richtschnur die Vernunft, was wir nur urtheilen oder thun, uns vollziehen heiſst, ist ganz in allgemeinen Grundsätzen enthalten, deren Erinnerung zum Behuf der Vernunft vorhanden und

bereit seyn muſs. Wenn nun, bei übrigens gut beschaffenem Gedächtniſs, ein Vergessen jener Grundsätze bei einem Menschen vorkommt, der durch bedeutendere entweder geistige oder körperliche Reizungen und Beunruhigungen davon abgezogen wurde, so wird der Vernunft-Gebrauch nothwendig aufgehoben. Fand dieses auf jene Weise statt, so wird sowohl die ganze Folge der Begriffe, als der Handlungen theils durch die Gedächtniſsfertigkeit, theils durch jene physischen oder psychischen Reizungen geleitet. Wenn diese sehr heftig und mächtig sind, wird selbst das Gedächtniſs schwach, wie dies der Fall bei den meisten Melancholischen und Rasenden ist; sind sie gelinder, wie in unserm vorliegenden Beispiel: so behauptet es sich in so weit, daſs ein ziemlicher Zusammenhang der Gedanken und Handlungen beibehalten wird. Aber jene allgemeinen Grundsätze, durch welche, wie wir sagten, der ganze Vernunftgebrauch bestimmt wird, sind dem Gedächtniſs der Wahnsinnigen gänzlich entfallen; hätten sie diese im Gedächtniſs, so wären sie nicht wahnsinnig, d. h. nicht des Lichtes der Vernunft beraubt. Daſs dieses aber dem Inculpaten, von dem ich schreibe, gefehlt habe, kann nicht bezweifelt werden; denn dieser Mensch war so in seine Idee und Furcht festgebannt, daſs alle Erinnerung an die Grundregeln der Vernunft in ihm verloschen war. Er legte daher den ungereimtesten Dingen Glauben bei, z. B. daſs ihm sein

Kamerad mit Hülfe eines bösen Dämons durch Zauberkünste und Sympathie nachstelle. Ob er gleich diesen, um sein Leben zu sichern, aus dem Wege räumen zu müssen glaubte, gab er sich doch vor Gericht als dessen Mörder an, so daſs er den Tod, den er durch dieses groſse Verbrechen von sich zu entfernen beabsichtigt hatte, nun eher herbeizuziehen, als zu scheuen und ihm entgehen zu wollen schien.

III. Wenn man einwenden wollte, das, was einer nicht in plözlich entstandener Gemüthsbewegung, sondern mit Ueberlegung und Vorbereitung thut, thue er vorsäzlich und mit freiem Willen, so wird auch nicht einmal den Handlungen der Rasenden Vernunft und Willkühr abzusprechen seyn. Denn es giebt kein so schweres Erkranken der gestörten Vernunft, durch welches sowohl die Absicht, einen Zwek zu erreichen, als alles Vermögen und Bemühung, Mittel zu erfinden und zu schaffen, aufgehoben würde. Ja man findet vielmehr bei denen, die aus Raserei verrükt sind, zuweilen einen eben so bewundernswerthen Scharfsinn im Urtheil, als Umsicht im Handeln in denen Dingen, worauf ihr Geist durch stetes Nachsinnen gleichsam festgewurzelt war. Und was die Hauptsache ist, von dem Inculpaten war Zorn und Bosheit durchaus fern, hingegen war er am Körper sowohl als am Geist deutlich und in die Augen fallend krank.

Doch ich will diese sehr wichtige Beweis-Stelle durch das Gutachten der Leipziger medicinischen Facultät erläutern, so weit sich dieses nämlich auf den dritten Theil dieser Untersuchung bezieht.

„Obgleich an des Inquisiten Gemüthszustande, „so viel sich davon in den Acten offenbaret, „weder zu der Zeit, da er die That begangen, „noch vor- und nachher eine nahmhafte Zerrüt- „tung, aus den gewöhnlichen Merkmalen der Me- „lancholie und Raserei, zu ersehen ist; indem in „der Art, wie er den Anschlag gefaſst, entworfen „und ausgeführt, vielmehr Besonnenheit, Ueber- „legung und Bosheit, als Verstandesverrükkung „hervorzuleuchten scheinet;

„Dennoch aber, da Besonnenheit, Ueberle- „gung und Bosheit mit Wahnsinn, in einem ge- „wissen Grade und besonders in Ansehung der „Dinge und Handlungen, welche die Materie „des Wahnsinnns ausmachen, gar wohl bestehen „kann; auch sich in dem Inquisiten weder die „Heftigkeit übelwollender Leidenschaften, noch „überhaupt die Bösartigkeit des Charakters im „geringsten entdekken läſst, woraus man einen „solchen Mord, in einem nicht verrükten Men- „schen, moralischer Weise erklären könnte: und „es also um so mehr natürlich ist, den vorhande- „nen physischen Hinweisungen zufolge, diese „That, als die Wirkung eines in der medicinischen „Erfahrung nicht selten vorkommenden Wahn- „sinns zu betrachten, der, ohne sich in den ge-

„wöhnlichen Erscheinungen von Melancholie oder „Raserei zu verrathen, den Verstand durch den „Einfluſs einer einzigen Idee bethört, und den „Willen zu den vernunftwidrigsten Handlungen „antreibt: zumal da der Inquisit, in dem durch „seine abergläubige Furchtsamkeit eingänglich und „nach und nach in der Einbildung festgewordenen „Gedanken von Sympathie, eine solche Idee wirk„lich gehabt hat; die, besonders in ihrem Zusam„menhange mit der Liebe zum Leben und dem „Triebe der Selbsterhaltung, in einem durch „hämorrhoidalische Nervenunruhen geschwächten „Kopf, eine unvermerkte Gewalt erlangen, und „also endlich die Ursache einer Handlung werden „konnte, die seiner nie bösartig, viel weniger ver„rucht gewesenen Gemüthsart auſserdem keines„wegs gemäſs war; wie denn auch, in welchem „Grade jene Idee sein ganzes Gedankensystem „verrükt hatte, daraus erhellet, daſs er fest glaub„te, die Sympathie werde durch die Macht des „bösen Geistes unterstüzt; ernstlich befürch„tete, sein Kamerad könne und wolle ihn mit„telst derselben tödten, auch sich einbildete, es „werde jedesmal schlimmer mit ihm, so oft er „dessen Spur betrete, und er könne, so lange die„ser am Leben sey, nicht gesund werden; und „mehr als alles, daraus, daſs er nach vollbrachter „That, wie doch die meisten nicht ganz verstok„ten Verbrecher, wenigstens in Hinsicht auf ihr „eignes Unglük, zu thun pflegen, dieselbe im

„geringsten nicht bereut, sondern sich viel-
„mehr erleichtert gefühlt, und, ungeachtet er sie
„als ein Mittel seiner Selbsterhaltung gewollt,
„sich nichts destoweniger, mit der Erwartung
„eines gewissen Todes, selbst angegeben und die
„Bestimmung, als ein armer Sünder zu sterben,
„für glüklicher geachtet, als an der Sympathie,
„wie er sich ausgedrükt, hundsföttischer Weise
„umzukommen:"

„So urtheilen Wir: daſs der Inquisit, als ein von
„Natur einfältiger und abergläubiger Mensch,
„der für jede zu einem stillen, verschlossenen
„Wahnsinn leitende Idee, eines Theils durch
„seinen physisch schwachen Kopf, andern
„Theils durch den Mangel aller Einsichten,
„mit denen er derselben hätte widersprechen
„und Einhalt thun können, zumal wenn sie
„von einer Leidenschaft unterstüzt wurde,
„sehr empfänglich war, der Idee von Sympa-
„thie, mit Beziehung auf seinen Kameraden,
„seit zwei Jahren, stets nachhieng; nach und
„nach die Bewährung dieser Idee und seines
„Kameraden Vermögen und Willen, ihm
„durch Sympathie zu schaden, in seiner Ein-
„bildung wirklich verspürte; durch diese Ein-
„bildung und zugleich durch andere phy-
„sische Ursachen in seinem Gedankensystem
„zerrüttet, endlich von einem wahnwitzigen
„Abscheu, vor der ihm gehässigen und, sei-
„ner Meinung nach, verderblichen Sympa-

„thie, in dem Grade eingenommen wurde,
„daſs, indem er seinen Kameraden als das
„Werkzeug ihrer geheimen und von dem bö-
„sen Geiste verliehenen Kräfte betrachtete, er
„denselben aus dem Wege zu räumen be-
„schloſs, und, da die Idee, von welcher dieser
„Vorsaz regiert wurde, lebhafter und wirksa-
„mer in ihm war, als in diesem schon halb
„träumenden Zustande alle andere Vorstellungen
„seyn konnten, die That wirklich ausführte.“

III.

Eine anderweite Beobachtung von verstektem Wahnsinn.

Ich definirte vorhin den verstekten Wahnsinn ungefähr so: es sey ein schwerer und tiefer Gemüthsdruk, durch dessen Reizungen der Wille zum Gewaltschritt eines heimlichen Verbrechens angetrieben würde, gleichsam um sich von einer unerträglichen Last frei zu machen. Es giebt aber überhaupt zwei Formen dieser Gattung, denn jener Zustand eines krankhaften und niedergedrükten Gemüths, worin die ganze Ursache und Wirksamkeit der Krankheit beruht, ist in Einigen des Bewuſstseyns theilhaftig, in Andern nicht. So hatte jener Ziegelstreicher eine deutliche, obschon thörichte und verkehrte Vorstellung von der Angst und Bekümmerniſs, welche sein Gemüth belasteten; denn er fürchtete, wer

weiſs, was für Nachstellungen von seinem Kameraden, welche ihm hinterrüks durch Zauberei und Sympathie bereitet würden. Er verfiel daher auf den Gedanken, ihn zu tödten, um durch dessen Tod die seinem eigenen Leben drohende Gefahr abzuwenden. Und so war er sich sowohl der Furcht bewuſst, die sein Gemüth einnahm, als der Ursache, warum er den vermeinten Nachsteller tödten zu müssen glaubte. Bei andern aber findet eine solche Bestürzung statt, daſs sie selbst nicht aufzufinden vermögen, was sie denn immer beunruhige und ängstige; ob diese nun gleich auf ähnliche Weise als Jene auf irgend eine gewaltthätige Handlung, gleichsam als auf ein Mittel gegen ihre Beängstigung, ausgehen, so sehen sie doch durchaus nicht im Voraus, was dieselbe und wie sie zu ihrer Erleichterung und Befreiung beitragen werde.

Anders verhielt sich dies bei dem, von dessen Wahnsinn ich so eben eine Erzählung gab; denn dieser wurde von der Sorge, seinen Leib und Leben zu schützen und unversehrt zu erhalten, bewogen, den Kameraden zu ermorden, eben weil er der festen Meinung war, er könne nicht ungefährdet seyn, wenn er diesen nicht auf die Seite geschafft hätte. Aber wenn auch bei der andern Gattung, von der wir jezt reden, der entworfene Plan ohne alle Zwekmäſsigkeit und Uebereinstimmung ist, so hört er doch in der vorgesezten That, als in einem Zwekke und Ziele auf, wo-

nach, ist dieses erreicht, meist alle jene Qual und Angst verschwindet. Uebrigens findet auch hier zuweilen ein ziemlich sorgfältiges, scharfes und anhaltendes Nachdenken statt. Damit nun dieser Umstand weder die Richter, noch die von diesen gewöhnlich als Schiedsrichter zu Hülfe gezogenen Aerzte irr- und von dem richtigen Urtheil abwegs führe, will ich diesen Fall durch ein Beispiel erläutern.

Ein Mädchen auf dem Lande, noch nicht völlig 17 Jahr alt, legt zweimal in dem Gehöfte ihres Dienstherrn Feuer an; das erstemal, indem sie glühende Kohlen, welche sie aus dem Ofen genommen und in der hohlen Hand fortgetragen hatte, unter den Holzschuppen bringt; das zweitemal mittelst eines auf den Boden geworfenen und dem Heusaamen sorgfältig nahe gebrachten Schwefelfadens. Dabei war sie so begierig auf das Feuer, daſs sie, als dasselbe allmälich zum Ausbruche kam und um sich zu greifen anfing, in eine Art von angenehmer Erwartung gerieth, und auf das Prasseln der Flamme mit hingehaltenem und gleichsam gierigem Ohre spannte. In der ersten Zeit blieb sie bei den Vorkehrungen und Anstrengungen zu Löschung des Brandes als müssige Zuschauerin stehen; in der folgenden aber verkündet sie die Gefahr selbst und gleich darauf erhängt sie sich, — das lezte Gegenmittel für ihre Beängstigung im Tode suchend.

Sie hatte mit ihrem Dienstherrn weder einen

heimlichen, noch einen offenbaren Zank gehabt, welcher etwa den Verdacht von Zorn oder Rache hätte darbieten können; noch weit mehr war sie von jener Verdorbenheit und Bosheit entfernt, welche durch einen Hang zum Schabernak und Schadenfreude bis zur Verworfenheit eines so grofsen Verbrechens anreizt. Aber eben so wenig hatte sie bisher ein deutliches Zeichen von Wahnsinn verrathen, wovon auch nachher haltbare Beweise weder in ihren Reden noch Handlungen aufzufinden waren. Aber ihr körperliches Uebelbefinden war aufser allem Zweifel, denn schon vom 4ten Lebensjahre an hatte sie an Krämpfen gelitten, welche sich zulezt in wahre Epilepsie ausbildeten, und von den Anfällen dieser Krankheit wurde sie dann um so heftiger heimgesucht, wenn sie in die Zeit fielen, wo ihre Regeln bevorstanden. Denn dieses Ankämpfen zweier sich entgegengesezter Anstrengungen quälte und peinigte das Mädchen auf bewundernswürdige Weise; dies war ihr gerade wenige Tage vor dem Anlegen des Feuers begegnet.

Von den Gerichten über die Veranlassung zu der Uebelthat vernommen, antwortete sie: es sey ihr durch eine innere Stimme und Aufforderung, welcher wenig gefehlt, um nicht Zwang und Gewalt zu heifsen, und die sie bei Tage, wie bei Nacht gedrükt und gedrängt hätte, geradezu gleichsam befohlen worden, Feuer anzulegen und sich das Leben zu nehmen. Ich zweifle nicht, dafs Manche

der Meinuug seyn werden, es sey dieser Angeklagten eher Schuld und Strafe zuzuerkennen, als ihr Vertheidigung und Befreiung von Strafe zukomme. Auch sind wirklich viele und wichtige Gründe für Zurechnungsfähigkeit und erwiesenes Verbrechen vorhanden; aber um diese möglichst umsichtig und von Täuschung frei zu beurtheilen, wollen wir alle erheblicheren Gründe für und wider zusammenstellen. Denn der von verstörtem Gemüthszustande hergeleitete Vertheidigungsweg darf weder so ausgedehnt und zugänglich gemacht werden, daſs er Verbrechern offen stehe; noch so beschränkt, daſs die Billigkeit ihn Schuldlosen nicht öfnen könne. Wo jedoch die Wagschalen sich gleich stehen, mag man immerhin in die Eine etwas Milde legen, damit bei einem zweifelhaften Falle das Gericht zu einem gelindern Urtheil-Spruch bewogen werde.

Nun zog I. die Fallsucht, welcher die Kranke unterworfen war, weder offenbaren, noch verstekten Wahnsinn als nothwendige Folge nach sich; denn die mit dieser Krankheit Behafteten ermangeln blos während der Anfälle des Bewuſstseyns und Verstandes; so wie jene nachlassen, erwachen sie von selbst und kommen wieder zu sich. Auch thun sie auſser dieser Zeit nichts verkehrt oder mit Heftigkeit, ob man gleich findet, daſs Manche dabei dumm, Manche auch wohl aufgewekt und verschlagen sind. Uebrigens hatte die Inquisitin, deren Sache wir eben erörtern, nur erst

wenige Tage vor der Brandstiftung einen schweren Anfall gehabt, so dafs die Beängstigungen, welche bei bevorstehender und eintretender Epilepsie den Verstand allenfalls hätten verrücken können, nichts zur Entschuldigung an die Hand geben.

II. Vorher ist sie niemals Jemand verrückt vorgekommen, welches sowohl durch das Zeugnifs ihres Diensthernn, als auch durch die Aussage ihrer Aeltern bestätigt wurde, zumal diese, wenn sie auch nur die geringste Verstandes-Schwäche als Vorboten der Verrücktheit an ihrer Tochter hätten anführen können, ihr fürwahr in einer so wichtigen Sache nicht entgegen gewesen wären. Auch sprach sie nachher weder im Verhör, noch im Gefängnifs etwas Verkehrtes; passend und zusammenhängend beantwortete sie die Fragen und that durchaus nichts Thörichtes.

III. Und am allerwenigsten faselte sie zu den beiden Zeitpuncten, zu welchen sie die Brandstiftung theils aussann, theils ausführte. Auch hatte weder Zorn, noch eine andere Aufwallung ihren Willen zu solch wahnsinniger Uebelthat gedrängt; ja sie schwankte auch, ihrem eignen Geständnisse zufolge, einige Tage, ob sie es wohl thue oder nicht. Demnach scheint sie Alles ihres Verstandes mächtig, Alles bedacht und wohlerwogen gethan zu haben.

Aber, ob ich gleich nicht in Abrede bin, dafs diese Umstände gravirend sind, so ist doch, um

Wahnsinn nachzuweisen und die Zurechnung aufzuheben, dies Grund genug, daſs jede Absicht, Rache auszuüben und zu schaden, von der Seele und der That der Inculpatin fern war. Nach Beseitigung dieses Verdachts konnte keine passende Veranlassung aufgefunden werden, warum sie ihren Dienstherrn, mit dem sie kaum einmal einen nennenswerthen Verdruſs gehabt, in so groſses Unglück stürzte. Denn ein schrekliches und gefahrvolles Verbrechen kühn beginnen, und troz des widerstrebenden Willens hartnäkkig ausführen und vollenden, ohne dabei einen Vortheil oder Zwek im Auge zu haben, ist nicht Sache eines boshaften oder leichtsinnigen, sondern durchaus eines wahnsinnigen Menschen, der, was auch geschehen seyn möge, keiner Zurechnung fähig ist, weil eine Handlung ohne dadurch zu erreichenden Zwek nicht zu den freiwilligen gerechnet werden kann. Da aber die Sache doch einigermaſsen zweifelhaft war, behauptete die medicin. Facultät, der die Sache vorgelegt wurde, nicht geradezu, die Beklagte sey wahnsinnig gewesen, sondern verneinte die Möglichkeit des Beweises, daſs sie es nicht gewesen sey. Ich will lieber die Gründe für dieses Gutachten hier hinzufügen, als die obenangeführten Zweifelsgründe auf irgend eine andre Weise umstoſsen und widerlegen.

„Dennoch aber, da die Epilepsie, selbst dann, „wenn sie nur symptomatisch und nicht in einem „Fehler des Gehirns gegründet ist, auf den Kopf

„allerdings sehr stark wirken kann, so daſs in
„Epileptikern, ob man auch keines der gewöhn-
„lichen Zeichen der Verrückung an ihnen wahr-
„nimmt, wenn ihr Gemüthszustand im mindesten
„zweifelhaft erscheinet, nach den Grundsätzen der
„gerichtlichen Medicin, eine Zerrüttung der in-
„nern Sinne allzeit vorausgesezt werden muſs;
„nun aber die gerade am 24sten May vor dem
„Eintritt des monatl. Blutflusses entstandenen Be-
„ängstigungen, mit dem am 31sten erfolgten hef-
„tigen Anfalle der Epilepsie in einem begreifli-
„chen Zusammenhange stehen, und auf die gründ-
„liche Vermuthung hinweisen, daſs die Inquisitin,
„während diesem ganzen Zeitraume, in ihrem
„Gehirn so sehr geschwächt, als beunruhigt, und
„mithin unvermögend gewesen sey, der sich ihr
„aufdringenden und stets wiederkommenden Idee,
„daſs sie Feuer anlegen solle, andere Ideen aus
„der Quelle der Urtheilskraft und Klugheit ent-
„gegenzustellen, und also dieses Feueranlegen,
„durch eine sonderbare, aber nicht ungewöhnli-
„che, und mehrmalen Uns vorgekommene Ver-
„wirrung der Begriffe und Gefühle, wie ein Mit-
„tel, sich von der sie drükkenden Angst zu
„befreien, welches sie auch bei dem versuchten
„Selbstmorde beabsichtigt zu haben scheint, an-
„gesehen worden seyn mag; sie denn auch bei
„der Handlung sowohl, als bei dem Erfolg der-
„selben ruhig gewesen, ja sogar mit einer Art
„von angenehmer Erwartung gehorcht, ob das

„Feuer auch aufgehe; mehr als Alles aber in diesem Mädchen weder überhaupt die Gemüthsbeschaffenheit, noch auch die Heftigkeit der Affecten, woraus man sich ein solches Verbrechen erklären könnte, ja nicht einmal in ihren Verhältnissen und in den vorhergegangenen Umständen zu Bosheit und Heftigkeit die allermindeste Veranlassung zu entdecken ist, und also ihrer Versicherung, daſs sie durch diese Handlung nicht schaden wollen, sondern nur ihre Angst zu stillen, sich eingebildet, sehr wohl Glauben beigemessen werden kann;

„So urtheilen Wir:“

„Es stehe, nach den in den Acten vorkommenden Umständen, nicht mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger mit Gewiſsheit zu behaupten, daſs die Inquisitin, ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, zu den Zeiten, als sie Feuer angelegt, den freien Gebrauch ihres Verstandes gehabt habe.“

IV.

Ueber zweifelhaften Wahnsinn.

Die 38jährige Frau eines Dorfschenkwirths wurde von diesem, einem rauhen, harten und ungeschliffenen Manne, zumal wenn seine ihm natürliche Wuth durch Brandwein noch mehr in Flamme gerieth, durch Schläge und jederley Weh- und Gewaltthat häufig gemifshandelt; zu öfternmalen war sie nach erhaltenen Schlägen betäubt hingesunken und eine Zeit lang darnach ohne Besinnung gewesen, so dafs sie alsdann in Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten vieles unpassend, manches wohl auch verkehrt machte. Dies war von Einigen, die öfter und näher um sie waren, bemerkt und auch von denselben dem Herrn des Dorfs bekannt gemacht worden, damit es nicht einmal mit der Frau aufs Aeufserste käme. Sie selbst fühlte ebenfalls eine Verstörung oder Schwäche des Verstandes an sich; denn sie hatte sich einigemal bei ihrer Mutter über ihre elende Lage beklagt, ihr auch geradezu versichert, wie sie über ihren Gemüthszustand dermafsen besorgt und in Angst sey, dafs sie kaum mehr zweifle, ob sie nicht schon lange durch die grausame Behandlung ihres Mannes eine Verletzung im Kopfe davon getragen habe.

Diesen, der mehr ihr Peiniger als ihr Gatte war, schlägt sie, während er schlafend auf

der Bank liegt, mit einer zweizinkigen Krauthakke heftig auf den Kopf, wovon er eine Verletzung erhielt, an der er binnen 24 Stunden starb. In demselben Gemach lag ein Fuhrknecht aus Müdigkeit ziemlich fest schlafend auf der Streue; diesen wekt sie und gleich darauf die Mägde, worauf sie jedem den ganzen Vorgang nicht ängstlich, sondern heiter und mit beinahe scherzhaften Ausdrükken erzählt. Aber doch schien sie in soweit nicht frei von Besorgnifs zu seyn, da sie die Uebelthat von ihnen nicht allein mit Stillschweigen bedekt, sondern auch durch eine Fabel bemäntelt wissen wollte, wobei sie sich auf ihre Verschwiegenheit verlasse. Sie läfs dem gemäfs den schon halb entseelten Verwundeten in die Scheune schaffen, damit man annehmen möchte, er sey daselbst vom Boden heruntergefallen. Um dieses Mährchen auszuschmükken, geht sie mitten in der Nacht in die nahe Stadt zum Bruder und bringt ihm die Nachricht von dem vorgeblichen Verunglükken ihres Mannes. Im Verhör sucht sie zuerst die Ausflucht auf, dafs sie die That selbst läugnet und die Beschuldigung von sich abzulenken beflissen ist, indem sie dieselbe auf einen, kürzlich vom Zuchthause entlassenen, Mann hinleitet. Im zweiten Verhör gesteht sie die That bereitwillig und offen, Anderes aber, auf die Hauptsache keinen Einflufs habende, läugnet sie. Jezt sahen die Richter, besonders auf das dringende Gesuch des Vertheidigers, ein, dafs bei die-

ser Inquisitin auf Wahnsinn Rücksicht genommen werden müsse. Sie wollte aber keineswegs für wahnsinnig gehalten seyn; es fehlte also der Bezüchtigten die Entschuldigung nicht, wohl aber die Aussage derselben an der Entschuldigung, da sie durchaus nichts, um sich zu reinigen, und nicht einmal das anführte, was wirklich ganz mit der Wahrheit übereinkam: die Verzweiflung. Noch viel weniger hob sie durch Weinen und Jammern die Grausamkeit ihres Mannes hervor, oder sprach die Richter um Gnade und Mitleid an; eben so wenig zeigte auf sie irgend eine Weise Reue über die That.

Dieser Frau wurde ein sehr scharfsinniger Vertheidiger zu Theil, welcher sorgfältig alle mögliche Beweisgründe für Wahnsinn aufsuchte und selbige durch eidlich erhärtete Zeugen-Aussagen zu stützen bemüht war. Die Sache war aber darum nicht minder ungewifs. Denn I. die Inculpatin war dem sie sorgfältig untersuchenden Physicus vollkommen gesund erschienen, so dafs weder im Pulse, noch in der Verrichtung der innern Organe etwas zu wünschen übrig blieb.

II. Sie kannte alle Sachen und Menschen, und war ihrer Lage sich völlig bewufst.

III. Ihr Gedächtnifs war unversehrt; sie erinnerte sich deutlich und schnell vergangener Umstände und in so weit war ihre Ideen-Folge richtig. Da nun auf diesen Umstand gewöhnlich viel Werth gelegt wird, hatten die Physici, welche

sie sowohl vor Gericht antworten, und sprechen gehört, als auch im Gefängnisse planmäſsig sich mit ihr unterredet hatten, jene von ihrem Advocaten und Vertheidiger vorgebrachte Entschuldigung durch ihr Zeugniſs völlig im Stiche gelassen.

IV. Auch wurde gegen die Inquisitin angeführt, daſs sie ihrer Wirthschaft vorgestanden habe. Dann war auch die That so ausgedacht und ersonnen, daſs man sich schwerlich überreden konnte, es habe der Inquisitin an Urtheilskraft gefehlt.

V. Vielmehr hat sie Verschlagenheit, besonders durch das Läugnen der That und dadurch bewiesen, daſs sie den Verdacht auf einen Andern, Unschuldigen lenkte. Ja, einer von den Aerzten, denn es waren zwei zugezogen worden, zweifelte nicht, daſs sie durch verstellten Wahnsinn der gerichtlichen Strafe zu entgehen suche.

VI. Endlich, wenn dies Wahnsinn war, so war er in der That der Bosheit nahe verwandt; denn es ist eine leere und durchaus verwerfliche Entschuldigung, sowohl bei den übrigen Verbrechen, als beim Mord, zu sagen: die Absicht, Böses zu thun, sey nicht bei der That gewésen; es ist nämlich zweifelhaft, ob es nicht jezuweilen eine von dem Streben nach Vortheil völlig entfernte und verschiedene Begierde zu schaden gebe. Wenn sie daher durch deutliche Ueberlegung den Zwek ins Auge gefaſst hatte, daſs sie durch den Tod ihres Mannes sich ein Hülfsmittel gegen ihre

elende Lage verschaffe, so hatte sie das Gesez um ihres Vortheils willen verlezt. Jede Handlung nun, die unter Vernachlässigung der Verbindlichkeit gegen Gesez und Pflicht um des Nutzens willen unternommen wird, ist theils eine böse, theils eine freiwillige; eine solche Handlung aber wird mit Recht eine boshafte genannt.

Unter diesen Umständen war der Fall zweifelhaft und es wurde von der medicin. Facultät nicht durch gewisse, sondern nur wahrscheinliche Beweisführung dargethan, die Inquisitin sey ihres Verstandes nicht mächtig gewesen. Der Leser mag nun selbst urtheilen, wie gewichtig die Gründe für dieses Gutachten gewesen sind.

„Dennoch aber, da I., wenn auch die kör„perliche Gesundheit der Inquisitin, durch die „Untersuchung der ihr zugegebenen Gerichts„Aerzte, aufser Zweifel gestellt wäre, daraus, an „und für sich allein und ohne Beitritt anderer „Beweisgründe, gegen sonst sich offenbarende „Kennzeichen der Verstandesverwirrung, um so „weniger etwas gefolgert werden könnte, je öfter „man sogar bei höhern Graden des Wahnsinns „keine Spur eines körperlich kranken Zustandes „wahrzunehmen pflegt; II. Zerrüttung der äufsern „Sinne, so wie auch III. des Gedächtnisses, und „der in dem Gedächtnifs beruhenden Ideenfolge „und Erinnerungskraft, bei weitem nicht als ein „wesentliches Symptom der Verrükkung angesehen „werden kann, und mithin zusammenhängende

„Reden und passende Antworten, weil sie meist „ganz vom Gedächtniſs, von der Ideenverbindung „und Erinnerung abhangen, keinen zuverlässigen „Beweis eines vollkommnen Vernunftgebrauches „darbieten; IV. anlangend die Ueberlegungs- und „Urtheils-Kraft der Inquisitin, dem durch kein „Zeugniſs begründeten Anführen des Stadt-Physicus, „daſs sie ihrem Hauswesen gehörig vorgestanden, „durch das bei der Bewirthung der Fuhrleute an „ihr aufgefallene verkehrte Benehmen, widerspro-„chen wird, in der That selbst aber nicht mehr „Plan und Ueberlegung, so wie V. in den zur „Bedekkung und Ableugnung derselben, theils „gleich nachher beabsichtigten Veranstaltungen, „theils bei den ersten Verhören ausgesagten Er-„dichtungen, nicht mehr List zu entdekken ist, „als man oft in ähnlichen Handlungen vollendeter „Wahnsinnigen wahrnimmt, wenn sie, getrieben „durch die Gewalt der in ihnen festgewordenen „Ideen, im Stillen und sich dessen kaum selbst „bewuſst, auf ein gewaltthätiges Unternehmen „ausgehen und, nach dessen Vollbringung, er-„schüttert durch den schrekhaften Erfolg, zur „Besinnung gewekt und, vermöge des nun ein-„tretenden Affectes der Selbstrettung, auf die „künstlichsten Erdichtungen gebracht werden; wo-„bei noch besonders bemerkt zu werden verdient, „daſs die Inquisitin, die, in der Aufführung ihres „Mannes und in dem vormals von ihr selbst ge-„fühlten und geklagten Zustand ihres Kopfes, sich

„darbietenden, ja sogar vor Gericht dargebotenen,
„Vertheidigungsgründe nirgends, nur mit gewöhn-
„licher Klugheit erhoben, sondern gedankenlos
„abgelehnt und vernachlässigt; nicht weniger auch
„in der bei dem Verbande ihres Ehemannes be-
„wiesenen Gleichgültigkeit, in Rüksicht auf den
„Zwek, sich als Thäterin nicht zu verrathen, ganz
„das Gegentheil von List gezeigt; im übrigen aber
„das, was den Gedanken der mindesten Verstan-
„des-Verwirrung in der Inquisitin allerdings ganz
„aufheben würde, nämlich die ihr von dem Stadt-
„Physicus beigemessene Vorspiegelung des Wahn-
„sinns, durch gar nichts bewährt, hingegen durch
„das ganze Verhalten der Inquisitin, indem sie
„die Voraussetzung eines solchen Gemüthszustan-
„des, nach Ausweisung der nur angezogenen Ant-
„worten, vielmehr abgelehnt, keine der darauf
„hinweisenden Fragen ihrer Richter, wie es doch
„der Plan einer solchen Verstellung erfordert
„hätte, bejahet, und selbst zu dem Stadt-Physi-
„cus mit einer Art von Unwillen gesprochen: Er
„will mich närrisch machen! — ganz einleuchtend
„widerlegt wird; VI. aber und mehr als Alles,
„neben vielen geringfügigen und auf einen ver-
„wirrten Gemüths-Zustand der Inquisitin, an
„sich selbst, nicht hinweisenden Angaben des Ver-
„theidigers, folgende in den Acten bewährte Um-
„stände von grosser Erheblichkeit sind, als: daſs
„die Inquisitin unterschiedenen Personen, welche
„näher mit ihr bekannt gewesen, und namentlich

„ihrer 11jährigen Dienstmagd, zumal wenn sie „von ihrem Manne heftige Schläge bekommen, „und auch sonst immer übernatürlich scheu, tief-„sinnig und nicht richtig im Kopfe vorgekom-„men; daſs unter andern ihrer Nachbarin ihr „Zustand sehr bedenklich geschienen, welche so-„gar befürchtet, und dieses Befürchtniſs dem Ge-„richtsherrn eröffnet: die Inquisitin könne sich „ein Leid anthun; daſs sie selbst, die Inquisitin, „mehrmalen und zu solchen Zeiten, wo sie den „Zwek der Verstellung nicht haben konnte, sich, „wegen der Folgen des ihr von ihrem Ehemanne „widerfahrnen unmenschlichen Betragens, in An-„sehung ihres Kopfes besorgt gezeigt, und gegen „ihre Mutter geklagt: er habe sie schon im Kopfe „zu Schanden geschmissen; sie habe in ihrem „Kopfe schon Schaden gelitten; sie sey nicht mehr „bei ihrem Verstande, und wüſste zu manchen „Zeiten gar nicht, was sie thue; daſs der Wund-„Arzt die ihm in dieser Beziehung vorgelegten „Defensionalfragen, meist alle, mit mehr oder „weniger Bestimmtheit, bejahet und, im Ganzen, „den verwirrten Gemüthszustand der Inquisitin „bestätigt; daſs die Gewaltthätigkeiten, welche der „Ermordete an der Inquisitin mit den allergröb-„sten und schwersten Werkzeugen ausgeübt, meist „immer den Kopf betroffen, und gewöhnlich so-„gleich auf der Stelle Betäubung und Sinnlosig-„keit verursacht, nachher aber Schwäche und Ver-„wirrung des Kopfes in ihr zurükgelassen: und

„also nach diesem Allen gar wohl gedenklich ist, „wie in dem Kopfe der Inquisitin, durch die von „ihrem Ehemann erlittenen Mifshandlungen, zu„mal vermöge der damit zusammenhangenden Ge„müthsbewegungen der Furcht, Angst, Schwer„muth und Verzweiflung, innerliche Erschütte„rungen und Zerrüttungen entstehen konnten, „welche, indem sie noch immer einen für die „einfachen Verhältnisse einer solchen Frau gnüg„lichen Verstandes-Gebrauch gestatteten, in dem „Innern des Denk- und Willens-Vermögens ge„heime Unordnungen verursachten, und endlich, „unter dem verborgenen Einflusse des in ihrem „Gemüthe stets fortwährenden und täglich höher „steigenden Drängnisses, in die stille Wuth aus„brachen, mit welcher sie den tödlichen Streich „an ihrem Ehemann beschlofs und vollführte;“

„So urtheilen Wir: Aus den in den Unter„suchungs-Acten enthaltenen, und von dem „Vertheidiger angeführten Umständen, inglei„chen aus den Aussagen der abgehörten Zeu„gen, mit Zusammenhaltung der von den „verpflichteten Aerzten ertheilten Gutachten, „könne zwar nicht mit vollkommener, aber „annoch mit einiger Gewifsheit geschlossen „werden, dafs obgedachte Inquisitin zu der „Zeit, als sie den eingestandenen Mord be„gangen, des Gebrauches ihres Verstandes „nicht mächtig gewesen.“

V.

Ueber leere Beweisgründe für Wahnsinn.

An die Defensoren.

Die Entschuldigung durch Wahnsinn, welche die Gesetze nicht bei frechen und überwiesenen Verbrechern, sondern bedauernswürdigen und schuldlosen Bezüchtigten zulassen, wird oftmals von gar zu eifrigen und erfindungsreichen Vertheidigern herbeigezogen, um die schwärzesten Verbrechen mittelst einer Art fälschlicher Auslegung nicht sowohl des Rechts, als der Philosophie straflos darzustellen. Denn sie nehmen, um von ihren Clienten Zurechnung und Strafe abzuwenden, ihre Zuflucht, wenn keine Krankheit zu Gebote steht, zu natürlichen Gewöhnungen, Anlagen und Neigungen, die sie entweder vom Temperamente, oder von Nervenstimmung oder andern verstekten Ursachen so herleiten, daſs der Beschuldigte durchaus alles seines Verstandes nicht mächtig gethan zu haben scheint; und indem sie somit die ganze Schuld auf die physische Beschaffenheit ableiten, wähnen sie einen nothwendigen Grund für die Freisprechung beigebracht zu haben.

Freilich giebt es keine Verdorbenheit des menschlichen Gemüths, für die man nicht am Ende eine, wenn auch nicht rechtsbeständige und gerechte, doch hörbare Veranlassung aus irgend

einem körperlichen Uebel nachweisen könnte, zumal wenn man die Satzungen der Physiologen und Aerzte mit philosophischer Spitzfindigkeit hervorhebt. Ich nehme nicht einmal die Misſsgunst aus, bei welcher so sehr von der gesunden Vernunft und Beurtheilung abgewichen wird, daſs wenigstens mich die Entschuldigung noch so groſser Verstöſse derselben durch Gemüthskrankheit zum Verzeihen nicht nur, sondern auch zum Bemitleiden bereitwillig findet. Nun kann eine solche Denkart die Kraft auf unser Gemüth äuſsern, daſs wir die, wenn schon nicht rechtsbeständige, d. h. nicht durch Gesetze bestimmte Albernheit und Unvernunft vieler um uns lebender Menschen um so gemäſsigter und glimpflicher beurtheilen. Denn wenn gleich nichts schmerzlicher ist, als Beleidigungen und Schmähungen nicht etwa unüberlegter- oder aufgebrachterweise, sondern absichtlich und aus Hang, wehe zu thun, zugefügt zu erhalten, wie die von Solchen gewöhnlich sind, welche in Anfeindung, Zank, Streit und Widerspruch, ohne weitern Nutzen für sich, Vergnügen suchen, so wird doch selbst das Bittre und Unerträgliche, was man dabei empfindet, schnell unterdrükt und verwischt, wenn man hört, daſs die so feindselig gegen uns Gesinnten vielleicht zufolge eines physischen Gebrechens verrükt und böse handeln.

Es kann aber dieser, wenn gleich aus der tiefsten Kenntniſs der menschlichen Natur und

überhaupt aus dem Gebiete der Philosophie entnommene Grund zur Verzeihung keinesweges bei Criminal-Processen eine solche Entschuldigung durch Wahnsinn abgeben, wie die Rechtsgelehrten sie fordern und genehmigen. Denn diese nehmen, abgesehen von allen Streitigkeiten der Metaphysiker, als gewiſs und ausgemacht an: der menschliche Verstand sey mit Willkühr und der Fähigkeit zu freiwilligen Handlungen begabt, und bei der engsten Gemeinschaft und Verbindung mit dem Körper dennoch dessen Herrschaft nicht im mindesten für unterworfen zu halten.

Ebendeshalb lassen sie keine Geistes-Verrükkung zu, wenn sie nicht durch ein augenfälliges Erkranken und Verstörtseyn desselben bezeichnet ist, und beachten in physischer Hinsicht die eingewurzelten und von Natur vorhandenen Unvollkommenheiten nicht, sondern lediglich die, welche nach gemeinem sowohl, als medicinischen Sprachgebrauche zu den Krankheiten gezählt zu werden pflegen. Sie rechnen demzufolge weder die Temperamente, noch die Affecte zu den leztern, obschon bei beiden viel auf üble Körperbeschaffenheit ankommen mag. Nun ist aber zum Wahnsinn die Gegenwart einer Krankheit nicht genug, sondern dieselbe muſs nach ärztlichem Ermessen eine solche Kraft und Drängniſs auf den Inculpaten geäuſsert haben, daſs die Vernunft, gleichsam durch Aufhebung ihres Gleichgewichts, betäubt wurde. Und daſs die Urtheils-Verfasser

die Entschuldigung mittelst Wahnsinn nicht über diesen Maſsstab der Medicin und Rechtswissenschaft hinaus ausdehnen, werden sie durch die wichtigsten Rüksichten auf Gesetze und Verfassung abgehalten. Denn ein Verbrechen von Schuldigen abwälzen ist ja selbst verbrecherisch, und die, welche alle und jede Inculpaten zu Verrückten machen wollen, mögen sich vorsehen, daſs sie sich nicht selbst, wenn sie von andern so gar angelegentlich Beschuldigungen abzuwehren beflissen sind, Anklage und Ahndung zuziehen; und in der That ist diese ganze Vertheidigungs-Weise sehr verdächtig und dazu aufgebracht worden, das Ansehen der Gesetze zu vermindern. Mir ist sie um so viel mehr zuwider, weil fast die Meisten, die sich ihrer heutzutage bedienen, diese ihre Unbesonnenheit und Dreustigkeit mit Regeln und Satzungen der Philosophie zu stützen und gleichsam zu wafnen versuchen.

Zuweilen aber bin ich ungewiſs, ob Solcher Unwissenheit mehr zu rügen, oder ihre Arglist mehr anzuklagen seyn möchte; denn gerade eben das, was sie gegen die Freiheit der Vernunft aufbringen, würde, wäre es eben so wahr, als es bestimmt falsch ist, keinen Einfluſs auf Befreiung von der Zurechnung haben. Es giebt nämlich eine moralische und eine juridische Zurechnung. Die moralische, welche auf der Freiheit des Handelns beruht, wird von der Verletzung jener Gesetze hergenommen, welche wir, um mich der

Ausdrükke Cicero's zu bedienen, nicht gelernt, überkommen, gelesen, sondern aus der Natur, oder vielmehr aus der Vernunft selbst geschöpft, gegriffen, aufgenommen haben. Diese Zurechnung ist aber so beschaffen, dafs die Menschen es kaum wagen dürfen, sich zu Beurtheilern derselben aufzuwerfen, Richter aber und Strafende es nimmermehr seyn können. Demzufolge wird dieses Urtheil gänzlich dem innern Gewissen eines Jeden und wohl am meisten Gott überlassen; und wenn man annehmen will, es finde hiergegen eine Art von Rache oder Strafe statt, wovon wir eine gewisse Vorstellung und Befürchtung allen Gemüthern innwohnen sehen, so bezieht sie sich ganz auf Rächung der Religion und Tugend-Würde, und wird nicht von menschlicher Willkühr, sondern unbezweifelt durch die göttliche Gerechtigkeit verhängt. Von der juridischen Zurechnung hingegen, die man auch Schuld nennt, liegt alles Wesen und Mafs in den menschlichen Gesetzen, und beschränkt sich, wie diese auch selbst, auf Gefahren und Nachtheile im Staate. Darum ist auch für die durch Gesetze sanctionirten Strafen der einzige und eigentliche Zwek vorgeschrieben: Beleidigung, Gewaltthat und Schaden abzuwenden, oder um dasselbe mit andern Worten zu sagen: die Sicherheit und Wohlfahrt einzelner Staatsmitglieder eben sowohl, als auch die gemeinsame der gesammten Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Die innere Heiligkeit des Naturgesetzes

in Betracht zu ziehen, oder Böse wegen ihrer Gottlosigkeit zu bestrafen, kommt den Gerichtsstellen nicht zu, es sey denn insofern von der Verworfenheit und Bosheit des Frevlers dem Gemeinwohle eine noch gröſsere und dringendere Gefahr zu befürchten stände.

Diejenigen nun, welche uns, um die ihrem Schutz empfohl'nen Inculpaten recht eifrig und nachdrüklich zu vertheidigen, durch jene spitzfindigen und häkeligen Zweifel über die Freiheit der menschlichen Vernunft verstrikken wollen, und diese entweder geradezu aufheben, oder sie an alle Fibern des Gehirns und der Nerven, wie an Bänder, knüpfen, verfehlen das Wesen und den Maſsstab der juridischen Schuld, irren deſshalb auch gewaltig über die Beweggründe, Strafen entweder aufzulegen, oder zu erlassen. Denn die Strafe wird nicht zur Rächung der Tugend, sondern um die öffentliche Sicherheit zu beschützen, worauf Staats-Regierung und Verwaltung im Ganzen beruhen, gehandhabt. Demnach sind die, welche den Staat durch Frevelthaten stören, als Schuldige und Schädliche, würden sie auch frei von moralischer Schuld erachtet, ab- und gefangen zu halten, zu demüthigen, d. h. zu strafen, damit sie forthin weder schaden wollen, noch können. Zu diesem Strafzwek hat man noch den Schadenersaz und die Abschrekkung des Frevelmuthes hinzugefügt. Und mit diesen drei Stükken (denn die Absicht, zu bessern, ist mehr Sache der Vor-

sicht und Willkühr,) befaſst und schlieſst sich diese ganze Gesetzgebung. Wir wollen nun dieselben einzeln durchgehen, um einleuchtend zu machen, welche Entschuldigung den Wahnsinnigen zu Gute komme und welche nicht.

I. Die erste nothwendige Veranlassung, Verbrechen zu bestrafen, welche von Abwehrung der Gewalt hergenommen wird, ist so eng an Vortheile und Nachtheile des Gemeinwohls geknüpft, daſs von ihr, ohne Pflicht und Recht zu verlezzen, nicht abgewichen werden darf. Daher ist jede Entschuldigung kahl und nutzlos, welche die Vertheidiger von der Dunkelheit der moralischen Schuld in den meisten Fällen herbeizuholen pflegen; denn der juridische Schade ist, wenn er gleich nicht mit Bosheit verknüpft war, doch abzuwehren und insofern zu verpönen. Aber, könnte man einwenden, auf diese Weise würde nicht einmal Melancholischen und Rasenden Verzeihung zugestanden werden, da diese eben auch, wenn sie etwa durch eine gewaltthätige Handlung Schaden anrichteten, schädlich und wegen der Beschädigung und juridischen Schuld zu strafen seyen. Wir geben dies aber ohne so groſse Schwierigkeit, als man wohl glauben möchte, zu. Denn jene Unglüklichen werden festgehalten, bewacht, gefesselt, ja wohl auch, wenn es für nothwendig erachtet werden sollte, gezüchtiget, und was ist dies am Ende anders als strafen, wenn man nicht mit einem mildern Ausdrukke sagen will: be-

schränken. Mag dies nun Strafe oder Beschränkung seyn, es ist in jedem Falle ein Hülfs- und Schutzmittel für die öffentliche Sicherheit, und wollte Jemand sagen, daſs dieses gegen Gemüthskranke nicht dürfe in Gebrauch gezogen werden, der würde selbst, wenn nicht verrückt, doch ohne Fieber irre zu reden scheinen. Wenn aus dem angeführten Grunde auch selbst Die nicht von einem Theil der Strafe befreit werden können, deren Verrücktheit nicht im mindesten zweifelhaft ist, um so viel weniger wird einem geständigen Inculpaten, wenn keine Zeichen gestörter Vernunft sich darbieten, die Dunkelheit der moralischen Schuld, oder irgend ein leichtes Erkranktseyn helfen können.

II. Vom Ersatz des durch ein Verbrechen zugefügten Schadens, auf welchen die Gesetze vorzugsweise und eigentlich die Qualität der Strafen gerichtet wissen wollen, gilt das: er kann, wenn nicht die Handlung des Verletzenden eine unfreiwillige war, nicht nachgelassen werden. Demzufolge wird von den Richtern die Entschuldigung einzig und allein angenommen und gutgeheiſsen, wenn man darthun kann, der Beklagte habe dies seines Verstandes nicht mächtig verbrochen; was dies heiſse, und wie es auszuführen sey, will ich sogleich kürzlich erläutern. Weil aber dieser Punct hinsichtlich der naturrechtlichen Principien einige Schwierigkeiten hat, will ich kurzgefaſst beibringen, was von dort hierher

gehört. Der Schade nämlich, welchen wieder gut zu machen eine Strafe zugemessen wird, liegt in der Absicht, nicht in der Handlung des Verlezzenden, und der Schade, welcher durch leztere selbst zugefügt wurde, z. B. an Vermögen, giebt Anspruch auf Abfindung, nicht in gleichem Grade auf Strafe. Z. B. wenn Einer in des Andern Hause Feuer anlegt, und gezwungen wird, das Haus wieder aufzubauen und überhaupt den durch das Feuer angerichteten Schaden zu ersetzen, so geschieht dies nicht der Strafe, obschon von Rechts wegen, darum, weil es nicht den Willen, zu beschädigen, sondern die Beschädiguug selbst berüksichtigt. Wenn jedoch der Thäter kein Vermögen hat, den Schaden wieder gut zu machen, so wird die Beschädigung und Zurechnung, die eigentlich auf dem bloſsen Willen beruht, um so höher angeschlagen, und so die Strafe auf die Handlung selbst übergetragen. Der Schadenersatz, von dem wir jezt reden, geschieht nicht eigentlich durch Wiedererstattung oder Wiedergutmachen, sondern hierbei genügt es, daſs dem Thäter wegen des Vorsatzes, zu schaden, nach Art der Rache, wiederum Schaden zugefügt wird. Und hierinnen beruht die Hauptseite des menschlichen Rechts, welches die Natur Jedem, sich zu rächen, ertheilt hat, und dessen gleichsam vicarische Handhabung die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft den Gerichtsstellen übertragen haben.

Weil nun diese Beschädigung überhaupt nach der Absicht des Beschädigers abgeschäzt wird, so ergiebt es sich wohl, daſs aus dieser Rüksicht auf eine unfreiwillige Handlung Strafe nicht fallen kann; aber es ist ein groſser Unterschied zwischen einer freiwilligen Handlung im juristischen Sinne, und zwischen einer solchen im philosophischen. Jene gnügt zur juridischen Zurechnung, also auch zur Bestrafung; nach dieser wird gar nicht gefragt. Aus diesem Grunde muſs das ganze Vertheidigungsverfahren so eingeleitet werden, daſs man darthut, die von dem Beschuldigten begangene Frevelthat sey keine freiwillige, sondern bei verstörtem und unfreien Verstande unternommen gewesen. Hieraus erhellt die entschuldigende Kraft des Wahnsinns; denn bei einem wahnsinnigen Menschen ist keine Handlung freiwillig, eben deshalb auch nicht die Absicht, zu beschädigen; also, wenn nun der Schade, dessen Sühnung durch die Strafe mehr, als der Ersatz bezwekt wird, ganz auf die Absicht, zu verletzen, bezogen wird, kann ein dieser Absicht nicht Fähiger weder Unrecht thun, noch wieder gut machen, muſs also deshalb augenscheinlich von Strafe befreit bleiben.

Nun nehmen aber die Juristen unter Zustimmung aller Aerzte als gewiſs und ausgemacht an, daſs eine Störung und Unfreiheit der Vernunft von der Art, daſs dadurch der Wille aus seinen Angeln gehoben wird, wiefern dabei einige Schuld

auf ein physisches Uebel geschoben werden mag, nicht von der natürlichen Verbindung zwischen Seele und Körper, sondern von einer Art gewaltsamen und unbesiegbaren Bedrängnisses des leztern entstehe, das, wenn auch nicht immer den Namen, doch die Kraft und Wirkung einer Krankheit hat. Aus diesem Grunde haben, um Wahnsinn zu beweisen, wie oben gesagt wurde, weder Affekten noch Temperaments-Eigenschaften Gewicht.

Wenn auf solchen Verhältnissen, die ja zu dem natürlichen Zustande und Wesen des Menschen gehören, eine nothwendige Veranlassung und Stoff zur Vernunft-Unfreiheit beruhte, würden am Ende alle Menschen auf Entschuldigung durch jene Anspruch machen können, d. h., alle wären dann von Natur Wahnsinnige, was eher einem Philosophen aus der Schule des Diogenes oder Rousseau's, als etwa einem Rechtsgelehrten oder Arzte nachzusehen scheinen möchte. Man mag daher z. B. noch so redselig und geschikt dargethan haben, daſs der oder jener Mörder zu den verabscheuungswürdigen Verbrechen durch Aufgebrachtheit und Zorn, zu diesen aber durch Erhitzung der Galle und des Blutes, und überhaupt durch die Brennstoffe des Körpers entflammt worden sey; man wird ihn darum nicht von der gesezlichen Strafe los machen. Auch tritt dabei gar nichts in Widerspruch mit der Menschlichkeit und der Anwendung einer gesunderen Phi-

losophie, auf die sich die Vertheidiger meist gern berufen, um Mitleid zu erwekken. Denn wenn keine Handlung zu den freiwilligen gezählt werden dürfte, bei welcher die Metaphysiker zweifeln konnten, ob sie auch wohl vollkommen frei und durch keinen körperlichen Fehler veranlaſst sey, so würden Strafen gar keine Anwendung mehr im Staate finden. Die Standhaftigkeit solcher Urtheilsverfasser ist darum lobenswerth, welche durch jene Spitzfindigkeiten weder die Stimme der Gesetze übertäuben, noch ihre Urtheile verzögern und beschränken lassen.

III. Eben so beruht, in wiefern die Nothwendigkeit der Strafen auf Beispiel und Abschrekkung bezogen wird, der einzige wahre Vertheidigungsgrund in jener Unfreiheit des Verstandes und Willens. Denn nicht einmal hierbei berüksichtigen die Richter die moralische Zurechnung, sondern den Schaden und mehr noch die Absicht des Verletzenden, als der öffentlichen Sicherheit gefährlich, besonders wenn Verbrechen irgend einer Gattung immer häufiger werden. Dies ist so zu verstehen: wenn ein Uebelthäter wegen der Absicht, zu beschädigen, mit Strafe belegt wird, werden Andre aus Furcht vor ähnlichen Uebeln von dem Vorsatze, zu verletzen, abgeschrekt. Damit aber auf solche Weise durch die Macht des Beispiels und des Schrekkens der öffentlichen Sicherheit genüzt werde, muſs der bösliche Wille und Vorsatz dessen, der einer Strafe unterworfen

wird, dargethan und zu Tage liegend seyn. Da nun ein solcher den Wahnsinnigen nicht beiwohnt, würde es eben so sehr dem menschlichen Gefühl, als der Absicht und dem Zwekke der Gesetze entgegen seyn, des Beispiels wegen Strafe gegen selbige zu verhängen.

Hieraus ergiebt sich offenbar, daſs Geisteskranke und Ungesunde nicht wegen der Dunkelheit der moralischen Zurechnung von der gerichtlichen Bestrafung befreit sind, sondern weil bei einer unfreiwilligen Handlung keine Beschädigung statt findet, welche entweder wegen bestehender Gesetze und der allgemeinen bürgerlichen Gerechtsame durch Sühnung gut gemacht, oder mit einem gewissen Denkzeichen von Ahndung oder Beschimpfung, um den Frevelmuth abzuschrekken, bezeichnet werden müſste. Weil nun bei der bestehenden Beschaffenheit der Gerichtshöfe keine Entschuldigung eines Verbrechens zulässig ist, wenn sie nicht der Idee der juridischen Zurechnung und Strafe anpassend und mit ihr übereinstimmend ist, so beruht nun die ganze Weise und Kunst, zu vertheidigen, darauf, daſs man, wenn es nur nicht gegen die Wahrheit ist, darthut, der Inculpat sey keiner Zurechnung fähig. Denn, was die Vertheidiger, um die moralische Zurechnung abzuwenden, meist ziemlich weit entweder tief aus der Philosophie oder Physiologie herzuholen gewohnt sind, ist entweder überhaupt nichtig, oder wenn es ja einige Haltbarkeit

hat, bietet es wohl für Mitleid, nicht für Freisprechung, einen Grund dar.

VI.

Beobachtung einer Entschuldigung durch Wahnsinn.

Ein Accis-Obereinnehmer, welcher sich über dreifsig Jahre das Lob der gröfsten Unbescholtenheit und Treue in Führung dieses Amtes erhalten hatte, wird als ein schon abgelebter Greis der Unterschlagung von Kassengeldern schuldig geziehen und befunden. Die Sache lag zu Tage; denn es fehlte in der Kasse so viel Bestand, als nach Durchgehung und Vergleichung der Rechnungen die Ausgabe die Einnahme überstieg. Er wird daher einstweilen suspendirt, in Verwahrsam gehalten und der Procefs eingeleitet. Sein Vertheidiger liefs sich angelegen seyn, ihn der Strenge der Gesetze durch die Behauptung zu entziehen, der Unglükliche habe theils aus Weichherzigkeit und krankhafter Schwachsinnigkeit, theils aus Altersschwäche irre gehandelt, und drang in sofern auf die Entschuldigung durch Wahnsinn für denselben. Weil nun dieser ganze Vertheidigungsgrund, der vom Gemüthszustande hergenommen wird, sowohl überhaupt einen gewissen Verdacht der Leere gegen sich hat, als auch, wenn er nicht durch ärztliche Zeugnisse erwiesen

und bestätigt ist, keinen Beweggrund zur Befreiung von Strafe hergiebt, wurde der Ausspruch Unsrer Facultät gefordert.

Ich glaube, daſs Der und Jener sagen wird, das sey wohl eine ganz neue Art des Wahnsinns: sich an der Kasse vergreifen und fremden Geldes als eigenen bedienen. Neu war sie in der That, und uns wenigstens bisher nicht vorgekommen. Aus diesem Grunde wunderte ich mich, ehe ich die Acten ganz durchgelesen hatte, gar sehr über den Einfall des Vertheidigers, für einen Mann, der die ihm anvertrauten Gelder heimlich beraubte, eine Zuflucht und Rettung in der Entschuldigung durch Wahnsinn zu suchen, und ich zweifelte nicht, daſs am Ende Alles zu Gunsten seines hohen Alters hinauslaufen würde, nachdem die Thränen und das Unglük des Bezüchtigten, so wie der Jammer seiner Familie zu Hülfe gezogen worden wäre. Und wirklich war es schwer abzusehen, welchen Einfluſs bei einem solchen Vergehen sowohl die Betrübniſs und Niedergeschlagenheit der Seele, als auch ein greisenhaftes Faseln und Irrseyn haben konnte, zumal da jener Unterschleif nicht Sache Einer Stunde oder Eines Tages gewesen, sondern auf verschiedene Zeitpuncte vertheilt und häufig wiederholt worden war. Denn diese Lükken waren seit 10 Jahren in der Kasse entstanden, und nach und nach zu einer so groſsen Summe angewachsen, daſs der Beklagte den Schaden nicht mehr ersetzen konnte.

Um so viel mehr freuten wir uns; als wir in der ganzen Vertheidigungsschrift nichts erdichtet, nichts vergröſsert, auch vom Beklagten nichts vorgegeben oder entstellt sahen. Wir wurden daher überzeugt, daſs die Entschuldigung durch Wahnsinn begründet sey, und in diesem Falle allerdings angenommen werden müsse. Wollte man etwa von diesem unsern Urtheil meinen, es habe durch Mitleid und Gelindigkeit an Lauterkeit und Unbefangenheit verloren, so sehe man zu, daſs man uns nicht unrechtmäſsiger- und ehrenrührigerweise in Verdacht bringe.

Der Beschuldigte genoſs die Achtung und das Wohlwollen seiner Mitbürger, auch seiner Collegen in hohem Grade; er besaſs nämlich eine ungewöhnliche Gemüthsheiterkeit und Rechtlichkeit; war ferner dienstfertig und eifrig; gegen alle freundlich, gefällig, und nichts weniger als habsüchtig und stolz. Es gab daher in der Stadt, wo er lebte, Keinen, der nicht seinen Fall sehr beklagt, sich nicht gern zum Zeugen seiner Redlichkeit, und dazu erboten hätte, die Gefahr durch Bitten von ihm abzuwenden. Besonders groſs war seine Frömmigkeit und Verehrung der christlichen Religion, die fast an Strenge grenzte, so daſs er fleiſsig den Gottesdienst abwartete, dann auch durch häusliche Andacht und Lesen geistlicher Schriften sich emsig in Uebung erhielt. Vorzugsweise übte er die Tugend der Wohlthätigkeit, die ihm unter dem Namen, christliche

Liebe, um so mehr empfohlen war. Da er hierzu kein Vermögen hatte, nahm er seine Zuflucht zur Sparsamkeit, die er durch Einfachheit in Kost und Kleidung, und überhaupt durch strenge häusliche Zucht bethätigte. Es gab daher wohl Leute, die ihn geizig nannten, ob er gleich eigentlich nicht das Geld liebte, sondern das Mittel, wohlzuthun. Diese ihm eingeborne Tugend grenzte aber nahe an Schwäche, er beobachtete daher keine Auswahl beim Wohlthaten Spenden, in der Gottesfurcht ging er aber fast bis zum Aberglauben.

Schon ziemlich bejahrt, wird er von einem sehr heftigen Nervenfieber befallen, wobei in den Verschlimmerungen das Zugreifen dreier Wärter kaum hinreichend war, der Tobsucht zu begegnen. Er kam zwar von dieser Krankheit wieder auf, war aber darum nicht durchaus genesen; denn einige Zeit nachher fing sein Gedächtniſs an, ihn dann und wann zu verlassen; auch klagte er öfter, daſs ihn seit jener Zeit seine Denk- und Urtheilskraft, die von Natur nicht eben stark bei ihm war, untreu werde. Er führte jedoch sein Amt, so gut es gehen wollte, fort; auch gab sich seine, von der Krankheit zurükgebliebene, Geistesschwäche durch keines der gewöhnlichen Zeichen kund. Aber jene ungemessene und rüksichtlose Freigebigkeit nahm immer mehr zu; einzig nach dieser Seite hin äuſserte sich alle Wirkung und Verkehrtheit seines verstekten Wahnsinnes.

Ob er nnn gleich aufser dem, was er sich durch Sparsamkeit entzog, sehr geringe Einkünfte hatte, besonders aber auch mit der Sorge für die Unterstützung seiner Stiefsöhne belästigt war, verschwendete er doch, auch wenn er nicht darum angegangen worden war, Geld durch unbesonnenes Geben und Darleihen, zuweilen an nicht Bedürftige, ja an Todte, deren Begräbnifs er besorgte, indem er thörichter Weise alle Kosten dazu hergab.

Gerade in diese Zeit fielen die ersten Eingriffe in die Kasse. Es wurde nun der ganze Vertheidigungsgrund dahin ausgeführt, dafs nachgewiesen wurde, Beklagter habe nicht aus Betrug und Ueppigkeit, wie dies bei Verschwendern der Fall ist, sondern zufolge einer verborgenen Vernunft-Störuug gefehlt. Damit nun die Urtheils-Verfasser genau erführen, ob dieser Entschuldigung einiger Glaube beizumessen sey, stellten sie die ganze Sache unsrer Facultät durch Vorlegung der Frage anheim:

„Ob und in wiefern nach den Fol. — Vol. I. „befindlichen Zeugenaussagen zu behanpten „stehe, dafs Johann P — — seines Verstan- „des nicht mächtig sey?“

Unsrerseits wurde folgendermafsen geantwortet:

„Obwohl 1) die dem Accisobereinnehmer P. — „allgemein beigelegte übertriebene Gntherzigkeit, „anstatt für eine unwillkührliche, in physischer „Verstandes-Schwäche beruhende Leidenschaft ge-

„halten zu werden, nur auf den nicht medicini-
„schen, sondern blos moralischen Vertheidigungs-
„gruud hinzuleiten scheint, daſs P. — — zu den,
„seit den lezten Jahren seiner Amtsführung, mehr-
„malen ausgeübten Entwendungen der Kassengelder
„nicht durch den gewöhnlichen Leichtsinn eines
„üblen Hauswirths, viel weniger eines gewissen-
„losen Betrügers, sondern wirklich durch eine
„gedankenlose und zugleich einseitige Gutwillig-
„keit verleitet worden, welche ihm, wenn der
„Anlaſs zu dienen und zu helfen entstand, nur
„die Pflichten und Freuden des Wohlthuns dar-
„stellte, und im Gegentheil das Andenken an die
„Grundsätze, welche eine solche Art der Wohl-
„thätigkeit untersagen, in ihm schwächte und
„gänzlich unterdrükte, zugleich auch ihn mit
„dem zwar ernstlichen, aber nie berechneten Vor-
„satze der Wiedererstattung täuschte und ein-
„schläferte; und sonach Alles, was der Vertheidi-
„ger in dieser Rüksicht angeführt, in dem Incul-
„paten nur einen hohen Grad gutgemeinter Un-
„überlegsamkeit und Unbesonnenheit, nicht aber
„Schwäche, oder wohl gar Zerrüttung des Ver-
„standes anzeigen möchte; 2) die von dieser an-
„geblichen Verstandes-Zerrüttung, theils in P. — s
„hohem Alter, theils in der obenerwähnten hitzi-
„gen Krankheit, aufgesuchten körperlichen Ur-
„sachen der erforderlichen Evidenz in sofern er-
„mangeln, wiefern die hier vorausgesezte Wir-
„kung, wenn sie sich nicht durch Merkmale und

„Thatsachen offenbaret, weder aus dem hohen „Alter, noch aus der Natur einer hitzigen Krank- „heit, an sich selbst, mit pathologischer Richtig- „keit gefolgert werden kann; nun aber diese „Merkmale und Thatsachen, dem ersten Anblikke „nach, in des Inculpaten Gemüthszustande nicht „zu finden sind; indem er, auch während jener „zehn Jahre, einem ganz mit Rechnungswesen „beschäftigten Amte vorstehen können und, bei „seinem Untersuchungs-Procefs, in den über die „vorgelegten Defecte und sonst erstatteten Aussa- „gen, so wie in den eingereichten Schriften, keine „Verwirrung der Gedanken verspüren lassen; wie „denn auch selbst die mehrsten seiner Defensional- „Zeugen eine namhafte Verstandes-Verwirrung „an ihm wahrgenommen zu haben, nicht ausdrük- „lich behaupten: 3) das apodictische Urtheil seines, „gleichermafsen als Defensional-Zeugen abgehör- „ten Arztes, weder von einer Beschreibung des „hitzigen Fiebers, von welchem die angebliche „Geistesschwäche herrühren soll, begleitet, noch „durch medicinische Merkmale einer Gemüths- „krankheit, oder sonst durch Beweise unterstüzt, „sondern nur mit den wenigen Worten ausge- „sprochen wird: „P. — — sey seit dieser Krank- „heit ein Mann gewesen, der weder sanam men- „tem, noch sanum corpus gehabt:“ und nun ei- „nem Inculpaten, ohne zureichende medicinische „Beweise, Verstandes-Verwirrung beizulegen, Un- „srer Pflicht zuwider ist;“

„Dennoch aber, da, 1.) wenn man P. — — s „ganzen Gemüthscharacter, dessen Hauptzüge in „den Acten ziemlich vollständig angedeutet sind, „aufmerksam betrachtet, und besonders seinen aus- „schweifenden, von sanguinischem Egoismus und „epicurischer Sinnlichkeit ganz abgesonderten „Hang zum Wohlthun, in Verbindung mit seiner „strengen und etwas enthusiastischen Frömmig- „keit und dadurch wahrscheinlicher Weise über- „spannten Nächstenliebe erwäget; und dabei dem „hohen Alter des Mannes und der oft erwähnten „Krankheit nur einigen Einfluſs auf das Gehirn „und, durch dieses, auf die Verstandeskräfte ein- „räumt, nicht unbegreiflich wird, wie diese aus „Geistes- und Körperschwäche zusammengesezte „Gutthätigkeit zu einer Art von Schwärmerei wer- „den und, nach und nach, in eine zwar stille, „aber darum nicht minder mächtige und unwill- „kührliche Leidenschaft übergehen und, durch „die sanfteren Empfindungen des Wohlthuns, die „ernstern und strengern Grundsätze der Amts- „treue, in einem sonst rechtschaffenen Manne, „unterdrükken konnte: 2) die hitzige Krankheit, „auf welche, als auf die Ursache der in P — — n „wahrgenommenen Verstandes-Schwäche, hinge- „wiesen wird, sehr bedeutend gewesen seyn muſs, „da drei Grenadiere ihn, während den Anfällen, „halten muſsten, und der Arzt, der sie gesehen „und behandelt hatte, sie durch furor bezeichnet; „und diesemnach die pathologische Möglichkeit,

„wenn auch nicht Nothwendigkeit, einer darauf „gefolgten Verstandes-Schwäche um so mehr ein„leuchtet, je bekannter es ist, daſs dergleichen „mit Hirnwuth verbundene Fieber in dem Gehirn „sehr oft eine, erst mehrere Jahre nachher sicht„bare Unordnung und, abhängig davon, Fehler „des Verstandes zurüklassen; sodann auch in „P. — — n eine Geistesschwäche, die mehr als „blos gemeine Unbesonnenheit oder Unverständig„keit war, und in physischen Ursachen beruhte, „wenn sie sich auch nicht durch unzusammen„hängende Reden, oder verkehrte Handlungen auf „die gewöhnliche Art äuſserte, doch, vermöge der „Acten, nothwendig von Uns vorausgesezt wer„den muſs; angesehen er selbst den Zustand, in „welchem er die leztern zehn Jahre daher gewe„sen, als eine Unfähigkeit zu jeder Ueberlegung „und als an den Wahnsinn angrenzend beschreibt; „auch seine Richter darauf, daſs er zuweilen tief„sinnig ist, als auf eine, ihnen schon vorher be„kannte Sache, Rüksicht nehmen; die Defensio„nal-Zeugen in ihren Aussagen alle, wenigstens „Geistesschwäche und Vergessenheit an ihm seit „einer gewissen Zeit bemerkt haben; ferner ei„nige seiner Gutthaten, namentlich der Aufbau „eines fremden Hauses, das Begraben ihm nicht „verwandter Todten, zumal in Verbindung mit „jenen Umständen, als Aeuſserungen einer Art „des Wahnsinns wirklich angesehen werden kön„nen; wogegen dieses, daſs er in dem Mechani-

„schen seiner Amtsführung nicht aus dem Gleise „gekommen, um so weniger in Betrachtung zu „ziehen ist, je auffallender auch hier die Gedan- „kenlosigkeit seyn mufs, mit welcher er den Be- „trag eines in der Kasse geschehenen Diebstahls „und die von ihm zu verrechnenden Baukosten „der Thorhäuser, richtig zu bestimmen unterlassen „hat; 3) dem ganz deutlichen, kategorischen „Urtheil seines dreifsigjährigen Arztes, wenn das- „selbe auch, als blofse Zeugen-Aussage, der nur „in einem förmlichen medicinischen Attestat noth- „wendigen Ausführlichkeit und Gründlichkeit er- „mangelt, dennoch als dem Resultat der seit so „vielen Jahren an P. — — n, ganz in der Nähe „und unmittelbar, durch das Anschauen der klein- „sten Umstände und Merkmale, gemachten Be- „merkungen, von Uns um so weniger widerspro- „chen werden kann, da dieser Arzt nicht allein „zu dem gegenwärtigen Zeugnifs besonders verei- „det worden, sondern auch, als ein verpflichteter „Physicus, sowohl überhaupt, als auch aus neuern „Landesherrlichen Rescripten, die grofse Oblie- „genheit kennt, bei der gerichtlichen Beurthei- „lung des Gemüthszustandes eines Inculpaten, auf „das allervorsichtigste und gewissenhafteste zu „Werke zu gehen: so urtheilen Wir, in der von „Unsrer Seite vollkommen gerechtfertigten Vor- „aussetzung, dafs die von dem D. — als Defen- „sional-Zeugen gegebene Versicherung, als worauf „Wir Uns, als auf einen vorzüglichen Entschei-

„dungs-Grund, in dieser sonst allerdings noch „zweifelhaften Sache, beziehen, wahr sey, und „sofern Wir, in der Uns zugefertigten Frage, „auf die Zeugenaussage ausdrüklich und allein „hingewiesen werden:“

„Es stehe aus den Fol. — Vol. — befindlichen „Zeugenaussagen, sofern insbesondre die, wel- „che des Inculpaten Arzt erstattet, ihren voll- „kommenen medicinischen Grund haben wer- „de, zu behaupten, daſs Johann P. — — sei- „nes Verstandes nicht mächtig sey.“

VII.

Gewaltthätigen Handlungen Epileptischer kommt, wenn selbige schon in der Absicht, Böses zu thun und sich zu rächen, begangen wurden, die Entschuldigung durch Geistes-Unfreiheit zu statten.

In dem Grade ist der Name: Bosheit, bei den Menschen verabscheut und mit Verwünschung belegt, daſs auch selbst die, welche es darin am Weitesten gebracht haben, die ihnen daraus erwachsende Beschimpfung durch Abläugnen der Thatsachen und durch Aufbringen aller nur denkbaren Entschuldigungs-Gründe, zu umgehen und von sich abzuwenden bemüht sind, oder, wie die Heuchler, die Feinen und Verschmizten es ma-

chen, ihre verworfene Denkart in ein heiteres Gesicht und die Maske der Menschenfreundlichkeit und Rechtschaffenheit kleiden und verbergen, weit mehr noch alle die Uebrigen sich zu ofnen und unerbittlichen Feinden derselben bekennen. Wenn daher ein Vertheidiger sich bemüht, einen bei dem unverkennbaren Vorsatze der Bosheit und Rachsucht betroffenen Inculpaten von Zurechnung und Strafe loszumachen, so läuft er Gefahr, mehr seinem guten Rufe geschadet, als der Sache seines Clienten genüzt zu haben. Und dies war vorzüglich eine Ursache, dafs, da weder die Billigkeit der Gesetze, noch die Milde der Spruchbehörden gegen die Entschuldigung durch Wahnsinn streitet, der Mafsstab für Annahme und Gültigkeit derselben festgesezt wurde, dafs für Gewaltthaten, welche keine deutlichen Zeichen der Unfreiheit an sich trügen, und vorsäzlicherweise und aus Rachsucht und Schadenfreude begangen wurden, wenigstens aus diesem Grunde nicht leicht, oder vielmehr gar nicht Entschuldigung zu erlangen stehe. Aber ich weifs dennoch nicht, ob man sich in diesem Merkmal wohl weniger, als in den übrigen Zeichen des Wahnsinns irren möchte; denn hinsichtlich des Vorsatzes und des Vorbedachtes der That ist so viel gewifs, es findet nicht nur bei verstektem Wahnsinn, sondern oft auch bei offenbarer Verrüktheit eine bewundernswürdige Umsicht und Anstelligkeit statt, wenn nämlich der Verstand

nach irgend einem vorgestekten Ziele strebt und durch den steten Gedanken daran gleichsam in Einer Richtung festgehalten wird. Wenn also nur nach andern Merkmalen vom Wahnsinn Beweise vorhanden sind, so ist der Inculpat, wenn er auch mit Vorsaz handelte, doch jener Entschuldigung durchaus nicht zu berauben. Dafür sprechen die ersten von mir mitgetheilten Erzählungen einleuchtend, denn mit solchen Handlungen, welche mit Ueberlegung vollzogen werden, hat es bei Wahnsinnigen immer die Bewandnifs, dafs sie, ob sie gleich die Macht zu schaden haben, und hinsichtlich dessen, worauf das Vermögen zu schaden beruht, sorgfältig ausgedacht und angestellt sind, doch durchaus nicht von der Absicht zu schaden herrühren; z. B. war jenes Landmädchen, ob sie schon bei dem Anlegen des Feuers in ihres Dienstherrn Wohnung dieses umsichtig angestellt, aber auch begierig abgewartet hatte, doch von Schadenlust ziemlich fern, da sie wohl eine Feuersbrunst erregen, nicht aber ihren Herrn ins Unglük stürzen gewollt.

Aber auch selbst jene Verbrechen, worinnen sich die Absicht, zu schaden und sich zu rächen, deutlich kund giebt, dürfen, ob sie schon in dieser Beziehung freiwillige sind und deshalb auf den ersten Blik eine Entschuldigung von Seiten einer Vernunftstörung nicht für sich haben, nicht alle durcheinander zu der Gattung derer gezogen werden, auf welche jene Entschuldigung durch Wahn-

sinn unter keiner Bedingung angepafst werden kann. Mir schwebt, indem ich dieses unbedenklich ausspreche, die, soll ich sagen sinnlose Bosheit oder boshafte Unsinnigkeit der Epileptischen vor; wollte von dieser Jemand behaupten, sie dürfe darum, weil sie weder der Ueberlegung, noch der verbrecherischen Absicht ermangelt, nicht von Zurechnung und Strafe losgesprochen werden, der erschiene in meinen Augen im gröfsten Irrthum und der allergröbsten Unbekanntschaft mit den Vorschriften der gerichtlichen Arzney-Wissenschaft. Aber ich weifs nicht, ob sich nicht aufser den Epileptikern auch noch ein andrer Fall dieser Art auffinden liefse; deshalb beschränke ich mich vor der Hand auf diesen allein; blos von dieser Gattung der Bosheit suche ich Zurechnung und Strafe abzuwenden, und zwar suche ich dies unter Beistimmung und Vorgang aller Aerzte und Philosophen.

Bosheit oder böslicher Wille ist das Bestreben, Uebles zu thun und zu schaden ohne Absehen auf eignen Vortheil und Nutzen; sie ist aus zwei verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesezt, aus Dummheit und Zornmüthigkeit. Unter lezterem Worte verstehe ich jene Heftigkeit des Empfindens, wodurch lebhafte Bewegungen des Scharfsinns und des Verstandes eben sowohl zum Ersinnen, als zum Ausführen erregt werden. Nun sind jene beiden so untereinander zusammenhängend und sich bedingend, dafs wenn eins

von Beiden fehlt, die Bosheit alle Macht verliert. Deswegen habe ich die Boshaften nie anders, als dumm und zornmüthig zugleich kennen gelernt; dumm, so daſs sie jedes besseren und menschlichern Gefühls für Freundschaft, Wohlwollen, auch für Schönheit ermangelten; zornmüthig, so daſs sie sich zu Miſstrauen, Neid, Haſs, Verstellungskunst und Heimtücke geneigt und allbereit zeigten.

Nun nehme ich das als von mir erwiesen und von Andern zugegeben an, daſs jede Verdorbenheit des Gemüths, welche eine deutliche und nothwendige Veranlassung in einer Krankheit hat, als kranker Gemüths-Zustand und Vernunftstörung anzusehen sey, und daſs demnach zufolge dieser nicht freiwilligen Verdorbenheit unternommene Handlungen einen rechtmäſsigen und gesezlichen Entschuldigungs-Grund finden. In der Epilepsie aber liegt eine offenbare Veranlassung zu Dummheit, wie zu Zornmüthigkeit, durch welcher Beider Verbindung jene boshafte Schadenlust am meisten bewirkt wird; denn die ganze Unbesinnlichkeit und Tobsucht bei dieser Krankheit löſst sich in Dummheit und Zornmüthigkeit auf, was ich ausführlicher zu erklären eben so wenig nöthig habe, als meine Leser in den ersten Anfangsgründen der Krankheitslehre zu unterrichten. Diese Verstandesfehler nun siud Beide, als solche, die auf einer augenscheinlichen Krankheit beruhen, frei von Zurechnung, und ein Epi-

leptischer wird eben so wenig wegen Dummheit oder wegen Zornmüthigkeit getadelt werden, als jeder andere einer Lähmung oder eines Fiebers wegen. Deshalb wundre man sich nicht, daſs Epileptiker, besonders wenn sie etwas hart behandelt werden, zu jeder Art von Bosheit geneigt und aufgelegt sind, und die schwärzesten Verbrechen, Brandstiftung, Mord, Giftmischerei, sowohl listig vorbereiten, als geschikt ausführen. Denn der Stumpfsinn, von dem sie durch die stete Erschütterung des Gehirns und der Nerven in hohem Grade eingenommen werden, schwächt ihr Gemüth für die sanftern Empfindungen des Wohlwollens, der Eintracht, Billigkeit und Menschenliebe, untergräbt und vertilgt jeden Gedanken an Pflicht und Tugend in ihrer Brust. Die Zornmüthigkeit aber, bald durch die Reizungen scharfer Säfte und fremdartiger Körper, bald von den Furien des Neides, des Stolzes und anderer Leidenschaften erregt, entflammt zu Unmenschlichkeit und Grausamkeit, flöſst Pläne zu Schaden und Rache ein, schärft und wafnet die Sprache zu Zank und Schimpfen, und die Hände und andern Werkzeuge des Handelns zu Kraftäuſserungen und Gewaltthaten.

Weil ich aber oben die Behauptung gleichsam als ausgemacht aufstellte, daſs weder Temperamente, noch Affecte einen Entschuldigungs-Grund darbieten, sondern diese ganze Vertheidigungs-Weise von einer, noch dazu bedeutenden

und in die Augen fallenden Krankheit hergeleitet werden müsse, so ist, damit Niemand vermeine, als ob ich selbst von dieser Meinung abgehe und zurükgekommen sey, nicht zu übersehen, daſs bei Epileptischen die Dummheit sowohl, als die Zornmüthigkeit durch Krankheit entsteht. Und demzufolge sind jene Beide unfreiwillig. Ich wünsche das so verstanden: die Epileptischen werden nicht etwa deshalb für das Gefühl der Vernunft und Menschlichkeit gelähmt, weil sie von, zu Einflöſsung und Nährung desselben geeignetem Nachdenken sich entweder jezt abkehren, oder zu einer andern Zeit abkehrten, sondern dieser Stumpfsinn tritt bei ihnen als eine Art nothwendiger Folge ein. Dasselbe gilt von der Zornmüthigkeit, zu welcher sie nicht sowohl vermöge eines hitzigen Temperaments geneigt, sondern durch das Drängen und die Einwirkung eines Reizes gezwungen sind. Dieser Zwang nun wird ganz vorzüglich durch die Stumpfheit vermehrt; denn nichts ist wirksamer, den Zorn zu besänftigen und zu mäſsigen, als das Pflicht- und Billigkeits-Gefühl, womit, wie durch einen Hauch, jene Flammen in unserm Gemüth ausgeblasen und erstikt werden. Wer also dieses Gefühls nicht durch seine Schuld, sondern zufolge eines Krankheitsfehlers, beraubt ist, muſs, wenn er einmal aus Wuthentbranntseyn zu einer Uebelthat hingerissen wird, obschon weder Vorsaz, noch bösliche Absicht fehlen, doch in Gemäſsheit der Ent-

schuldigung, die der Wahnsinn gewährt, durchaus von Zurechnung und Strafe ausgenommen werden.

Bei so bewandten Umständen haben sich die Richter gar sehr in Acht zu nehmen, daſs sie wegen Vorsaz und Trieb zu schaden und sich zu rächen einen Inquisiten noch nicht der Entschuldigung durch Wahnsinn unfähig erachten; oder, wenn die Entschuldigung durch Epilepsie vom Vertheidiger angeführt wird, von einigem Einflusse vermeinen, daſs zu der Zeit, wo der Frevel entweder ausgedacht oder vollzogen wurde, keine Spur von Epilepsie, geschweige denn von Wahnsinn sich finden lasse. Denn, wie ich schon oben dargethan habe, der Wahnsinn der Fallsüchtigen ist gemeiniglich ein verstekter, und wird nicht gerade zu der Zeit, wo seine Kraft und Wirksamkeit auf die Seele sich äuſsert, durch Ungereimtheit im Reden oder Handeln bezeichnet. Hierbei sind demnach die Untersuchungen durch Fragen und Unterredungen von keinem Nutzen. Uebrigens ist der Verrükte durchaus zu jeder Zeit für unfrei anzusehen; darum wird ein Epileptiker, hätte er auch an dem Tage und zu der Stunde, wo er z. B. Feuer anlegte, keinen Anfall von der Fallsucht gehabt, ja war er wohl gar lange Zeit frei von aller Anwandlung, und bei gutem Befinden, in den Augen der Aerzte darum noch nicht gesund erscheinen. Bei diesen steht die Epilepsie in dem groſsen Verdacht, daſs sie bei Einem,

der auch nur einmal vorlängst dieselbe erlitt, von da entweder eine Erschütterung und Schwächung des Gehirns, oder Verstörung und Abstumpfung der Vernunft nicht fern halten; denn es findet eine gewisse natürliche Verknüpfung und Verwandschaft zwischen Fallsucht und Wahnsinn statt, welche dadurch, daſs sie die Ursache gemein haben, bestätigt wird, und man kann bemerken, daſs die meisten Epileptiker endlich entweder, wo der Krankheits-Reiz tiefer Wurzel schlug und nun heftiger entbrannte, in ofne Melancholie oder Raserei verfallen, oder bei abgestumpften äuſsern und innern Sinnen zu einer Vernunft-Unthätigkeit und Blödsinn herabkommen. Diese Fürbitte für Epileptiker mit einer Geschichte zu erläutern, oder durch ein Gutachten unsrer Facultät zu bekräftigen, hält mich die Deutlichkeit und Augenfälligkeit der Beweisgründe ab, welche auch von den Juristen anerkannt zu sehen, mich gar sehr freuen würde.

VIII.

Beobachtung von verstekter Melancholie bei Greisen.

Ein an dem Orte seines Aufenthalts zu seiner Zeit nicht unberühmter, nunmehr in hohem Alter stehender Haarkräusler gerieth durch die bekannte Veränderung der Mode in Vergessenheit und endlich in Dürftigkeit, die ihn um so härter drükte, da sich auch Schwiegersohn und Tochter, bei denen er sich nunmehr in Wohnung und Kost verdungen hatte, wegen geringen Erwerbes in groſser Bedrängniſs befanden. Da er ihrer Dürftigkeit aus eignen Mitteln nicht aufhelfen konnte, suchte er es ihnen durch Gnügsamkeit und Sparsamkeit zu erleichtern, die er theils seinen Kindern eifrig anpries, theils selbst streng ausübte, in dem Grade, daſs er sich den Brandwein, sein von vielen Jahren her tägliches Labsal, unter merklichem Abfall seiner Kräfte versagte. Uebrigens schlukte er seinen Verdruſs nicht still in sich hinein, sondern ergoſs ihn in Schelten und Zanken, besonders wenn er in Besorgung der Hauswirthschaft irgend etwas vernachlässigt oder versehen glaubte. Er war nämlich, sey es von Natur, oder Alters-Fehler (da er im 74sten Jahre stand,) zänkisch, mürrisch und aufbrausend, jedoch dabei auch gutmüthig und sanft, zeigte, sobald der Zorn verglüht war, Reue über zugefügte Weh-

that und trug erlittene nicht nach. Endlich aber, als die Unzulänglichkeit des Einkommens von Tag zu Tage drückender wurde, trat zu jenem Betragen eine Kleinmüthigkeit mit Traurigkeit verknüpft, der er sich zuweilen so sehr hingab, daſs er unter Händeringen nicht bloſs seufzte, sondern laut weinte. Ja die Acten führten sogar den Verdacht als wahrscheinlich auf, er habe unter solchen Beängstigungen an Selbstentleibung mittelst des Rasirmessers gedacht.

Er hatte von seiner Tochter eine Enkelin, die er einzig liebte; diese nimmt er eines Vormittags gegen 10 Uhr mit sich in den Holzschuppen, zerschlägt ihr mit dem Rükken eines Beiles das linke Seitenwandbein und tödtet sie hierauf durch wiederholte Schläge, woran er sich durch das Gewahrwerden der Magd, die auf das Geschrei der Kleinen herbeieilt, nicht hindern läſst. Es lieſs sich durchaus keine Ursache einsehen, die diesen Mann zu einem so abscheulichen Verbrechen bewogen haben könnte; denn es war keine merkliche Gemüthsbewegung in ihm vorausgegangen. Nach dem üblichen täglichen Gebet hatte er mit dem Schwiegersohn gefrühstükt und Tabak geraucht, und kurz zuvor, ehe er die Axt nach des Mädchens Haupte führte, ein Capitel in einem Erbauungs-Buche gelesen.

Gleich nach Vollziehung der blutigen That geht er zu seiner krank darniederliegenden Tochter, und giebt sich selbst als den Urheber ihres

Todes an. Hierauf tritt eine kurze Geistes-Verstörung, die halb Stumpfsinnigkeit, halb Wuth geschienen, ein. Aus seinem Hause hinweg in Gewahrsam gebracht, erinnerte er sich am ersten Tage der That nicht deutlich, und dieses Vergessen war nicht Verstellung, denn im Verhör bekannte er den Mord, und zwar als einen vorsäzlichen, frei. Wiewohl er nun keine Ausflüchte suchte, führte er doch, um seine Schuld zu mindern, besonders den Einfall an, der ihm in jener unseligen Stunde, wie er sagte, plözlich eingekommen wäre: es stünde diesem Mädchen ebenfalls ein mühseliges und kummervolles Leben bevor, es sey ihr daher nichts besser, als der Tod. Ob nun schon der Inquisit weder früherhin, noch nachher, vor Gericht so wenig, als im Gefängniſs, irgend ein Zeichen von Verstandes-Zerrüttung an den Tag gelegt hatte, so wurde doch, als sein Proceſs bei Uns vorlag, nicht in Zweifel gestellt, daſs er jenen Enkelmord seines Verstandes nicht mächtig vollführt habe. Dem Einwurfe, als sey von uns hierin wohl mehr der Milde, als der Wahrheitsliebe gemäſs entschieden worden, ist in Unserm Gutachten gnüglich begegnet. Aber ich glaube darum nicht, daſs der Plan, das Mädchen zu tödten, aus der ausgesagten Ursache in dem Unglüklichen entstanden sey. Aus welcher sonst? Aus gar keiner; denn es bedurfte dazu keines Beweggrundes, sondern eines, noch dazu blinden, Antriebes, wobei die Seele durchaus nicht

sehen kann, was und warum gehandelt wurde. Denn Gewaltthaten, welche mit unfreiem Verstande begangen werden, geschehen alle ohne Grund, obschon nicht ohne veranlassende Ursache, deren bekanntlich keine Handlung, nicht einmal in der Körperwelt, ermangeln kann. Aber das ist der große Unterschied zwischen Grund und Ursache, daß jener des Bewußtseyns und der Willkühr theilhaftig, diese, wenn es nicht ebenfalls ein Grund ist, derselben ledig sich zeigt. Demzufolge kommt der Name: Grund, keiner Ursache, wenn es nicht eine freie ist, zu; obschon ein Grund zugleich auch eine Ursache ist, weil er die Kraft hat, Etwas zu bewirken. Demnach giebt es in einem solchen Falle keine wahrere und passendere Antwort für die Inquisiten, als wenn sie versichern, sie könnten nun nicht mehr sagen, warum sie es gethan. Denn es ist ein Widerspruch, wenn Einer, der ohne Grund gehandelt hat, den Grund seiner Handlung angeben soll. Andre aber suchen, wenn sie nach nun besänftigter Wuth wieder zu sich kommen, selbst den Grund der von ihnen verübten Gewaltthat auf, und wollen ihn als wahr, was er wenigstens ihrer Meinung nach ist, von den Richtern angenommen wissen; wobei sie eine Vorstellung, Hofnung oder Befürchtung aufführen, deren sie sich aus jenem Zustande der Geisteszerrüttung am meisten erinnern. So erwähnte jener Greis namentlich das: er habe lieber dem ihm über Alles

lieben Mädchen durch einen schleunigen Tod das Leben nehmen, als es für all das Elend und Drangsal aufsparen wollen. Darüber darf man sich auch nicht wundern; er sah nämlich die wirkliche Ursache, d. h. die Gewalt, vermöge welcher der Antrieb zum Morde erregt und verstärkt worden war, durchaus nicht ein, weil sie tief in dunkeln Empfindungen und Bewegungen des Gemüths verstekt lag, welche nicht Folgen jenes thörichten Einfalls des grausamsten Mitleidens waren, sondern zuvor und gleichzeitig obwalteten. Aber alles dieses ist in dem Gutachten Unsrer Facultät ausführlicher auseinandergesezt, dessen erstern Theil ich nicht mit abschreibe, weil er die Begutachtung der Verletzung enthält. Die Frage, worüber zu entscheiden war, lautete so:

„Ob, in Gemäſsheit medicinischer Erfahrungen „und Grundsätze, nach den aus den Acten „sich ergebenden Umständen, sich mit Ge„wiſsheit, oder Wahrscheinlichkeit annehmen „lasse, daſs Carl Gottlieb Fickert zu der Zeit, „als er nach seinem Eingeständnisse Fol. — b. „et Fol. — ff. an seiner Enkelin, Christianen „Eleonoren Ritterin, die daselbst beschriebenen „Gewaltthätigkeiten verübt hat, seines Ver„standes nicht mächtig gewesen sey?“

Unsre Beantwortung war folgende:

„Anlangend die andere Frage: Obwohl sich „in Fickerten 1) vor der unseligen Stunde, in der „er die Ermordung seiner Enkelin beschloſs und

„vollbrachte, niemals Kennzeichen eines eigentli-
„chen Wahnsinnes, weder in Reden, noch in
„Handlungen, verrathen hatten; im Gegentheil
„die Maſsregeln der Sparsamkeit und Selbstversa-
„gung, welche er dem eintretenden Nahrungsver-
„fall entgegensezte, nicht allein Nachdenken und
„practische Klugheit, sondern auch, besonders
„in Ansehung der freiwilligen Enthaltung vom
„Brandtwein, den er sich seit so langer Zeit und
„in einem nicht unbedeutenden Grade angewöhnt
„hatte, eine ziemliche Herrschaft der Vernunft
„über den Willen anzeigen; ja selbst die, in
„den leztern Wochen und Tagen auffallender,
„an ihn bemerkte Aengstlichkeit doch nicht über
„die Schranken einer Gemüthsbewegung hinaus-
„gieng und in sofern von dem Character des melan-
„cholischen Wahnsinnes noch entfernt blieb; übri-
„gens, einige Hämorrhoidal-Beschwerden ausge-
„nommen, solche krankhafte Zustände, welche als
„physische Anlagen der Verstandes-Verwirrung
„anzusehen wären, so wenig, als andere deutli-
„che Vorbedeutungen davon, in den vielmehr das
„Gegentheil bezeugenden Acten zu ersehen sind;
„2) der Zustand, in welchem Fickert, die ersten
„24 Stunden nach der That, einem Verrükten so
„ähnlich erschien, wo er sich seiner leiblichen
„Tochter, als den Mörder ihres erschlagenen Kin-
„des, seiner Enkelin, darstellte, dann in der er-
„sten Erschütterung der Angst und des Schrek-
„kens und in der verzweiflungsvollen Vorherem-

„pfindung der fürchterlichen Folgen seines Ver-
„brechens, abwechselnd, zu einer ohnmächtigen
„Wuth angespannt und dann wiederum, erschöpft
„von diesen Gemüthsbewegungen, zu einer völli-
„gen Kraft- und Besinnungslosigkeit niedergewor-
„fen wurde, um so weniger auf Wahnsinn zu
„deuten seyn möchte, je gewöhnlicher Greueltha-
„ten dieser Art, zumal da, wo die Ableugnung
„nicht statt findet, dergleichen Auftritte nachzu-
„folgen pflegen, welche von unkundigen Zuschau-
„ern für Symptomen des Wahnsinns gehalten
„werden können: 3) die That selbst, wenn Fi-
„ckert dazu, durch die von ihm, als Beweg-Ur-
„sache, angeführten Rüksichten auf das trauri-
„ge Schiksal des Kindes bestimmt wurde, viel-
„mehr das Werk der Ueberlegung, als etwa ein
„schneller Ausbruch von Tollheit zu seyn scheint;
„wie denn auch dem Inquisiten, dessen früheren
„und, wie überhaupt, also auch hier, natürli-
„chern und glaubwürdigern Bekenntnissen zufolge,
„der böse Gedanke und Vorsaz nicht erst in dem
„Holzstalle, sondern schon vorher, als er sich
„noch in der Stube befand, eingekommen, folg-
„lich, wenigstens durch die Plözlichkeit, nicht
„überwältigend gewesen war: und daher 4) allen
„diesen Ansichten nach, Fickert, anstatt auf ei-
„nen solchen medicinischen Vertheidigungsgrund
„Anspruch machen zu können, für einen Men-
„schen zu halten wäre, der, vermöge seines hef-
„tigen und dabei mürrischen Characters, den tief

„gefühlten Unmuth durch Müssiggang und lange „Weile nährte, das ganze Gemüth davon einneh-„men und alle frohe und liebreiche Empfindun-„gen in sich ersterben liefs; diesen Unmuth an-„fangs in sich verschlofs und nur von Zeit zu „Zeit, bei vorkommenden Veranlassungen, in vor-„übergehenden Zänkereien äusserte, endlich aber „bis zu der unbändigen trotzigen Verzweiflung, „welche, gleichsam um den Streichen des Schik-„sals eine zweklose, freche Wuth entgegenzustel-„len, auf gewaltthätige Handlungen ausgehet, „muthwillig erhizte und in dem Todtschlage die-„ses unschuldigen, auch nie von ihm gehafsten „Kindes, abkühlte."

„Dennoch aber, da es 1) der medicinischen „Erfahrung zufolge, ganz unstreitig einen gehei-„men Wahnsinn giebt, der sich, vor seinem meist „allemal schnellen und gewaltsamen Ausbruch, „durch keines der gewöhnlichen Merkmale der „Verstandesverwirrung, also nicht durch Schwäche „des Gedächtnisses, noch durch unzusammenhän-„gende Reden und Handlungen, offenbaret, und „eben so wenig, die einzige tolle That ausgenom-„men, in der er sich jezt äufsert, der Urtheils-„kraft, dem Nachdenken und der Klugheit den „allermindesten Abbruch thut; auch nicht selten „wahrzunehmen ist, wie dieser geheime Wahn-„sinn, zumal in Menschen, welche sonst Ueberle-„gung und Selbstständigkeit besitzen, unter schwe-„ren und anhaltenden Kämpfen der Vernunft,

„durch Anstrengung und Selbstmacht, eine lange „Zeit zurükgehalten wird; mithin, dafern sonst „hinreichende Gründe vorhanden sind, den von „Fickerten begangenen Mord aus einer solchen „Ursache zu erklären, die Ermangelung jener, „nicht einmal der vollendeten Raserei wesentli-„chen, Kennzeichen dagegen so wenig, als Fi-„ckerts planmäſsige Sparsamkeit und selbstversa-„gende Entwöhnung von den ihm sonst angeneh-„men Genüssen, etwas beweisen könnte; ferner „die jammernde Wehmuth, mit der er, in den „leztern Wochen, den stets nagenden häuslichen „Kummer zeigte, ob auch keine Verrückung da-„bei wahrzunehmen war, vermöge der damit „verbundenen Herzensangst und Thränen-Ver-„gieſsung, schon mehr der Melancholie, als einer „bloſsen Gemüthsbewegung gleichet; hierbei auch, „was die körperlichen Anlagen betrift, die vor-„maligen Hämorrhoidal-Beschwerden, sollten sie „vielleicht für sich allein nicht von Bedeutung „scheinen, in Zusammenhang mit andern Grün-„den, nicht ganz übersehen werden dürfen; so-„dann, für die leztere Zeit, noch mehr Bedenk-„liches in dem beständigen Durst, in dem häufi-„gen Wassertrinken, in der stets geklagten Her-„zensangst, und vornehmlich in den beinahe un-„ausbleiblichen Folgen des auf einmal abgewöhn-„ten Brandtweines enthalten ist; und über das „Alles, der mehr als wahrscheinliche Vorgang „mit den Barbiermessern, welchem zu seiner völ-

„ligen actenmäſsigen Gewiſsheit weiter nichts, als „Fickerts Eingeständniſs abgeht, auf den Verdacht eines damals beabsichtigten Selbstmordes, „mithin auf eine groſse Vorbedeutung des Wahn„sinnes, sehr stark hinweiset: 2) betreffend Fi„ckerts Betragen nach der Ermordung des Kin„des, wenn es, wie allerdings zu vermuthen ist, „ungeachtet dessen, was die Umstehenden und „nachher, in dem Gefängniſs, der Wächter davon „geurtheilt haben, nicht Verrückung, sondern „blos ein aus Kraftlosigkeit und Angst zusam„mengesezter Zustand war, damit die Voraussez„zung eines bei der That selbst wirksam gewese„nen geheimen Wahnsinns um so weniger aufge„hoben wird, je mehr es dem Character dessel„ben gemäſs ist, daſs er alsbald nach der zweklos „gewaltsamen Handlung, in der sich sein Dräng„niſs erleichtert und zugleich seine Kraft er„schöpft, still stehet und, ohne weitern Fortgang „melancholischer oder wüthender Symptomen, all„mälich, oft auch schnell, zur vollkommenen Be„sinnung erwachet: 3) eine Greuelthat dieser Art „und Gröſse denn doch nothwendig entweder aus „selbstsüchtig übelwollenden Affecten, z. B. des „Hasses, der Feindschaft, der Rachgier, oder aus „Verstandes - Zerrüttung erklärt werden muſs; „und nun, in Fickerten, weder die Denkungs„und Gemüthsart, welche solche Affecten erzeu„gen und nähren, noch die feindseligen Verhält„nisse zu entdecken sind, welche sie an dem un-

„glüklichen Tage entzünden konnten; indem er, „sonst ein gutmüthiger, versöhnlicher Mann, im „Ganzen und vorübergehende öconomische Strei-„tigkeiten ausgenommen, mit Tochter und Schwie-„gersohn verträglich lebte; das Kind, bewährten „Zeugnissen zufolge, vorzugsweise liebte und dem-„selben oder dessen Aeltern ein Leid zuzufügen „nicht geneigt, auch durch einen besondern ver-„drüfslichen Vorfall nicht im geringsten veran-„lafst war; und nun jener geheime Wahnsinn, „welcher als die einzige mögliche Erklärung die-„ses Mordes übrig bleibt, soviel besonders die „Handlung anlangt, auf welche er gerichtet ist, „mit Ueberlegung und planmäfsiger Anordnung „vollkommen besteht; sonach also die Betrach-„tungen, welche Fickert als den Antrieb angege-„ben, diesfalls keinen erheblichen Zweifel entge-„genstellen: wiewohl es psychologisch wahrschein-„licher ist, dafs der Grund des Mordes nicht in „diesen Betrachtungen, sondern in lauter undeut-„lichen, von ihm selbst, unter dem Namen der „Angst und Verwirrung, so oft angegebenen Ge-„fühlen und Drängnissen enthalten war, in die „sich allenfalls der Gedanke des Kindes und des „demselben besorglich drohenden Elendes, zu ei-„nem geringen Antheil mit eingemischt hatte; „wenn auch Fickert nachher diesen Gedanken, „weil er ihm in jenem Zeitpuncte allein klar ge-„wesen und auch allein in dem Gedächtnifs ge-„blieben war, unfähig den wahren Grund aus sei-

„nem damaligen Gemüthszustande zu entwickeln,
„für den Grund der Mordthat hielt und gehalten
„wissen wollte: 4) folglich allen, hier zu berük-
„sichtigenden medicinischen Principien und acten-
„mäſsigen Umständen nach, nothwendig geschlos-
„sen werden muſs, daſs Fickert, ein von Natur
„mürrischer und kleinmüthiger Mensch, dessen
„Kopf, wahrscheinlicher Weise, schon früher von
„den vormaligen, unvollendet gebliebenen Hä-
„morrhoidalbewegungen und von dem verhältniſs-
„mäſsig allzuhäufigen Genuſs des Brandtweins, auf
„jeden Fall aber von dem Kummer und von dem
„hohen Alter geschwächt war, in den lezten Wo-
„chen, wo die schnelle Abgewöhnung vom Brandt-
„wein und das häufige Wassertrinken, die Le-
„benskraft noch mehr niedergeschlagen hatten,
„den Nahrungssorgen, die er zeither meist nur
„durch verdrüſsliche, auffahrische Laune gezeigt
„hatte, nunmehr, in jammernder Wehmuth, gänz-
„lich unterlag und, indem diese Wehmuth wie-
„derum den trostlosen Gedanken eines unabsehli-
„chen häuslichen Elends zur festen Idee machte,
„erst in periodische Anwandlungen von heftiger
„Unruhe und schwerer Herzensangst verfiel, ver-
„muthlich auch mit Anschlägen des Selbstmordes
„umgieng; endlich, als durch den höchssten Grad
„des Drängnisses, die Trostlosigkeit bis zur me-
„lancholischen Wuth entzündet war, in der un-
„glüklichen Stunde plözlich von einem Anfall der
„melancholischen Wuth ergriffen wurde und, so

„wie dieser geheime Wahnsinn allzeit entweder „in dem Selbstmord, oder in einer andern trauri- „gen gewaltsamen That, Erleichterung und Aus- „bruch seines Drängnisses zu beginnen pflegt, den „Todtschlag des leiblichen Kindes seiner leibli- „chen Tochter beschloſs und vollbrachte; nach- „her aber, wieder erwekt zur Besinnung, weniger „um seine ihm selbst unerklärbare Greuelthat zu „entschuldigen, als weil er voraussezte, daſs ir- „gend ein deutlicher Gedanke ihr als Bewegungs- „grund vorangegangen seyn müſste, die Hinsicht „auf den elenden Zustand des Kindes, sich selbst, „wie den Antrieb dazu dachte und seinen Rich- „tern darstellte;"

„So urtheilen Wir:

„Es sey in Gemäſsheit perg. affirm."

IX.

Die Heilung der Melancholie ist nie zu verbürgen.

Bei Gemüthskrankheiten ist die Prognose schon überhaupt höchst unsicher, mehr aber noch die Heilung der Melancholie, die, selbst wenn die Krankheit sich längst nicht mehr äuſserte und mehrere Jahre hindurch keine offenbare Störung eintrat, vom Arzte kaum je in dem Grade versprochen und verbürgt werden kann, daſs gar keiner Befürchtung von einem Rükfall der Verrüktheit Raum bliebe. Diese Schwierigkeit in der Voraussagung hat gerade einen groſsen Nachtheil, weil jene Krankheit von der Art ist, daſs durch selbige nicht nur der Kranke, sondern die allgemeine Wohlfahrt überhaupt in die gröſste Gefahr gerathen kann. Wer also einmal aus Melancholie in Wuth gerieth, und durch offenbaren oder verborgenen Ausbruch eine Gewaltthat verübte, muſs, obschon schuldlos und bedauernswerth, sorgfältig bewacht, wie viel mehr von Verwaltung aller wichtigern Geschäfte entfernt werden, damit, wenn etwa der verstekte Krankheits-Zunder einmal plözlich Feuer fängt, die Vorsicht und Wachsamkeit derer nicht vermiſst werde, welchen die Sorge für die öffentliche Sicherheit heilige Pflicht seyn soll. Jedoch ist diese Umsicht und Behutsamkeit nicht bei allen Melancholischen ohne Unterschied

nothwendig; denn wenn die Gemüths-Verstörung von irgend einer offenbaren Ursache entsteht, z. B. von verhaltenem Hämorrhoidal- oder Menstrual-Flusse, von unterdrüktem Fieber, von einem im Körper herumziehenden Krankheitsstoffe, scheint jeder Verdacht von Krankheit, sobald die Kraft und Wirkung der Veranlassung besiegt und gehoben wurde, fortan vernichtet zu seyn. Um so viel mehr ist unsers Bedünkens jene Vorsicht bei solchen Melancholischen nöthig, deren Wuth, durch verstekte Funken entbrennend, weder durch Blutwallungen, noch durch Nervenunruhen im Voraus angedeutet wurde. Ein deutliches Beispiel hiervon wurde vor mehreren Jahren in dem Weibe bekannt, welches den Allerweisesten König von England ermorden wollte, ob es gleich zehn Jahre hindurch kaum einen Schatten von Tollheit, in welche sie einst verfallen war, verrathen hatte.

Ein Kaminfeger, bekannt als rechtlicher und ehrliebender, mit Niemand in Feindschaft stehender, sanfter, umgänglicher, und wegen dieser guten Eigenschaften von seinen Verwandten und allen Guten werth gehaltener Mann, büſste sein Haus, das beinahe sein ganzes Besizthum in sich faſste, durch eine unglükliche Feuersbrunst ein; dann verlor er auch einen Proceſs. Dadurch wurde er von Schulden so belastet und darniedergebeugt, daſs seine Gemüthsstimmung höchst niedergeschlagen erschien, als ob er in seinem Her-

zen über einen schweren heimlichen Kummer brüte. Er gab sich diesem Gram so sehr hin, daſs er nicht einmal auf die Hofnung eines bessern Lebens und ewigen Heils den geringsten Anspruch zu haben glaubte. Auf einmal überfiel ihn, ob er gleich nur kurz zuvor etwas Erleichterung von seiner Beängstigung, sowohl von abführenden Mitteln, als auch durch einen Aderlaſs, gehabt hatte, eine unerträgliche Niedergeschlagenheit und Kleinmüthigkeit, wobei sein Verstand und Urtheils-Vermögen so sehr aus den Angeln gehoben wurde, daſs er seinen vierjährigen Sohn, den er absichtlich zu sich hingelokt hatte, mit einem zugespizten Hammer tödtete. Im Verhör zeigte er durchaus keine Reue über diese That, da er seinem Bekenntniſs nach schon längst das Leben überdrüssig gehabt hätte. Auch sprach er nicht das geringste Verkehrte, antwortete vielmehr auf alle Fragen richtig und passend. Auch späterhin fehlten die Zeichen der Verrüktheit in Reden sowohl, als Handlungen durchgängig, so daſs die Physici versicherten, es sey von ihm, da man ihn anfangs in Verwahrsam halten zu müssen glaubte, dermalen nichts zu befürchten. Dennoch wurde durch einen Aufseher für die öffentliche Sicherheit gesorgt, der den Mann stets, besonders wenn er in der Stadt seinem Verdienste nachgieng, begleiten muſste. Aus dieser Vorsichtsmaſsregel erwuchs für ihn ein neuer Stoff zur Beunruhigung und Bekümmerniſs, weil er die-

diesen Aufseher aus eignen Mitteln unterhalten mufste, welcher Umstand ihm so lästig wurde, dafs er drei Jahr nachher eine Bittschrift um Abnahme des Wächters an den Regenten abgehen liefs. Es wurde in Bezug darauf an Unsre Facultät diese Frage gerichtet:

„Ob, nach den aus den Acten sich ergebenden „Umständen, mit Gewifsheit abzunehmen, dafs „N. N. in einem solchen Gemüthszustande „sich befinde, dafs durch Gestattung seines „Gesuchs um Abnahme des ihm zugeordnet „gewesenen Wächters, weder für ihn, noch „für sonst Jemand Schade zu befürchten sey?“

Weil nun nicht ein wahrscheinlicher, sondern ein durchaus zuverlässiger Ausspruch von Uns gefordert wurde, konnten Wir, ob Wir gleich dem Gesuch des guten Mannes einigermafsen geneigt waren, dasselbe doch nicht durch Unser Gutachten unterstützen. Denn dieses mufste so ausfallen, dafs dadurch zugleich eben sowohl für die öffentliche Sicherheit gesorgt, als auch Unsrer Glaubwürdigkeit nichts vergeben wurde.

„Obwohl R., nach dem Zeugnisse des Wäch„ters und anderer Personen, welche sein Be„tragen in diesem Zeitraume zu beobachten Ge„legenheit hatten, weder in seinen Reden, noch „in seinen Handlungen, seit dem unglüklichen „Vorgange das geringste Merkmal von Verstandes„Verrückung, vielweniger von Melancholie, oder „Raserei an sich wahrnehmen lassen; im Gegen-

„theil seiner Profession und Wirthschaft gehörig „vorstehen können; und, bei vielen in seinem „Ehe- und Hausstande zu einem Rükfalle vor„handenen Veranlassungen, nie aus den Schran„ken eines gemäſsigten Verdrusses und Kummers „herausgetreten; ja sogar, da im Jahr 17 — der „Tod seines einzigen noch übrigen Kindes sehr „leicht sein Gemüth in die vorige Zerrüttung stür„zen konnte, dennoch sich in vernünftiger Ge„lassenheit und christlicher Ergebung behauptet; „überdem auch jederzeit den Wunsch, vollkom„men wieder hergestellt zu werden, und den Ent„schluſs, selbst dazu beizutragen, auf alle Weise „gezeigt und befördert hat; welches in Gemüths„krankheiten für das vornehmste Kennzeichen der „Genesung angesehen wird; mehr als alles aber, „zwei in den Acten vorhandene medicinische Ur„theile darin übereinkommen, daſs ein Rükfall „bei R.. nicht zu befürchten stehe; und endlich „auch nicht geläugnet werden kann, daſs der von „R.. unter so viel Nahrungssorgen zu unterhal„tende Wächter, unter allen Ursachen, durch „deren Wirksamkeit früher oder später ein Rük„fall entstehen könnte, selbst die nächste und na„türlichste ist; und also, allen diesen Umständen „und Gründen nach, die Uns vorgelegte Frage „mit der gröſsten Wahrscheinlichkeit bejahet wer„den kann."

„Dennoch aber, da die Frage nicht auf das, „was höchst wahrscheinlich und nur allein für

„R...s persönliche Genesung zwekmäſsig, sondern auf das, was gewiſs, und dabei in Rüksicht auf die Sicherheit Anderer rathsam ist, hinweiset; nun aber, zumal bei Gemüthskrankheiten, die zuverlässige Sicherheit vor ükfällen um so weniger verbürgt werden kann, je weniger es in der medicinischen Erfahrung unerhört ist, daſs Personen, welche je einmal eine namhafte Anwandlung des Wahnsinns gehabt hatten, wohl zwanzig Jahre nach dem Ausbruche, indem sie längst aus der Aufsicht der Medicin und der Polizey entlassen waren, plözlich wiederum von einem heftigen und wohl gar gewaltthätigen Paroxismus ergriffen wurden; und Wir mithin zwar R...s Befreiung von den ihn schwer drückenden Kosten des Wächters, als das zur Verhütung seiner ehemaligen Krankheit ausdrüklich erforderliche Mittel, nicht aber die Entfernung von der Aufsicht desselben, als eine für die Polizey ganz unbedenkliche Sache erklären könnten; so urtheilen Wir:"

„Nur mit gröſster Wahrscheinlichkeit, aber nicht mit Gewiſsheit, sey, nach den aus den Acten sich ergebenden Umständen abzunehmen, daſs R.. anjezt in einem solchen Gemüthszustande sey, daſs durch Gestattung seines Gesuchs um Abnahme des ihm zugeordnet gewesenen Wächters, weder für ihn, noch für sonst Jemanden, Schade zu befürchten sey."

X.

Ueber Verstandes-Unfreiheit bei Trunkenen.

Es ist wohl nicht in Zweifel zu stellen, daſs die Entschuldigung durch Vernunftstörung zuweilen mit Recht auch auf Betrunkene anwendbar ist, da sie ja des Vernunftgebrauches unfähig sind, und alle ihre Handlungen in einem unfreien Zustande begehen. Nun heischt aber diese Entschuldigungs-Weise schon überhaupt alle nur mögliche Behutsamkeit, besonders aber müssen Aerzte und Rechtsgelehrte bei Aufsuchung der Motive eines Verbrechens und bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit darauf sehen, daſs sie nicht wechselseitig und gleichmäſsig auf Betrunkene und Trinker passend angenommen wird. Demnach ist der Unterschied in der Bedeutung zwischen einem Betrunkenen und einem Trinker wohl zu beachten, da Einer betrunken seyn kann, ohne deshalb ein Trinker zu seyn, und ein Trinker, wenn er auch für diesen Augenblik frei von Trunkenheit betroffen wird.

Das Betrunkenseyn dürfte wohl zu Ablehnung der Zurechnungsfähigkeit wenig oder gar keinen Grund darbieten; es müſste denn, was höchst selten der Fall seyn möchte, bei einem sonst nicht zum Trunke Geneigten ohne alle seine Schuld, entweder durch eine unbekannte Verfälschung des Getränks, oder, was häufiger der Fall

ist, weil der Körper nichts vertrug, eingetreten seyn; obwohl bei denen, welche im Trinken nichts vertragen können, das Getränk sich mehr durch Erbrechen oder durch Schweiſs während des Schlafs einen Ausweg zu bahnen, oder zu einer Art von läppischer und lächerlicher Fröhlichkeit zu begeistern, als zu gewaltthätigen Handlungen zu erhitzen pflegt, wenn nicht zufällig Zank und Prügeleien vorfallen, denen jedoch diese leichte und ohnmächtige Trunkenheit meist abgeneigt wahrgenommen wird, so daſs, wie man hin und wieder bei feierlichen Gastmahlen sehen kann, auch die collegialische, sonst immer brüderliche, d. h. seltne Einigkeit bei'm Becherklange jenes bekannte trunkene Wohlwollen zu den heiſsesten Umarmungen mit gegenseitigen Küssen aufsprudelt. Der Grund, weshalb die Trunkenheit sonst nicht leicht als eine Entschuldigung angesehen wird, bedarf kaum einer Auslegung; denn ob ein Trunkener schon dermalen des freien Willens verlustig ist, so wird doch das etwa begangene Vergehen, weil es zufolge eines vorausgegangenen freiwilligen Ungebührnisses sich zutrug, ebenfalls als freiwillig angesehen. Und was die Hauptsache ist, so pflegen die, deren Trunkenheit zum Zorn geneigt macht und an Verrüktheit grenzt, meist alle Trunkenbolde zu seyn.

Ob diese Leztern sich gleich eine bedeutende Untugend zu Schulden kommen lassen, ist die Entschuldigung mittelst Verstandes-Unfreiheit für

sie doch geeigneter, und findet bei einsichtsvollen und mit diesen Umständen bekannten Männern eher Eingang, zumal wenn bewiesen wurde, daſs entweder der Anschlag eines Verbrechens, oder die Ausführung selbst in eine solche Zeit fiel, wo der Beklagte wenig getrunken hatte und sich eben deshalb nicht im Zustande der Trunkenheit befand. Ich muſs hierbei, um nicht misverstanden zu werden, zuvörderst bemerken, daſs nicht alle Trinker durch ihre Schuld und durch den eingewurzelten Fehler des Trunks zu solchen wurden. Denn Viele waren von früh'ster Kindheit an und allmälich zu hitzigen Getränken gewöhnt, so daſs sie nicht betrunken werden, sie müſsten denn das Maaſs des täglichen Ungebührnisses weit überschreiten. Für solche fällt die Zurechnung gröſstentheils hinweg, weil sie sich den Fehler nicht freiwillig zu eigen machten. Solche aber sind, obschon sie seltner betrunken werden, von heftigerer und hitzigerer Gemüthsart wegen der Blut-Erhitzung und der steten Beunruhigung und Anspannung der Nerven. Daraus entsteht allmälich eine gewisse krankhafte Unbändigkeit, die bald auf die geringsten Veranlassungen plözlich in Verwegenheit und Grausamkeit aufflammt, bald ungeduldig gegen widrige, besonders häusliche Verhältnisse, unter heimlicher Angst und Bekümmerniſs, an jedem Lebensglük verzweifelnd, zulezt in Raub, Mord, Aufruhr und Brandstiftung hervorbricht, wenn sie nicht durch strenge Aufsicht in

Staats-
Bibliothek
Bamberg

einem Zuchthause in Zaum gehalten wird. Meiner Ansicht nach ist ein solcher Trinker, wäre er auch des entsezlichsten Verbrechens bezüchtiget, nicht eigentlich zu bestrafen, sondern zu züchtigen und einzusperren. Denn jenem Aufbrausen und Unfreiseyn kann darum, weil es offenbar krankhaft ist, die Entschuldigung durch Geistes-Unfreiheit nicht entzogen werden, indem dieselbe doch wahrhaftig dieser Gattung eben so gut, als dem Fieber-Wahnsinn zukommt. Darum verdienen Die kein Gehör, welche keinen als Verrükten annehmen wollen, der nicht nach dem gemeinen Sprachgebrauche so genannt und mit allen gewöhnlichen Merkmalen der Geisteszerrüttung bezeichnet angetroffen wurde.

Ich habe ferner die Bemerkung gemacht, daſs Die, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch Trinker ohne auffallende Trunkenheit gewesen sind, bei zunehmendem Alter, selbst bei einer geringen Menge Getränks, um so leichter und öfter berauscht werden. Solche nun werden, da sie doch die üble Angewohnheit, die sie durch keine freiwillige Unart annahmen und einwurzeln lieſsen, jezt nicht mehr abzulegen vermögen, wenn sie, zumal unter Hinzutritt jedweder andern wichtigeren Beunruhigung, eine Gewaltthat verübten, von Seiten dieses Berauschtseyns in spätern Jahren einen sehr triftigen Vertheidigungsgrund für sich haben. Wie aber bei Denen, welche bei freiem und ungetrübtem Verstande nicht durch

die Hitze des Trunks, sondern des Zornes angereizt, einen Mord begiengen oder zu Brandstiftern wurden? die auch des Entschlusses, so wie der ganzen Zubereitung der abscheulichen That zu jener Zeit sich bewufst waren und ganze Monate nachher unter deutlicher und genauer Erinnerung aller, auch der kleinsten, Umstände in zusammenhängenden und passenden Ausdrücken erzählen können, was sie verübten und warum? Unbedenklich! das behaupte ich dreust. Und wenn die Leser hierüber noch einiges Bedenken verspüren sollten, wird das zu Ende dieser Abhandlung vorgelegte Responsum Unsrer Facultät dasselbe völlig benehmen; wodurch jene, obschon zu berüksichtigenden und Zweifel zu erregen wohl fähigen Einwürfe mit den triftigsten Gründen widerlegt werden.

Aber noch habe ich es mit einem andern Einwurfe zu thun, der mir sammt meinen Collegen ohnlängst einiges Bedenken machte. Man hat sehr oft bemerkt, dafs Trinker, so lange sie im Zuchthause unter strenger Aufsicht sind, wieder zu Verstande kommen und mit der Trinksucht auch jene vom Saufen herrührende Wüthigkeit ablegen. Wenn nun so Einer, aus dieser Gewahrsam entnommen, in die vorige Unsitte zurükfiele und eines bedeutenden Verbrechens beschuldigt würde, so könnte es in der That scheinen, als ob er, wenn es nur im geringsten sein Ernst gewesen wäre, auch jezt seiner Trinklust

und Wuth hätte Herr werden können. Ein Beispiel dieser Art hatten Wir vor einiger Zeit an einem höchst verworfenen Menschen, der aus dem Zuchthause zurükgekommen, — woselbst er fünf Jahr lang zu Abbüſsung der unmenschlichen Wildheit und Wuth, womit er seine Frau und Kinder behandelt hatte, gesessen — im Anfange kleinlaut, sanft, gefällig, ja auch sogar nüchtern war; kurz darauf aber, gleich als ob ihn seine Besserung gereuete, um so mehr dem Trunke ergeben und unmenschlicher sich zeigte. Dieser legte in seinem Hause Feuer an, und wollte sich sogleich darnach das Leben durch einen Versuch, die Gurgel zu durchschneiden, nehmen. Jene Brandstiftung war aber von der Art, daſs sie nicht ihm, als einem eben sterben Wollenden, sondern seiner Frau und Kindern, mit denen er in stetem Unfrieden lebte, unheilbringend gewesen seyn würde. Dennoch konnte ihm wenigstens nach dem Gutachten Unsrer Facultät die von dem Gesez ausgesprochene Strafe nicht aufgelegt werden. Wohl aber bewirkten Wir, daſs er zu strenger und lebenszeitiger Aufsicht wieder ins Zuchthaus gebracht wurde; denn die Furcht ist, wie zu vielen Tugenden, so auch für Trinker einziger und bester Leiter zu Mäſsigung und gutem Betragen, dem sie jedoch nur so lange gehorsam sind, als sie gegenwärtig vorschwebt und bedroht. Deshalb ist es nichts Wunderbares, daſs Viele, die sich unter solcher Aufsicht gelehrig und folgsam be-

wiesen, aus derselben sogar mit dem Zeugniſs des Wohlverhaltens entlassen, noch unenthaltsamer und verworfener werden.

Ein Anderer, den das untenstehende Gutachten betrifft, war ein 70jähriger, dabei munterer und rüstiger Greis, nur nicht zur Arbeit; aber doch am Geiste ziemlich schwach, wie dieser denn niemals sonderlich stark bei ihm gewesen, so daſs er die von früh'ster Kindheit auf ihm angewöhnte Unmäſsigkeit im Trinken jezt nicht mehr wie sonst, ohne in einigem Grade berauscht zu werden, vertragen konnte. Dieser legt einmal, durch zu vieles Trinken und aus Haſs und Rache gegen einen Gerichts-Schöppen aufgebracht, in dessen Behausung Feuer an. Die Absicht, sich zu rächen, läugnete er nicht ganz, doch so, daſs er bei jedem Verhör versicherte, der Anschlag, Feuer anzulegen, sey nicht vorsäzlicherweise, sondern plözlich durch einen einzigen und dunkeln Anreiz unter der gröſsten Gemüthsbewegung bei ihm entstanden. Ob dies schon zweifelhaft und verdächtig scheinen konnte, erlangte Inquisit doch Entschuldigung durch die Geistes-Unfreiheit bei Trinkern, indem er sowohl überhaupt ein Säufer, als auch zu jener Zeit wegen Betrunkenheit seines Verstandes nicht mächtig war. Da Leztere bei ihm im mittlern und stärkerem Alter nicht häufig eingetreten war, hatte er schon von Seiten seines Alters und seiner Schwäche eine rechtsbeständige Entschuldigung.

Die Uns vorgelegte Frage:

„Ob, nach den von den Zeugen Fol. — etc. an-„gegebenen Umständen, mit der in peinlichen „Fällen erforderlichen Gewiſsheit, anzuneh-„men sey, daſs Martin Harrmann zu der „Zeit, als er am — 1806 das Fol — Vol. I. „beschriebene ulmichte Holz an seiner Ta-„bakspfeife angezündet und auf der Kliemer-„schen Scheune unter die Dachschoben ge-„stekt hat, seines Verstandes völlig mächtig „gewesen sey?"

beantworteten Wir so:

„Obwohl 1) der Ausdruk: seines Verstandes „nicht mächtig seyn: in der eigentlichen Bedeu-„tung nur da Statt findet, wo irgend eine Art „und Erscheinung des offenbaren, oder geheimen, „des wüthenden, oder des niedergeschlagenen „Wahnsinnes die Besonnenheit und Ueberlegung „unmöglich macht, und den Willen der zu der „Zurechnung eines Verbrechens erforderlichen „Freiheit beraubt, nun aber einen wahnsinnigen „Zustand in dem Inquisiten, auch nur für den in „Frage befangenen Zeitpunct, anzunehmen, von „den Acten so wenig ein psychologischer, als ein „medicinischer Grund, dargeboten wird; angese-„hen von Harrmannen, einem, voraussezlicher-„weise, vermöge seines Handwerkes, gesunden „Manne, keine idiopathische, noch symptomati-„sche Nervenschwäche, noch eine dahin führende „vorhergegangene Fieberkrankheit, actenmäſsig be-

„kannt ist, woraus sich eine solche Vermuthung „einigermaſsen begründen lieſse; eben so wenig „zu der Zeit, als er die Kliemersche Scheune an„zündete, etwas diesfalls Bedenkliches in ihm zu „bemerken gewesen: 2) die Trunkenheit unter „den Begrif von Verstandes-Verwirrung zu brin„gen, den Grundsätzen der Criminalphilosophie „und der forensischen Medicin in so fern entge„gen seyn möchte, als dieselben die Unterschei„dung der Trunkenheit von dem Wahnsinn aus „dem sehr wichtigen Grunde erfordern: weil die „Trunkenheit, wenn schon die Willkühr durch „die Angewöhnung hier allmälich beschränkt ist, „in Ansehung ihres Ursprungs, als eine freiwil„lige Untugend angenommen und mithin jede „That, welche in der also freiwillig angewöhnten „Trunkenheit begangen wird, möchte übrigens in „dem Augenblicke des Entschlusses und der Voll„bringung, alle Besonnenheit des Verstandes und „alle Selbstmacht des Willens aufgehoben seyn, „wie eine freie und, wenigstens in so fern, mit „freiem Verstandesgebrauch verbundene Handlung „zu betrachten ist: 3) wollte man auch, von al„len diesen Grundsätzen abgesehen, nur bei der „einzigen Behauptung stehen bleiben, daſs Harr„mann in dem unseligen Augenblik auf den „höchsten Grad betrunken und vermöge dessen, „mit oder ohne seine ursprüngliche Verschuldung, „des Verstandes nicht mächtig war, eine solche „Behauptung vielleicht in der Rüksicht nicht statt

„finden würde, weil Harrmann sich zu der „Zeit sowohl des Zweckes und der Mittel, als der „That selbst klar bewufst, auch nachher, wie „seine gerichtlichen Aussagen zeigen, aller Um„stände derselben eingedenk gewesen; anstatt dafs, „dem ersten Anblicke nach, mit dem aufgehobe„nen Verstandesgebrauch, nicht allein das Bewufst„seyn, sondern auch in dem Zeitpuncte, in wel„chem der Verstand auf eine solche Weise be„nommen und zerrüttet war, alle Erinnerung aus„gelöscht seyn müfste; folglich, dieser Ansicht „nach, Harrmann damals, als er die brennbare „Materie in die Kliemersche Scheune einlegte, sei„nes Verstandes allerdings mächtig gewesen wäre: „4) dafs der Inquisit die Kliemersche Scheune, „aus Rachgier gegen den Eigenthümer derselben, „angezündet und schon vorher entweder den Ent„schlufs dazu gefafst, oder doch die rachsüchtigen „Empfindungen, welche dabei zum Grunde lagen, „gehegt habe, zum Theil aus Geständnissen er„hellet.“

„Dennoch aber, da 1) die Uns vorliegende „Frage, vermöge des Zusammenhanges, in wel„chem sie mit den Schuzschriften stehet, durch „den von Harrmanns Trunkenheit entlehnten „Vertheidigungsgrund veranlafst worden und so„nach der Ausdruk: seines Verstandes nicht mäch„tig seyn: hier offenbar nicht in der engern, son„dern in der weitern Bedeutung zu nehmen ist; „mithin nicht darüber: ob Harrmann im Wahn-

„sinn, sondern ob er überhaupt ohne Selbstmacht „handelte? von Uns ohne Hinsicht auf die medi„cinischen Gegengründe eines eigentlich wahnsin„nigen Zustandes, geurtheilt werden soll; 2) an„genommen: dafs die Angewöhnung an den über„mäfsigen Genufs geistiger Getränke allezeit das „Werk einer freiwilligen Sinnlichkeit, und dies„falls jede im Trunke begangene That selbst frei„willig und der richterlichen Zurechnung fähig „sey: dieser Grundsaz auf der einen Seite von „dem medicinischen Gebiete zu weit abliegt; und „auf der andern, nach den Acten, mit der für „die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderlichen „Gewifsheit, auf den Inquisiten kaum anwendbar „seyn dürfte, indem es noch sehr zweifelhaft „bleibt: ob der höhere Grad der Trunkenheit, „welcher die lezten Tage vor dem 17ten October „und an diesem Tage selbst, in ihm bemerkt wor„den, die alleinige Wirkung des Brandtweins, oder „zugleich eine Folge der durch die Gemüthsbewe„gungen des Kummers und Verdrusses, zumal in „diesem hohen Alter, verursachten Schwäche des „Gehirns war: wie denn auch, nach den Aussa„gen der abgehörten Zeugen, Harrmanns ge„wöhnliche Trunkenheit nicht von der Art gewe„sen, dafs sie ihn zu heftigen Affecten und bösen „Handlungen aufgelegt, wenn auch albern und „schwazhaft und zu Abwartung seines Handwerks „untauglich, machte: 3) eben diesen Aussagen zu„folge, Harrmann, gleichwie überhaupt in je-

„nem Zeitraum, also am 17ten October, und zwar „namentlich auch in der Stunde, in der er das „Feuer anlegte, auffallend betrunken gewesen, so „daſs sich allerdings begreifen läſst, wie er theils „dadurch, theils vermöge der hinzukommenden „Beunruhigung seines durch das Alter geschwächten Kopfes, in dem freien Verstandesgebrauch „gehindert seyn konnte: gegen welche, ob auch „nicht in einem sehr hohen Grade wahrscheinli„che und auf keinen Fall als gewiſs anzuneh„mende, Voraussetzung, gleichwohl der Einwand, „daſs er weder damals des Bewuſstseyns, noch in „der Folge für das, was er in diesem Zustande „gethan hatte, der Erinnerung ermangelte, we„nigstens keinen Beweis der psychologischen Un„möglichkeit darbieten könnte; indem die medi„cinische Seelenlehre diesfalls folgende Grundsätze „und Erfahrungen nachweiset: daſs überhaupt zur „Hinderung des practischen Vernunftgebrauches, „sey es in einem Anfalle des Wahnsinnes, oder „der Trunkenheit, wesentlich, mehr nicht erfor„dert wird, als eine in physischen Ursachen be„ruhende übernatürliche Lebhaftigkeit und Stärke „der in der Phantasie entweder vorher schon fest „gewesenen, oder jezt zudringenden Vorstellun„gen; verbunden mit dem Unvermögen, ihrer Ue„bergewalt, durch entgegengestellte Grundsätze „der Vernunft und Moralität, Schranken zu sez„zen, und so den Willen in seiner Freiheit und „Selbstmacht zu behaupten: daſs mit diesem Zu-

„stande, besonders wenn er, wie bei der Trun-
„kenheit, nur vorübergehend ist, das Selbstbe-
„wufstseyn und die Beabsichtigung eines, ob auch
„thörichten und unerlaubten Zweckes, so wie die
„Ueberlegung und Anordnung der Mittel, voll-
„kommen vereinbar sind: dafs alles, was mit ei-
„nigem Bewufstseyn gedacht und gethan worden
„war, auch in dem Gedächtnifs verbleiben kann:
„dafs die Erinnerung desjenigen, was der Mensch
„in einem solchen Zustande gethan hatte, nur
„dann wegfällt, wenn ihm entweder das Bewufst-
„seyn dabei ganz abgieng, oder wenn irgend eine
„Art von Bewufstlosigkeit, z. B. der Raserei, Er-
„schöpfung und Ohnmacht, Tiefsinn, Epilepsie,
„Fieber; der Trunkenheit ein langer Schlaf nach-
„folgt; oder auch, wenn so, wie bei der lustigen
„Tollheit und Berauschung, Aufmerksamkeit und
„Wille mit keinem bestimmten Gegenstande be-
schäftigt waren, sondern allerlei Sinnvorstellun-
„gen, Gedanken, Empfindnisse, Reden, Bewegun-
„gen und unbedeutende, abgebrochene Handlun-
„gen durch einander giengen: dafs insbesondere
„bei der Trunkenheit, was das Bewufstseyn und
„die nachfolgende Erinnerung betrift, dieses einen
„wesentlichen Unterschied macht, ob auch der
„erste, ursprüngliche Anlafs der Beunruhigung
„und Aufreizung des Gemüths zu der tollen
„Handlung, z. B. der verdrüfsliche, traurige Vor-
„gang, während der Trunkenheit selbst plözlich
„geschahe, oder schon vorher da gewesen war; in

„welchem erstern Falle, darum, weil der Anlaſs
„mit Affect und Handlung in einem Augenblik
„der Besinnungslosigkeit zusammenfällt, die Erin-
„nerung dessen, was der Betrunkene gethan hatte,
„verdunkelt wird; anstatt daſs sie in dem lez-
„tern, durch die vorhergegangenen klaren Vor-
„stellungen, an die sich die Handlung selbst, wenn
„auch ohne Ueberlegung und Besonnenheit, an-
„schloſs, unterhalten werden kann: 4) hatte auch
„Harrmannen der Unmuth über sein Schiksal
„und die Feindschaft gegen den vermeinten Urhe-
„ber, den Schulzen Kliemer, den Gedanken der
„Brandstiftung schon vorher und zn einer Zeit,
„wo er nicht berauscht war, eingegeben; und
„hatte er diesen Gedanken, bei freiem Verstandes-
„Gebrauche, bloſs durch den Einfluſs der Rache,
„mehr oder weniger unterhalten, darum dennoch
„nicht bestimmt werden könnte, ob er ihn, bei
„völliger Besinnung und durch die Trunkenheit
„in dem Verstandesgebrauch nicht gehindert, in
„Ausübung gesezt haben würde; mithin auf kei-
„nen Fall unglaubhaft wäre, daſs der auf Klie-
„mern geworfene Haſs sich erst durch das wilde
„Feuer des Brandtweins zu der tollen That ent-
„zündet hätte:“

„So urtheilen Wir, (mit dem zur Erklärung
„und vorläufigen Rechtfertigung Unsers Re-
„sponsums, vielleicht nöthigen Zusaz, daſs
„auf die Frage: Ob mit Gewiſsheit anzuneh-
„men sey, daſs Harrmann seines Verstan-

„des nicht völlig mächtig gewesen sey? die „Entscheidung verneinend hätte ausfallen müs- „sen:) Nach den von den Zeugen Fol. — Vol. I. „angegebenen Umständen sey zwar mit gro- „ſser Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit der „in peinlichen Fällen erforderlichen Gewiſs- „heit anzunehmen, daſs Martin Harr- „mann zu der Zeit, als er am — — 1806 „das Fol. — Vol. I. beschriebene ulmichte Holz „an seiner Tabakspfeife augezündet und auf „der Kliemerschen Scheune unter die Dach- „schoben gestekt hat, seines Verstandes völ- „lig mächtig gewesen sey."

XI.

Beobachtung eines wuthartigen Zorn-Entbranntseyns.

Schon überhaupt in allen Dingen, wovon einige Kenntniſs und Wissenschaft vorhanden ist, hat die Unterscheidung und Feststellung der Mittelgattungen, welche durch unbestimmte und gleichsam wechselseitige Merkmale nach beiden Seiten hin an zwei entgegengesezte Gattungen stoſsen, viel Schwieriges; insbesondere aber kann zuweilen ein ernstlicher Zweifel obwalten, ob Gemüthsbewegungen, wenn sie nämlich zu den heftigern gehören und der Vernunft zuwider sind, zu den natürlichen Leidenschaften oder zu den Krankheiten und Vernunftstörungen zu rechnen sind. Meines Bedünkens hat dieser Umstand zu einem Irrthume der Stoiker Anlaſs gegeben, die mit völliger Aufhebung des Sach- und Wort-Unterschiedes die heftigeren Gemüthsbewegungen alle ohne Unterschied νοσηματα und ἀρρωστηματα genannt wissen wollten. Namentlich findet eine nahe Verwandschaft zwischen Zornmüthigkeit und Tobsucht statt, welche nicht selten zugleich die Aerzte und deren Befrager, die Richter, auf eine bewundernswürdige Weise in Verlegenheit sezt, besonders wenn über ein Verbrechen und über Zurechnung ein Gutachten nach dem Gemüthszustande gegeben werden soll. Dies will ich

nicht zu Gunsten des Leichtsinns Derer geäufsert haben, welche, damit auch die schwärzesten Verbrechen die Hofnung nicht entbehren, frei und ungestraft auszugehen, die Entschuldigung durch Vernunftstörung so auszudehnen pflegen, daſs sie, wenn Einer bei auflodernder Feindseligkeit und Haſs einen Menschen mit einem Dolche überfiele und durch die gräſslichsten Wunden tödtete, dreust behaupten: er sey frei von böser Absicht und von Verbrechen, und durch eine plözliche Gemüthsverstörung, nicht durch Rachsucht und Bosheit, zu der That hingerissen worden. Sie vermeinen, daſs bei dieser Vertheidigungsweise die spizfindigen Zweifel über die Freiheit des menschlichen Willens, womit sie uns meist bestrikken, groſses Gewicht haben sollen. Gemüthsbewegungen aber werden, wenn sie schon den Gebrauch der Vernunft und der Willensfreiheit hemmen, dessenungeachtet von den Stoikern in so fern ganz richtig für zurechnungsfähig erachtet, daſs wer dadurch zur Wuth hingerissen wird, den Fall vorhersehen und verhüten konnte, eben durch Anwendung der Kraft der Vernunft und Willensfreiheit. Und wie ich in der Abhandlung an die Defensoren „über leere Beweisgründe für Wahnsinn" darthat, so ist jede Entschuldigung, welche von der Nothwendigkeit freiwilliger Handlungen hergenommen wird, unpassend, und unvereinbar mit dem Wesen der bürgerlichen Gesetze und Strafen.

Aber dennoch giebt es eine gewisse Gattung krankhafter Zornmüthigkeit, (Neigung zum Zorne,) von der man nicht in Zweifel stellen kann, daſs sie an Vernunftstörung grenzt. Ich pflege sie wüthendes Zornentbranntseyn zu nennen und will jezt ausführlicher erklären, was ich darunter verstehe. Es giebt nämlich zwei Arten der Zornmüthigkeit, ächte und unächte. Jene hat ihren Siz im Begehrungsvermögen, das bei dem Streben nach bevorstehenden Gütern und dem Abwehren von Uebeln sich jene kurze Wuth des Zorns gleichsam als eine Art von Führer und Begleiter zugesellt, die es, wenn etwas den natürlichen Begehrnissen Entgegenstehendes in den Weg tritt, auf die, deren Fehler und Schuld dies zu seyn scheint, anreizt und losläſst. Warum wir diese Zornmüthigkeit ächte nennen, kann nicht dunkel seyn: es ist nämlich in sofern Wahrhaftigkeit darin, als die Handlungen und Ereignisse, durch welche sie erregt wird, eine in die Augen fallende, wenn schon nicht immer zuläſsliche und rechtmäſsige Veranlassung zum Zürnen darbieten. Denn die Kränkung ist hierbei allemal eine solche, die mit irgend einem Begehren in näherer oder entfernterer Beziehung sich zeigt; so z. B. erzürnen sich Die, welche von der Liebe zum Gelde gefesselt sind, leicht über Schaden- und Verlust-bringende Ereignisse; Lob- und Ehrsüchtige, die überall einen Mangel an Achtung fürchten, gerathen in Wuth, weil sie keine Beleidigungen und

Verstöſse vertragen können; Andere, die die Brust voll Bürgersinn und Gemeingeist haben, ereifern sich entweder über die Gleichgültigkeit und Langsamkeit, oder über die Bosheit und Hartnäckigkeit Derer, die den einfluſsreichsten und heilsamsten Vorschlägen Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legen. Denn darin trete ich der Meinung der Stoiker nicht bei, wenn sie behaupten, der Zorn dürfe von der Tapferkeit nicht zu Hülfe gerufen werden; und wenn sie befürchten, daſs gerade das Erzürntwerden dem Weisen nicht sonderlich wohl anstehe, so ist dies ein Wort- und kein Sachstreit. Auch ziemt es sich nicht, daſs die Sorge um das Staatswohl unbewafnet und entblöſst dastehe, sondern gerüstet, und, wenn es Noth thun sollte, wohl auch zu Kampf und Widerstand gewafnet.

Jene unächte Gattung der Zornmüthigkeit aber täuscht in den Ursachen ihres Zürnens theils sich selbst, theils Andre; denn ob sie gleich durch dieselben Dinge, welche die ächte Zornmüthigkeit hervorbringen, und sogar schneller meist und heftiger aufgereizt wird, so sind doch die Beweggründe des Aergers darin nicht, wie in einer wirkenden Ursache enthalten, sondern lediglich wie in einer zufälligen Gelegenheit. Denn diese Gemüthsstörung hat unbestritten innere Reizungen zum Grunde, die überdies immer rege und in den Säften und Nerven tief verschlossen sind, deren Zunder so leicht Feuer fängt, daſs er, wenn

nur eine Spur von Feuer zu nahe kommt, schnell in Flammen ausbricht. Dieses Auflodern führt aber auch zugleich den Irrwahn und die Unbilligkeit mit sich, daſs es, die innern Reizungen, von denen es fort und fort beunruhigt wird, gleichsam abzureiben bemüht, äussere Veranlassungen zum Zorne aufsucht und seine Galle gegen den ersten, besten Schuldlosen ausschüttet. Daher kommt es denn, daſs solche keine Mäſsigung kennende, und ihrer nicht mächtige Menschen, die an diesem Fehler leiden, alles begeifern, indem sie nämlich in Zanken und Schelten eine Erleichterung von ihrer heimlichen Qual sowohl suchen, als finden. Ich zweifle nicht, daſs Cicero diese nnächte Zornmüthigkeit im Sinne hatte, wenn er aus der Lehre der Stoiker anführt, daſs Zornige vorzugsweise krank genannt wurden.

Ob nun der Mensch gleich bei diesem Zorn alles unüberlegt und unvorsäzlich thut, hält mich doch jener heilige Lehrsaz der gerichtlichen Medicin: die Gemüthsbewegungen sind als vom freien Willen abhängend und demnach als Zurechnung begründend anzusehen, wenn nämlich die physische Gewalt das Maſs der Natur dabei nicht überschreitet: ab, zu glauben, die Entschuldigung mittelst Wahnsinns (die wenigstens meinerseits allen Zornmüthigen bei Privatbeleidigungen im weitesten Umfange zu Gute kommt,) könne von dorther auf Rechtsfälle übergetragen werden. Nun

überschreitet jenes Maſs nur ein krankhafter Zustand; weil aber zu diesem die Temperamente an und für sich durchaus nicht gehören, ist die Mühe der Vertheidiger, die in solchen Fällen auf das Temperament des Inquisiten hinarbeiten, eitel und nuzlos zu nennen. Denn auf diese Weise wäre die Behauptung erlaubt: bei keinem Frevel und Vergehung finde Zurechnung statt, und es gäbe nichts Ungerechteres, als nicht allen und jeden verbrecherischen und boshaften Menschen Leib- und Lebensstrafe zu erlassen.

Zuweilen aber findet es sich, daſs jene zum Zorn verleitenden Reizungen, sowohl ihrer Heftigkeit, als ihrer Ausdauer nach, krankhaft sind, wo dann der Mensch der Verrüktheit sehr nahe kommt. Erreicht einer diese Annäherung so, daſs er gleich weit von der Raserei, als von der Zornmüthigkeit entfernt ist, so geht daraus jene Mittel- und Zwitter-Gattung des wüthenden Zornentbranntseyns hervor, das an Krankhaftigkeit über der Zornmüthigkeit steht, aber die Raserei wegen der Kürze und dem Aussetzen der vorübergehenden Wuth nicht erreicht. Denn bei dieser Gattung hat nicht die Verrüktheit Zwischenzeiten von Gesundheit, sondern die Gesundheit wird durch Anfälle von Geisteszerrüttung unterbrochen. Und eben nach diesen muſs man über den Gemüthszustand urtheilen, denn die Prüfungen durch Fragen und Antworten können nicht anders als täuschend ausfallen, zumal wenn

das Gemüth besänftigt und von jeder Aufregung frei ist. Aber nicht allein zur Erkenntniſs der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch wegen der öffentlichen Sicherheit ist es von der gröſsten Wichtigkeit, dieses wüthige Zornentbranntseyn nach eigenthümlichen Merkmalen erkennbar zu wissen, da diesem Strafe zuzuerkennen, eben so falsch ist, als Andre vor der Wuth desselben nicht sicher zu stellen.

Als daher ohnlängst die Hochlöbl. Juristen-Facultät Unser Gutachten über einen solchen Halb-Rasenden verlangte, erklärten Wir Uns dahin: daſs er der Obrigkeit auf Lebenszeit zur Aufbewahrung an einem schiklichen Orte übergeben werden möchte. Es war ein Mann von unbezähmbarer Wollust und Bosheit, den nicht einmal die militärische Zucht hatte bändigen können. Da er aus dieser, nur erst Lieutenant, fast mit Schimpf entlassen worden war, hatte er einen guten Theil seiner Lebenszeit in Gewahrsam zugebracht; war auch einmal zu Festungsarbeit und zu zwei verschiedenen Malen zum Zuchthause verurtheilt worden. Auch mit der Lebensneige war er nicht milder, sondern immer unmenschlicher und toller geworden; schon funfzig Jahr und darüber alt, lieſs er fast keinen Tag vorübergehen, den er nicht durch Beleidigungen, Schmähungen, Schläge und Wunden bezeichnete. Immer und mit Allen überwarf er sich, besonders zu Hause, mit der Frau, der Tochter, Bedienten und Mägden. Die

Schlägereien aber, die er anzeddelte, pflegten fast allemal blutig zu seyn und sich mit, zuweilen nicht unbedeutenden, Verletzungen zu endigen. Sehr oft wüthete er auch ohne gegebene Veranlassung auf diese Weise; weit mehr noch, wenn er sich beleidigt wähnte. Diese Wildheit war halb die eines Knaben, halb die eines Raufboldes; so daſs er unter Lachen wüthete und im Wüthen lachte, und der höchsten Grausamkeit mehrentheils etwas Possenhaftes zumischte. Es wurde der Unbändigkeit desselben nicht eher ein Ende gemacht, bis die Gattin desselben durch beigebrachte Zeugnisse und passende Beweismittel nachwieſs, daſs er verrükt sey, welches Wir Unsrerseits zu bestätigen keinen Anstand nahmen. Es war nämlich die Frage an Uns ergangen:

„Ob aus den vor dem Amte — ergangenen „Acten Lit. — No. — und — mit hinlängli„cher Gewiſsheit zu behaupten stehe, daſs „Friedrich Christian von Zucknitz zu den „Zeiten, als er die in gedachten Orten ange„führten, und unter solchen die in dem Ur„tel Fol. — Act. No. — bemerkten Handlun„gen unternommen, nach dem Gutachten des „verpflichteten Arztes Fol. — Act. No. — „den Gebrauch seines Verstandes gehabt ha„be? Oder ob, nach der von dessen Ehe„konsortin Fol. — Act. No. — geäuſserten „Meinung anzunehmen stehe, daſs die Unter-

„suchung des Arztes Fol. — in einem dilu-
„cido intervallo geschehen sey?“

Die Antwort lautete so:

„Obwohl 1) in den Acten hin und wieder zu „ersehen ist, daſs der Lieutenant von Zucknitz, „wenigstens in frühern Jahren, dem Trunke in „einem ziemlichen Grade ergeben gewesen; wie „denn auch die in seiner Cassations-Sentenz ange- „führten Excesse, meist alle, im Trunke von ihm „begangen worden; und es sonach das Ansehen „gewinnen möchte, als ob die in den vorliegenden „Acten wider ihn angezeigten Gewaltthätigkeiten, „oder sonst unvernünftigen Handlungen viel mehr „dieser Ursache, als irgend einer Art des Wahn- „sinnes zuzuschreiben seyen: 2) der von seiner „Ehegenossin und deren Vertheidiger erhobenen „Voraussetzung eines bei seiner unbändigen Auf- „führung zum Grunde liegenden Wahnsinnes, vor- „nehmlich dieses entgegen zu seyn scheint, daſs „in allen mit dem Lieutenant von Zucknitz gehal- „tenen Verhören und in den dabei von seiner „Seite vorkommenden Antworten, Erzählungen „und Beschreibungen, ein sehr richtiger Zusam- „menhang der Gedanken, so wie in den von ihm „vorgebrachten und gröſstentheils erdichteten Aus- „flüchten, Entschuldigungen und Gegenbeschuldi- „gungen, Nachdenken und Wiz, überhaupt aber „in der heuchlerischen Beharrlichkeit seines Ab- „leugnens vor Gericht, und in der stets sich gleich „bleibenden Wildheit seines Betragens zu Hause,

„ein durchdachter und hartnäckig verfolgter Plan „hervorleuchtet, entweder die Richter zu seinem „Vortheil einzunehmen, oder die, seinem Selbst„bewufstseyn nach, verdiente Strafe, wie fern da„zu sein Geständnifs erforderlich wäre, von sich „abzuhalten; und so, unüberwiesen und unverur„theilt, sein ihm wohlgefallendes, tolles und un„menschliches Betragen, zum Troz derer, welche „ihm darin Widerstand thun, fortzusetzen; und „folglich in allen diesen Rüksichten vielmehr die „gröfste Bosheit, als der geringste Wahnsinn in „dem Inculpaten angenommen werden möchte; „3) der verpflichtete Arzt, dem er in Verfolg „des Urthels gerichtlich untergeben worden, seine „Meinung dahin erklärt hat: „dafs alle von dem „Herrn von Zucknitz unternommene und acten„kundige Handlungen gegen seine Ehegenossin, „Tochter und Consorten, Folgen einer übertrie„benen und aufbrausenden Hitze seyen, wozu „derselbe vermöge seines cholerischen und blut„reichen Temperaments gereizt werde; keineswe„ges aber auf Rechnung eines kranken, oder zer„rütteten Gemüthszustandes geschrieben werden „können und dürfen:" 4) sobald man den Lieu„tenant von Zucknitz keine Verstandesverwirrung „zuschreiben konnte, kaum eine andere Ursache „der von ihm, an seiner Ehegattin und Tochter „und an seinem Hausgesinde, fast täglich began„genen Mifshandlungen übrig zu bleiben scheinet, „als eine aufserordentlich heftige und zornige Ge-

„müthsart, die zwar für eine sehr grofse und „strafwürdige Untugend, aber für ein Merkmal „des Wahnsinnes um so weniger zu halten seyn „würde, je mehr es von richtigen Grundsätzen „der gerichtlichen Medicin untersagt und in allen „Rüksichten bedenklich ist, den Begrif des Wahn- „sinns bis zu den höhern Graden der natürlichen „menschlichen Affecten auszudehnen und auf sol- „che Weise dem gröfsten Verbrechen den Ver- „theidigungsgrund des Wahnsinnes darzubieten."

„Dennoch aber, da 1) von den zu Unserer „medicinischen Beurtheilung vorgelegten Unge- „bührnissen des Inculpaten, dafs sie im Trnnke „geschehen, aus den Acten so wenig, als dieses, „dafs derselbe überhaupt dem Trunke in einem „bedeutenden Grade ergeben sey, behauptet wer- „den kann; vielmehr im Gegentheil, nach der be- „schwornen Aussage, Nüchternheit und Rausch in „seiner Aufführung nicht den mindesten Unter- „schied machet, 2) in den meisten Arten des „Wahnsinnes, die entweder eine fest gewordene „Idee zum Gegenstande, oder, welches hier der „Fall zu seyn scheinet, einen besondern physi- „schen Reiz zur Ursache haben und deren An- „fälle nicht anders, als durch die Darstellung dieser „Idee, oder durch die Erregung dieses Reizes, in „Ausbruch gesezt werden, ausserhalb den Anfällen „weder das Gedächtnifs und die in dem Gedächtnifs „beruhende Ordnung der Gedanken zerrüttet, noch „selbst das höhere Erkenntnifsvermögen, in Anse-

„hung des Verstandes, der Urtheilskraft und des Wiz-
„zes, geschwächt, sondern, im Gegentheil, zumal
„da, wo das Interesse der Selbstvertheidigung, oder
„ein Zwek, oder List und Bosheit sich einmi-
„schet, mehr angespannt zu seyn pflegt; im übri-
„gen nun, und abgesehen von jenen nichts be-
„weisenden Merkmalen, in dem Lieutenant von
„Zucknitz ein periodisch ruhender und durch den
„geringsten Anlaſs erregbarer Wahnsinn auf alle
„Weise sich offenbaret; angesehen er, nach Aus-
„weisung der in Unserer Relation ausgehobenen
„Beispiele, auch ohne vorher aufgebracht worden
„zu seyn und oft ganz von freien Stücken, in die
„unvernünftigsten Reden und gröbsten Gewalt-
„thätigkeiten ausbricht, dabei alles Gefühl der
„Ehre verliert, ja sogar die männliche Schamhaf-
„tigkeit bis auf den höchsten Grad, nicht allein
„durch Worte und Ausdrücke, sondern auch, und
„selbst im Angesicht seiner Ehegattin und Toch-
„ter und anderer Frauenspersonen, durch Stel-
„lungen und Entblöſsungen, ganz wie die Rasen-
„den in den Anfällen des bei ihnen gewöhnlichen
„Priapismus thun, zu verletzen im Stande ist;
„ferner in diesen Anwandlungen der Tollheit mit
„Feuer und Licht auf eine unverständig frevel-
„hafte, für ihn selbst und für Andre gefährliche
„Weise, Muthwillen und Unfug treibet; übrigens,
„bei seiner Einmischung in die Land- und Haus-
„wirthschaft, statt den wahren Zwek und seinen
„Vortheil in Obacht zu nehmen, vermöge seiner

„stets zur Wuth und Desperation aufgelegten „Laune, und zugleich mit einer wahrhaft närri„schen und gegen sich selbst gekehrten Schaden„freude, alles zu verwüsten drohet, und, wenn „ihm nicht Einhalt geschieht, oder die Gelegen„heit nicht benommen wird, Manches wirklich „verdirbt und zu Grunde richtet; endlich auch „schon vormals in mehreren Personen, unter an„dern auch in einem Arzte, welche Zeugen sei„nes Betragens gewesen, die Vermnthung, daſs er „wahnsinnig sey, nach Ausweisung der angezoge„nen und Uns nicht vorgelegten Acten, erwekt „hat: 3) der in dem Bericht des verpflichteten „Arztes gegen diese Vermuthung angeführte Ent„scheidungsgrund: „weil der Lieutenant von Zuck„nitz, bei der lange mit ihm gehabten Unterre„dung, auf alle vorgelegte Fragen, ohne sich lange „zu besinnen, bestimmte Antworten gegeben, sich „lange geschehener Sachen sehr gut zu erinnern, „auch Ursachen, warum er so und nicht anders „gehandelt, anzugeben gewuſst, und in seinem „Sprechen nicht die mindeste Spur von einer Ge„müths- und Verstandes-Schwäche sich offenba„ret habe:“ in der psychologisch und medicinisch „irrigen Voraussetzung beruhet, daſs Gedächtniſs „und zusammenhängende Reden mit keiner Art „des Wahnsinns vereinbar seyen, und daſs mit„hin aus den in solchen Fällen gewöhnlichen und „durch die Gerichte veranlaſsten Unterredungen, „der zweifelhafte Gemüthszustand zuverlässig be-

„urtheilt werden könne: 4) es allerdings eine Art „des Wahnsinns giebt, welche, bei der besten „Verfassung nicht allein des Gedächtnisses, son„dern auch der Urtheilskraft bestehet, ihren Siz „überhaupt nicht in dem Erkenntniſs-, sondern „in dem Empfindungs- und Begehrungs-Vermö„gen hat und, ohne daſs der Verstand an sich „schwach und zerrüttet ist, von einer, in Ver„hältniſs gegen desselben natürliche Kräfte, all„zugroſsen Lebhaftigkeit der Empfindungen und „allzugroſsen Heftigkeit der Begehrnisse und Wil„lensthätigkeiten herrührt; wobei insgemein ein „physischer Reiz, z. B. eine äuſserst wirksame „Schärfe, verborgen liegt, die von Zeit zu Zeit, „bald durch innerliche mit der Verdauung, oder „auch mit dem Blutlauf zusammenhangende Ur„sachen, bald durch die allergeringsten Gemüths„und Nervenbewegungen erregt und bis zu dem „Grade der Wuth entzündet wird, der alle Lei„denschaften und Handlungen der Aufsicht und „Macht des Verstandes entziehet; und nun, an„langend den Inculpaten, dessen alle Grenzen des „gemeinen Zorns weit überschreitende Heftigkeit „und Unbändigkeit, welche, den obigen Bemer„kungen zufolge, wahnsinniger Art ist, allen ih„ren Erscheinungen und Aeuſserungen nach, zu „der beschriebenen Gattung des mit Verstandes„Verwirrung nicht wesentlich verbundenen Wahn„sinnes mit Grund von Uns gerechnet, zugleich „aber auch, durch die dabei vorausgesezte unwill-

„kührliche Reizbarkeit und eben so unwillkühr-
„liche Wuth, von dem Zorne in der gewöhnli-
„chen Wortbedeutung, unterschieden, also Affect
„keineswegs mit Wahnsinn verwechselt wird; am
„Ende mithin, allen diesen Thatsachen und Grün-
„den zufolge, der Lieutenant von Zucknitz als
„ein Mensch betrachtet werden muſs, dessen Ver-
„standeskräfte an sich selbst zum Denken und
„Urtheilen hinreichen, zum Handeln aber, we-
„gen des überreizbaren Nerven- und Empfin-
„dungs-Systems, nur so lange hinreichend sind,
„als das nöthige Uebergewicht des Verstandes über
„den Willen, durch den geringsten physischen
„oder moralischen Reiz, nicht aufgehoben wird;
„dabei auf alle Weise als ein Mensch, der durch
„die unbedeutendsten Begebenheiten und Um-
„stände und durch mehr bedeutende Nervenbeun-
„ruhigungen, dergleichen ihm unter andern auch
„sein für jezt noch nicht in Betrachtung kom-
„mender hämorrhoidalischer Zustand verursachen
„dürfte, einmal in einem unglüklichen Augen-
„blicke fähig seyn kann, eine für ihn und für
„Andere gefährliche That zu begehen:

„So urtheilen Wir:“

„Aus den vor dem Amte — ergangenen Ac-
„ten Lit. — No. — stehe nicht mit hinläng-
„licher *perg.* Im Uebrigen sey die Untersu-
„chung des Arztes nicht darum, weil sie in
„einem dilucido intervallo geschehen, sondern
„vermöge der dabei zum Grunde gelegten

„unrichtigen und von Uns zergliederten Vor-„aussetzungen, apodictisch verneinend ausge-„fallen."

XII.

Mit Recht und mit Unrecht verdächtige Beweis-Gründe für Wahnsinn, namentlich

1. Für Blödsinn.

Es ist eine höchst verkehrte Meinung, die durch unglimpfliche Aeusserungen sehr unkluger Menschen hin und wieder überhand genommen hat: die ärztlichen Collegien begünstigten die Entschuldigung mittelst Wahnsinn in so hohem Grade, daſs, wenn eine Berufung auf dieselben statt gehabt hätte, das Ansehen der Gesetze und Gerichtsstellen wankte und jedwede noch so verworfenen und boshaften Verbrecher der augenscheinlichen Beschuldigung und der gerechtesten Strafe entgiengen. Ob wir nun gleich nicht nöthig finden, um diese Verunglimpfung Unsrer Facultät abzuweisen, uns dermalen mit jenen falschen Anklägern in Streit einzulassen, wir auch befürchten, daſs sie darin nicht Stand halten möchten, ersuchen wir sie doch recht dringend, damit ihre Verwegenheit durch die Freiheit und Ungestraftheit im Schwatzen nicht weiter zunehme, den Verdacht, den sie auf Uns geworfen wissen wollen, entweder zu beweisen, oder, was wohl das Beste

seyn möchte, zu schweigen. Sollten sie jedoch nicht aufhören, unsern Ruf und Ansehen zu untergraben, so mögen sie sich vorsehen, daſs wir uns nicht einmal mit dem gröſsten Rechte an ihnen reiben. Denn obige Anschuldigung ist von der Art, daſs wir sie, so wenig sie auch von Seiten ihrer Urheber zu bedeuten hat, doch nicht leiden und ungestraft hingehen lassen können. Oder, wenn sie wahr ist, warum bleibt man verborgen und stellt sich nicht freimüthig und offen einer solchen Verkehrtheit Unsrerseits entgegen? — Unsre Gutachten werden öffentlich geschrieben, öffentlich an die Obrigkeiten, an die Juristen-Collegien, an den Fürsten gesandt; sie werden öffentlich gelesen und besprochen. Es sind deren seit einiger Zeit nicht wenige, die sich auf obige Frage bezogen, gedrukt ins Publicum gekommen, zu deren Verfasser ich mich namentlich bekannt habe. Wenn es Jemanden so vorkam, als wären wir von den Vorschriften und Grundsätzen der gerichtlichen Medicin und somit von Treue und Gewissenhaftigkeit in unsern Pflichten abgewichen, so sollte er durchaus (kraft seines vermeintlichen Tadler-Amtes) diese unsere Vergehen öffentlich ans Licht bringen und der allgemeinen Miſsbilligung und Rüge blos stellen. Aber wir kennen jene unbezweifelt durch einen Miſsgriff berufenen Tadler. Oeffentlich wagen sie kaum den Mund aufzuthun; heimlich aber und in ihren Clubbs beschwatzen sie alle öffentliche und

Privat-Angelegenheiten, wie es ihnen einfällt, und mit jener Verwunderung heischenden Miene vollendeter Weisheit angethan, flüstern sie Verdacht und Beschwerden kreuz und queer Allen ihres Schlages heimlich ins Ohr, Halbgelehrten und Laien, auch wenn das Glük recht günstig ist, Wohl- und Hochwohlgebornen, die denn bei den ihnen erzählten Ungeheuern zusammenschaudern, wie die Kinder bei den Ammenmährchen und deren Wundern von Gespenstern und Hexen.

Ich will jedoch annehmen, daſs ein solcher Verdacht vielmehr aus Unkenntniſs auf uns geworfen, als von Scheelsucht eingeblasen wird, und deshalb den Versuch machen, ob ich jene Tadler durch die Principien der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft noch belehren kann. Damit dieses Geschäft gehörig und ordentlich fortschreite, werde ich mit der Erklärung und Eintheilung des Wahnsinns beginnen und zeigen, was für mit Recht und mit Unrecht verdächtige Zeichen es bei jeder Gattung giebt. Wahnsinn (welcher Name für Verstandes-Unfreiheit überhaupt gültig ist,) ist demnach ein widernatürliches Leiden der Seele, welches den Gebrauch der Vernunft und des Verstandes, und somit des freien Willens aufhebt. Es giebt überhaupt drei Gattungen desselben: den Blödsinn, die Melancholie und die Raserei. Diese zerfallen wieder in verschiedene und vielfache Formen, welche der Plan dieser Abhandlung nicht einmal aufzuzählen, viel weniger zu erklären ge-

stattet. Für gegenwärtigen Zwek ist einzig der Unterschied zwischen offenbarem und verstektem Wahnsinn zu bemerken. Von diesem leztern ist die Rede; denn wo ein Inculpat offenbar verrükt ist, kann der Gemüthszustand kein Gegenstand des Zweifels oder der Meinungs-Verschiedenheit werden. Die Zeichen des offenbaren Wahnsinns sind selbst auch in die Augen fallend, da sie von Schwäche und Verstörung des Erinnerungs-Vermögens, von irrer und unordentlicher Gedankenfolge, von unzusammenhängenden und unpassenden Reden, verkehrten und tollkühnen Handlungen, die ohne vorgesezten Plan und Zwek begangen wurden, endlich, was die Hauptsache ist, aus der Unkenntnifs oder dem Vergessen aller der Dinge, worin das Wesen und die Führung des Natur- wie des geselligen Lebens besteht, hergenommen werden. Von allen diesen Umständen gilt die Regel, dafs, wo sie vorhanden sind, nicht gezweifelt werden darf: der Beschuldigte habe seines Verstandes nicht mächtig gehandelt; wo sie aber fehlen, darum die Entschuldigung durch Vernunftstörung noch nicht zurükgewiesen werden mag. Es bleibt nämlich noch die Möglichkeit eines verborgenen Wahnsinnes, dessen Merkmale, weil sie etwas tief verstekt liegen, durch jene sogenannten Explorationen, über welche hinaus die Richter und deren Berather, die Physiker, gewöhnlich nichts weiter wissen, nicht auszumitteln sind. Denn aus Erzählungen, Antworten und Unterredungen wird wohl so viel

bemerklich, daſs ein Inculpat verwirrt ist, nicht in gleichem Maſse aber, daſs er es nicht ist; ja selbst nicht einmal List und Lügenhaftigkeit, oder Rachsucht und Schadenfreude geben einen sichern Beweis für Vernunft-Integrität ab.

Weil nun aber die Beweisgründe für verborgenen Wahnsinn viel Schwankendes an sich haben, führen sie leicht nach beiderlei Seiten irr, und je nachdem Einer günstiger oder ungünstiger für die Sache gestimmt, und mehr zur Strenge oder zur Nachsicht geneigt ist, verleiten sie sein Gemüth bald zu einem ungerechten Verdacht, bald zu einer übel angebrachten Beipflichtung und Annahme. Aber es ist eben so unzwekmäſsig, einer leeren Entschuldigung zu Gunsten eines Inculpaten Gehör zu geben, als eine begründete zu verwerfen. Beiderseitigem Fehler wird vorgebaut, wenn Aerzte und Richter fälschlich verdächtig gemachte Zeichen des verstekten Wahnsinns, von vorgeblichen und erdichteten zu unterscheiden wissen. Die Kürze dieser Schrift hindert mich für jezt, jene drei Gattungen durchzugehen; ich werde also noch einiges über den Blödsinn sagen und die Zeichen verborgener Melancholie und Raserei ein andres Mal abhandeln.

Blödsinn nun ist Denen eigen, welche nicht etwa durch eine Gemüthsbewegung aufgereizt oder niedergeschlagen, sondern durch ein gewissermaſsen natürliches Gebrechen des reinen Menschensinnes ermangeln, durch den wir eben Men-

schen sind und aus der ganzen lebendigen Schöpfung allein empfänglich für die Kenntniſs des Rechten, Wahren und Schiklichen werden. Die, welche nach dem gemeinen Sprachgebrauche blödsinnig sind, geben diese bemitleidenswerthe Geistesschwäche durch jene seelenlose und bleierne Miene, und durch das Mundaufreiſsen zu einem steten, widrigen Lachen kund. Hinsichtlich ihres Verhaltens im bürgerlichen und moralischen Leben faseln sie immer und ohne Unterbrechung, auch bei ruhigem ungestörtem Gemüthe, bei verstörtem jedoch desto ärger. Uebrigens fehlt es ihnen nicht am Gedächtniſs, ja in manchen Dingen bezeigen sie wohl auch nicht geringe Klugheit und Geschiklichkeit. Manche sind offen und freimüthig, manche verschlossen und bösartig, wie die meisten von Denen, welche an angeborner Taubheit leiden. Böse und gewaltthätige Handlungen sind wegen Unkenntniſs des Rechten und Guten von allen zu fürchten, wiewohl mit dem Unterschiede, daſs in Manchen mehr die Albernheit und Fadheit, in Manchen Zorn und Rachsucht vorherrscht. Sie thun durchaus Alles mit Ueberlegung, aber darum nicht minder Alles ihres Verstandes nicht mächtig, weshalb ihre Verbrechen und schlechten Streiche, mögen sie auch noch so grausend seyn, keiner Zurechnung fähig sind. Denn Zurechnung zieht man sich nicht anders als in Bezug auf ein Gesez zu, von denen diese Elenden keines kennen. Weil nun sol-

chergestalt nicht einmal der ausgemachte und offenbare Blödsinn nach Merkmalen beurtheilt werden darf, welche entweder vom Gedächtnifs, oder von Entschlufs und Ueberlegung hergenommen sind, werden diese noch weit weniger bei dem zweifelhaften und verstekten Gewicht haben. Es wird aber, wie schon gesagt, auf beiden Seiten gefehlt; denn Manche, unter diesen besonders die Vertheidiger, ziehen die Dummheit in so fern zum Blödsinn, als sie alle Langsame, Faule, Unwissende, nicht weltkluge und ungeschliffene Menschen zu Blödsinnigen machen, besonders wenn sie von niedern Aeltern geboren und, nach deren Stand und Sitte, nicht geistig und vielseitig erzogen wurden. Ueberdies fügen sie als Beweggrund zum Verbrechen selbst die unwiderstehliche Gewalt eines blinden Antriebes hinzu, zu dessen Abwehrung und Unterdrückung eine solche Beschränktheit und Schwäche des Geistes durchaus unfähig gewesen sey, und leiten demzufolge die Sache so ein, dafs der Inquisit nicht aus freiem Antriebe, sondern durch eine Art von innerm Drängnifs sich vergangen zu haben scheint. Bei diesem Vertheidigungs-Verfahren ist jener hauptsächliche Unterschied zwischen Dummheit und Blödsinn nicht beachtet worden: denn Blödsinnige fehlen aus Unkenntnifs der moralischen Gesetze, Dumme aber durch Nichtbeachtung und Vergessen derselben. Eben darum sind zwar Erstere zurechnungs-unfähig, die Leztern hingegen des-

halb keinesweges, weil die Dummheit weder den Sinn fürs Rechte, noch den freien Willen aufhebt, welcher, wie ich so oft schon gesagt habe, als gewiſs und bewiesen angenommen wird. Wer den Richter hierbei mit allen Bedenklichkeiten der Metaphysik bestrikken will, bewirkt daher nichts damit; und springt es nicht in die Augen, daſs ein starker Damm gegen solche Spitzfindigkeiten sich erhebt, wenn das Ansehen der Gesetze und Strafen darunter leidet, ohne welche ein Staat nicht regiert werden kann? Hieraus ergiebt sich, daſs es nicht zum Erweise des Blödsinns zureicht, wenn man darthut, der Inquisit sey einfältig und dumm. Eben so gut könnte man Furchtsamkeit und Kleinmuth zur Melancholie rechnen, oder Zornige durch die Entschuldigung mit Tobsucht vertheidigen.

Wir müssen aber noch von fälschlich verdächtig gemachten Beweisgründen sprechen. Nun lassen Manche, denen Medicin, wie Philosophie fremd, die leztere wohl auch verhaſst ist, keinen Blödsinn gelten, auſser bei Solchen, welche nach dem gemeinen, selbst dem Urtheil der Laien für blödsinnig gehalten werden. Wenn sie nun hören, daſs ein nicht so offenbar Verrükter unter diesem Titel freigesprochen worden ist, schreien sie sofort über die Aerzte, denken aber nicht an die ausgedehntere Bedeutung jenes Wortes in der Krankheitslehre, nach welcher jede solche Vernunft-Unfreiheit zum Blödsinne gezählt wird, wo-

bei keine bemerkliche Gemüthsbewegung statt findet, und die deshalb weder mit der Melancholie, noch mit der Raserei Aehnlichkeit hat. Denn die Definition einer Krankheit muſs durchaus unter eine Gattung gehören; demzufolge ist die kindische Einfalt (ich meine nicht die natürliche, sondern die krankhafte und aus einem körperlichen Uebel hervorgehende,) entweder zu den Vernunftstörungen zu rechnen, oder nicht. Im erstern Falle, den man aus hinlänglichen Zeichen erkennt, muſs sie doch irgend einer Gattung untergeordnet seyn. Weil sich aber diese Form weder der Melancholie, noch der Manie angehörend zeigt, bleibt, da auſserdem keine Gattung weiter zu Gebote steht, der Blödsinn allein übrig. Es ist also widersinnig, die Entschuldigung durch Blödsinn, sobald sie durch ärztlichen Ausspruch erörtert und bestatigt wurde, darum anzustaunen und, wie ich dies von Laien hin und wieder zuweilen erfahren habe, sich darüber lustig zu machen, weil es nämlich noch Niemanden eingefallen war, den Inquisiten für blödsinnig zu halten. Dies ist gerade so, als wenn man von einem vollblütigen Menschen deshalb, weil er nicht im Bette liegt, und im gemeinen Leben Niemand wegen Vollblütigkeit krank genannt wird, behaupten wollte, er sey nicht krank.

Da Wir nun vernommen haben, es sey bei Manchen ein Stein des Anstoſses geworden, als Wir ohnlängst bei Gelegenheit einer Brandstif-

tung das auf diese Weise von dem Defensor vertheidigte Mädchen auch durch Unsern Ausspruch und Zeugniſs unterstüzt hatten, will ich jezt das von Unsrer Facultät hierüber abgegebene Gutachten allen billigen, gelehrten und sachverständigen Beurtheilern vorlegen.

Der vorzüglichste Entschuldigungs-Grund beruhte auf kindischer Einfalt, welche die Verhaftete, ob sie gleich das vierzehnte Lebensjahr bereits überschritten, auf alle Weise dargethan hatte, in dem Grade, daſs sie, die auf das erste Urtheil zum Scheiterhaufen verurtheilt worden war, bei Vorlesung des Urtheils durch den Actuarius nicht einmal weinte, und ins Gefänguiſs zurükgekehrt nach ihrer Gewohnheit mit einem kleinen Hunde spielte und andre Possen trieb. Der Physicus hatte sie völlig unmannbar gefunden. Sie war dem Verdacht der Bosheit und Rachsucht nicht blos gestellt. Aus allem Diesen wurde deutlich, bei dieser Inquisitin sey kindischer Blödsinn, oder um es mit andern Worten zu sagen, Unkenntniſs der moralischen und bürgerlichen Gesetze, woran sowohl das Alter, als die Geschlechts-Unreife schuld wären, vorhanden. Die Erzählung vorauszuschicken halte ich nicht für nöthig, da es ja aus den Zweifels- und Entscheidungs-Gründen deutlich genug ersichtlich ist, was sie verbrochen und auf welche Weise.

Wir wurden befragt:

„In wie weit sich behaupten lasse, oder nicht,

„dafs die verhaftete Kleinbarthin eine Blöd-
„sinnige sey?“

Wir antworteten so, dafs man einsah, die kindische Einfalt, welche bei der Inquisitin Unsrer Ansicht nach sehr grofs war, sey eine Art verstekten Blödsinns.

„Obwohl 1) der Blödsinn, worunter man,
„nach dem strengern pathologischen Sprachge-
„brauche, auf den auch der Dobernauer Amts-
„Physicus hingedeutet, eine völlige, nicht perio-
„dische, sondern anhaltende geistige Impotenz des
„Denk- und Handlungs-Vermögens und eine gänz-
„liche Stumpfheit des logischen sowohl, als des
„moralischen Sinnes verstehet, mehr als alle an-
„dere Verstandeskrankheiten, den Gebrauch des
„Gedächtnisses und der Urtheilskraft beschränkt;
„nun aber die von der Inquisitin, theils in Er-
„zählungen, theils in Antworten, erstatteten Aus-
„sagen Gedächtnifs und Ideenordnung, in einem
„gnüglichen Grade, hervorleuchten lassen und,
„dafs sich dabei keine Merkmale des Blödsinns
„offenbart, noch aufserdem von dem Amtmann
„ausdrüklich bezeugt wird; auch in ihrem anfäng-
„lichen Verschweigen und mit Erdichtungen un-
„terstüzten Ableugnen, in dem Vergraben der ent-
„wendeten Spitzen, in dem nach dem Garten des
„Nachbars hingeworfenen Blumentöpfen und Pup-
„pensachen und in der Idee, dadurch, in Anse-
„hung des Thäters, zu täuschen, endlich in den

„zweimal wiederholten Versuchen zu entkommen, „dem ersten Anblicke und dem Urtheile des Do- „bernauer Amts-Physicus nach, mehr Wiz und „Ueberlegung, als einer Blödsinnigen zuzutrauen „seyn möchte, wahrzunehmen ist: 2) das, was „der Stadt-Physicus zu Laucha, theils durch Be- „sichtigung und Unterredung, theils durch andere „medicinische und pathologische Erforschungs- „Mittel von dem zweifelhaften Gemüthszustande „der Inquisitin entdekt hat, vornehmlich nur auf „die physische und moralische Jugend der Klein- „barthin und im Uebrigen nicht sowohl auf Ver- „rückung, als nur auf Schwäche des Verstandes, „hinweiset; aus welcher auch ihre von den Ver- „theidigern erhobene Ungelehrigkeit und Dumm- „heit und von dem Superintendent bemerkte Un- „wissenheit in der Religion zu erklären seyn dürf- „te: 3) die vormaligen Krankheiten der Inqui- „sitin, Ausschlag, Gliederreifsen, namentlich die „angebliche Lähmung, und besonders die in dem „Aufsaz des Lauchaer Stadt-Physicus nachgewie- „senen Spuren erblicher Anlagen, eines Theils in „den Acten nicht genugsam aufgekläret und be- „zeugt sind; anderntheils, wenn sie das auch wä- „ren, doch nur die pathologische Möglichkeit ei- „nes blödsinnigen Zustandes in der Kleinbarthin „begreiflich machen, nicht aber das wirkliche Da- „seyn desselben aufser Zweifel setzen könnten: „4) aus ihrem selbsteigenem Geständnifs, dafs „nicht blos das Anzünden eines Feuers, sondern

„das Aufbrennen eines Gebäudes von ihr beab-
„sichtigt, folglich die That in so fern mit Kennt-
„nifs und Erwartung des traurigen Erfolgs unter-
„nommen worden, um so deutlicher zu erhellen
„scheinet, da sie, gleichfalls ihrer eigenen Aus-
„sage zu Folge, dabei den Zwek gehabt, wieder-
„um zu ihrer Mutter zu kommen, und über die-
„ses, von dem Amtmann ihr Bosheit und Arg-
„list, als erhellend aus den Acten, zugeschrieben
„wird."

„Dennoch aber, da 1) auch ein niederer
„Grad der Geistesschwäche, nämlich die kindische
„Einfalt, sofern sie nicht in Kindern, sondern in
„erwachsenen Personen erscheint, Blödsinn ge-
„nannt zu werden pflegt; und nun durch diese,
„wenn auch den Vernunftgebrauch hindernde,
„Geistesschwäche, die Wirksamkeit des Gedächt-
„nisses und der Ideenordnung weder zu allen Zei-
„ten, noch für alle Gegenstände aufgehoben wird;
„auch eben so gewifs, selbst dem vollendeten
„Blödsinne, da, wo der Wille einen, noch so thö-
„richten und unerlaubten, Vorsaz verfolgt, oder
„der Erhaltungstrieb auf Rettung und Freiheit
„ausgehet, eine gewisse Art der Ueberlegung und
„des Witzes verbleibet; wobei nicht übersehen
„werden darf, dafs die Mittel, welche die Inqui-
„sitin für ihre Zwecke ausgedacht und angewandt
„hat, im Ganzen ungleich mehr thöricht, als
„klug sind, unter andern die als eine Probe ihrer
„Urtheilskraft angeführte Berufung auf das Bei-

„spiel der, in einem ähnlichen Untersuchungs-„Procefs, aber bei entschiedener Verstandes-Ver-„wirrung frei gesprochenen Barselin, sofern die „Inquisitin nicht die in den Acten nirgends sich „verrathende Absicht hatte, selbst für wahnwitzig „angesehen zu werden, vielmehr ein Beweis ist, „dafs sie von Gesetzen und Strafen wenig Begriffe „hatte, und die Bedingungen, unter denen, zu-„mal von einer so grofsen Uebelthat, die Los-„sprechung gehoft werden kann, gar nicht zu „unterscheiden wufste und, in dieser Unwissen-„heit, sogar ihre Gefangenschaft für ungerecht „halten konnte: 2) die von dem Lauchaer Stadt-„Physicus beigebrachten Thatsachen, namentlich „die meist immer mit der unbedeutenden Ant-„wort: Nun so: erwiederten Fragen, das gedan-„kenlose Liebkosen des Hundes und Spielen mit „den Fingern in dem Augenblicke einer für sie so „wichtigen Unterredung, die kurze, vorüberge-„hende Betrübnifs bei der Erwähnung der ihr zu-„erkannten Feuerstrafe, das alberne Geschwätz „von ihrer eingebildeten Fertigkeit im Strikken, „die Versicherung, stets gesund gewesen zu seyn, „in unmittelbarer Verbindung mit einem Ver-„zeichnifs ihrer vormaligen Krankheiten; mehr als „das, ihr ganzes Betragen in dem Gefängnifs, die „kaum von einem Manne, wie viel weniger von „einem funfzehnjährigen Kinde begreifliche Fröh-„lichkeit in einem so angstvollen Zustande, die „unmittelbar nach der Anhörung des allerschrek-

„haftesten Todesurtheils vorgenommenen Kinder-„streiche, die Abwesenheit aller Betrübniſs und „Bangigkeit bei der Vorhersehung des Scheiter-„haufens, wenn auch nicht eigentlichen Blödsinn, „doch die in der ersten Nummer der Entschei-„dungs-Gründe erwähnte, nahe damit verwandte „kindische Einfalt um so wahrscheinlicher anzei-„gen, da die Kleinbarthin, so wie auch in ihrem „17ten Jahre noch, von ungewöhnlich kleiner Sta-„tur und weder in den Geschlechtstheilen ausge-„bildet, noch in Ansehung des weiblichen Blutflus-„ses geordnet gewesen; und nun, nach erfahrungs-„mäſsigen Grundsätzen der Physiologie, zwischen „Geschlechts- und Verstandes-Reife ein solches „Verhältniſs bestehet, daſs vor der Vollendung „der erstern, neben einer hinreichenden Fähigkeit „des Gedächtnisses und der Seelenkräfte, welche „blos in dem Gedächtniſs beruhen, ganz diejenige „practische Besonnenheit fehlt, durch die allein „der Vernunft-Gebrauch bestehet und vermöge „der der Mensch sich seines Daseyns in einer „physischen und moralischen Welt klar bewuſst „ist, in jener und in dieser den Einfluſs äuſserli-„cher Erfolge in seinen Zustand und seiner Hand-„lungen in die ihn umgebenden Dinge bedenkt, „bei dem was geschieht und was er selbst thut, „auf seine Person und auf seine Verhältnisse hin-„sieht; insbesondere, sey es auch nur in einem „undeutlichen Gefühl, die Verbindlichkeit mora-„lischer und bürgerlicher Gesetze anerkennt, das,

„was denselben gemäſs und zuwider ist, unter-
„scheidet und zwischen erlaubten und verbotenen
„Handlungen frei wählet: anstatt daſs Blödsin-
„nige, Kinder und, auſserhalb den Kinderjahren,
„kindisch einfältige Personen, in allen diesen Rük-
„sichten das Gegentheil, über dem kleinen Ideen-
„und Wirkungskreise, in welchem sie durch ihre
„Geistesschwäche eingeschränkt sind, kaum eine
„physische, vielweniger eine moralische, Welt
„annehmen, nichts im Ganzen übersehen, noch
„mit Hinsicht auf die Folgen thun, lauter ein-
„zelne, auf den Willen des Augenbliks gerich-
„tete, Begehrnisse haben, und durch physische,
„wie durch moralische Nöthigung bestimmt wer-
„werden, und mithin, des Einflusses der practi-
„schen Vernunft beraubt, mehr als Thiere, denn
„als Menschen zu betrachten sind; folglich nun
„die so mannigfaltig in den Acten bezeugte Un-
„gelehrigkeit und Unwissenheit und von dem Amt-
„mann, gewiſs ohne den Zwek der Entschuldi-
„gung, anerkannte Geistesschwäche der Kleinbar-
„thin, in Verbindung mit jenen psychologischen
„und medicinischen Merkmalen einer an den
„Blödsinn grenzenden kindischen Einfalt, aller-
„dings in Anschlag gebracht zu werden ver-
„dient: 3) in eben dieser Rüksicht, wenn
„schon der Einfluſs der vorhergegangenen Krank-
„heiten auf ihren Gemüthszustand nicht er-
„weislich seyn möchte, wenigstens die von dem
„lezten Vertheidiger, nach medicinischer Anwei-

„sung, vorausgesezten erblichen Anlagen, so wie „auch die kritischen Bewegungen der weiblichen „Natur ein bedeutenderes Ansehn gewinnen; indem „sich, nach Grundbegriffen der Medicin, sehr „leicht denken läſst, wie ein Mädchen, welches „in dem Gehirn und Nervensystem, vermöge sei- „ner physischen Abkunft, nicht wohl organisirt „ist und dabei, entweder selbst aus dieser, oder „aus einer andern Ursache, in der Einrichtnng „des monatlichen Blutflusses verspätigt wird, un- „ter den stets fortwährenden hysterischen Gehirn- „und Nervenbeunruhigungen, eines ohnehin schwa- „chen Verstandes desto weniger mächtig sey: „4) daſs die Inquisitin, bei dem wiederholten Feuer- „anlegen, die Rückkehr zu ihrer Mutter als Ent- „zwek wirklich gedacht, ihrer Aussage ungeach- „tet, darum weniger zu rechnen ist, weil sich der „Zusammenhang dieses Zweckes, da sie ihn durch „Annahme des von ihrer Dienstherrschaft ihr an- „gebotenen Abschieds, weit leichter erreichen „konnte, mit einem solchen Mittel nicht begreifen „läſst; im übrigen der blödsinnigste Verstand, „wenn man ihm die Ursachen seiner gedankenlo- „sen Handlungen abfragt, besonders da, wo Furcht „und Selbstvertheidigung sich einmischen, densel- „ben Gründe und Antriebe unterzulegen pflegt, „deren er sich dabei nie bewuſst gewesen war; „und, hätte auch das Heimweh die That durch „dunkle Vorstellungen und Empfindnisse bewirkt, „eben darin, daſs die Kleinbarthin ein so wider-

„sinniges und weder durch die Flucht, noch durch „einen andern Plan unterstüztes Mittel erwählte, „vielmehr Verwirrung der Ideen, als besonnenes „Nachdenken sich offenbaret; endlich ein Zwek „der Feindschaft und Rache, bei gänzlicher Ab- „wesenheit aller darauf hinweisenden actenkundi- „gen Umstände und Veranlassungen, nicht vor- „ausgesezt werden darf; wie denn auch die der „Kleinbarthin von dem Amtmann, blos mit allge- „meiner Beziehung auf die Acten, zugeschriebene „Bosheit und Arglist, wohin die in der ersten „Nummer der Zweifelsgründe angeführten That- „sachen auf keinen Fall zu deuten seyn möchten, „Uns, in den Acten, zumal um einen so gravier- „lichen Verdacht darauf zu gründen, nirgends „bemerklich geworden; im Gegentheil das an ihr „vor Gericht wahrgenommene stöckische Wesen „mit dem ganzen Character des Blödsinnes sehr „wohl übereinstimmt, dessen Stumpfheit auch der „gänzliche Mangel aller Reue über den angerich- „teten grofsen Schaden vollkommen angemessen „war: also in allen diesen Betrachtungen das von „der Kleinbarthin zweimal wiederholte Feueranle- „gen, zumal da dabei weder ein Zwek der List, „z. B. Diebstahl, oder Flucht, noch ein Zwek der „Feindschaft abzusehen, als eine vernunftlose „durch verworrene Vorstellungen und irrsinnige „Gefühle geleitete Handlung um so wahrschein- „licher angesehen werden kann, je öfter die Er- „fahrung gezeigt hat, dafs Blödsinnige und ihnen

„ähnliche, ganz so wie zuweilen Taubstumme und „Kinder, vorzüglich wenn Empfindnisse irgend „einer Art ihnen den Kopf einnehmen, oder sie „sich aus mehr geträumten, als eingebildeten „Verlegenheiten nicht zu helfen wissen, den äus- „serst gefährlichen Hang haben, durch Feuer eine „grofse sinnliche Wirkung hervorzubringen, de- „ren Schädlichkeit sie weder vorher erwägen, „noch nachher bereuen:"

„So urtheilen Wir:"

„dafs die verhaftete Kleinbarthin eine Blöd- „sinnige sey, lasse sich in so weit behaupten, „als unter dem Worte Blödsinn, in einer „minder strengen Bedeutung, auch die in „der ersten Nummer der Entscheidungs- „gründe definirte kindische Einfalt verstan- „den werde."

XIII.

Mit Recht und mit Unrecht verdächtige Beweis-Gründe für Verstandes-Unfreiheit.

2. Vom zweifelhaften Blödsinn.

Ein Leinweber, sowohl überhaupt ein einfältiger und alberner, als auch in seiner Profession nicht sonderlich geschikter Mann, lebte, weil er seinen Weberstuhl durch Langsamkeit und Unfleifs vernachlässigte, mit seiner einfältigen und bäueri-

schen Frau in Dürftigkeit, die fast an Bettelarmuth grenzte. In der gröſsten Geldverlegenheit verkauft er einmal unbesonnenerweise alles Garn, was ihm von verschiedenen Leuten, um Leinwand daraus zu machen, übergeben worden war. Wie die bestimmte Zeit um ist, wird ihm die Leinwand abgefordert. Sie sey noch nicht fertig, spricht er. Man dringt wiederholt und öfter in ihn; er bittet immer wieder um Aufschub, und macht den gewährten unnütz; endlich nimmt man zu Drohungen seine Zuflucht. Hierüber geräth er gewaltig in Angst, indem er befürchtet, wenn er wegen untergeschlagenen anvertrauten Gutes vor Gericht gefordert würde, möchte es ihm künftig wegen Schmälerung seines ehrlichen, guten Namens an Zutrauen und Nahrung fehlen. Er bittet deshalb, um Garn kaufen zu können, hier und da um ein Darlehn, erhält aber keines, auch dann nicht, als er sein Häuschen zum Unterpfand anbietet. Von nun an quält ihn die Angst Tag und Nacht, läſst ihn weder Speise noch Trank zu sich nehmen, noch weniger einschlafen. Zulezt greift diese von Tag zu Tag tiefer sich einprägende Bekümmerniſs und Sorge des Mannes Gehirn und Gemüth so an und bringt es in Unordnung, daſs ihm in den Sinn kommt, sein eignes Haus anzuzünden, damit man nämlich glauben möchte, die Leinwand sey mitverbrannt. Und um sich nicht verdächtig zu machen, wollte er es nicht auf geradem Wege thun; demnach legt er

das Feuer auf das Dach seines Nachbars, von wo dem Windsstande an jenem Tage nach sein Haus in Brand gerathen konnte. Er wollte, daſs seine Ehefrau, ob sie gleich durch Bitten und Jammern widerstrebte, sowohl Mitwisserin als Mitgenossin seines höchst thörichten Verbrechens seyn solle.

Da der Vertheidiger kein anderes Mittel gegen Zurechnung und Strafe für seinen Clienten zu finden wuſste, nahm er die Entschuldigung durch Verstandes-Unfreiheit in Anspruch; und stellte es, um diese zu erlangen, so an, daſs er mit Gründen, die ziemlich glaubwürdig ausgedacht waren, darthat, das feige und schwache Gemüth des Mannes sey durch die vorausgesehene und überredete Gefahr der Anklage und Beschimpfung vollends niedergebeugt und zerknirscht worden; und eben darum sey jener verzweifelte Gedanke und Plan des Niederbrennens, der unter solchen fortwährenden Befürchtungen und Beängstigungen entstanden sey, zur fixen Idee geworden und endlich in Ausführung und Vollziehung der Unthat selbst hervorgebrochen.

Wenig fehlte, daſs Wir nicht durch diese Darstellung des Vertheidigers, zwar nicht zur Nachsicht, (welche, den Richtern nicht einmal frei stehend, den Aerzten bei solchen Gelegenheiten keineswegs geziemt,) sondern zu gerechter Zustimmung und Billigung bewogen wurden. Denn es war vieles am Inquisiten, was die Entschuldi-

gung durch Verstandes-Unfreiheit gewissermaſsen zu stützen vermochte.

1. Die Dummheit war durchaus nicht zweifelhaft, da zwei verpflichtete Aerzte öffentlich bezeugten, sie sey sehr groſs bei ihm. Und da nicht einmal die Dummheit, wenn sie mit einem schlechten Streich und Verbrechen umgeht, jenes Grades von List und Verschmiztheit ermangelt, die zu Lug und Trug verhilft: war dieser so gar unvorsichtig und unüberlegt, daſs er den Feuerschwamm, den er dazu nehmen wollte, in Gegenwart vieler Käufer bei dem Kaufmann holte. Weil man nun wuſste, daſs er nicht gewohnt war, Tabak zu rauchen, wunderten sich alle, wozu er Schwamm brauche, woraus ihm nachher ein bedeutender Verdacht erwuchs.

2. Daſs er während jener ganzen Zeit, wo er das Darlehn an Geld suchte, sehr beunruhigt im Gemüth war, hernach aber, als er keins gefunden und während des Gedankens ans Feueranlegen, sogar seiner selbsteignen Betheurung nach, fast verrükt war, hatte bei Unsrer Facultät kein so groſses Gewicht, als ein kurz zuvor vorausgegangenes Nervenfieber, nach welchem er sich beklagte, eine gewisse Schwere des Kopfes zurükbehalten zu haben.

3. Wenn auch das gar sehr verdächtig war, daſs er durch Fortschaffung eines guten Theils seiner Kleider und seines Hausraths einigermaſsen für sein Bestes gesorgt hatte, schien er doch,

so fern diese Vorsicht ihn über den Verlust des Hauses nicht zu trösten vermochte, sich selbst ins Unglük gestürzt und in so fern geraset zu haben. Wie hoch er sowohl das Häuschen, als die Summe der Brandversicherungs-Anstalt geschäzt, und ob er überhaupt die Hofnung, den Schaden wieder gut zu machen, in Anschlag gebracht habe, wurde nicht gnüglich klar; und was in den Acten hin und wieder darauf Bezug hatte, war weder durch das Geständniſs des Inculpaten, noch durch glaubwürdige Zeugen bestätigt.

4. Noch weit weniger fand Haſs oder Rache statt. Denn von einer Spannung oder Feindschaft mit dem Nachbar, dessen Haus er zuerst angezündet hatte, war auch nicht einmal ein Schatten zu entdecken. Unter solchen Umständen war es schwer, einen Beweggrund aufzufinden, welcher einen seines Verstandes mächtigen Menschen zu der Unbesonnenheit und Tollkühnheit einer solchen Greuelthat zu bringen vermocht hätte.

Die Sache wurde nun, weil sein Gemüthszustand viel zweideutiges hatte, Unsrer Facultät vorgelegt, welche lange und sehr schwankte, ob zweifelhaft über denselben zu urtheilen sey. Die Frage war aber so gestellt, daſs, wenn Wir geradezu verneinend auf dieselbe geantwortet hätten, doch darum nicht aller Zweifel gehoben worden wäre. Denn man fragte Uns:

„Ob mit Gewiſsheit anzunehmen, daſs Alpe,
„zur Zeit des von ihm verübten Verbrechens,

„des Gebrauchs seines Verstandes nicht mäch-
„tig gewesen sey?“

Ob Wir nun gleich geradezu verneinten, daſs dies mit Gewiſsheit bejaht werden könne, wurde doch immer noch für die Wahrscheinlichkeit Raum gelassen. Daher beschwerten sich die Urtheilsverfasser, Unser Ausspruch habe nicht eben viel Licht in die Sache gebracht. Aber nicht Unsre Antwort, sondern ihre Anfrage war zur Befreiung des Inculpaten geeignet. Denn da sie von Uns zu wissen verlangten: ob es gewiſs sey, daſs der Mann mit unfreiem Verstande gehandelt habe, muſsten wir entweder bejahend oder verneinend antworten. Jenes zu thun, hielt Uns die Wahrheitsliebe, welche gröſser bei Uns war, als die Stimme des Mitleids, ab. Also verneinten Wir, daſs es gewiſs sey; denn weiter blieb Uns nichts übrig. Oder kam es Uns etwa zu, auch die Wahrscheinlichkeit auszuschlieſsen, nach welcher gar nicht gefragt wurde? Wir konnten zwar mit drei Worten bemerken, daſs Verstandes-Unfreiheit sich nicht einmal auf wahrscheinliche Weise am Inculpaten wahrnehmen lasse, wenn Wir sonst es für genehm erachtet hätten, die Grenzen der Anfrage zu überschreiten. Auch bin ich nicht in Abrede, daſs Wir es in einem klärern und deutlicheren Falle gethan haben würden. Hierzu hätte sich jedoch obige Frage aus dem Grunde gerade am wenigsten geeignet, weil

eine verneinende Antwort auf die Frage: ob etwas gewiſs sey, nicht anders als zweifelhaft ausfallen kann. Denn die Gewiſsheit einer Sache verneinen, ist ja eben zweifeln. Wer also auf die Art fragt: ob etwas gewiſs oder ungewiſs sey? verlangt entweder eine durch Bejahen bestätigende, oder durch Verneinen zweifelnde Antwort. Und ob es schon leicht ist, den Mängeln solcher richterlichen Fragen abzuhelfen, wenn man, was ich kaum für rechtmäſsig halte, mehr als zur Gnüge nöthig ist, antwortet; so schien doch eine solche stillschweigende Verbesserung ein offenbarer Tadel zu seyn. Es wurde folgendermaſsen von Uns geantwortet:

„Obwohl 1) des Inquisiten natürliche Einfalt „und Verstandesschwäche in so vielen, bei dem „articulirten Verhör, von ihm nicht verstandenen „Fragen allerdings bemerklich ist, besonders aber „aus den, von ihm in den Acten vorkommenden „und mit seinem Verbrechen zusammenhangen-„genden, Handlungen, namentlich aus dem sei-„ner eignen Wohlfahrt verderblichen Anschlag, „den er zur Abwendung der wegen des verkauf-„ten Garns, mit mehr oder weniger Grund be-„fürchteten, Ungelegenheiten gefaſst; aus der sei-„ner ihm selbst als einfältig bekannten Frau ge-„machten Eröfnung; aus der Gedankenlosigkeit, „mit der er sich, vermöge des kurz vor der That „und in Gegenwart mehrerer Leute bei dem Krä-„mer geholten Schwammes, den allgemeinen Ver-

„dacht und die Entdekkung zubereitet, deutlich „hervorleuchtet, und noch überdieses, durch das „auf persönliche Untersuchung des Inquisiten ge„fällte Urtheil zweier verpflichteter Aerzte, aufser „Zweifel gesezt wird; und diesemnach die Ver„muthung, dafs Alpe, bei dem von ihm geschehe„nen Feueranlegen, als ein Blödsinniger anzuse„hen, zu einiger Wahrscheinlichkeit erhoben wer„den könnte: 2) der Gedanke, durch das in „seiner Nachbarschaft zuerst sichtbar werdende „Feuer, das zufällige Aufbrennen seines Hauses „und dadurch, zur Rettung seines Credits, einen „unverschuldeten Verlust der von ihm verkauften „Garne glaubhaft zu machen, nur von der aller„äufsersten Verlegenheit und Angst eingegeben „werden konnte; wie denn auch Alpe, nach sei„nem eignen Anführen, in den Tagen vor der „unglüklichen Begebenheit weder zu essen und „zu trinken, noch zu schlafen vermocht, auch „sich schwach im Kopfe und wie von Sinnen ge„fühlt hat; im übrigen weder in seinen Eigen„schaften, noch in seinen Verhältnissen ein Zwek „der Feindschaft oder Rachgier zu erdenken ist, „der ihn zu der Anzündung des Heiserischen „Hauses antreiben konnte und, was sein eigenes „betrift, der unsinnige Entschlufs nicht der all„zeit nur ihren eignen Vortheil verfolgenden „Selbstsucht, sondern ganz der Verzweiflung an„zugehören scheinet, die, in einem bald zur „Wuth aufgebrachten, bald zur Muthlosigkeit

„niedergeschlagenen Verdruſs über eine einzige „unglükliche Begebenheit, nun ihr ganzes Glük „zerstören will; eine That dieser Art aber, wel„che keine übelwollende Leidenschaft zum Grun„de hat und dabei dem Interesse ihres Urhebers „nicht allein nicht gemäſs, sondern ganz entgegen „ist, als eine unfreiwillige, bloſs mechanische Be„stimmung des Willens angesehen wird: mithin „also 3) aus jenen Spuren des Blödsinnes, und „diesen Erscheinungen der Angst und Verzweif„lung nicht unbegreiflich seyn möchte: wie Alpe, „als ein von Natur kopfschwacher Mensch, zu„mal da ein Nervenfieber und früher schon hiz„zige Krankheiten sein Gehirn angegriffen haben „konnten, er sich auch von dem erstern, in dem „Zeitpuncte der That, noch schwach im Kopfe „fühlte, durch das Dringen und Drohen der Ei„genthümer der von ihm verkauften Garne, mit„telst der noch überdies nicht ganz ungegründe„ten Vorstellung, Zutrauen, Kundschaft und Nah„rung zu verlieren, in die gröſste Angst versezt, „von der Angst noch mehr geschwächt und nun „in diesem durch Schwäche und Angst zerrütte„ten Gemüthszustande, von dem unsinnigen Vor„satze, wie von einer unüberwindlich festen Idee, „ergriffen und solchergestalt sein von allen Rük„sichten der Moralität sowohl, als der Klugheit „abgewandter Wille zu der Vollbringung dessel„ben hingerissen wurde.“

„Dennoch aber, da 1) in den zu einem arti-

„culirten Verhör aufgesezten Fragen, wie auch „hier bei Art. — — — der Fall gewesen seyn „könnte, theils wegen der mitunter etwas abstrac-„ten und daher weniger populären Beschaffenheit, „theils wegen der festern Zusammenfügung der „Wörter, die Sprache, für das Ohr eines gemei-„nen Mannes, sehr leicht etwas Fremdes und „Unverständliches haben kann; daher auch Alpe, „im Gegentheil, bei den summarischen Verneh-„mungen, die an ihn gethanen Fragen nicht al-„lein mit passenden Antworten, sondern auch mit „wohlzusammenhangenden Erzählungen, Erörte-„rungen, Ausflüchten und Geständnissen beant-„wortet; und, anlangend den Anschlag selbst, „wenn Wir auch den gravirlichen Verdacht, dafs „der Inquisit dabei auf 150 Thaler Brandversiche-„rung, aufserdem auf ein nicht ganz richtiges „Schaden-Verzeichnifs von etlichen und vierzig „Thalern, auf die vorher zu Stande gebrachte „Rettung seiner besten Habseligkeiten, und end-„lich auf die Geschenke und Beiträge der Wohl-„thätigkeit rechnete, nicht unterhalten, sondern „vielmehr, wie es auch wirklich von einer andern „Seite das Ansehen hat, glauben wollen, dafs der „Anschlag eben so unbesonnen gefafst, als, für „den Zwek der Verheimlichung, ungeschikt aus-„geführt war; alles dieses dennoch nur auf Ein-„falt und Schwäche des Verstandes, auf Blödsinn „aber um so weniger hinweiset, je weniger sich „Merkmale desselben sonst in dem Inquisiten of-

„fenbaren und je mehr hier, unter andern, auch „dieser sehr richtige psychologische Grund der „Voraussetzung des Blödsinnes entgegen ist, dafs „Alpe seine Frau nach Merkmalen, die an sich „selbst vollkommen richtig, wenn auch vielleicht „in Beziehung auf die Person falsch waren, als „einfältig schilderte; weil ein Blödsinniger weder „von Verstand, noch von Einfalt einen Begriff „hat, jenen nie vermifst, wo er fehlt, und diese „nie bemerkt, wo sie sich auch noch so auffal- „lend zeigt: endlich, was das in der Hauptsache „einstimmige Urtheil der verpflichteten Aerzte „betrift, auch dieses nur Einfalt und Verstandes- „schwäche, nicht aber einen den Vernunftgebrauch „ausschliefsenden Blödsinn bewähret: 2) die Ver- „legenheit und Angst, welche das Gemüth des „Inquisiten, zumal nach so vielen mifslungenen „Bemühungen um ein Darlehn, allerdings in ei- „nem sehr hohen Grade quälen mochte, dennoch „auf der andern Seite von dem Character der „wüthenden sowohl, als der tiefsinnigen und nie- „dergeschlagenen Verzweiflung ganz entfernt zu „seyn scheint; sofern Alpe, nicht allein bei dem „noch so unklugen Entwurfe seines Planes, son- „dern auch bei desselben Ausführung, indem er „das Beste von seinen Habseligkeiten wegräumte, „nie ganz die Hinsicht auf seine Wohlfahrt ver- „gafs, viel weniger in der unglüklichen Stunde „selbst heftig, noch in sich selbst gekehrt und „schwermüthig war, bei dem Krämer, von dem

„er den Schwamm holte, ohne einige in seinem „Gemüthszustande bemerkliche Veränderung, lange „verweilte, mit den dort gegenwärtigen Personen „von gleichgültigen Dingen redete, nach seiner „Zurükkunft sich mit dem Wegräumen beschäf- „tigte, und so die That ohne bedeutende Aeuſse- „rungen weder der Wuth, noch des Tiefsinnes „vollbrachte: 3) die Behauptung der Vertheidi- „ger: daſs der thörichte Gedanke des Feueranle- „gens in dem Inquisiten, theils vermöge sei- „ner Verstandesschwäche, theils vermöge der in „dem unglüklichen Zeitpuncte hinzugekommenen „Angst, in der Art einer sogenannten fixen Idee „gewirkt, die Vernunft und Moralität überwäl- „tigt und dergestalt die selbstthätige Freiheit des „Willens aufgehoben habe, von Grundsätzen aus- „gehet, welche den Unterschied zwischen Einfalt „und Blödsinn, Leidenschaft und Verstandesver- „wirrung ganz aufheben und alle Handlungen, „die entweder jener oder dieser angehören, als „Erscheinungen des Wahnsinns darstellen; ange- „sehen doch, nach den Grundsätzen der forensi- „schen Medicin, in denen die Willensfreiheit, mit „Wegsehen von metaphysischen Beweisen der „Nothwendigkeit, als ausgemacht angenommen „wird, nicht jede thörichte oder leidenschaftliche „Abweichung von der Regel der Vernunft, son- „dern nur eine solche Abweichung, die bei der „natürlichen Verfassung des menschlichen „Denkvermögens nicht entstehen könnte, zu dem

„Wahnsinne gerechnet werden darf; mithin, zum „Beweise des ohne Beweis nie vorausgesezten „Wahnsinnes, das Daseyn eines naturwidrigen „Zustandes in der Verfassung des Denkvermögens „nothwendig erfordert wird; dieser Beweis jedoch, „bei so vielen Merkmalen der Besonnenheit des „Inquisiten, weder mit den Erscheinungen der „Einfalt und Beängstigung, weil Einfalt und Be-„ängstigung eben so wenig aufser der natürlichen „Verfassung des Geistes liegen, als Mattigkeit „oder Schweifs aufser der natürlichen Verfassung „des Körpers, noch mit den in den Acten nicht „aufgeklärten vorhergegangenen Krankheiten, viel-„weniger durch die beiden medicinischen Aufsätze „vollendet seyn möchte; von denen der erstere „die jetzige Leibesbeschaffenheit des Inquisiten nur „oberflächlich beschreibt, der andere aber, wel-„cher, anstatt die Beurtheilung der That durch „die Prüfung seines körperlichen und geistigen „Zustandes zu leiten, die Beurtheilung des lez-„tern auf die Zergliederung der erstern bauet „und das Physische beinahe ganz mit Stillschwei-„gen übergehet: und diesem nach, zumal bei der „nicht vollkommen erwiesenen Uneigennützigkeit „des Zwekkes, wie viel ein in dem Inquisiten an „sich selbst möglicher, aber durch die Acten nicht „genugsam zu berührender Wahnsinn irgend einer „Art, bei seiner That mitgewirkt haben könne, „von Uns nicht ermessen werden mag:“

„So urtheilen Wir:“

„Daſs gedachter Alpe, zur Zeit des von ihm ver-
„übten Verbrechens, des Gebrauchs seines
„Verstandes nicht mächtig gewesen, sey, mit
„Gewiſsheit, nicht anzunehmen.“

XIV.

Mit Recht und mit Unrecht verdächtige Beweis-Gründe für Wahnsinn.

3. Vom vermeintlichen Blödsinn.

Es giebt eine gewisse Art von Menschen, die mit der gröſsten Erbitterung und Zornmüthigkeit eine erbärmliche Dummheit nnd noch gröſsere Feigheit verbinden, so daſs sie, wenn sie sich beleidigt oder beschimpft glauben, kaum ein Wort hervorbringen, viel weniger durch Rath und That sich helfen können, sondern den ganzen Ingrimm engherzig, wie sie sind, still verbrüten und verschlucken. Zu furchtsam und gleichsam unbewehrt denken sich Solche meist, indem sie ein heimliches Mittel gegen ihre verstekte Qual und Belästigung aufsuchen, eine um so heftigere Rache aus, weil sie bei Vorbereitung und Vollziehung derselben, auſser der Verborgenheit, in der Regel der gewissesten Schuzwehr der Furcht und Tücke, sonst nichts weiter zu berüksichtigen nöthig haben. Wurde so ein Mensch von Jemandem beleidigt oder zum Zorn gereizt, so wird er sich,

weil er es offen nicht wagt, heimlich an diesem zu rächen beflissen seyn, und vielleicht des gelindesten Verweises wegen, es für sichrer und bequemer halten, ihm das Haus anzuzünden, als ihn zur Rede zu setzen und mit ihm zu zanken. Ist es nun gleich nicht zweifelhaft, daſs an dieser Verkehrtheit des Gemüths die Dummheit vielen Antheil und Schuld hat, so sehe ich doch, daſs ich auch hierbei, was ich so oft schon erinnerte, wiederholen muſs: die Dummheit darf keineswegos mit dem Blödsinn, als von welchem sie durch einen groſsen und in die Augen fallenden Unterschied abweicht, vermengt werden; denn die Bosheit geht, wie dies schon anderwärts in der 7ten Abhandlung von mir dargethan wurde, ebenfalls von der Dummheit aus, und zwar von der mit Jähzorn verbundenen. Diese Dummheit muſs aber nicht einem Fehler der Natur, sondern des Willens zugeschrieben werden, wiefern dieser den Verstand für das Gefühl des Rechten und Guten schwächt. Man kann denselben daher in den übrigen Dingen gar wohl mit List und Verschmiztheit begabt sehen; aus diesem Grunde mögen sich die Richter immerhin vorsehen, daſs die Entschuldigung mittelst Wahnsinn nicht dreuster Weise für diese Art in Anspruch genommen wird.

Ein Pferdeknecht auf dem Lande, ein heimtückischer, nachtragender und leidenschaftlicher Mensch, pflegte es mit seinen Dienstherren so zu halten, daſs er, wenn sie ihn ausscholten, nicht,

wie Knechte sonst immer thun, widersprach, sondern heimlich und ohne Jemandem davon zu sagen, davon lief. Als er in einem Dorfe des Dresdner Amtsbezirks diente und durch zweideutige Aeuſserungen eines Cameraden in den Verdacht eines nicht unbedeutenden Diebstahls gerathen war, nahm er sich vor, jenen zu verklagen, und sprach, der Uneigennützigkeit der Rechtspflege miſstrauend, seinen Herrn um einen Vorschuſs an, damit es ihm nicht an Geld zu der käuflichen gebräche. Die abschlägliche Antwort des Leztern nahm er so sehr übel, daſs er in dessen Hause Feuer anlegte, wodurch ein Brand entstand, der das ganze Dorf ins Unglük brachte. Beim Anblik der Flamme in Angst gesezt, begab er sich auf die Flucht, die er auf alle Fälle hin vorbereitet hatte. So lebte er sechs Jahre verborgen, und würde nie ergriffen worden seyn, wenn es nicht bei Gelegenheit eines andern Verbrechens geschehen wäre.

Er hatte nämlich ein Mädchen, mit welchem er in demselben Dienste stand, durch die Hofnung auf Ehe zu verbotenen Gunstbezeugungen verleitet; diese dringt nun, da sie sich schwanger fühlt, mit den inständigsten Bitten in ihn wegen Erfüllung seines Versprechens und besteht mit einer gewissen Beharrlichkeit darauf. Er aber sucht, was er weder durch Läugnen, noch durch Weigerung gewagt, durch Mord des schuldlosen Mädchens von der Ehe loszukommen, und denkt

nun von dem Tage an, wo ihm die Unglükliche ihre Schwangerschaft eröfnet hatte, auf ihre Ermordung; stellt sich indessen, als ob er blos Aufschub der Trauung suche, welche das Mädchen, um ihren Schimpf zu bedecken, vor der Niederkunft vollzogen wünschte. Endlich willigt der grundböse und, besonders zum Versagen, feige Mensch in die Trauung ein. Das Mädchen beredet ihn, da sie es für unschiklich hält, die Verlobung ohne Zuziehung ihrer auf einem nahen Dorfe wohnenden Aeltern zu feiern, indem ihn die Schwester mitbitten hilft, daſs sie selbander zu ihnen gehen. So gehen sie an einem Festtage von der Schwester begleitet hin; die Aeltern nehmen den Menschen freundlich auf und bereiten nach Maſsgabe ihrer Dürftigkeit die Mahlzeit um so auserwählter. Während derselben wird die Verlobung nicht eben glänzend, aber um so vergnügter, vollzogen. Am Abend desselben Tages gehen sie wieder nach Hause; er verräth keine Verlegenheit, sondern sizt mit dem Mädchen, bis die Nacht hereinbricht, vor dem Hause und plaudert liebreich mit ihr, wie es dem Bräutigam gegen die Braut zukommt. Aber nichts destoweniger hatte er jenen mordschwangern Vorsaz nunmehr aufgegeben, sondern eher noch fester gefaſst; denn, nachdem er das zu Bett gehende Mädchen verlassen, harrt er, zur Flucht vorbereitet, in ihrer Nähe, bis sie einschläft. Hierauf tritt er, mit einem Beile bewafnet, das schon

bereit gelegen hatte, in ihre Schlafkammer und wird gewahr, daſs sie noch wacht. Er legt daher das Beil einstweilen weg, bleibt am Bette stehen und fragt, ob sie hinsichtlich der Trauung noch auf ihrer Forderung bestehe? Da sie dies bejah't, antwortet er mit undeutlichem Murmeln bei'm Fortgehn: „Nun, so werde auch ich meinen Willen nicht ändern.“ Kurz nachher, wo sie nun fester schläft, tritt er mit dem wieder zu Händen genommenen Beile abermals in die Kammer und tödtet die Unglükliche durch viele dem Kopfe beigebrachte Wunden. Nach Vollziehung dieser abscheulichen Greuelthat begiebt er sich auf die Flucht, ob er schon aus Mangel an Plan und Verstand nicht weit kommt. Denn unstät irrt er die Nacht durch auf Straſsen und Feldern umher; dann geht er gegen Morgen nach kurzen Umwegen zuerst auf das nächste Landgut zu, wo er einige Jahre zuvor bei demselben Herrn, der es jezt noch bewirthschaftete, als Pferdeknecht gedient hatte, und bittet denselben, er möchte ihn als Tagelöhner annehmen. Da sich aber mittlerweile das Gerücht von jenem Morde verbreitet hatte, wurde er wenig Stunden nachher ergriffen und gefänglich eingezogen. Er bekannte frei, das Mädchen getödtet zu haben, auch daſs er einst Feuer angelegt habe, obgleich hierüber noch kein Verdacht auf ihn gefallen war.

Die Sache stand so, daſs der Vertheidiger, wenn er seinen Auftrag nur einigermaſsen voll-

ziehen wollte, ohne die Entschuldigung durch Blödsinn zu Hülfe zu ziehen, sie nicht halten konnte. Dieser nun Eingang zu verschaffen, hatte er es so angefangen, daſs er den höchsten Grad der Dummheit im Inquisiten darthat und nachwies: der Plan zu Ermordung der Braut sey nicht aus Haſs oder Rachsucht, sondern durch den Gedanken entstanden: es würde ihr mit dem Tode, sey er auch gewaltsam, dennoch besser gedient seyn, als mit einer Ehe voll von Jammer und Elend.

Es wurde Unsre Facultät befragt:

„Was zufolge der ergangenen und beigelegten, „Johann George Melwitzen betreffenden Ac-„ten, besonders mit Rüksicht auf die vom „Herrn Defensore Fol. — sq. bemerklich ge-„machten Umstände, von besagten Melwi-„tzens Gesundheits- und Gemüths-Zustande „zu halten?“

Unser Responsum lautete nun so:

„Obwohl 1) aus den, zur psychologisch-me-„dicinischen Beurtheilung des Inquisiten, in den „Acten enthaltenen Angaben, so viel hervorgehet: „daſs, gleich wie überhaupt bei seinem Character, „also auch insbesondere bei den ihm zu Schulden „gekommenen Verbrechen, nicht sowohl ver-„wegene, unternehmende Bosheit, als vielmehr „diejenige stöckische Gemüthsart zum Grunde „liegt welche ans dummer Aergerlichkeit und

„kraftloser Verschlossenheit zusammengesezt ist „und, vermöge dieser Eigenschaft, äufserst reiz- „bar und doch unfähig uud ungeschikt ihre Em- „pfindnisse durch Reden und Handlungen geltend „zu machen, bei vorkommenden Verdrüfslichkei- „ten sich meist immer nur in einem abgebroche- „nen, höchstens durch einige Schimpfreden und „Flüche belebten Zorn zu äussern pflegt; dafür „aber desto leichter in tief verborgenen Mifsmuth „und schleichenden Hafs übergehet und dann, „nach der verschiedenen Beschaffenheit des Ge- „genstandes, entweder um sich zu helfen, oder „um sich zu rächen, ungereimte Anschläge fafst, „die, in Ansehung des Erfolgs, weit über den „Belang der Sache sind und, im übrigen, so wie „etwan das Anzünden eines Hauses, oder die Er- „mordung eines schlafenden Weibes, weder Wiz, „noch Kraft, sondern nur, für den Augenblik des „feigherzigen Unternehmens, die Verborgenheit „erfordern: diese stöckische Gemüthsart aber, der „medicinischen Erfahrung zufolge, sehr häu- „fig, besonders mit einem geheimen Wahnsinn „verbunden ist, der sonst in keiner auffal- „lenden Zerrüttung, weder des Gedächtnisses, „noch des Verstandes, sichtbar, zuweilen unver- „sehens, zumal wenn leidenschaftliche Drängnisse „ihn entzünden, in die gewaltsamsten Handlun- „gen ausbricht: 2) einen solchen geheimen Wahn- „sinn in Melwitzen anzunehmen, dem ersten An- „blicke nach, in so fern einiger Grund vorhanden

„wäre, wie fern sich Spuren eines, wenn auch „nicht verrükten, doch ungewöhnlich schwachen „Verstandes, allenthalben an ihm offenbaren; wo- „hin namentlich seine Ungelehrigkeit in der Schu- „le, seine träge Ungeschiklichkeit zu den gemein- „sten Handarbeiten, seine zum Gespött gewesene „Einfalt, sein linkisches Benehmen bei vorfallenden „Zänkereien und Verlegenheiten, wo er, anstatt „sich uud andern die Sache auseinanderzusetzen „und sonst die gehörigen Meſsregeln zu nehmen, „sogleich die Besonnenheit verlor und, ohne et- „was zu sagen und zu thun, in der Stille davon „gieng, oder, wie bei dem gar nicht bedeutenden „Zwist in Triessen und bei der Ungelegenheit „mit der Saalmannin, auf widersinnige Einfälle „gerieth, die er nachher langsam, aber darum „nicht mehr überlegt, ausführte; ferner sein un- „bekümmertes Herumziehn und Verweilen in der „Nähe des durch den geschehenen Mord in Be- „wegung gesezten Dorfes; der kaum begreifliche „Gedanke, in dieser Nähe, bei einem vormaligen „Dienstherrn, wo er nicht einen Augenblik unge- „kannt und nicht einen Tag unentdekt bleiben „konnte, Zuflucht, ja sogar Unterkommen zu su- „chen; die einfältig ausgesonnene, mehr verra- „thende, als verbergende Erzählung von einem „mit einer Frauensperson gehabten unangenehmen „Handel; das dem Packter, in dem Augenblicke „der Ergreifung und Wegführung nach dem Ge- „fängniſs, gesagte Entschuldigungs-Compliment;

„endlich die Voraussetzung, daſs man sich die „Mühe nicht geben würde, ihn, den Mörder der „Saalmannin, aufzusuchen — und so viele ähn„liche Aeuſserungen und Handlungen — gerech„net zu werden verdienen: 3) und vornehmlich „das, was hin und wieder in den Aussagen meh„rerer Personen, von Melwitzens Gedankenlosig„keit, Verschlossenheit, Unfähigkeit zu einer hei„tern, aufgewekten Gemüthsstimmung, Schwer„müthigkeit, Unrichtigkeit im Kopfe, Wohlgefal„len an Feuer und von seinen ungereimten Hand„lungen erwähnt wird, auf einen verborgenen „Wahnsinn noch stärker hinzuweisen scheinet; „womit denn auch die, in der Schuzschrift, ver„suchte Erklärung des in Triessen angelegten „Feuers aus einem Drange des Gefühls der mo„ralischen Beschimpfung, so wie des an der Saal„mannin verübten Mordes aus einer verkehrten „Gewissenhaftigkeit, sehr wohl übereinstimmen „würde: 4) alle diese, wenn auch nicht vollstän„digen Merkmale eines zerrütteten Gemüthszu„standes, doch vielleicht, nach den Grundsätzen „der forensischen Medicin, für genugsam erheb„lich gehalten werden möchten, um dem Inquisi„ten, bei diesen beiden Uebelthaten, den freien „zurechnungsfähigen Vernunftgebrauch, wenigstens „nicht mit gravirlicher Gewiſsheit, zuzusprechen; „zumal da, wie in der Schuzschrift weitläuftig „ausgeführt wird, die Grenzen, welche den nie„drigsten Grad der moralischen Freiheit von dem

„niedrigsten Grade des geheimen Wahnsinnes „scheiden, äuſserst schwer, und wenn, nach der „Forderung des Vertheidigers, von jedem Ver- „brechen die Quelle in dem Innersten des Men- „schen aufgesucht, das, was sein eigentlicher „Wille dabei that, von allem Einfluſs der Ver- „hältnisse und Lebensumstände gesondert und so „der Beweis, daſs es eine freie Handlung war, „gegen alle Zweifel der deterministischen Meta- „physik gesichert werden soll, beinahe unmöglich „zu bestimmen sind:“

„Dennoch aber, da 1) die bei Melwitzens Cha- „racter und Uebelthaten zum Grunde liegende „stöckische Gemüthsart, an sich selbst und blos „darum, weil dieselbe mit dem verborgenen „Wahnsinn sehr oft verbunden zu seyn pflegt, „als ein Symptom eines zerrütteten Gemüthszu- „standes, nicht betrachtet werden darf: 2) die „dem Inquisiten nicht einmal ganz allgemein be- „zeugte, vielmehr, durch einige Aussagen, bei- „nahe zweifelhaft gemachte Einfalt und Dumm- „heit, von dem Grade der Verstandesschwäche, „welcher in medicinischer Hinsicht bedenklich „seyn könnte, wieviel mehr von dem, was in der „eigentlichen Wortbedeutung Blöd- oder Stumpf- „sinn genannt wird, sehr weit entfernt ist; indem „er, sowohl bei der Brandstiftung in Triessen „und bei der sogleich nachher ergriffenen Flucht, „als auch bei der Ermordung der Saalmannin, wo „er sich ebenfalls, mit dem Anzuge und sonst,

„auf die Flucht eingerichtet hatte, mit Berüksich-
„tigung der Zeitumstände und nach einem gewis-
„sen Plane zu Werke gieng; zu dessen Verfol-
„gung es ihm da, als er sich der Gerechtigkeit
„so unbesonnen in die Hände lieferte, weniger an
„Verstand, als, zu einer schleunigern und weitern
„Entfernung, an Entschlossenheit und Kraft zu
„fehlen schien; wie er denn auch den nahen Zu-
„fluchtsort einem entferntern in der gar nicht
„einfältigen Voraussetzung, dafs man ihn gerade
„in der Nähe am wenigsten suchen würde, vor-
„zog; seinen Plan, besonders in dem zweiten Fal-
„le, mit einer eben so künstlichen, als fest be-
„haupteten Verstellung zu bedecken wufste; im
„übrigen die moralische Abscheulichkeit seiner
„Verbrechen, wenn auch nicht fühlte, doch genüg-
„lich einsahe und daher zu derselben Entschuldi-
„gung, in seinen Verhören, moralische Bewe-
„gungsgründe erfand: 3) wenn Melwitzen Ver-
„schlossenheit, Unfähigkeit zu einer heitern und
„aufgewekten Gemüthsstimmung, Schwermüthig-
„keit, ja sogar, mit diesen Worten, Unrichtigkeit
„im Kopfe und ungereimte Handlungen beigelegt
„werden wollen, auf diese offenbar zu stark ge-
„nommenen, zum Theil auch durch Erklärungen
„gemilderten, Ausdrücke, darum keine Rücksicht
„zu nehmen ist, weil der ungleich gröfsere Theil
„der näher mit ihm bekannten Zeugen, und na-
„mentlich die Mutter und der Stiefvater, an sei-
„nem Gemüthszustande nie etwas Verdächtiges be-

„merkt, sein angebliches Wohlgefallen an Feuer, „als ganz unerwiesen, nicht in Betrachtung kommt; „übrigens er selbst, der Inquisit, die ihm beige„messenen ungereimten Handlungen von sich ab„gelehnt und den Ungrund der sich darauf be„ziehenden Geschichte, durch die wahrhafte Er„zählung der Sache, gezeigt hat; mehr, als alles, „das Urtheil zweier verpflichteten Aerzte blos auf „einen gewissen Grad von Dummheit und weder „auf Erscheinungen irgend eines Wahnsinnes, „noch auf einen, auch sonst in den Acten nir„gends nachgewiesenen, krankhaften Zustand, der „diesfalls als Anlage oder Ursache in Erwägung „zu ziehen wäre, nur entfernt hinweiset; endlich, „um, aller dieser Gegengründe ungeachtet, den„noch vielleicht einen verborgenen und oft mit „dem äufserlichen Anschein eines richtigen Ver„standes bestehenden Wahnsinn in dem Inquisi„ten anzunehmen, eines Theils das Daseyn einer, „durch krankhafte Ursachen und in so fern durch „physische Gewalt, unwillkührlich fest geworde„nen Idee, anderntheils die Abwesenheit freiwilli„ger, d. h. der Selbstmacht vollkommen unter„geordneten Leidenschaften der Rachgier und des „Egoismus, bewiesen werden müfste; zu welchem „Beweise ein actenbeständiger Grund durchaus „nicht zu finden ist: mithin auch die, nur unter „Voraussetzung einer solchen festen Idee, gedenk„liche Hypothese des Vertheidigers: dafs Melwitz, „zu der Brandstiftung, durch das überwältigende

„Gefühl der moralischen Beschimpfung, und, zu „der Ermordung der Saalmannin, durch die „schwärmerische Ansicht einer verkehrten Gewis-„senhaftigkeit unwillkührlich bestimmt worden „sey: um so weniger statt finden kann, je deut-„licher sich die wahren Quellen dieser Uebeltha-„ten in seiner stöckischen Gemüthsart zeigen, ver-„möge der er, feig und verdrossen zu allem of-„fenbaren Widerstand, aber desto mehr aufgelegt „zu geheimen Maſsregeln, die in Triessen ihm „gemachte Beschuldigung, anstatt sie gehörig zu „widerlegen, durch das Anzünden des Hauses „rächte, und sich von den Ansprüchen der Saal-„mannin, anstatt denselben eine feste Erklärung „entgegenzusetzen, durch die Ermordung der un-„schuldigen Person, los zu machen beschloſs: und „nun 4) bei gänzlicher Ermangelung aller physi-„schen und moralischen Merkmale eines verdäch-„tigen Gemüthszustandes in Melwitzen, die Uns „vorgelegte Frage unbestimmt und zweifelhaft zu „beantworten, den Principien der forensischen Me-„dicin, nach denen, auch bei allen Verbrechen, „nur den Fall eines medicinisch-erweislichen „krankhaften Zustandes ausgenommen, die Frei-„heit des menschlichen Willens, mit gänzlichem „Absehen von den Spizfindigkeiten der Metaphy-„sik, vorauszusetzen ist, vielmehr entgegen, als „gemäſs, seyn würde:“

„So urtheilen Wir, mit besonderer Rüksicht

„auf die in der Schuzschrift bemerklich gemach-
„ten Umstände:“

„Zufolge der Johann Georg Melwitzen betref-
„fenden Acten sey, nach Grnndsätzen der
„forensischen Medicin, in besagten Melwitzens
„Gesundheits-Zustande, nichts, was auf ei-
„nen krankhaften Gemüthszustand hinweise,
„und in seinem Gemüthszustande nichts, was
„den freien Vernunftgebrauch, in Ansehung
„der von ihm begangenen Verbrechen, im
„mindesten zweifelhaft machen könne, zu ent-
„decken.“

XV.

Ueber die Entschuldigung durch Blödsinn, namentlich greisenhaften und kindischen.

Erste Abtheilung.

Strafen haben in der Regierung eines Staats schon überhaupt den vorzüglichen Zwek, daſs die allgemeine Sicherheit, mittelst der dadurch zu bewirkenden Abschreckung und Furcht, vor Eingriffen und Verbrechen behütet werden soll; die Nothwendigkeit erfordert aber auch für diejenige Gattung von Verbrechen, wozu entweder eine gröſsere Bosheit gehört, oder worin die Frechheit im Freveln zunimmt, härtere Strafen aufzulegen. Es ist demzufolge nicht unbillig, daſs Brandstif-

ter am Leben gestraft werden. Die heimtückische Bosheit derselben ist um so gewaltiger zu fürchten, weil sie aufser dem Willen, zu schaden, weder Körper- noch Geistes-Stärke erfordert; so dafs selbst die unbeholfensten und albernsten Menschen, die sich zu jedweder andern Art von Rache, oder zum Rauben und Stehlen zu schwach und zaghaft fühlen, zum Feueranlegen, wodurch Hunderte von Schuldlosen unglüklich werden können, geschikt und aufgelegt sind. Hierbei ist die Gewissenlosigkeit der Defensoren nicht zn dulden, womit sie zunächst auf Entschuldigung durch Wahnsinn für ihre Clienten denken, wenn sie keine Ausflucht für dieselben in der Dunkelheit des Thatbestandes und im Läugnen finden können. Doch mache ich mir darum, weil ich diesem Vorstand der Strafbefreiung, den ich gar oft durch Unsre Facultäts-Gutachten bestritten, und sehr oft auch darniedergestritten habe, nicht gewogen bin, kein Gewissen daraus, das jugendliche Alter, dem eine gewisse Verstandes-Unfreiheit eigen ist, von dem Brandgesez frei zu erbitten. Hierbei flöfst mir der für den Ausgang des Kindes-Alters festgesezte, gleichsam peremtorische Termin von 14 Jahren, über welchen hinaus Alters-Unreife nicht mehr Statt finden soll, einen nicht geringen Zweifel ein. Denn die Verstandes-Unreife darf nicht nach der Zahl der Lebens-Jahre, sondern mufs nach dem Eintritt der Mannbarkeit beurtheilt werden. Nun ist aber bei die-

sem nichts so an die Zeit gebunden, daſs er nicht auch — je nach dem verschiedenen Himmelsstriche und nach dem Zustande und der Beschaffenheit des Körpers — entweder beschleunigt oder verzögert werden könnte; auch wird, wenigstens hier zu Lande, das männliche Geschlecht, wenn nicht der Geschlechtstrieb, sey es durch physische, oder moralische und Erziehungs-Fehler, vor der Zeit bei ihm gewekt wird, kaum je vor der Mitte des sechszehnten Jahres mannbar. Dies behaupte ich unter Zustimmung aller Physiologen, welche hierin wohl vor den Rechtsgelehrten zu hören sind, was diese auch, sollte ich meinen, selbst nicht in Abrede seyn werden.

Jene dem Kindes-Alter eigene natürliche Verstandes-Unfreiheit aber, die wir ganz von der Geschlechtsreife abnehmen, gehört zu der Gattung des Blödsinns und hat weder mit der Tollheit, noch mit der Melancholie Aehnlichkeit. Weil ich nun aber Viele antraf, welche, eben so wie sie im Begriffe des Blödsinns selbst irrten, auch diesen kindischen und der Geschlechts-Unreife zugeschriebenen, an und für sich und ohne andre Zeichen der Verstandesberaubung, durchaus nicht für zulässig hielten, so finde ich, damit in dieser Untersuchung und in meiner Ansicht keine Dunkelheit oder Unbestimmtheit zurükbleibe, für zwekmäſsig, auseinander zu setzen, was Blödsinn überhaupt sey; dann auch seine Wirkungsart im Kindesalter und seinen Zusammenhang mit der

Geschlechts-Unreife ins Licht zu stellen. Diese Erörterung aber ist etwas tiefer herzuholen und so anzustellen, daſs es deutlich erhelle, was der kindische Blödsinn mit seiner Gattung gemein, was er ihm Eigenthümliches und von den verwandten Formen Abweichendes habe. Es konnte bei dieser Aufzählung der verschiedenen Arten nicht vermieden werden, den Blödsinn bei Greisen ebenfalls zu berühren, dem ich, da er von groſsem Gewicht bei Beurtheilung der Entschuldigung durch Verstandes-Unreife ist, einen bedeutenden Abschnitt dieser Abhandlung widmen will.

Das ganze Geschlecht des Wahnsinns nun beruht auf Beraubtseyn der Vernunft, deren ganze Wirksamkeit und Vortreflichkeit sich in jenen ewigen und gleich bleibenden Gesetzen des Wahren, Rechten und Schiklichen ausspricht. Ob nun gleich hiervon dem menschlichen Gemüthe eine Art von Begrif und Vorstellung eingeprägt ist, so kann doch kein Gebrauch davon zum Denken oder Handeln ohne entwickeltes und klares Selbstbewuſstseyn derselben, das bis zum Gefühl sich gesteigert hat, welches gleichsam Schiedsrichter und Ausschlag Gebendes ist, ob Etwas zu thun oder zu lassen sey, gemacht werden. Nun wird aber dieses göttliche Licht der Vernunft entweder von irgend einer heftigeren und dem gesunden Urtheil nicht günstigen Störung verdunkelt, (welche, je nachdem sie entweder bis zur Wuth ent-

brennend, oder bis zum stillen Grame herabstimmend erscheint, in Jenen Tobsucht, in Diesen Melancholie bewirkt;) oder durch eine Art von widernatürlicher Schwäche und Blindheit entzogen, woran vorzugsweise der Blödsinn erkannt wird. Dieser hat das Eigene und von den beiden Obengenannten Abweichende, daſs er bei ungestörtem und ruhigen Gemüthe irr ist.

Es giebt einen vollendeten und einen weniger vollendeten Blödsinn. In Jenem nun ist das Hinderniſs der Vernunft entweder angeboren, oder durch die Gewalt hitziger und langwieriger Krankheiten zurükgeblieben, besonders nach solchen, welche zunächst das Gehirn angreifen, z. B. nach Nervenfiebern, Epilepsie, Schlagfluſs und andern ähnlichen. Dieser ist fortdauernd und hat auch nicht einmal ganz kurze Zwischenräume einer gesunden Vernunft, er ist unempfänglich für jedes Gefühl, auſser für Lust und Schmerz, träg, müssig, seelenlos, ohne alle Sorge und Selbstthätigkeit; dabei öfters läppisch und possenhaft, lauter Thörichtes und Verkehrtes, vieles auch ziemlich nachträgerisch und boshaft sprechend und handelnd; durch verdrehte Augen und häſsliches Mundaufreiſsen widerwärtig, und durch die ganze Haltung und Gebärden des Körpers theils zum Belachen, theils zum Bemitleiden beschaffen.

Von diesem ist, nicht sowohl der Gattung, als der Form und dem Grade nach, der von uns

sogenannte minder vollendete Blödsinn verschieden, der durch kein derlei Merkmal zu erkennen ist. Dieser ist weder fortwährend, noch in allen Stücken irr, sondern nur in den wenigen, auf welche er entweder plözlich, oder allmälich sich eben fixirt. Man hat zwei Arten desselben zu unterscheiden, den krankhaften und den natürlichen; daſs an diesem leztern das kindliche Alter nothwendig leide, werde ich in der folgenden Abhandlung darthun.

Der unvollendete, und namentlich der krankhafte, denn von diesem wollen wir nun zuerst sprechen, wird bald durch ein verborgenes körperliches Uebel, bald durch ein deutliches Krankseyn hervorgebracht. Im erstern Falle pflegt er fast allemal verstekt zu seyn, denn in Einem bleibt er gänzlich unbemerkt, bis er ganz plözlich und unvermuthet in irgend eine thörichte und unbesonnene That ausbricht; im Andern flöſst er kaum einen dunkeln Verdacht seines Daseyns ein, auſser etwa durch die stieren Augen oder durch mitunterlaufendes unschikliches und abgeschmaktes Reden und Benehmen. So unbedeutend dies auch scheint, so ist es doch hinlänglich, um sich für die Lossprechung eines Solchen von Zurechnung und Strafe zu verwenden, zumal wenn die Vermuthung eines Erbübels oder der Epilepsie die Besorgniſs einer verborgenen Vernunft-Beraubung vermehrt. Und um vor den Uebrigen der Epilepsie zu gedenken, so hat diese, wenn auch

längst unterdrükt und beseitigt, die stärkste Beweiskraft für die Entschuldigung durch verstekten Blödsinn; denn sie scheint, sobald sie von den aufsern Gliedmafsen, die sie gleichsam als Werkzeuge und Waffen ihrer traurigen Wuth zu schütteln pflegt, vertrieben ist, sich zuweilen in die innersten Winkel des Gehirns zu verstekken und daselbst ganze Jahre lang eingeschlossen und verborgen, durch irgend eine Art physischen oder psychischen Reizes gewekt, nun plözlich mit einer entweder thörichten oder gewaltthätigen Handlung hervorzubrechen. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art kam ohnlängst Unsrer Facultät bei Gelegenheit der Ahndung einer verwegenen Curart vor, wodurch das Krankheits-Uebel unterdrükt und in Dummheit und Blödsinn verwandelt worden war.

Eine andre Art des krankhaften Blödsinns (ich verstehe hierunter allemal den minder vollendeten,) entsteht durch die Wirkung nicht verstekter und zwar solcher Krankheiten, aus denen wir oben den vollständigen und ausgebildeten hervorgehen sahen, so dafs die Krankheit das Vernunftberaubtseyn entweder begleitet, oder zunächst vorausgegangen war. Darum kann er schon an sich dem Richter, wenn er sich auch nur nothdürftig auf unser Fach versteht, weder dunkel noch verdächtig seyn. Um so viel mehr bedenken sich und zweifeln die Ununterrichteten, denen nichts zum Wahnsinn genügend ist, als was

jeder noch so Unerfahrne aus dem gemeinen Volke so genannt haben würde.

Ferner ist der fieberische Blödsinn hierher zu zählen; denn mit diesem Namen finde ich für gut, jene Schwäche und beinahe Ohnmacht der Vernunft zu bezeichnen, welche in den freien Zwischenräumen der hitzigen Nervenfieber kaum je entfernt geglaubt und gefunden wird. Hierbei kann dem Kranken weder das Gedächtniſs, noch Ueberlegungs- und Urtheilskraft zu Gebote stehen, oder von diesen Seelenkräften getrennt, Vernunft und Wille unangegriffen und frei seyn. Daher ist ein Testament, was Einer, wenn schon unter bedeutendem Nachlasse der Hitze und Heftigkeit des Fiebers, gemacht hat, für mangelhaft und ungültig zu halten; denn mag er es nun jezt und bei bereits anwesenden Gerichten dem Actuarius dictirt, oder Tags zuvor überdacht und seinem Rechtsfreunde zur Ausarbeitung übergeben haben, er konnte bei dieser Erschöpfung auf keinen Fall zu einem solchen Geschäft fähig seyn. Von dieser Meinung lasse ich mich auch nicht durch den feierlichen Eingang des Schreibens abbringen, worin mit Zustimmung aller Zeugen — unter denen ich freilich, wie zuweilen unter den Urtheils-Verfassern, irgend einen Arzt oder Philosophen wünschen möchte, — die Versicherung gegeben wird: der Kranke sey seines Verstandes und Vorhabens mächtig gewesen.

Endlich gehört auch zu diesem halbvollende-

ten und mit einer bemerkbaren Krankheit verbundenen Blödsinne der greisenhafte, dessen ich schon hin und wieder gedacht habe. Ob diese Gattung gleich vom Greisenalter den Namen hat, so ist dieses doch nicht zugleich seine Veranlassung, indem diese unsrer Meinung nach nicht im Alter, sondern in einer, davon verschiedenen, Krankheit liegt. Es ist meist eine solche Krankheit, die häufiger bei dem höchsten, als bei dem mittleren vorkommt, z. B. Schwäche des Gehirns und der Nerven, Unterleibskrämpfe mit gestörtem Blutumlauf und heftigerem Andrange desselben nach dem Kopf. Wenn man hiergegen erinnern wollte, der greisenhafte Blödsinn dürfe dem krankhaften nicht beigezählt werden, da ja das hohe Alter schon an und für sich irr und schwach sey, auch ohne alle weitere Krankheit; so würde ich hierüber nicht streiten, indem ich die Gattungen des Wahnsinns lediglich der Lehre der forensischen Medicin anpassen will. Der greisenhafte Blödsinn mag nun eine üble Folge von Krankheit oder vom Alter seyn, so sind doch zwei Formen desselben zu bemerken; denn in Manchen ist er träg und schläfrig und fast abgestorben, jedoch zuweilen zu einer kurzen Fröhlichkeit und Gesprächigkeit aufgereizt, dabei bald eigensinnig, rauh und mürrisch; bald leicht zu befriedigen, gutmüthig und sanft. Bei dieser Art nun ist das Gedächtniſs fast immer schwach, auſser daſs häufige und plözliche Erinnerungen an nicht eben

wichtige Umstände aus dem vergangenen Leben vorhanden sind. Dieser Blödsinn ist noch weit unfähiger zur Ueberlegung, was den Willen anbetrift aber bald störrisch und unbiegsam, bald nachgiebig und nichts weniger als fest, so dafs er sich auf den Rath und Wink Anderer, besonders vertrauter Freunde, überall hinlenken und bringen läfst. Diese Art wird, aufser dem, dafs ein Solcher weder ein gesezmäfsiges Testament machen, noch einen rechtskräftigen Vertrag, besonders über ein wichtiges Geschäft, schliefsen, noch überhaupt sein Vermögen verwalten kann, in Beziehung auf Verbrechen in keine Berührung mit der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft kommen. Denn im Uebrigen steht von ihr kaum wegen Vergefslichkeit, viel weniger wegen böslichem Vorsaz für die allgemeine sowohl, als für die häusliche Wohlfahrt etwas zu fürchten, indem dieser Blödsinn nichts heimlich aussinnt und unternimmt, eben so auch von Traurigkeit, Hafs und Verstellung, so wie von Gemüths-Bewegung überhaupt frei ist. Dieser Form liegt Abnahme und Unterdrükkung der Lebensgeister zum Grunde, und bei ihr ist eher der Tod, als Tobsucht zu fürchten, in welche eine so grofse Schwäche des Körpers und Geistes nicht verfallen kann. Und wenn sich ja mitunter verkehrte und unsinnige Einfälle aufdrängen, sie verschwinden bald und zerfliefsen wie gewisse Traumbilder.

Ganz anders verhält sich das bei andern Grei-

sen, die, obgleich über das gewöhnliche Maſs bejahrt, doch bei Führung alltäglicher und gewohnter Geschäfte nichts eben der gesunden Vernunft geradezu Widersprechendes vornehmen. Denn daſs sie etwa leicht zum Verdacht und Zorn zu reizen, zanksüchtig und rechthaberisch sind, oder immer klagen, zaghaft, ängstlich und klein in kleinen Dingen sich zeigen, darin haben sie Aehnlichkeit mit so vielen Männern, die nicht einmal über die mittlern Jahre hinaus sind, und, da sie, wenn auch einmal dem Körper, doch nie dem Geiste und Gemüthe nach Jünglinge waren, bei solchen Angewöhnungen um so früher altern. Dennoch aber treten bei diesem kräftigen Alter, das darum nicht weniger an Schwäche des Gehirns leiden kann, dann und wann, theils von Kummer oder einem andern Affect, theils von Krankheiten, besonders von solchen, welche in näherer oder entfernterer Beziehung mit dem Kopfe stehen, Störungen in den Weg. Indem während dieser unpassende Einfälle und böse Vorsätze sich in die Seele schleichen, wird, wenn diese durch stete und unwillkührliche Wiederkehr zu fixen Ideen werden, gar oft der Verstand selbst aus seinen Angeln gehoben. Man hat bemerkt, daſs dies auf zweierlei Weise geschehen ist, so daſs die Geisteszerrüttung bei einigen langsam, bei andern plözlich eintrat. Jene spricht sich nicht in Einer Handlung, sondern in mehreren verschiedenen, die jedoch alle von Einer irrigen

Ansicht entspringen, diese aber in einer Einzigen aus, zu welcher sie ohne die geringste eigne Schuld eben hingedrängt wird. Von beiderseitigem Verbrechem ist zum Theil Gemüthsbewegung entfernt und weit mehr noch Grausamkeit. Denn man hat Greise gesehen, die bei diesem Blödsinn entweder sich selbst, oder Andere, die ihnen lieber als das eigne Leben waren, Gattinnen, Kinder, Freunde tödteten, ohne zornig zu seyn und unter vielen Thränen, als ob sie eine fromme und edle Pflicht erfüllten. Aber in einigen ist doch etwas Zorn oder Angst der Seele inwohnend, so daſs der Blödsinn entweder die Rolle der Raserei oder der Melancholie spielt. Denn was wir als dem Blödsinn eigenthümlich aufstellen: daſs er bei unbewegtem Gemüth verrükt handle, schlieſst nicht aus, daſs es nicht für die kurze Zeit, wo er die verruchte That aussinnt und vollzieht, verstört seyn könne. Denn nachdem diese ausgeführt und vollendet ist, fällt ein Solcher sogleich in den völligen Blödsinn zurük. Demzufolge wird ihn niemand melancholisch oder rasend nennen; eben so wie man einen nicht weise und mäſsig nennen wird, der an einer schweren Krankheit darnieder liegend wegen mangelnder Kräfte zu Thorheit und Wollust eben jezt keine Anwandlung zu Possen und Schlechtigkeiten bekommt.

XVI.

Ueber Entschuldigung durch Blödsinn.

Zweite Abtheilung.

Vom kindischen Blödsinn. I.

Ich habe zwar in der vorhergehenden Abhandlung bereits gesagt, auf welche Art der Blödsinn von den andern Gattungen des Wahnsinnes abweicht, und was für ein Unterschied bei diesem selbst zwischen vollständigem und minder vollendetem, ferner zwischen dem natürlichen und krankhaften beobachtet wird, finde jedoch für gut, ehe ich einzeln vom natürlichen und kindischen Blödsinn handle, die vorzüglicheren Definitionen und Eintheilungen, auf welche ich in jener Abhandlung den mehrsten Werth legte, nochmals hier zu wiederholen.

Wahnsinn ist demnach überhaupt Beraubtseyn der Vernunft. Vernunft ist der Inbegrif der Gesezze des Wahren und Schiklichen, die uns unter der Bedingung beiwohnen, daſs sie, wenn sie nicht zum Bewuſstseyn gelangen, weder das Erkenntniſs- noch das Begehrungs-Vermögen unterstützen und lenken können. Das Bewuſstseyn dieser Gesezze und, besser zu sagen, der Vernunftgebrauch selbst, wird entweder durch Andrang unfreiwilliger Beunruhigungen, (weshalb in manchen durch Wuth characterisirte Tobsucht

in manchen durch Düsterkeit sich kund gebende Melancholie entsteht, und zwar beide entweder mit oder ohne Fieber;) oder durch Schwäche des innern Gefühls-Vermögens behindert, woran der Blödsinn erkannt wird, der, bei freiem und ungestörtem Gemüth faselnd, bald vollendet, bald minder vollendet sich zeigt. Der vollendete und dann immer fort währende Blödsinn entsteht entweder von einem angebornen oder später entstandenen Uebel. Der von uns sogenannte unvollendete ist theils krankhaft, theils natürlich. Der erstere ruht bei Vielen lange gänzlich verborgen, wie in denen, welche mit dem der Epilepsie eigenen Stumpfsinn beladen sind. Uebrigens hat der verborgene und der offenbare Blödsinn einerlei Ursachen.

Der natürliche Blödsinn endlich, den wir unserm Vorsaz gemäfs, nach Vorausschikkung des Obigen, nun gleich abhandeln wollen, und der dem Kindes-Alter allein eigen ist, unterscheidet sich darin von den übrigen Gattungen der Vernunftstörung, dafs er nicht sowohl aus einem Fehler, sondern gleichsam durch eine nothwendige Zulassung und Einrichtung der Natur entspringt. Denn dafs dieses Alter des Vernunft-Gebrauches nicht mächtig wird, ist eben so wenig etwas Krankhaftes, als dafs es noch nicht die vollendete körperliche Ausbildung und Gröfse erlangt. Da nun eben deshalb bei dieser Gattung das Hindernifs der Vernunft nicht von einer Krankheit

in den Weg geschoben wird, bleibt nichts übrig, als daſs wir einsehen lernen, es liege hier irgend eine natürliche Geistes-Beschränkung zum Grunde. Ich sehe voraus, wie Manchen, und vorzüglich allen Denen, welchen die tiefere Physiologie und Philosophie fremd und verhaſst ist, diese natürliche Geistes-Unfreiheit des Kindes-Alters verdächtig und dazu erfunden scheinen dürfte, daraus eine Art von, dem Gesetz wegen Brandstiftung hinzuzufügender unbestimmter, Ausnahme zu machen. Ich werde daher sogleich erläutern, was es damit für eine Bewandniſs und was sie für Ursachen zum Grunde habe, wobei ich die Absicht meiner Darstellung nicht im geringsten verhehle, indem ich bekenne, daſs sie dahin geht, der Entschuldigung durch Verstandes-Unreife den, durch das Brand-Gesetz allzueng beschränkten und fast versperrten, Weg wieder zu eröfnen.

Der kindische Blödsinn aber ist eine Geistes-Beschränkung der Art, daſs er nicht den Gebrauch der ganzen Vernunft unterbricht, sondern nur derjenigen Seite, die ich, weil sie Anleitung giebt, ob etwas zu thun, oder zu meiden sey, und den Willen berichtiget, anderswo in philosophischen Abhandlungen die moralische Vernunft genannt habe, von der anschauenden so zu unterscheiden, daſs wenn diese, das gesammte Erkenntniſs- und Urtheils-Vermögen in sich fassend, auf dem Erkennen und Anerkennen des Wahren beruht; durch jene die Gesezze des

Schiklichen, wie durch eine innere Stimme, kund werden, kraft welcher wir an jede Pflicht der Tugend erinnert und von schlechten Vorsätzen und Handlungen zurükgedrängt werden. Nun entwikkelt sich aber diese moralische Vernunft weit später, als jene contemplative. Denn man sieht unter den Knaben sehr viele, auch wohl solche, die noch nicht über vierzehn Jahre alt sind, welche, wenn bei vorzüglicher Anlage fleissiger Unterricht und Uebung hinzukam, nicht nur ein an grofser Mannigfaltigkeit von Sachen und Namen reiches Gedächtnifs besitzen, sondern auch mit einem gar nicht gering zu schätzenden Scharfsinn begabt sind, wobei sie immer etwas hinzuzulernen streben und an scharfsinnigen Forschungen und Beweisführungen, ja auch selbst am Studium der Geometrie Vergnügen finden. Andere, denen es entweder an natürlichen geistigen Talenten, oder an äufseren Hülfsmitteln und Anleitung zu wissenschaftlicher Ausbildung fehlt, zeigen doch, wenigstens bei Verrichtung der gemeinen Arbeiten, denen sie sich gewidmet haben, vortrefliche geistige und körperliche Anlagen. Nichts desto weniger werden sie alle beide, in Beziehung auf die übrigen und wichtigern Angelegenheiten, (ich meine darunter solche, woran Pflicht und Tugend einigen Antheil haben,) die kindische Unüberlegtheit und Unbesonnenheit, und überhaupt das Betragen ihres Alters beibehalten, wenn sie nicht entweder aus Furcht vor einer et-

was strengern Zucht, oder aus Streben nach Lob, oder auch durch gutes Naturell sich etwas früher einen gewissen Grad des Gefühls fürs Rechte und Schikliche zu eigen gemacht und darin befestigt haben. Darum nun, weil ein vor Gericht gestellter Knabe keineswegs dumm, sondern talentvoll, lebhaft und erfinderisch, ja wohl auch gar listig, verschmizt und boshaft befunden wird, kann ihm die Entschuldigung des kindischen Blödsinns immer noch nicht entzogen werden.

Es könnte aber wunderbar scheinen, daſs, da dem Menschen Eine Vernunft zuerkannt wird, obgleich sie nach dem Schulgebrauch zweiseitig ist, wir auch wollen, die eine Seite derselben sey der andern in der Zeit nachgesezt. Wie aber dann, wenn Ursachen in Bereitschaft sind, welche das spätere Hervortreten der moralischen Vernunft deutlich erklären? Denn sowohl überhaupt die Gesetze des Wahren, als auch die darunter begriffenen des Schiklichen und Rechten gelangen unter der Bedingung zum Bewuſstseyn und in so fern zum Vernunftgebrauch, daſs entweder mit Hülfe der Anweisung oder des Unterrichts, oder durch Aufmerken auf den Sinnen vorkommende Dinge, Stoff dargeboten wird, an welchem sie sich äuſsern und üben können. Und ob ich schon die Meinung Leibnitzens theile, der, Plato's Beispiel folgend, die Grundregeln der Mathematik für angeboren ausgiebt, so würde einer doch nie Kenntniſs davon bekommen, der weder von Figu-

ren und Zahlen etwas weiſs, noch je den Versuch gemacht hat, etwas zu messen oder auszurechnen. Was aber auch Kinder entweder sehen, oder hören, oder sich durch Aufmerken und Nachdenken aneignen, das ist in so weit mit irgend einer Regel der contemplativen Vernunft zusammenhängend und verbunden, daſs es entweder geschehen kann, oder durch Vorausgehen der bewirkenden Ursache nothwendig geschehen muſs. Und schon im Kindesalter äuſsert sich die, ihren Gesetzen gleichsam nach Auſsen Verbreitung und Anwendung auf alle durchs Gefühl und Gedächtniſs dargebotenen Dinge wünschende, Vernunft so, daſs selbst jüngere Kinder, die das Knabenalter noch nicht erreicht haben, von jeder Sache wissen wollen, was und wozu sie sey, warum so und nicht anders, und, wenn ihnen etwas sich widersprechend oder auf keine annehmliche Weise erklärt scheint, sich nicht leicht beruhigen, sondern in ihren Einwürfen ferner verharren.

Es kommt auch das hinzu, daſs es nicht eben nöthig ist, die Vernunft von dem Sinnes-Verkehr abzuziehen, um, was in äuſsern Dingen mit den Gesetzen der contemplativen Vernunft übereinstimmt oder nicht, sehr leicht zu unterscheiden; denn gerade das fällt in die Sinne. Wie jenes: Zwei können nicht zugleich seyn und nicht seyn: sehen die Kinder wohl mittelst der Sinne ein. Während sie mit diesen wahrnehmen, daſs etwas sey, fühlen sie auch zugleich, daſs dasselbe jezt nicht

nicht sey. Schwerer aber möchten sie das Grundgesetz des Widerspruchs einsehen, weil es durchaus keine Sachen betrift, welche in der Natur, sondern solche, die im Nachdenken vorhanden sind, indem es verbietet, das in Einen Begrif zu vereinigen, was nicht zusammen gedacht werden kann. Eben so ist die Regel: Nichts geschieht ohne Ursache: den Sinnen überall zu Gebote, wenigstens auf diese Weise, dafs wir durch sie belehrt werden, nichts geschehe, ohne dafs etwas Anderes vorhergieng, und nichts bleibe ohne Folgen. Hieraus erhellt, dafs jener etwanige Gebrauch der contemplativen Vernunft im Kindes-Alter durch die Sinne gar sehr befördert werde.

Ganz anders verhält sich dies Alles bei der moralischen Vernunft, von der es mich nicht wundert, sie im Verlauf des Kindes-Alters ziemlich fest und lange schlummernd, und, schon einigermafsen erwacht, auf verschiedene Weise gehemmt zu sehen; da, um sie zu entwikkeln und zu üben, durch die Sinne nur wenig Stoff und Veranlassung gegeben wird. Denn was recht und ehrbar ist, oder hiermit im Widerspruch, liegt über die Sinne hinaus, und nicht so überall in Aufsendingen am Wege und klar vor Augen, wie jene Dinge, mit deren Betrachtung und Vergleichung das Anschauungs-Vermögen der Vernunft sich beschäftigt. Gleichwohl haben die Kinder sich nicht einmal diese ohne Beihülfe der Sinne so zu eigen gemacht, dafs ihnen nicht das Bild

der Sache statt des Begriffes diene: z. B. beim Erlernen der Geometrie können sie wohl die Figur eines Dreieks aufgefaſst haben, aber darum nicht eben so gut den Begrif, da sie nicht zu abstrahiren verstehen. Und so geben sie mitten im bürgerlichen und häuslichen Verkehr nur so viel auf die menschlichen Handlungen Acht, als davon die Sinne anspricht, wie auf das Betragen, die Mienen und Geberden der Handelnden, ferner auf das, was hieraus durch die Nothwendigkeit physischer Kräfte hervorgeht; Ehre aber oder Schande ziehen sie weder bei den Handlungen Anderer, noch bei ihren eigenen in Betracht. Denn dies erfordert jenes schärfere Aufmerken der sich selbst beschauenden Seele, in der neuern philosophischen Sprache Reflexion genannt. Denn allein durch diese gelangen, so wie sie im Kinde allmälich aufzuleben beginnt, die Ge- und Verbote der moralischen Vernunft nach und nach zur Kenntniſs und zum Bewuſstseyn, und bilden sich nachmals zu einer Art von Regel und Vorschrift aus, nach welcher das Ehrbare und das Schimpfliche beurtheilt wird.

Da nun aber niemand an kindischer Einfalt zweifeln wird, die ja die gemeinsame Klage aller älteren Leute ist, so kann auch das Niemandem zweifelhaft oder übertrieben scheinen, daſs ich sie, wiefern sie der Vernunft nicht mächtig ist, als eine gewisse eigenthümliche Gattung der Geistes-Unfreiheit und des Blödsinns aufgeführt habe;

da sie zwar von der Vernunft, keinesweges aber von der Natur abweichend sich zeigt. Weil auf diesem natürlichen kindischen Blödsinn alle Beweisgründe beruhen, welche zur Erlangung der Nachsicht wegen Verstandes-Unreife Gewicht haben, müssen nun, damit dieser Vertheidigungsweg seine Grenzen habe, und weder durch allzugroſse Strenge der Gesetze und Behörden versperrt, noch durch die Scheingründe der Vertheidiger bis zur Straflosigkeit der Frevelthaten ausgedehnt werden könne, diese Grenzen desselben gesezlich festgestellt werden, über welche hinaus es dann weder erlaubt wäre, Verzeihung für das Kindes-Alter zu fordern, noch zu bewilligen. Ich werde so viel möglich einleuchtend zu machen suchen, wie diese nicht nach der Zahl der Jahre, sondern nach dem Eintritt der Mannbarkeit zu bestimmen sind.

Die Natur bewirkt die Mannbarkeit nicht mit einem Male, sondern geht bei beiden Geschlechtern allmälich darauf um und bereitet sie vor, weit früher, als die Zeichen derselben im Ausströmen der Saamenfeuchtigkeit, oder im ersten Hervorkeimen des Bartes, in den erhobenen Brüsten oder im periodischen Blutabgange sich kund geben. Auch die Reizungen der Geschlechtslust sind Anfangs dunkel und fast ohne Bewuſstseyn. Aber nachher äuſsern sie sich immer mehr als Geilheit im Verlangen, die Wollust zu befriedigen und im Trachten nach verstohlnen Lieb-

kosungen. Die jugendliche Seele, die zuvor in namenlosem Sehnen herumirrte, und zu allen Vergnügungen ohne Unterschied hingerissen wurde, legt und concentrirt sich nun auf dieses einzige, mehr als alles andere brennende und hervorspringende Begehren. Man sehe hier schon den Anfang der auf ein gewisses Etwas gerichteten Aufmerksamkeit, welche wohl einen Theil ihrer Festigkeit und Stärke von der Stetigkeit der Ideen, auf welche sie eben fest gebannt ist, dann aber auch von einer gewissen Niedergeschlagenheit des Gemüths erhält, welche halb der Trauer, halb der Kränklichkeit angehört. Von hier an geben die jungen Leute erst acht auf die Meinungen, Gewohnheiten und Einrichtungen der sie umgebenden Menschen, und, während sie Alles ihren Begehrungen entgegen stehend finden, bemühen sie sich, diese, so lange sie können, in ihrer Brust, theils von der Schaam daran erinnert, theils aus Furcht vor Verspottung und Tadel, zu verschliefsen. Auf dieser Berüksichtigung und Vorsichtigkeit nun beruht die erste und beginnende Lebensklugheit. Auf ähnliche Weise fangen sie jezt an, die göttlichen und menschlichen Gebote, die sie der Form nach, ohne sie zu verstehen, gehört und im Gedächtnifs behalten halten, allmälich sowohl zu verstehen, als zu fürchten, und bequemen sich, wenn auch ungern, zu deren Beobachtung. Während dem ist ihr Hauptstreben stets: Liebe, und da sie sehen, dafs

sie sich anders nicht, als mit gesezlicher Erlaubniſs, den freien und vollständigen Genuſs derselben verschaffen können, denken sie späterhin an Ehe-Versprechen, Hochzeit, ja wohl auch gar an Kinder. Mag dies thöricht und lächerlich seyn, ich glaube doch, daſs es zur Reife der moralischen Vernunft nicht wenig förderlich ist, darum, weil jenes unzeitige Verlangen nach dem Ehestande sehr eng mit dem Gedanken an häusliches Leben zusammenhängt. Denn der Gedanke an dieses zieht die kindische Seele von Spielereien ab und zum Ernsteren hin, und ertheilt wohl eben aus diesem Vorgefühl einen Grad von Geseztheit, wie sie dem höhern Alter gebührt; belebt das Streben nach Ehre und Gewinn, spornt den Fleiſs im Lernen und Vorwärtsbringen an, flöſst die Empfindungen der Freundschaft und des Wohlwollens ein und bringt sie mit den Verbindungen der Menschen in Beziehung und Einklang.

Was das Wachsthum der eintretenden Mannbarkeit weiter zur Ausbildung und Vervollkommnung der moralischen Vernunft beiträgt und auf welche Art die jungen Leute unter jenen genannten Empfindungen, Begehrnissen, Nachdenken, Sorgen, Bekümmernissen und Beunruhigungen zum vollkommenen und ausgebildeten menschlichen Umgang reif und selbstständig werden, dies ist, weil es in den Tiefen der Seele vorgeht, äusserst schwer, völlig zu durchschauen, und wohl

noch weit schwerer, nachzuweisen und darzustellen. Es gnügt aber, davon überzeugt zu werden, worinnen das Resultat von obigem Allen liegt: dafs die Kinder oder Unmannbaren in Ansehung des Begehrungs-Vermögens und freien Willens-Gebrauchs sich gar nicht viel von den höhern Thiergattungen unterscheiden, da sie, um mit der Schule zu reden, in der Sinnenwelt allein leben, und von der moralischen so gut wie gar nichts wissen.

XVII.

Von der Entschuldigung durch Blödsinn.

Dritte Abtheilung.

Vom kindischen Blödsinn. II.

Beschränkung an Raum und Zeit, wodurch die vorliegende Art zu schriftstellern so eingeengt und beschnitten wird, dafs man nicht freie Hand hat, wenn und wie viel man schreiben will, verhinderten mich, dafs ich das in der vorhergehenden Abhandlung von mir Behauptete: der Gedanke ans Heurathen, im jugendlichen Gemüth erwekt, mag er auch noch so unpassend und unzeitig seyn, trage doch, nämlich durch Zuführung eines gewissen Bildes und Denkens an häusliche Verbindung, das Meiste zur Reife der Vernunft bei; — damals nicht ausführlicher erläuterte. Es entsteht daher, nach dem Ueberlesen

jener Abtheilung, bei mir die Besorgnifs, dafs ich diesen, an sich selbst dunkeln, Punct durch Eilfertigkeit und Kürze noch dunkler gemacht haben könnte; dieserhalb will ich jezt, was dort an Klarheit vermifst werden möchte, hier nachbringen.

Das finde ich nun wohl ziemlich deutlich von mir entwickelt, auf welche Weise durch den bei'm Eintritt in die Mannbarkeit aufwallenden Geschlechtstrieb, unter den Hindernissen und Widerständen heimlichen Genusses, der Wunsch zu heurathen, als zu der einzigen, in dieser Art nachgelassenen und gebilligten Befriedigung, entstehe; auch mufste in die Augen fallen, wie viel dies zum ersten Aufmerken und Hinblicken auf Hausstand vermöge. Das aber bedarf vielleicht einer deutlichern Erörterung, dafs, meiner Behauptung zufolge, jenem Ahnen eines häuslichen Bundes ein so grofser Einflufs auf die Wirksamkeit und den Gebrauch der Vernunft beiwohne, dafs, bevor jenes bei sich entwickelnder Geschlechtsreife eintrat, die jungen Leute für vernunft-unfrei und somit bei jederlei Verbrechen von Zurechnung und Strafe frei und ledig zu schätzen sind.

Kinder also geben, durch den steten Wechsel ihrer Spiele und Possen zerstreut und abgehalten, auf das häusliche Verhältnifs, mitten in seinen Vortheilen und Annehmlichkeiten, welche sie selbst daraus schöpfen, durchaus nicht Acht; vielweniger ziehen sie in Betracht, dafs der gröfste

Theil der menschlichen Glükseligkeit auf Erlangung, Erhaltung und Genuſs jener Vortheile beruht. Sie lenken daher auch nie einige Aufmerksamkeit auf die Sorgen und Mühen desselben, bieten sich zu keinem Geschäft als Theilnehmer und Gehülfen an, wenn sie nicht etwa ein Spiel für sich daraus machen können. Bei schwierigen Vorfällen und Gefahr des Vermögens, bei den Klagen und Bekümmernissen der nächsten Verwandten, mit denen sie in Einem Hause zusammen leben, thun sie alles Andre, nur nicht Hülfe leisten. Mit ihren eigenen Sachen gehen sie unnütz und verschwenderisch um, wenn nicht etwa eine oder die andere Liebhaberei sie zum Gegentheil stimmt; fremde hingegen verderben oder plündern sie oft, und zeigen sich, um es mit Einem Worte zn sagen, zu jeder Art, wenn auch nicht immer Bosheit, doch Nekkerei dreust und verwegen, zu Folge ihrer Unkenntniſs, unter welchen Bedingungen wir in diesen öffentlichen und Privat-Verhältnissen leben und wie nothwendig die Güter sind, wodurch das menschliche Leben besteht. Gesetze aber, göttliche sowohl als menschliche, berüksichtigen sie, wenn sie dieselben auch noch so gut im Gedächtnisse aufgefaſst haben, auf keine Weise, und denken sogar selbst bei dem Anschlage und der Vollziehung eines Verbrechens nicht daran. Indem sie sich aber, bei jenem Sehnen nach dem Ehestande, als Gatten und Aeltern im Voraus sehen und denken,

geben sie mehr und mehr auf die Verbindung der Menschen unter einander, auf die Nothwendigkeit und den Nutzen der Güter und Rechte, die einem Jeden zustehen, Acht. Und so lernen sie endlich einsehen, wie wichtig ein gewisses und festes Besizthum, oder um mit den Juristen zu reden, der Besiz desjenigen, was entweder mit körperlichen Kräften gehalten, oder durch Mauern und Schränke in Verschlufs bewahrt, oder durch Uebereinkünfte und Verträge der Menschen, die überdies durch Gesez und Pflicht gesichert sind, besessen und als Eigenthum angesehen werden kann.

Nun sehe ich, dafs es vorzüglich zwei Verbrechen giebt, auf welche der Leichtsinn und Frevelmuth des Kindesalters verfallen kann: auf Diebstahl nämlich und aufs Brandstiften. Die Ursache dieser beiden böslichen Hinneigungen ist offenbar keine andere, als das noch nicht gewekte Aufmerken auf Hausstand, ohne welches weder eine Berüksichtigung von Besizthum und Recht, noch ein Verstehen und Beachten göttlicher sowohl, als menschlicher Gesetze statt finden kann; ich nehme hierbei immer solche aus, welche, begünstigt durch umfassendern Unterricht und Erziehung, früher zu einigem Tugend- und Pflicht-Gefühl gelangten. Diese giengen, so viel ich mich erinnere, allen Denen ab, die einer Brandstiftung beschuldigt wurden. Kann es aber etwas Unbilligeres und Ungerechteres geben, als einem sol-

chen rohen und unverständigen Kinde die härteste aller Strafen zuzuerkennen, und ihm die Entschuldigung durch Verstandes-Unreife, die ihm nach allen Regeln der Natur gebührt und zukommt, aus Willkühr bürgerlicher Gesetze zu verweigern? Und wollte man sagen, gegen die gröfsten Uebel müfsten härtere Mittel angewendet werden, so scheint dies, obschon an sich wahr, auf diesen Fall keinesweges richtig bezogen zu werden, einmal, weil zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nichts, was der Billigkeit zuwider ist, in Gebrauch gezogen werden darf, dann auch, weil diesem kindischen Frevelmuth durch jene darauf gesezte Strafe in keiner Art vorgebeugt wird; denn mich hat die Erfahrung in diesen Stücken überzeugt, dafs junge Leute jene Androhung im Feuer-Mandate nicht einmal verstehen, viel weniger durch sie abgeschrekt werden. Eben so hören sie das ihnen vorgelesene und erklärte Strafurtheil meist ohne irgend eine Gemüths-Erschütterung an, und erinnern sich dessen kaum eher, als bis der Tag der Vollziehung heranrükt. Aber um so viel mehr fürchten sie Ruthen- und Peitschen-Hiebe, welche Strafe, wenn sie sonst auf frischer That bei jungen Brandstiftern angewendet würde, in den Augen der Frevler sowohl, als der Uebrigen, die Allerschreklichste wäre. Diese gelte aber als eine Züchtigung, nicht als Strafe; sie mufs also nach Mafsgabe des Alters und des Vergehens,

und überhaupt so eingerichtet werden, daſs aller Schimpf dabei wegfällt, da durch diesen eher jeder Unbescholtene und Gute allmälich schlecht, als ein Schlechter gutartiger und gebessert werden dürfte. Deshalb müſsten Solche meines Erachtens auch nicht in das Zuchthaus gethan, sondern etwa in einem Waisenhause unter Aufsicht gestellt werden.

Ich will noch ein Gutachten Unsrer Facultät hinzufügen, wodurch Wir einen 14jährigen Knaben von dem über ihn ausgesprochenen Todes-Urtheil freigesprochen sahen.

Dieser, entweder von Natur, oder durch mangelhafte häusliche und Schul-Zucht roh, unwissend und überhaupt nicht gut geartet, legt im Gehöfte seines Dienstherrn, bei dem er drei Jahre hindurch als Pferde-Junge gedient hatte, Feuer in die Scheune, indem er durch eine Spalte in der Wand, wo die Bretter auseinander gewichen waren, brennenden Schwamm hineinwirft, und zwar mit Auswahl eines solchen Ortes, von dem er recht gut wuſste, daſs Stroh daselbst lag. Hierauf bleibt er in der Nähe stehen und giebt Acht, wie das Feuer nun aufgehen wird; auch sieht er zuweilen in den Hof herein. Bei'm Erblicken des Rauches und der Flamme ruft er selbst zuerst: Feuer! nimmt schleunig alle seine wohlbedacht in die Lade gepakten Habseligkeiten mit sich fort und bringt sie auf seines Herrn Feld. Von da begiebt er sich zurük in einen benachbarten Gar-

ten, in welchem er hin und her, auch auf der Mauer laut schreiend hin läuft, ohne den Besitzer des Gartens gewahr zu werden, ob dieser schon nahe an ihn herangekommen war. Nachher eilt er harmlos mit einem ihm begegnenden Verwandten in das väterliche Haus, wonach er schon vorher sich unaufhörlich gesehnt hatte. Den nicht blos muthmaſslichen, sondern sichern und augenscheinlichen Verdacht, welchen er sich unvorsichtig und unwissend selbst zugezogen hatte, suchte er auf keine Weise abzulehnen oder zu widerlegen, indem er schon im ersten Verhör offen gestand: der Plan, Feuer anzulegen, sey ihm an jenem Tage bei dem Aufstehen aus dem Bette, zwei Stunden vor dem Einwerfen des Schwammes, in den Sinn gekommen; — und in so fern läugnete er nicht, mit Ueberlegung gefrevelt zu haben. Zu seiner Entschuldigung brachte er vor Gericht weiter nichts auf, als daſs er sich beklagte, von seinem Herrn etwas zu hart gehalten worden zu seyn. Die Absicht, sich zu rächen, läugnete er, gab aber doch zu, er habe seinem Herrn durch den Schrek und einigen Schaden einen Schabernak spielen wollen.

Die Uns vorgelegte Frage war:

„Ob, besonders nach dem Inhalte der Fol. — sq. „befindlichen eidlichen Aussagen und den ärzt„lichen Beobachtungen anzunehmen sey, daſs „Inquisit, Carl Gottlob Nähle, zuweilen in

„einen Paroxismus verfalle, in welchem er, „seines Verstandes und seiner Ueberlegung „beraubt, ohne Bewufstseyn zu handeln und „einen zuvor gefafsten Entschlufs auszuführen „im Stande ist?"

Die Antwort lautete so:

„Obwohl 1) Kennzeichen eines bedenklichen „Gemüthszustandes, viel weniger Anfälle der Art, „wie die vorliegende Frage angiebt, in dem Näh- „le'schen Knaben, vor der von ihm geschehenen „Brandstiftung, nie wahrzuuehmen gewesen; in- „dem auch die Aeltern, welche doch den Zwek „und Erfolg ihrer über diesen Punct jezt erfor- „derten Aussage, sehr leicht errathen konnten, aus- „drüklich verneinen, von den vormaligen epilep- „tischen Zufällen ihres Sohnes, einen nachtheili- „gen Einflufs auf seinen Verstand gesehen zu ha- „ben; auch bei der Handlung selbst, namentlich „in dem zwei Stunden vorher gefafsten Ent- „schlufs, in der Benutzung der Abwesenheit „der dabei zu fürchtenden Beobachter, in der „Vorbereitung der Mittel, in der Wahl der „in der Scheune mit Stroh belegten Stelle, Ab- „sicht und Ueberlegung, so wie in der eingestan- „denen Bewegursache: Raben einen Possen zu „thun: Spuren einer Art von Rachgier nicht zu „verkennen sind, und es daher das Ansehen ge- „winnt, als ob schon mit diesen Thatsachen allein „dem Anführen der Vertheidiger widersprochen

„sey, welche hier den Einfluſs eines wahnsinnar-
„tigen Zustandes finden wollen: 2) weder die An-
„zeige des Gerichtsfrohns von dem Befinden des
„Burschen in dem Gefängniſs, noch der, zu den
„Acten gebrachte, pflichtmäſsige Bericht des Stadt-
„Physicus, Angaben zu enthalten scheinet, aus
„denen, nach Grundsätzen der gerichtlichen Me-
„dicin, auf solche Anfälle, wie in der Frage ge-
„meint sind, mit Wahrscheinlichkeit geschlossen
„werden könnte: indem, anlangend die auch sonst
„in den Acten bezeugten Beängstigungen, welche
„nach Nählens wiederholter Versicherung, auf sei-
„nen frevelhaften Entschluſs gewirkt haben sollen,
„ein sehr gewöhnliches Symptom sind, welches,
„an sich selbst, für Verstandes-Verwirrung nichts
„beweiset; und so auch die vormalige epileptische
„Nervenkrankheit, wenn sie zu der Zeit, wo sie
„noch Statt hatte, nach dem Zeugniſs der Ael-
„tern, diesfalls ohne nachtheilige Wirkungen war,
„jezt zwei Jahre nach der Heilung, als Ursache
„eines vorübergehenden Wahnsinns, keine Berük-
„sichtigung zu verdienen scheint: 3) vorüberge-
„hende Anfälle von Verstandesberaubung, der oft
„erwähnten von Trübsinn befolgten Beängstigun-
„gen ungeachtet, in diesem jungen, leichtsinnigen
„Burschen, eben so wenig aus geheimer Melan-
„cholie, als 4) bei dem doch schon über die Hälfte
„zurükgelegten 15ten Jahre, aus einer mit dem Blöd-
„sinn verwandten kindischen Einfalt, oder 5) aus
„dem von dem Vertheidiger in Anschlag gebrach-

„ten Heimweh, begreiflich seyn dürften; welches
„leztere mehr in der Luft und in verhältnifsmäs-
„sigen Schwierigkeiten des Othemzugs, als in dem
„Sehnen nach der Heimath beruhet, und sonach
„6) die Uns zugesendete Frage, in keiner von al-
„len diesen Ansichten, zu bejahen wäre:“

„Dennoch aber, da 1) derjenige verborgene
„Wahnsinn, welcher bald als Tollheit, bald als
„Schwermuth, oder auch nur als Blödsinn, und
„in eben so verschiedenen Formen, oft unerwar-
„tet, in vernunftwidrige Handlungen ausbricht,
„sofern er an sich selbst Gedächtnifs, Besinnung
„und überhaupt den Gebrauch der geistigen
„Kräfte nicht hindert, oft nicht eher in Wirk-
„samkeit gesezt, viel weniger sichtbar wird, als
„bis der ebenfalls verborgene Gedanke und Ent-
„schlufs einer solchen Handlung in den Tiefen
„der Einbildungskraft und des Willens belebt ist:
„und so auch der Handlung selbst, indem sie
„darum nicht minder dem Wahnsinn angehört,
„Zwek, Plan, Ueberlegung, List, ja sogar Bos-
„heit und Rachgier voran- und beigehen können:
„dergestalt, dafs Unkundige da, wo die gewöhn-
„lichen Merkmale nicht auffallen, und im Gegen-
„theil Beweise von Urtheilskraft, oder Bosheit
„sich zeigen, irre geführt von dem gemeinen un-
„gelehrten Sprachgebrauch, an Wahnsinn nicht
„denken und, wenn Aerzte, oder Richter, ihn
„bei Criminal-Processen in Anschlag bringen,
„nicht glauben; wiewohl, was den gegenwärtigen

„Fall betrift, einige Umstände, selbst in der Gat-„tung jener gewöhnlichen Merkmale, äuſserst auf-„fallend sind: daſs der Knabe sich des Betteljun-„gen überhaupt und also auch, daſs er ihn an „jenem Morgen des 12ten Mai gesehen und ge-„sprochen, durchaus nicht zu erinnern vermag, „und doch höchst wahrscheinlich das Feuer in „dessen Beiseyn, auf jeden Fall, am hellen Ta-„ge angezündet hat; für seine Verborgenheit „keine Maſsregeln nimmt, im Gegentheil, nach „der That, auf der Gartenmauer hin und her „geht, dann wiederum in einem benachbarten Gar-„ten, ohne den Eigenthümer desselben gewahr zu „werden, oder als Zeugen seines verdächtigen Be-„tragens zu fürchten, heult und schreit: 2) Be-„ängstigungen, dergleichen er die lezten zwei Jah-„re, und besonders in seiner kurzen Dienstzeit „bei dem Bauer Rabe, gehabt hat, zwar an sich „selbst etwas unbedeutendes wären; aber, in Zu-„sammenhang mit der vormaligen Epilepsie, ein „Symptom von groſser Bedeutung sind und zur „Bejahung der vorliegenden Frage einen sehr wich-„tigen Grund darbieten; nicht allein weil die „Epilepsie in dem Gehirn, von der einen Seite „Schwäche, von der andern erhöh'te Reizbarkeit „zurüklassen und also, bei Hinzukunft anderer „physischer und moralischer Ursachen, Anlagen „des verborgenen Wahnsinns bereiten, sondern „auch und vornehmlich, womit zugleich das sehr „richtige Urtheil des Stadt-Physicus überein-

„stimmt, weil die mehr unterdrükte, als über„wundene Krankheit dabei insgeheim mit im Spiele „seyn und, statt der ihr gewöhnlichen Zuckungen, „diese Beängstigungen erregen konnte; die, zumal „da, wo sie die Gemüthsstimmung schnell und „ohne sonst merkbare Veranlassung, wie hier, ver„ändern, höchst wahrscheinlicher Weise von der„selbigen unmittelbaren, oder mittelbaren Reizung „des Gehirns abhiengen, welche zuvor die epilep„tischen Zuckungen verursachte: mithin, der der „Brandstiftung geständige Knabe als berechtigt zu „dem Vertheidigungsgrunde anzusehen ist, wel„chen, für noch so böse Thaten, die Epilepsie in „dem Grade gewährt, daſs jedem Verbrecher, der „mit derselben behaftet ist, oder war, bis zum „Beweis des Gegentheils, die Voraussetzung eines „zweifelhaften Gemüthszustandes, medicinischer „und dann auch juristischer Weise, zu statten „kommt: 3) eine blos thierische, d. h. nicht in kla„ren Empfindungen der Traurigkeit und Schwer„muth, sondern nur allein in Reizungen des Ge„hirns und des Nervensystems und in Drängnissen „des Blutlaufs beruhende Niedergeschlagenheit, „welche zuweilen, und wenn die Besinnung da„durch unterdrükt wird, dem vorhandenen An„laſs gemäſs, periodisch, entweder in Tollheit, „oder in Thorheit übergeht, besonders in dem „Zeitpuncte weder ungewöhnlich, noch unerklär„bar ist, wo die Mannbarkeit einzutreten beginnt; „vornehmlich wenn sich zu den dahin strebenden

„Naturbewegungen, so wie hier, noch außerdem „andere Gehirn- und Nerven-Zufälle gesellen und „dieselben behindern: 4) die kindische Einfalt, „d. h. der Zustand, wo der Mensch, in so fern „mehr Thier, blos in der physischen Welt lebt, „und die moralische und politische noch gar nicht „gewahr wird und sie, wie sehr auch Unterricht „und Zucht die Aufmerksamkeit darauf zu er„zwingen bemüht sind, theils mit dem Verstande „nicht begreift, theils mit dem Willen nicht be„rüksichtigt, sehr leicht, besonders wenn kindi„sche Leidenschaften, z. B. des Eigenwillens, oder „der Schadenfreude, wie viel mehr wenn, wie in „dem gegenwärtigen Falle, krankhafte Zustände „mitwirken, die tollsten Einfälle erregt und diese „bald in langsamen und stillen, bald in plözlichen „und heftigen Anwandlungen oder Paroxismen, „unbekümmert um die Folgen, ausführet: und „nun außer Zweifel ist, daß der Nählische Kna„be, abgesehen von dem in dem Feuermandat, „besonders für das männliche Geschlecht, medici„nisch, viel zu früh gesezten Termin der Ver„standesreife, nach den Grundsätzen der Physio„logie, sich in den Jahren der kindischen Einfalt „wirklich befand, die nicht eher, als mit der, bei „Knaben später, entwickelten Geschlechtsreife, zu „dem ersten Grade der für rechtliche Zurechnung „erforderten Verstandesreife übergehet; daher auch „die gerichtliche Medicin, für sich allein, und „durch Criminalgesetze, die außer ihrem Gesichts-

„punct liegen, nicht eingeschränkt, den morali-
„schen Vernunftgebrauch, für beide Geschlechter,
„nicht auf eine gewisse Zahl von Jahren, son-
„dern auf die vorhandenen Kennzeichen der Mann-
„barkeit stellt: überdies von kindischer Einfalt
„außer den No. 1. angeführten Kennzeichen der
„Verstandesschwache, die gedanken- und kum-
„merlose Gleichgültigkeit bei seinem Zustande,
„und sogar nach Eröfnung des schreckenvollen
„Todes-Urtheils, einen deutlichen Beweis giebt:
„5) das Heimweh, hier, nicht in der gelehrten,
„pathologischen, sondern in der gemeinen Wort-
„bedeutung für Sehnen nach der Heimath und
„nach dem älterlichen Hause, genommen, eben in
„den Kinderjahren die stärksten Gemüthsbewe-
„gungen, bald der Schwermuth, bald des Zornes
„und Trotzes zu erregen pflegt, und also diesen
„Knaben, besonders bei den mit der Epilepsie
„verwandten krankhaften Beunruhigungen des Ge-
„hirns, gar wohl zu dem aus kindischer Schaden-
„denfreude und kindischem Wiz zusammengesez-
„ten Einfall hinreißen konnte, dem Dienstbauer
„Rabe, durch Anzündung der Scheune, einen
„Possen zu thun und zugleich, in der nun in dem
„Hause entstehenden Unordnung, zu den Aeltern
„zurükzukommen: welches Alles mit der, un-
„ter den jezt heftigern Beängstigungen, gefühl-
„ten Unmöglichkeit, bei Rabe einzugewohnen
„und auszuhalten, so wie mit der gerichtlich-
„medicinischen Erfahrung, welche ähnliche Bei-

„spiele von den gewaltsamen Wirkungen des kin-
„dischen Heimwehes aufweiset, vollkommen über-
„einstimmt: also 6), wenn man alle diese hier ver-
„einigten Umstände medicinisch und psychologisch
„erwägt, gar wohl begreiflich wird, wie durch
„die, von der vielleicht übel behandelten und in
„ihren Ausbrüchen vorzeitig gehemmten Epilep-
„sie, zurükgebliebenen Nervenunruhen und Be-
„ängstigungen, welche theils von dem ersten Auf-
„ruhr der thierischen Mannbarkeit, theils von den
„wehmüthigen Empfindnissen und sehnenden Lei-
„denschaften des den Kindern natürlichen Heim-
„wehes vermehrt wurden, bei kindisch einfältigem
„Hinwegsehen von moralischen und bürgerlichen
„Gesetzen, in diesem Knaben sichtbare Ausbrüche
„von Vernunftlosigkeit entstehen konnten:"

„So urtheilen Wir:"

„Es sey überhaupt nach den Acten, und beson-
„ders nach dem Inhalte der Fol. — befindli-
„chen eidlichen Aussagen und den ärztlichen
„Beobachtungen, anzunehmen:"

„Daſs Inquisit, Carl Gottlob Nähle, zuweilen
„in einen Paroxysmus verfalle, in welchem
„er, seines Verstandes und der Ueberlegung
„beraubt, ohne Bewuſstseyn zu handeln und
„einen zuvor gefaſsten Entschluſs auszufüh-
„ren im Stande ist."

XVIII.

Beobachtung einer Entschuldigung wegen Alters-Unreife.

Ein vierzehnjähriges Mädchen, dessen niedere und dürftige Aeltern ihr den Lebensunterhalt zu reichen unvermögend waren, sah sich genöthigt, bei einem Bauer als Viehmagd in Dienst zu treten. Ihr noch unausgebildeter und von Natur schwächlicher Körper ertrug aber so schwere Arbeit nicht, weshalb denn die in Besorgung der Hauswirthschaft sehr eigensinnige und heftige Dienstfrau immer und unaufhörlich auf sie zu schelten pflegte. Als sie nun einmal ziemlich heftig von ihr ausgescholten und getadelt worden war, weil sie den Grasbedarf, welcher jeden Tag für das Vieh nöthig war und von dem Mädchen sowohl gemäh't, als auch auf dem Rükken oder auf dem Schiebkarren hereingeholt werden mufste, nicht von dem rechten Orte genommen hatte, — wird sie von dem heftigsten Kummer ergriffen, den sie aber nicht laut äufsert, sondern still in sich schlukt. Unmittelbar nach dieser Gemüthsbewegung und Demüthigung sezt sie sich zur Mahlzeit; während dieser kommt es ihr schnell in den Sinn, die Scheune anzuzünden, was sie auch sofort ausführt. Kaum mit dem Essen fertig, nimmt sie glühende Kohlen vom Küchenheerd, trägt sie in die Scheune und bringt sie daselbst zwischen Stroh gelegt

durch wiederholtes Anblasen in Flamme. Das Feuer bricht aus, sie aber bleibt nichts destoweniger in der Scheune und von ihrem, bei'm Erblikken der Flamme herbeieilenden Dienstherrn herausgedrängt, müssig im Hofe stehen, bis das Feuer, was bald geschah, gedämpft wurde. Hierauf betheuert sie auf verdächtige Weise unaufgefordert: sie könne nichts dafür. Vor Gericht sucht sie jedoch die That weder durch Läugnen zu verbergen, noch durch Ausflüchte zu bemänteln, indem sie im ersten Verhör alles frei und offen gesteht. Als Beweggrund führt sie einzig die Last so schwerer und anhaltender Arbeit an; ob sie gleich weder selbst sagte, noch die Richter einsahen, was sie durch eine Feuersbrunst für Erleichterung gehabt haben würde. Von der Strenge der Hausfrau schwieg sie gänzlich, brachte auch sonst nichts, um sich zu reinigen, vor. Der Rachsucht zieh sie sich in so fern selbst, als sie bekannte, es würde gegen ihren Willen geschehen seyn, wenn das Feuer die Häuser der Nachbaren ergriffen hätte, indem diese ihr nichts gethan hätten. Uebrigens war sie so entfernt von dem Verdachte der Bosheit, daſs Alle ein gutmüthiges und bescheidenes Wesen an ihr lobten, selbst ihre Dienstherrschaft, die sie doch in so groſse Gefahr ihres Vermögens gestürzt hatte.

Die Entschuldigung durch Wahnsinn, in welcher die gemeinen Vertheidiger für die verworfensten und verbrecherischesten Menschen fast

allemal ihre Zuflucht zu suchen gewohnt sind, konnte hier nicht einmal in der Idee einen Plaz finden. Denn die Bezüchtigte hatte nie auch nur im geringsten irrsinnig geschienen; auf die vorgelegten Fragen antwortete sie wenig, aber passend genug, und that auch im Gefängniſs durchaus nichts Verkehrtes.

Unter so bewandten Umständen leitete der Vertheidiger, ein erfahrner und rechtlicher Mann, die Sache so ein, daſs er behauptete, das Brand-Gesez sey in diesem Falle nicht anwendbar, da dieses doch wohl bei dem Termin von 14 Jahren die Ausbildung und Reife des Erkenntniſs-Vermögens und nicht die des Alters vor Augen gehabt habe. Er drang daher auf Entschuldigung durch Verstandes-Unreife für das Mädchen, nicht durch Bitten und Mitleid-Erregen, sondern mit Gründen, wovon der wichtigste der war, daſs das Mädchen, obgleich sogar um 30 Tage über jenes 14te Lebensjahr älter, noch so weit von der natürlichen Verstandes-Reife entfernt wäre, daſs ja Alles in ihren Reden und Handlungen oberflächlich und kindisch, faselhaft und ohne Ueberlegung sich zeige. Da es nun, wie er sagte, gegen Recht und Billigkeit wäre, dem Buchstaben des Gesezzes zu folgen und das Urtheil nicht zu individualisiren; so könne demnach die Entschuldigung durch Verstandes-Unreife der Beklagten nicht entstehen, da sie ja nicht durch eigne Schuld, sondern durch eine Verspätigung der

Natur, noch nicht zu reifem Verstande gelangt wäre.

Die Leipziger Juristen-Facultät, bei welcher der Proceſs entschieden wurde, verlangte, durch dieses Anführen des Vertheidigers bewogen, in einem Interlocut: die Beklagte solle einem verpflichteten Physicus in Bezug auf die zweifelhafte Verstandes-Reife zur Untersuchung und Beobachtung übergeben werden, der dann einen Bericht hierüber abgeben möchte. Sowohl in der ganzen Gröſse und Bildung des Körpers, als auch namentlich an denjenigen Theilen, nach welchen die Jungfrau sich am meisten vom Mädchen unterscheiden läſst, war durchaus Alles für noch nicht begonnene Mannbarkeit zeugend. Weit weniger noch waren etwa von der Natur Bewegungen für den Monatsfluſs im Werke. Da sie in Ansehung ihres Vernunft-Zustandes von dem Arzt gesprächsweise geprüft wurde, vermiſste man zwar Gedächtniſs und Ideenfolge in den Antworten und Erzählungen des Mädchens nicht; aber offenbar gieng ihr gerade diejenige Kraft und Festigkeit des Urtheils ab, ohne welche weder eine Wahl zwischen wünschens- und verabscheuungswerthen Dingen getroffen, noch ein Verstehen der natürlichen sowohl, als der bürgerlichen Gesetze statt finden kann.

Zulezt wurde die Sache vor Unsre Facultät gebracht, indem ihr die Frage zur Entscheidung vorgelegt wurde:

„Ob nach den in den Acten angezeigten Umstän-
„den, und besonders nach dem, was der ver-
„pflichtete Arzt (Bl. —) von dem körperlichen
„Zustande der in Untersuchung befangenen
„Clarin bezeugt hat, sich annehmen lasse,
„daſs bei dieser Inquisitin kindische Einfalt
„und Unreife des Verstandes Statt finde?“

Es lag in der That Mehreres im Leben und Betragen der Inquisitin, dann auch besonders in dem von ihr begangenen Verbrechen, was den Ausspruch ungewiſs und zweifelhaft zu machen schien. Denn schon drei Monat früher war sie feierlich in der Kirche zum Abendmahl confirmirt worden. Da dies nun nicht anders hatte geschehen können, als nach bewiesener Kenntniſs in der christlichen Religion; so war es bedenklich, nicht anzunehmen, daſs sie schon zu einer gewissen Verstandes-Reife gelangt sey. Demnächst war auch das in der That gravirend, daſs sie, auch nach ihrem eigenen Bekenntnisse, aus Rachsucht Feuer angelegt hatte. Doch wie viel dies auch Anlaſs zum Zweifeln geben mochte, es wurde sämmtlich durch die augenscheinliche Unreife des Körpers überwogen; auf welche Wir um so mehr Werth legen zu müssen glaubten, da die Richter diese am allermeisten berüksichtigt wissen wollten und ihre Beachtung auch mit ausdrüklichen Worten anempfohlen hatten. Es wurde demnach auf obige Frage ungefähr so von Uns geantwortet:

„Obwohl die in Untersuchung befangene Cla-
„rin 1) nicht allein dadurch, daſs sie, bereits
„drei Monate vor der Begebenheit, nach vorher
„bestandener öffentlichen Prüfung, zur Commu-
„nion angenommen worden, die Voraussetzung
„einer hinlänglichen Verstandes-Reife darbieten
„möchte; sondern auch in ihren vor Gericht er-
„statteten Aussagen nichts, was dieser Voraussez-
„zung entgegen, vielmehr bei der von dem —
„Amts-Physicus mit ihr gehaltenen pflichtmäſsi-
„gen Unterredung, gute Verstandes-Anlagen an sich
„wahrnehmen lassen: 2) bereits das 14te Jahr zu-
„rükgelegt und mithin dasjenige Alter erreicht
„hat, in welchem ein Mädchen, auch in gemäs-
„sigtern Himmelsstrichen, Mutter werden und zu
„solchen Arbeiten und Pflichten geschikt seyn
„kann, die einen gewissen Grad von Erfahrung
„und Ueberlegung erfordern und sich mit der
„Leichtsinnigkeit und Sorglosigkeit des kindischen
„Characters nicht vertragen: 3) und vornehmlich,
„bei der ihr zu Schulden gekommenen That, nicht
„ohne Plan zu Werke gegangen, nach der Scheune
„einen verstohlnen Weg genommen; den ihr theils
„von dem Unmuth, theils von der Rachsucht ein-
„gegebenen Anschlag in der Stille ausgeführt, na-
„mentlich die Rachsucht, durch das Geständniſs,
„daſs sie, weil die andern Leute ihr nichts ge-
„than hätten, nur die Scheune ihres Dienstbauers
„anzustekken gemeint gewesen, nicht undeutlich
„verrathen; und in so fern das Feuer, nicht aus

„kindischem Unverstand und nicht ohne eine lei-
„denschaftliche Beabsichtigung des zu erwarten-
„den Erfolgs, angezündet; auch durch ihr sogleich
„zuvorkommendes, selbst anklagendes Läugnen,
„das Gefühl des Unrechts und der Strafwürdigkeit
„geäufsert hat; und, in allen diesen Rüksichten,
„die der Clarin, von dem Vertheidiger, zuge-
„schriebene kindische Einfalt entweder ohne Grund
„vorausgesezt, oder doch allzusehr in Anschlag
„gebracht zu seyn scheinet."

„Dennoch aber, da 1) die gewöhnlichen Re-
„ligions-Prüfungen, so wie der ihnen vorange-
„hende Unterricht, mehr das Gedächtnifs und den
„Empfindungs-Glauben, als den selbst urtheilen-
„den und selbst handelnden Verstand, zum Au-
„genmerke haben; in den Verhören der Clarin,
„neben einem, auch in Kindern wahrzunehmen-
„den Gedanken-Zusammenhang, Mangel des prac-
„tischen Nachdenkens, besonders über ihre Per-
„son und über ihren Zustand, nicht sowohl in
„dem, was sie gesprochen, als in dem, was sie
„nicht gesprochen, sichtbar hervorleuchtet; ange-
„sehen die Kürze und Simplicität, mit der sie,
„ohne anklagende Beschwerde, von den Lasten
„ihres Dienstes und, ohne vertheidigende Beschö-
„nigung, von ihrem Entschlufs und dessen Ausfüh-
„rung geredet, in einem 14jährigen Mädchen, eben
„so wenig aus durchdachter Wahrheitsliebe, als die
„Abwesenheit aller moralischen Reue und das
„gänzliche Stillschweigen über die Gründe und

„Mittel ihrer Vertheidigung, aus Festigkeit des
„Characters und selbstständiger Ergebung, herge-
„leitet, sondern nur allein aus kindischer Gedan-
„kenlosigkeit und Unerfahrenheit begriffen wer-
„den kann; wie denn auch die von dem verpflich-
„teten Arzte ihr bezeugten Verstandes-Anlagen,
„mit namentlicher Ausnahme des Urtheils-Ver-
„mögens, nur auf Gedächtnifs- und Einbildungs-
„Kraft eingeschränkt sind; im Gegentheil zu der
„Art der Verstandes-Reife, welche die Grenze
„zwischen Kindheit und Jugend bestimmt, und
„das wesentliche Bedingnifs der moralischen und
„juristischen Zurechnung ausmacht, nicht blos Ge-
„dächtnifs und Einbildungskraft, nebst der Fähig-
„keit, einige Begriffe zu fassen, sondern diejenige
„practische Besonnenheit erforderlich ist, vermöge
„der der Mensch von seiner Existenz in einer
„physischen und moralischen Welt ein klares Be-
„wufstseyn hat, in jener und dieser den Einflufs
„der äufserlichen Erfolge in seinen Zustand, und
„seiner Handlungen in die ihn umgebenden Dinge
„bedenkt, bei allem, was geschieht und was er
„selbst thut, auf seine ganze Person und auf sei-
„nen allgemeinen Trieb nach Glükseligkeit hin-
„siehet, insbesondere, sey es in einem undeutli-
„chen Gefühl, oder in einer deutlichen Einsicht,
„die Verbindlichkeit moralischer und bürgerlicher
„Gesezze anerkennt, das, was denselben gemäfs
„und zuwider ist, unterscheidet und zwischen dem
„Gesezmäfsigen nnd Gesezwidrigen frei wählet;

„anstatt daſs die Kinder, in allen jenen Betrach-
„tungen das Gegentheil, nicht einer Welt, der
„sie angehören, sondern nur des kleinen Kreises der
„Dinge, der sie umgiebt, sich bewuſst sind, eine
„moralische Welt gar nicht ahnen, bei der Fähig-
„keit, allerlei zu ſassen und zu lernen, practisch,
„nichts im Ganzen übersehen, nichts mit weiterer
„Hinsicht auf die Folgen überlegen; keinen allge-
„meinen Zwek für Glükseligkeit überhaupt, son-
„dern nur einzelne, auf den Willen des Augen-
„bliks gerichtete, Begehrnisse haben; immer nur
„durch physische, nie durch moralische Nöthi-
„gung bestimmt werden, ja kaum den physischen,
„viel weniger den moralischen Unterschied ihrer
„Handlungen bemerken; und, solchergestalt des
„vollständigen Einflusses der Vernunft noch be-
„raubt, in allen ihren Willens-Aeuſserungen, be-
„sonders in den bösartigen Affecten, des Verdrus-
„ses und Zornes, der Feindschaft und Rachgier,
„ganz als Thiere, oder doch als Geschöpfe, die
„an die Thierheit näher, als an die Menschheit,
„grenzen, zu betrachten sind, und daher auch
„nur durch Züchtigungen, welche die Besonnen-
„heit wekken, gebessert, nicht aber mit eigent-
„lich sogenannten Strafen gerichtet zu werden
„pflegen: 2) abgesehen von der, in dem wegen
„des Feueranlegens (in Sachsen) 1747 ergangenen
„Mandat, angenommenen Voraussetzung: daſs die
„zu dem moralischen Leben des Menschen, d. h.
„zur Anerkenntniſs seiner Pflichten und zu der

„Zurechnungs-Fähigkeit seiner Handlungen nö-
„thige Verstandes-Reife, mit der Vollendung des
„vierzehnten Jahres eintrete: die Clarin von die-
„ser problematischen Natur-Regel auszunehmen,
„sehr erhebliche Gründe, nicht allein in den un-
„ter der vorigen Nummer angeführten, und noch
„anzuführenden Thatsachen, sondern auch in der
„physischen Unvollkommenheit dieses Mädchens,
„und besonders in der Abwesenheit aller Merk-
„male der Geschlechts-Entwikkelung, vorhanden
„sind; angesehen, nach den durch die medicini-
„sche Erfahrung bewährten Grundsätzen der Phy-
„siologie, zwischen Verstandes- und Geschlechts-
„reife ein solches Verhältniſs besteht, daſs das
„erste Gefühl der Mannbarkeit, (vor dessen Er-
„regung die Seele des Kindes in lauter einzelnen
„Empfindungen und Begehrnissen herumirrt,) dem
„Triebe nach Glükseligkeit, in der nun erwachten
„Geschlechts-Begierde, den ersten allgemeinen
„Gesichtspunct anweiset, die erste Aufmerksam-
„keit auf Sitten, Meinungen und Gesetze, (als auf
„die der Natur entgegenstehenden Hindernisse,)
„erwekt, die erste Wahrnehmung eines Zusam-
„menhanges mit der moralischen und bürgerlichen
„Welt veranlaſst, endlich, indem heimliche Wün-
„sche und Entwürfe den Wiz und die List in
„Thätigkeit setzen, und so Hinsichten auf die
„Zukunft entstehen, die ersten Uebergänge von
„Ideen zu Zwecken, und von Zwecken zu Mitteln
„und Handlungen bahnet und sonach überhaupt

„dem practischen Verstande die erste Uebung dar-
„bietet: 3) anlangend die That selbst, die Schnel-
„ligkeit, mit der, der ersten Empfindung des Un-
„muths, der auf die Absicht gar nicht passende
„Entschlufs, und dem Entschlusse die Ausführung
„nachgefolgt; die gänzliche Vergessenheit aller zur
„Verheimlichung der Sache und zur Sicherstel-
„lung der selbsteigenen Person dienenden Mafs-
„regeln und, für den Fall der Entdeckung, vor-
„zubringenden Ausflüchte; ferner das gedanken-
„lose Stehenbleiben bei dem aufbrennenden Feuer,
„in dem Augenblicke der unvermeidlichen Betref-
„fung, ihr mehr das Ansehen eines Kinderstreiches,
„als eines mit reifem Verstande begangenen Ver-
„brechens giebt: gleichwie denn auch, in der da-
„bei mitwirkend gewesenen Rachgier, der kindi-
„sche Character nicht zu verkennen ist; der, zu-
„mal in dem verheimlichten Zorne, mit rächen-
„den Anschlägen sehr geschwind zu seyn pflegt
„und, indem er dem Beleidiger, welchem er sich
„offenbar nicht zu widersetzen vermag, in der
„Stille einen Possen anzuthun bedacht und be-
„schäftigt ist, die ernsthaften oder wohl gar trau-
„rigen Folgen der Handlung so wenig, als die
„selbsteigne Gefahr bedenkt: also allen den hier
„erörterten Grundsätzen und Umständen nach, das
„von der Clarin geschehene Feueranlegen, als die
„Aeufserung einer kindischen Boshaftigkeit und
„Verzweiflung über die von ihrer Dienstherrschaft
„ihr aufgelegten, die Kräfte nicht allein ihres

„Alters, sondern auch ihres schwächlichen Kör-
„pers allerdings weit übersteigenden Arbeiten, von
„denen sie auch bei ihren Aeltern keine Befrei-
„ung hoffen konnte, betrachtet werden muſs:“

„So urtheilen Wir:“

„Es lasse sich, nach den in den Acten angezeigten
„Umständen, und besonders nach dem, was der
„verpflichtete Arzt (Bl. —) von dem körperli-
„chen Zustande der in Untersuchung befange-
„nen Clarin bezeugt hat, allerdings annehmen,
„daſs bei dieser Inquisitin kindische Einfalt
„und Unreife des Verstandes statt finde.“

XIX.

Anderweite Beobachtung desselben Inhalts.

Ein Mädchen auf dem Lande hatte in kurzer Frist zweimal Feuer angelegt; einmal da sie nur erst dreiſsig Tage über jenen entscheidenden Termin des 14ten Jahres hinaus war, das anderemal fast am Schlusse des 15ten, so daſs dieser leztere Zeitpunct von dem erstern ungefähr 10 Monat entfernt war. Da die Entschuldigung durch Alters-Unreife sie nicht gegen die Strenge des Gesetzes wegen Brandstiftung schützen konnte, suchte der Vertheidiger, ein eifriger und umsichtiger Mann, Gründe hervor, die eher geeignet waren, Mitleiden und Nachsicht, als gesezmäſsige Be-

freiung von Strafe, zu bewirken, indem er durch sie zeigen wollte, das Mädchen sey nicht aus Begierde, sich zu rächen und zu schaden, sondern durch Unreife des Verstandes und eine gewisse Störung des körperlichen und geistigen Befindens zu dieser Frevelthat bewogen worden. Dieser Angabe stand das Zeugniſs des Physicus entgegen, der weder Unwissenheit und kindischen Leichtsinn, noch überhaupt das geringste an der Bezüchtigten wahrgenommen hatte, was entweder von der natürlichen Vollkommenheit und Ausbildung des Verstandes, oder von der normalen Gesundheit abwiche. Unsre Facultät entschied zwischen diesen beiden einander Widersprechenden gleichsam vermittelnd und friedenstiftend, daſs die Entschuldigung des Vertheidigers in Betref der ersten Brandstiftung statt finden, in Beziehung auf die zweite aber durchaus zurükgewiesen werden solle. Das Mädchen wurde also zum Tode verurtheilt: was ich zu Gunsten derjenigen Juristen erwähne, welche fürchten, es stehe nach Zuziehung ärztlicher Collegien nicht mehr frei, mit dem Tode zu bestrafen.

Vielleicht giebt es aber Andere, welche sich wundern, wie der Zutritt von zehn Monaten so viel Gewicht in Unsern Augen haben konnte, daſs Wir annahmen, das Mädchen habe bei dem zweiten Male mehr Verstand und Einsicht besessen, als bei'm ersten Male; sie werden jedoch aufhören, sich zu wundern, sobald sie gelesen haben,

auf welche Gründe sich dieses Unser Urtheil und Gutachten stüzte.

Die Aeltern hatten das Mädchen nichts weniger als gelind erzogen, indem sie, ihrer eigenen Selbstbelobung zufolge, zu keiner Zeit die Schläge bei ihr gespart hatten. Mochte sie nun von Natur eine gewisse Anlage zu Widerspenstigkeit und lokkern Streichen haben, oder durch die Strenge der älterlichen Zucht nach und nach zur Hartnäkkigkeit gediehen seyn, sie war nicht besonders folgsam gegen die Aeltern und zeigte sich überhaupt nicht gut geartet. Der Vater vermiethete sie, noch im zarten Alter (im 14ten Jahre), und eilfertig, wie oberflächlich in den Lehren der christlichen Religion unterrichtet, sobald sie nur confirmirt war, bei einem Bauer als Viehmagd. Von diesem Vorhaben liefs er sich durch das Heulen und Weigern der Tochter so wenig abbringen, dafs er die unter vielem Geheul Widerstrebende, durch Schläge gebändigt und gedemüthigt, aus dem Hause und Dorfe weg zu ihrem Dienstherrn führte; von welchem sie jedoch in Kurzem, weil sie immer und unaufhörlich nicht nur weinte, sondern heulte, hernach auch gar krank zu seyn vorgab, den Aeltern wieder zugeschikt wurde. Diese nehmen das Mädchen mit nicht eben sonderlicher Freude auf und bringen sie sofort zu einem andern Bauer in Dienst. Bei diesem legt sie noch am Tage ihrer Ankunft Feuer im Stalle an, wodurch, nach Aus-

bruch der sich weit ausbreitenden Flamme, eine ihrem Dienstherrn und allen Nachbaren Unglük bringende Feuersbrunst entstand. Sie führte als einzigen Grund dazu an, daſs, sobald die Bestürzung des Dienstbauers am gröſsten seyn würde, sie auf seinen Willen und Geheiſs zu den Aeltern zurükkehren könnte. Dies wurde ihr am Abend desselben Tages zu Theil. Der Vater aber, der fest darauf bestand, daſs sie, wenn ihr das Dienen auch noch so sauer ankäme, sich ihren Lebensunterhalt selbst verschaffen und an Arbeit und Gehorsam gewöhnen sollte, sorgte sogleich dafür, sie anderweit in Dienste zu bringen. Ob nun gleich das Mädchen von jezt an die Sehnsucht nach dem väterlichen Hause allmälich leichter zu ertragen schien, indem sie jezt sechs Monat ununterbrochen davon entfernt, auch bei dem neuen Dienstherrn so ziemlich eingethan war, so wuſste sie sich doch, als sie von diesem entlassen und von da weg durch den Vater auf ein anderes Dorf geschikt worden war, vor Gram und Erbitterung durchaus nicht zu fassen. Und weil sie sich zehn Monate früher die Rükkehr zu den Aeltern durch eine Feuersbrunst gebahnt hatte, zweifelt sie nicht an ihrer sofortigen Entlassung, wenn auch hier das Haus niederbrennte. Sie legt deshalb, einige Tage nach ihrem Eintritte, auf das Strohdach des benachbarten Häuslers, welches sich ganz nahe bei ihres Herrn Scheune befand, glühende Kohlen, damit man nämlich

glauben sollte, das Feuer sey anderswoher ausgebrochen. Dem aufsteigenden Rauche sieht sie müssig zu, ohne Sorge und Bekümmernifs. Auch bezeigte sie eben keine besondere Freude, als das Feuer schleunig gelöscht wurde. Diese Brandstiftung gestand sie vor Gericht beim ersten Verhör, die frühere aber jezt freiwillig, während kaum ein Verdacht deshalb auf ihr ruhte, viel weniger sie darum befragt worden war. Als Beweggrund zu beiden Verbrechen gab sie blos den oben angeführten an: dafs ihr die Sehnsucht nach dem Vaterhause unerträglich und zur Rükkehr dahin kein anderes Mittel bekannt gewesen wäre, als dafs sie durch Brandstiften eine grofse Verwirrung und Bestürzung im Hause anrichtete. Auch war diese Antwört nicht erlogen, oder um sich von der Schuld zu reinigen, ausgesonnen, denn von Hafs und Rachsucht wurde auch nicht der mindeste Verdacht sichtbar.

Weil nun der Vertheidiger hauptsächlich zwei Entschuldigungs-Gründe herbei gebracht hatte, deren ersterer, der Entschuldigung mittelst Alters-Unreife nahe kommend, von der Unwissenheit und Einfalt des Mädchens, der andere von gestörter Gesundheit hergeleitet wurde, beiden aber das Gutachten des Physicus entgegen war, beruften sich die Urtheils-Verfasser auf Unsre Ansicht und Ausspruch. Die Frage war wörtlich diese:

„Ob die vom Amts- Stadt- und Land-Physicus „Dr. Frommann, in dessen Fol. — sq. befind„lichem Gutachten, insonderheit Fol. — sq. „angegebenen Gründe hinreichend sind, um „mit Gewiſsheit zu behaupten, es sey Johanna „Friederika Roſsweinin zu der Zeit, als sie zu „Oberzelle und Mohlwitz Feuer angeleget, „ihres Verstandes in dem Grade mächtig ge„wesen, daſs sie mit voller Zurechnungsfähig„keit zu handeln vermocht; oder ob die vom „Vertheidiger vorgebrachten Umstände mit „Wahrscheinlichkeit, oder Gewiſsheit das Ge„gentheil annehmen lassen?"

Wir antworteten folgendergestalt:

„Obwohl 1) das in Untersuchung befangene „Mädchen, bei der ersten Brandstiftung, das vier„zehnte Jahr kaum zurükgelegt, bei der zweiten „aber nur mit zehn Monaten überschritten und „folglich dasjenige Alter noch nicht erreicht hatte, „welches, abgesehen von dem, was positive Cri„minal-Gesetze willkührlich darüber feststellen, „nach Principien der Medicin sowohl, als der „Seelenlehre, zu der vollkommenen Zurechnung „eines Verbrechens erforderlich wäre: 2) ange„nommen, was in dem Feuermandat von 1747 als „Voraussetzung zum Grunde liegt: daſs mit dem „ersten Eintritt in das 15te Jahr der freie Ver„standesgebrauch, der Regel nach, seinen Anfang „nimmt: dennoch diese beiden Brandstiftungen

„mehr den Character der kindischen Einfalt, als „der Bosheit zu haben und sonach auf eine Aus- „nahme jener Natur-Regel hinzuweisen scheinen: „indem das Rofsweinische Mädchen zu dem Ge- „danken, Feuer anzulegen, beide Male, nicht „durch Zorn und Rachgier, noch etwa durch das „Interesse einer diebischen Flucht, sondern einzig „und allein durch den Zwek verleitet wurde, bei „der in dem Hauswesen ihrer Dienstherrschaft „entstehenden Bestürzung und Verwirrung, den „Abschied zu erhalten und zu ihren Aeltern zu- „rükzukommen, von denen sie, bei jeder Vermie- „thung, mit Gewalt und unter lauter Vergiefsung „häufiger Thränen, getrennt worden war; und nun „diese, aus Hülflosigkeit und Furchtsamkeit zusam- „mengesezte, Anhänglichkeit an das älterliche „Haus, verbunden mit der Abneigung vor dem „Leben unter fremden Leuten, in den Kindern, „zumal vom weiblichen Geschlecht, gerade die „allerheftigste und in Wahrheit auch die allerna- „türlichste Eigenschaft ist, welche sehr oft, selbst „in sonst beherzten Knaben, wenn sie auf eine „auswärtige Schule, oder, zur Erlernung der Kauf- „mannschaft, in die Fremde geschikt werden sol- „len, bald in die heftigste Betrübnifs, bald in „die entschlossenste Widersezlichkeit überzugehen „pflegt; mithin das Verbrechen, über dessen Zu- „rechnung Wir, aus Grundsätzen Unserer Wis- „senschaft, urtheilen sollen, dieser Ansicht nach, „allerdings kindischer Art ist und, seiner wahren

„und eigentlichen Beschaffenheit nach, darin be-„stehet, daſs die Roſsweinin diese mit der ganzen „Natur und Empfindungsart eines Kindes, und „besonders eines Mädchens, verwebte, in ihr noch „überdieses durch bange machende Vorstellungen „anderer Leute erhöhte Leidenschaft nicht be-„kämpfte und, bei dem zu demselben Behuf un-„vernünftig ergriffenen Mittel, nur allein an sich „und an ihren Wunsch, bei den Aeltern zu blei-„ben, nicht aber an das Unglük dachte, welches „dadurch für andere Menschen entstehen konnte, „und das erstemal wirklich entstand, viel weniger „der Gesetze der natürlichen und christlichen Sit-„tenlehre eingedenk war, die sogleich die erste „Entstehung eines so sinnlosen Gedankens zu un-„terdrücken, wie viel mehr die Ausführung des-„selben zu hindern vermochten; nun aber kaum „vorauszusetzen seyn dürfte, daſs sie, als ein un-„erfahrnes und unverständiges Kind, indem sie „den Feuerschaden nicht als Zwek, sondern nur „als Mittel der Rükkehr zu ihren Aeltern, wollte, „fähig war, die auſser ihrem Plane liegenden zu-„fälligen Folgen des Feueranlegens, das Unglük „der dadurch in Schaden gesezten Personen, in „Erwägung zu ziehen, oder ihrem leidenschaft-„lichen Wunsche die Gründe der Religion und „Tugend entgegenzustellen; als wozu allerdings „einerseits mehr Kenntniſs des Werthes der zeit-„lichen Güter, mehr Aufmerksamkeit auf Glük-„seligkeit und Elend in der Welt und auf den in

„dieser Rüksicht unterschiedenen Zustand der „Menschen, andererseits ein höherer Grad von „moralischer Ueberlegung und Selbstständigkeit „erfordert wurde, als man von Kindern erwarten „kann; die, wie die tägliche Erfahrung lehrt, oft „die kleinlichsten Einfälle zu den heftigsten Af- „fecten werden lassen und sie, vermöge der ihnen „eigenen gedankenlosen Einseitigkeit, durch die „kühnsten Wagstücke, mit Gefahr für sich und, „ohne das boshaft zu wollen, mit Gefahr für an- „dere auszuführen pflegen; wie denn auch das „Rofsweinische Mädchen bei den von ihr unter- „nommenen Brandstiftungen, ihr selbsteigenes Un- „glük nicht mehr, als das Unglük Anderer in „Bedacht genommen hatte: 3) das, was der Ver- „theidiger von dem Einfluſs des noch nicht gehö- „rig geordneten monatlichen Blutganges auf den „weiblichen Gemüths-Zustand, zumal in diesem „zwischen Kindheit und Geschlechts-Reife schwe- „benden Alter, anführt, im Allgemeinen, der „medicinischen Theorie und Erfahrung vollkom- „men gemäſs ist; und mit gutem Grunde ange- „nommen werden kann, daſs der, besonders bei „ganz jungen Mädchen, in diesem näher an die „Kindheit, als an die Jungfrauschaft angrenzenden „Zeitpunete, so häufig wahrzunehmende Troz „und Starrsinn und überhaupt das, was in der „niedrigen Sprache des gemeinen Lebens ein närri- „scher Kopf genannt wird, nebst den zuweilen dar- „aus entstehenden verzweifelten Entschlüssen und

„tollkühnen Handlungen, öfter von dergleichen ge-
„heimen Beunruhigungen der Nerven und des Ge-
„hirns, als von einer moralisch bösen Gemüthsart,
„herrührt; wobei nicht unbemerkenswerth ist, daſs,
„wenigstens Unserer Erfahrung und Uebersicht
„nach, die allermeisten Brandstiftungen, welche
„nicht aus Zorn und Rachgier unternommen wer-
„den, von Kindern, und namentlich von Mäd-
„chen, zu geschehen pflegen; sodann die Roſswei-
„nin in den Jahren, da sie in Oberzelle, und
„nachher in Mohlwitz, Feuer anlegte, in diesem
„kritischen Alter sich wirklich befand und den
„monatlichen Blutfluſs bald stark, bald schwach,
„bald ganz unterdrükt sahe; mithin aus allen
„diesen von Uns erörterten Gründen und Umstän-
„den der Schluſs gezogen werden dürfte, daſs das
„zweimal gewagte Feueranlegen der Roſsweinin,
„theils wegen ihrer physischen und moralischen
„Kindheit, theils wegen der eingetretenen Mitwir-
„kung eines krankhaften Zustandes, keiner Zu-
„rechnung fähig sey, und diesem Schlusse das
„Urtheil des verpflichteten Physicus darum viel-
„leicht nicht entgegen zu setzen wäre, weil das-
„selbe sich mehr auf die Stunden, in denen er
„die Inquisitin beobachtet, als auf die Zeit der
„That und auf den Gemüthszustand, in welchem
„sie dieselbe beschlossen und ausgeführt hatte,
„beziehet, und daher zum Beweis ihrer damaligen
„Verstandes-Reife und Besonnenheit nicht hin-
„reichend, auſserdem auch hin und wieder auf

„Merkmale berechnet ist, welche der Beweiskraft „ermangeln."

„Dennoch aber, da 1) die Rofsweinin, wenn „sie auch bei der ersten zu Oberzelle geschehe-„nen Brandstiftung, wo sie kaum fünf Wochen „über vierzehn Jahr alt war, nach medicinischen „und psychologischen Principien, Unserm Dafür-„halten nach, als ein Kind angesehen werden „mufste; da noch, als sie, schon nahe an der „Vollendung des funfzehnten Jahres, zum zweiten „Male Feuer anlegte, sie also zu betrachten, um „so weniger Grund vorhanden ist, je weniger die „zwei Umstände, welche in einzelnen Fällen, für „die von den Gesezgebern angenommene Natur-„Regel, eine Ausnahme darbieten: auffallende „kindische Einfalt und gänzliches Zurükbleiben „der Geschlechts-Entwickelung: bei ihr Statt fin-„den; angesehen ihre gnüglich guten Verstandes-„Anlagen, ihr gesunder, jungfräulicher Wuchs „und Körperbau und der, bei gründlicher Unter-„suchung, in allen Rüksichten gut befundene Ge-„sundheitszustand, in dem Aufsaz des verpflichte-„ten Arztes, vielmehr das Gegentheil anzeigen: „2) so wahrscheinlich es, vermöge der in der „zweiten Nummer der Zweifelsgründe von Uns „angeführten Rüksichten ist, dafs ihre erste Ue-„belthat, aus der kindisch-natürlichen, durch „Wehmuth und Zwang leidenschaftlich geworde-„nen, Abneigung vor der Trennung von ihren „Aeltern entstand, und sie dabei den Zwek, die

„Rükkehr zu denselben zu erzwingen, in dem „Grade einseitig verfolgte, daſs sie beides, den „damals von ihr entweder noch nie gesehenen, „oder noch nie bedachten Schaden des Feueranle-„gens, so wie die Grundsätze der Religion und „Tugend ganz und gar übersahe; die Roſswein n „doch nun in dem Zeitraum von drei Vierteljah-„ren nicht allein überhaupt mehr Verstand und „Nachdenken erlangt, sondern auch, während ih-„rem halbjährigen Dienst, in Donaw, die Erträg-„lichkeit des Lebens unter fremden Leuten ein-„gesehen, mehr als alles aber, aus dem groſsen „Unglük, welches sie am 1sten März 1799 in Ober-„zelle, wenn auch ohne Ueberlegung, angerichtet, „was Feuerschaden bedeutet, und wie die Men-„schen dabei den Urheber ansehen und den Ver-„lust ihrer zeitlichen Glükseligkeit beklagen, ge-„lernt haben, zugleich auch, indem sie sich wäh-„rend dieser Zeit bewuſst gewesen war, die Stif-„terin dieses Unglüks zu seyn, möchte auch ihr „Gewissen von eigentlicher Bosheit sie losgespro-„chen haben, auf jeden Fall das Strafwürdige „einer solchen That nunmehro, und für die Zu-„kunft, genugsam begreifen muſste, um sie nicht „am 8ten Februar 1800 in Mohlwitz zu wieder-„holen; wie denn auch die Rührung, welche sie, „wenige Tage nachher, bei einem gelesenen Buſs-„lied empfand, als ein Merkmal angesehen wer-„den kann, daſs sie jezt selbst die That sich zu-„rechnete, mithin nicht ohne Zurechnungsfähig-

„keit gehandelt hatte; 3) anlangend die in der „Schuzschrift angeführten und von der Unordnung des monatlichen Blutflusses hergeleiteten „physischen Ursachen einer vorhanden gewesenen „Schwächung und Zerrüttung des Verstandes in „der Rofsweinin: die zum Beweis aufgestellten „Thatsachen und krankhaften Symptome theils „nicht wahrzunehmen gewesen und nur durch „pathologische Schlufsfolgerungen, von dem Ver- „theidiger, als wahrscheinlich oder nothwendig „vorausgesezt, theils, in Ansehung des Einflusses, „den diese kaum bemerkenswerthen Regellosigkei- „ten auf den Gemüths-Zustand gehabt haben „sollen, ebenfalls durch erkünstelte Schlüsse, über- „trieben werden; sonach also ein in den Princi- „pien der forensischen Medicin bestehender Grund „nicht zu finden ist, nach welchem man mit dem „Vertheidiger annehmen könnte, dafs die Rofs- „weinin, auch zu der Zeit, da sie das, zwar so- „gleich gedämpfte, Feuer in Mohlwitz angelegt, „als ein der Zurechnung nicht fähiges Kind, oder „gar aber als eine Person von zerrüttetem Ver- „stande gehandelt habe; im Gegentheil das von „dem verpflichteten Physicus aufgestellte Resul- „tat, vermöge der sorgfältigen Beobachtungen und „Nachforschungen, (welche leztere sich auch auf „die Zeiten und Umstände des Verbrechens be- „ziehen,) in denen es beruhet, darum nichts „destoweniger alle Rüksicht verdient, wenn auch „hin und wieder die Abwesenheit eines geschwäch-

„ten oder verwirrten Verstandes aus Merkmalen „bewiesen wird, die eine blos usurpirte Autorität „in der forensischen Medicin haben; wie z. B. „der gedächtnifsmäfsige Zusammenhang der Gedan- „ken, die Fähigkeit zu den gewöhnlichen Dienst- „verrichtungen, der Mangel sichtbarer Aeufserun- „gen des Wahnsinns u. dgl.;“

„So urtheilen Wir:“

„Die vom Amts- Stadt- und Land-Physicus, Dr. „Frommann, in dessen Fol. — sq. befindlichem „Gutachten, insonderheit Fol. — sq. angege- „benen Gründe, seyen zwar nicht hinreichend, „um mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger „mit Gewifsheit zu behaupten: es sey Jo- „hanna Friederika Rofsweinin, zu der Zeit, „als sie in Oberzelle Feuer angelegt, angese- „hen sie damals, den obigen Rüksichten zu- „folge, als ein Kind zu betrachten war, ihres „Verstandes in dem Grade mächtig gewesen, „dafs sie mit voller Zurechnungs-Fähigkeit zu „handeln vermochte: jene Gründe aber seyen „hinreichend, dieses mit Gewifsheit, in An- „sehung der zu Mohlwitz versuchten Brand- „stiftung, zu behaupten; und die von dem Ver- „theidiger vorgebrachten Umstände lassen, we- „der mit Wahrscheinlichkeit, noch mit Ge- „wifsheit, das Gegentheil annehmen.“

XX.

Beobachtung über den fieberischen Blödsinn in Bezug auf die Fähigkeit, ein Testament zu machen.

Damit der Name: fieberischer Blödsinn, in der Ueberschrift dieser Abhandlung, nicht etwa durch das Ungewöhnliche und Neue desselben einigen Anstoſs gebe, muſs ich die Leser bitten, sich hierbei die Definition der ganzen Gattung in das Gedächtniſs zurükzurufen, welche ich in der zwölften Abhandlung so gab: Blödsinn sey überhaupt ein solches Vernunft-Beraubtseyn, wobei das Bewuſstseyn der Gesetze des Wahren und Schiklichen nicht durch irgend eine wichtige Gemüthsbewegung, wie dies bei Rasenden der Fall zu seyn pflegt, gehemmt wird, sondern durch Stumpfheit jenes innern Sinnes, der zugleich Dollmetscher und Vollstrecker jener Gesetze ist. Wenn nun diese Stumpfheit während eines Fiebers eintritt, so entsteht der von mir sogenannte fieberische Blödsinn, der, zu meiner Verwunderung, von den Schriftstellern über gerichtliche Heilkunde vernachlässigt und übergangen worden ist. Es giebt aber auch noch andere Gattungen fieberischer Vernunft-Störung, und eben so viel, als ich deren überhaupt aufgestellt habe. Denn bald findet man sie bis zur wilden Wuth entflammt, bald zur Kleinmüthigkeit und Niederge-

schlagenheit des Tiefsinns abgespannt. Sodann pflegt auch in den allermeisten, zumal anhaltenden, Fiebern Gedankenverwirrung statt zu finden, die bald etwas Aufgeregtes, bald etwas Schlaftrunkenes an sich hat und sich durch eine verstörte und gleichsam unpassende Vorstellungs- und Gedanken-Reihe kund giebt, wobei keine geordnete und schikliche Aufeinanderfolge bestehen kann, weil die Vernunft das Steuerruder verlor. Es fällt demnach auch bei dieser leztern Gattung in die Augen, daſs die Seelen-Störungen von mir richtig alle unter dem einzigen Titel des Wahnsinns (Vernunft-Beraubtseyns) zusammengefaſst werden; es müſste denn etwa Jemand dahin auch die leichteren Mängel der Aufmerksamkeit, des Gedächtniſs- oder des Urtheils-Vermögens rechnen wollen, die, dafern sie die Integrität der Vernunft nicht aufheben, zu den Krankheiten derselben durchaus nicht gezählt werden dürfen. Aber, um zu meiner Aufgabe zurük zu kommen, jene Gattungen der fieberischen Vernunftstörung haben keinen Bezug auf die gerichtliche Medicin, da sie wohl niemals mit dem Recht in Streit gerathen können. Denn wenn ein Kranker während eines Fiebers merklich auf eine solche Weise irr wäre, würde es, wie ich glaube, Niemanden einfallen, ihn entweder wegen einer rechtswidrigen Handlung für zurechnungsfähig zu halten, oder seine Versprechungen und Verträge für wohlüberlegte zu erklären. Deshalb ist es schon genug,

den fieberischen Blödsinn zu betrachten und zwar von der Seite, daſs daraus hervorgeht: es können die Kranken dabei keine rechtmäſsige Verwaltung ihres Vermögens übernehmen und fortbehalten, und am allerwenigsten (worauf ich mich jezt allein beschränke,) die Fähigkeit zu testiren besitzen.

Fieberischer Blödsinn nun findet bei der Gattung, (denn es sey erlaubt, mich meiner Eintheilungen zu bedienen;) welche ich die halbvollständige und zugleich krankhafte nannte, statt, und kommt namentlich in den Nachlässen anhaltender Fieber vor, wobei groſser Verlust an Kräften eintritt, wie bei'm Typhus. Dergleichen Kranke reden zwar irre, aber doch nicht auffallend, so daſs Einer, der mehr auf die gemeine Art zu reden, als auf die eigentliche Wortbedeutung zu sehen gewohnt ist, kaum zugeben würde, daſs dies Gedankenverwirrung sey, wiefern sie eben nicht verwirrt reden. Und doch ist es durch andere und deutliche Zeichen gewiſs, daſs sie ihres Verstandes nicht mächtig sind. Denn erstens leiden die äussern Sinne gar sehr, zumal im Erkennen und Benennen von Sachen und Personen; ihre Aeusserungen, deren sie auſser einzelnen Fragen oder Antworten, oder Verlangen nach ihren Bedürfnissen, kaum andere von sich geben, gehen bald auf dies, bald auf jenes, nicht eben schnell und mit Sprüngen, sondern ziemlich langsam, und nach langen Pausen des Stillschweigens,

welche durch Spiele der halbschlummernden Einbildungskraft ausgefüllt werden. Dabei ist ihr Gedächtnifs offenbar unsicher, wenigstens in so weit, dafs sie bei keiner Sache oder Idee stehen bleiben, sondern eins über dem andern vergessen. Zusammenhängend zu sprechen sind sie nicht vermögend, auch folgen sie den nur etwas längeren Reden Anderer nicht mit ihrem Gehör, noch viel weniger verstehen und merken sie dieselben. Zum Urtheilen vollends geht ihnen der Sinn fürs Wahre und Schikliche deshalb ganz ab, weil sie bei dieser grofsen Schwäche und Unfähigkeit des Kopfes der Vernunft-Gesetze nicht eingedenk sind und nun, wenn diese verstummen und schlummern, weder ein Urtheil noch Entschlufs richtig und gesund seyn kann. Daher billigen sie alles und lassen alles mit sich machen, nicht sowohl nach ihrem eigenen Gutdünken, sondern zufolge Anderer, namentlich ihrer Vertrauten, Ueberredung und Willensmeinung, besonders wenn es einen solchen Gegen- oder Umstand betrift, wobei es keines Hin- und Hersinnens oder Handelns bedarf, sondern wobei es schon hinreicht, die Einwilligung durch Kopfnicken zu erkennen zu geben.

Aber wer möchte wohl in Abrede stellen, dafs dergleichen so Erschöpfte und Geschwächte aus Blödsinn irr sind, da wir unsrer Untersuchung zufolge von diesem aus Erfahrung wissen, dafs er unfrei ohne bemerkliche Verstörung ist und ledig-

lich auf Stumpfheit des innern Sinnes beruht. Oder werden wir glauben, Jenen Gehör geben zu müssen, welche den unvollständigen Blödsinn, von mir freilich ganz anders erklärt, so verstehen, daſs der Mensch dabei des Vernunftgebrauchs nicht ermangle, und es müsse ihm demzufolge das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, unbedingt zustehen? die ferner behaupten, daſs, wenn so Einer testirt, die bürgerlichen Rechte der Menschen von dieser Seite darum nicht gefährdet würden, weil den Uebrigen kein Unrecht geschähe, die, wenn er, ohne ein Testament zu machen, gestorben wäre, die ganze Erbschaft, auf welche ihnen doch kein Recht zustand, bekommen hätten. Nun sind aber Testamente in der bürgerlichen Gesellschaft unter der Bedingung eingeführt und gestattet worden, daſs sie den lezten Willen des Erblassers, und zwar wahrhaft, ächt und unverfälscht aussprechen sollen; denn so haben die Gesetze es ausgedrükt. Es ist also ein wirkliches Recht, einer Erbschaft nicht, durch ein den Gesetzen nicht entsprechendes Testament, verlustig zu werden. Dann beruhen selbst die Rechte des Staats darauf, daſs nichts, was an einem solchen Verdachte und Gebrechen leidet, vollzogen werde; wir sehen daher von den Rechtsgelehrten ganz richtig vorgeschrieben, daſs einem Kranken in Fieber-Anfällen das Recht zu testiren durchaus nicht zustehe, während der Nachlässe aber bei dem geringsten Zweifel der ärztliche

Ausspruch zu Rathe gezogen werden solle. Und in der That ist es in solchen Fällen besser und sicherer, nach Beobachtung der einzelnen Kranken, als nach dem Maſsstabe allgemeiner Grundsätze über den Gemüthszustand ein Urtheil zu fällen.

Ein bejahrter Kaufmann, der ohnlängst in Deutschlands blühendster Stadt viele Jahre hindurch ein einträgliches Geschäft betrieben, hatte einen Sohn und von der, vor Kurzem verstorbenen, Tochter einen Enkel, so daſs die Erbschaft, wenn er, ohne ein Testament zu machen, verstorben wäre, auf diese Beiden mit gleichem und ebenmäſsigem Rechte fallen muſste. Dieser Mann verfällt in hohem Alter (denn er war schon über Siebenzig,) in ein nervöses remittirendes Fieber, nach Vorausgange von Hämorrhoiden, an deren kolikartigen Schmerzen er anfangs, später an häufigen und reichlichen Blutabgängen zehn Monate hintereinander neben in die Augen fallender Schwäche des Körpers und Geistes gelitten hatte. Eines Tages, als das Fieber in nicht geringem Grade eingetreten war, kommt ein Freund, und zwar ein Rechtsgelehrter, auf Besuch zu ihm. Dieser erinnert ihn, (so vermuthete man,) daſs er ein Testament machen und sein, sehr bedeutendes, Vermögen passend zwischen Sohn und Enkel vertheilen möchte. Jener widerstrebt seinerseits diesem Vorschlage nicht, sondern bewilligt freundlich alles; das Testament wird eilig

niedergeschrieben und Tags darauf, durch Unterschrift und Siegel bekräftiget, feierlich bei dem Stadtrathe niedergelegt. Aber unmittelbar nach dem, ungefähr im fünften Monat darauf erfolgten, Tode des Mannes thut der Schwiegersohn und Vater des Enkels Schritte, dasselbe und zwar von der Seite anzugreifen, daſs er es nicht sowohl umstieſs, sondern überhaupt behauptete, sein Schwiegervater habe zu jener Zeit die Fähigkeit, ein Testament zu machen, nicht besessen.

Die Sache wurde Unsrer Facultät unter Vorlegung der Frage zugefertigt:

„Ob der am — — vorigen Jahres allhier in —
„verstorbene Banquier, Herr Christian Ram-
„beck, in medicinischer Rüksicht desjenigen,
„was von dessen Alter, Krankheit und Gei-
„stesschwäche, in den beigehenden Privat-
„Acten angegeben, und zum Theil durch ge-
„richtliche, vereidete Aussagen bezeugt wird,
„am — und — Januar 18— fähig gewesen
„sey, seinen lezten Willen zu überlegen und
„das unter dem 14ten gedachten Monats nie-
„dergeschriebene Testament, wenn auch nicht
„aufzusetzen oder zu dictiren, doch in An-
„sehung des Inhalts zu reguliren und die
„darin befindlichen Dispositionen anzugeben
„und zu bestimmen; sodann bei der Unter-
„zeichnung desselben, seine Dispositionen da-
„rin wiederzufinden und anzuerkennen; und
„demnach die Unterzeichnung, mit dem kla-

„ren Bewufstseyn, dafs das in der Abschrift „ihm vorgelegte Testament seinen lezten Wil„len wirklich enthalte, zu vollziehen?“

Die Beantwortung liefs sich so vernehmen:

„Obwohl 1) daraus, dafs der Bankier Ram„beck, nach Baumerts Anführen, schon geraume „Zeit vor der Periode der Krankheit, in der er „das Testament vollzog, in seinen Geisteskräften „sehr zurükgekommen und daher zu bedeutenden „Handlungsgeschäften unfähig war, nicht ganz „richtig gefolgert werden möchte, dafs er um so „weniger späterhin die zur Anordnung seines lez„ten Willens nöthige Besinnung haben konnte; „indem die Uebersicht des selbsteignen Vermögens „und der, bei dessen Vertheilung, in Bedacht zu „nehmenden verwandtschaftlichen und andern Ver„hältnisse, ungleich weniger Nachdenken und Ue„berlegung, als eine kaufmännische Disposition, „erfordert: 2) das Opium, welches Rambeck, „während jener Tage, zum Theil über die medi„cinische Verordnung, genommen, von Baumert „allzusehr in Anschlag gebracht zu werden schei„net; angesehen, bei der Wirksamkeit dieses Arz„neimittels, nicht blos die betäubende und in so „fern schwächende, sondern auch die erweckende „und belebende Kraft gerechnet werden mufs; „mithin die Voraussetzung, dafs Rambeck, wäh„rend des Gebrauches desselben, seiner Besinnung „nicht ganz theilhaftig seyn konnte, um so weni-

„ger statthaft seyn würde, als die gröſsern oder „kleinern Gaben, in denen dasselbe verschrieben „und genommen worden, weder durch Recepte, „noch sonst, in den Uns übergebenen Acten, be- „stimmt sind: 3) nicht geleugnet werden kann, „daſs in einem nachlassenden Nervenfieber, der- „gleichen bei Rambecken, wo nicht früher, doch „gewiſs in diesem Zeitraum, und besonders an „dem Abend des 13ten Januars, statt gefunden, „neben den Stunden der Hitze und Unruhe oder „der Kraftlosigkeit und schlafsüchtigen Betäubung, „auch ansehnliche Zwischenräume der Erholung „und Munterkeit verbleiben; welche den Kranken „so viel Nachdenken und Selbstmacht, als zu dem „Entwurf eines Testaments erfordert wird, frei „lassen: wie denn auch in der, über die am 15ten „Januar geschehene gerichtliche Niederlegung des „Rambeckischen Testaments, aufgenommenen Re- „gistratur, ausdrüklich bemerkt wird: daſs Ram- „beck an diesem Tage in dem vollkommenen Be- „siz seiner Seelenkräfte, und dieses aus seinen „Reden und Handlungen genugsam zu ersehen „war: 4) in dem Baumertschen Aufsaz, mehrere „den damaligen verdächtigen Zustand des Kran- „ken betreffende Thatsachen angeführt werden, „die entweder überhaupt nicht, oder doch nicht „von sachverständigen Personen bezeugt sind und „so, dem ersten Anblik nach, der juristisch-me- „dicinischen Gewiſsheit ermangeln: daher denn „auch die Aussagen des Baccalaureus N. N., als

„eines nicht legitimirten Arztes, diesfalls für un-
„gültig zu halten wären:“

„Dennoch aber, da 1) die, bereits mehrere „Monate vor der Unterzeichnung des Testamen-„tes, in dem Bankier Rambeck bemerkte Geistes-„schwäche, bei der er die in der Handlung vor-„kommenden Dispositionen, theils falsch entwarf, „theils unrichtig berechnete, auf die Beurtheilung „der vorliegenden Frage, in so fern, allerdings „einen wesentlichen Einfluſs hat, als daraus der „sehr richtige Schluſs hervorgehet: daſs, wenn „Rambeck, schon vor seinem eigentlichen Kran-„kenlager, durch die Coliken und Blutergieſsun-„gen der güldnen Ader, in einem so hohen Grade „angegriffen und erschöpft war; das jezt hinzuge-„kommene Fieber seinen geschwächten Kopf, zu-„mal in diesem hohen Alter, um so mehr ein-„nehmen und zu einem vorher weder beabsichtig-„ten, noch ausgedachten Testament, welches denn „doch klare Besinnung und, zum wenigsten für „den Zeitraum einer Stunde, anhaltendes Ueber-„denken und selbstständiges Wollen erforderte, „unaufgelegt und ungeschikt machen muſste: „2) das Opium, auch da, wo es, wie in dem „gegenwärtigen Falle, bei Colikschmerzen und „Blutflüssen, für den Zwek der Nervenberuhigung „gegeben wird, besonders in den hier erforderli-„chen gröſsern Gaben, bis der nicht allzeit ge-„wisse Erfolg der Schmerzstillung und Belebung „erreicht ist, einen gewissen Zustand einmal der

„Berauschung, und ein andermal der Fühllosigkeit
„unvermeidlich herbeiführet und, so wie alle nar-
„cotische Arzneimittel, für die Zeit des Ge-
„brauchs, die Besinnung mehr oder weniger ver-
„dunkelt: welches, bei Rambecken, um so mehr
„der Fall war, wenn er die ihm bestimmten
„Opiatpulver häufiger nahm, als die Verordnung
„anwies: 3) die an sich selbst ganz richtige Er-
„fahrung: daſs in nachlassenden Fiebern, auſser-
„halb den Anfällen, der Kopf von den Hin-
„dernissen der Besinnung frei und zu Handlun-
„gen, welche den völligen Verstandesgebrauch er-
„fordern, hinlänglich geschikt seyn kann: auf
„Rambecken, so viel besonders den in Frage be-
„fangenen Zeitpunct anlangt, um so weniger an-
„wendbar ist, weil seine Krankheit nicht blos in
„diesem Fieber, sondern in einer aus frühern Ur-
„sachen herzuleitenden Erschöpfung und Entkräf-
„tung bestand; und diesemnach die längern, kür-
„zern Zwischenzeiten des Nachlasses und der Er-
„holung nur den theils erhitzenden, theils schlaf-
„süchtigen fieberhaften Antrieb des Blutes nach dem
„Kopfe, zu vermindern, nicht aber die von dem
„Fieber unabhängige Geistes- und Nervenschwäche
„des 72jährigen Mannes bis zu dem Grade aufzu-
„heben vermochten, daſs er, in den fieberlosen
„Stunden, der zur Anordnung und Vollziehung
„eines in Ansehung des Inhaltes und aller Ne-
„benpuncte mit so vieler Genauigkeit und Be-
„stimmtheit verfaſsten Testaments, nöthigen Ue-

„berlegung und Entschlossenheit fähig war: wogegen das, was in der oben angeführten Registratur von dem unverdächtigen Gemüthszustande „des Kranken bezeugt ist, um so weniger in Be„trachtung kommen wird, je leichter sich, medi„cinisch, begreifen läſst, wie er, aufgereizt und „gespannt durch die Erwartung und durch die „Ankunft der Gerichtspersonen, für die kurze und „einfache Handlung der Uebergabe, des Verstan„desgebrauches nicht ermangelte: 4) anlangend „die juristisch-medicinische Glaubwürdigkeit der „Baumertschen Darstellung von Rambecks Gei„stesschwäche, in den beiden Tagen der Ferti„gung und Unterzeichnung des Testaments: Wir, „bei der Entscheidung der vorliegenden Frage, „indem die Erweislichkeit und Wahrheit der „bis jezt noch nicht erwiesenen und bewährten „Puncte, von Uns vorausgesezt wird, die für die „übrigen beigebrachten Zeugnisse, ohne einige „Rüksicht auf die Sachverständigkeit der Zeugen, „als gültig, und zwar aus dem Grunde anerken„nen müssen: weil es, um solche Thatsachen, die „jedem Menschen in die Sinne fallen, also um „die Leiden, Aeuſserungen, Reden, Handlungen „eines Kranken, wahrzunehmen und vor Gericht „anzugeben, keiner medicinischen Kenntniſs, son„dern nur der überhaupt von einem Zeugen er„forderten Eigenschaften bedarf: daher auch, ge„gen die Aussagen des Baccalaureus N. N. dieses, „dſs er kein legitimirter Arzt ist, einen statthaf-

„ten Einwand nicht darbieten würde: und nun, „wenn Wir also, in solcher Maſse, die Baumert-„sche Erzählung einestheils als erweislich voraus-„setzen, anderentheils, vermöge der abgehörten „Zeugen, als erwiesen anerkennen, Rambecks „Geistesohnmacht, für die Tage, wo das Testa-„ment gefertigt und durch seine Unterschrift voll-„zogen wurde, sich in folgenden Thatsachen auf-„fallend offenbaret: daſs er am 13ten Januar, nach „einer unruhigen Nacht äuſserst entkräftet, irre „redete; seine Haushälterin nicht erkannte; die „ihm kurz zuvor gemeldete Niederkunft seiner „Schwiegertochter schon wieder vergessen hatte; „namentlich in den Abendstunden, in denen ihm „der Vorschlag, ein Testament zu machen, eröf-„net und, angeblich, das Testament selbst verab-„redet und angeordnet wurde, bei seiner gewöhn-„lichen Schwäche, nach N. N. Aussage, von dem „Fieberanfall beunruhigt war; sodann den 14ten, „als an welchem die Unterschrift erfolgte, von „dem Arzte, der ihm, diesen Tag, den ersten „Morgenbesuch machte, schon vorher Besuche ge-„habt zu haben sich einbildete; den Tag über „meist immer schlief; die seit mehreren Jahren „bei ihm in Diensten gewesene Hausmagd, weder „an der Sprache noch an der Gestalt, erkannte, „und, überdies, bei der Vollziehung des Testa-„ments, seine Namensunterschriften, nach Ausweis „der Bl. — zu ersehenden auf durchsichtigem Pa-„pier von dem Original abgenommenen und dem-

„selben, dem gerichtlichen Zeugnifs zufolge, sehr „ähnlichen Copie, nicht allein von einer zittern- „den Hand, sondern offenbar von Mangel der „Besinnung und Selbstständigkeit zeugen; indem „No. 2. statt Rambeck, Rambeff geschrieben, No. 3. „der Vor- und Zuname kaum zu errathen und „No. 4. sogar ein G., als Abbreviatur des Wortes „Gebrüder, beigefügt und also mit der Hand- „lungsfirma: Rambeck Gebrüder, unterzeichnet „ist:“

„So urtheilen Wir, unter der Voraussetzung, „dafs die in der Baumertschen Erzählung und „sonst in den Acten, auf Rambecks damalige Gei- „stesschwäche hinweisenden Thatsachen, besonders „auch in Ansehung der hierbei vorzüglich in Obacht „zu nehmenden Tage, so fern sie bis jezt durch „beglaubigte Aussagen und andere Umstände noch „nicht bewährt waren, sich künftig zur vollkom- „menen Gewifsheit bewähren werden; so fern sie „aber bereits durch die abgehörten Zeugen be- „stätigt sind, der Gültigkeit dieser Zeugnisse kein „Uns unbekannter und in den Acten nicht zu er- „sehender juristischer Grund entgegensteht:“

„Der am 14ten Junius vorigen Jahres in — ver- „storbene Banquier Christian Rambeck sey, in „medicinischer Rüksicht desjenigen, was von „dessen Alter, Krankheit und Geistesschwä- „che, in den beigehenden Privatacten ange- „geben und, zum Theil, durch gerichtliche, „vereidete Aussagen, bezeugt wird, am 13ten

„und 14ten Januar 18— nicht fähig gewe-„sen, seinen lezten Willen zu überlegen und „das unter dem 14ten gedachten Monats nie-„dergeschriebene Testament, selbst aufzusez-„zen, oder zu dictiren, noch, in Ansehung des „Inhalts, zu reguliren und die darin befind-„lichen Dispositionen anzugeben und zu be-„stimmen; eben so wenig, bei der Unter-„zeichnung desselben, seine Dispositionen dar-„in wiederzufinden und anzuerkennen; und „die Unterzeichnung, mit dem klaren Be-„wuſstseyn, daſs das in der Abschrift ihm „vorgelegte Testament seinen lezten Willen „wirklich enthalte, zu vollziehen."

XXI.

Ueber die Gutachten der Physiker.

Oft habe ich mich gewundert, wie es kommt, daſs den Aussprüchen der Physiker in Beurtheilung der Gefährlichkeit einer Wunde und der Schuld des Verletzenden, desgleichen aber auch in Erkenntniſs der Zeichen vorhandenen Wahnsinnes so viel Werth beigelegt wird, daſs die Urtheils-Verfasser kaum für nöthig halten würden, den Ausspruch eines ärztlichen Vereines zu Rath zu ziehen, wenn es nicht die Hinweisung des Vertheidigers, oder die Nothwendigkeit des Herkommens erheischte. Aber wenn der Physi-

cus auch gelehrt und umsichtig ist, so widerspricht es doch offenbar der Billigkeit und Gerechtigkeit, das Maaſs einer Schuld oder Strafe von der Ansicht und Entscheidung eines Einzigen bestimmen zu lassen; denn daſs die Entscheidung eines Verfahrens bei obigen Fällen sich gänzlich nach dem ärztlichen Gutachten richten müsse, behaupte ich mit Zustimmung der Juristen selbst. „Aber," sagen sie, „der Physicus ist ja kunstverständig und eidlich verpflichtet." Erfahrung und Eid können wohl Zeugnissen, nicht aber Urtheils-Sprüchen Glauben verschaffen. Was daher sowohl am Leichnam, als am Werkzeuge der Verletzung, oder endlich am Inquisiten, seinem Benehmen und Reden vom Physicus gesehen und bemerkt wurde, dessen Wahrheit darf nicht in Zweifel gezogen werden, weil er eben sowohl zum Sehen als zum Bezeugen mit vollem Rechte für geschikt und zuverlässig gehalten wird. Ein Ausspruch aber, den er über eine Todes-Ursache, oder über psychische Gesundheit oder Krankheit thut, kann deshalb, weil er aus der Beweisführung und dem Schlusse eines Einzelnen hervorgieng, dem Verdacht und der Gefahr eines Irrthums nicht entgehen. Eben so vermengt man, wenn man die Physiker in Fällen, wobei sie als Zeugen auftraten, auch zu Schiedsrichtern machen und ihren Gutachten eben so viel Glaubwürdigkeit, als ihren Aussagen zugestanden wissen will, die Glaubhaftigkeit des Zeugen mit

Unrecht mit der Zuverlässigkeit eines Urtheils; denn glauben kann man dem Zeugnisse eines Einzelnen, wenn ihm nämlich Erfahrung und Rechtschaffenheit zugestanden werden. Ein Urtheil aber wird in jeder wichtigeren Angelegenheit nicht nach Eines Meinung, sondern nach Erwäwägung und Berathschlagung Mehrerer gefällt. Denn kein noch so gelehrter und umsichtiger Mann hat eine so hohe Einsicht, daſs er in dunkeln und zweifelhaften Dingen weder sich irren, noch durch Zweifel und Gründe Anderer auf den rechten Weg geleitet werden könne.

Eben wegen dieser Unzuverlässigkeit menschlicher Einsicht sind öffentliche Spruch-Collegien in den Staaten eingeführt, in denen alle wichtigeren Sachen jedweder Art verhandelt und so viel möglich durch Zusammenstellung der Meinungen und Rathschläge der Verhandelnden das Anstöſsige und Nachtheilige eines Irrthums abgewendet werden sollen. Unter diesen nehmen unsre ärztlichen Collegien nicht den untersten Rang ein; da sie im Staate entweder keine, oder die Bedeutung haben, daſs in allen Fällen, wobei sich einige Verwandtschaft oder Zusammenhang mit der Heilkunde und Heilkunst findet, ohne das Gutachten derselben nichts für fest und ausgemacht zu halten ist.

Und in der That, wenn zur gesezlichen Zuverlässigkeit eines Urtheils für gnügend erachtet wird, daſs einer die nöthigen Kenntnisse hat und

verpflichtet ist, was bedarf es da juristischer Collegien? Warum verlangt man nicht Urtheile von einzelnen Gesezkundigen, deren Kenntniſs und Gewissenhaftigkeit eben so wie bei den Gerichts-Aerzten anerkannt ist? Warum werden zum Verurtheilen oder Freisprechen Angeklagter Stimmen gesammelt? Die Sache bedarf keiner Erörterung; nämlich, wie ich im Eingange sagte, es ist gegen Billigkeit und Recht, über Leben und Wohlfahrt Beklagter nach der Meinung eines Einzigen zu verhängen. Auch dann, wenn die Sache nichts Dunkles und Zweifelhaftes hat, ist man diese Achtung schon den Menschenrechten schuldig. Nun ergiebt es sich aber offenbar, daſs die Physiker, wenn sie entweder über eine Todes-Ursache, oder über einen Gemüths-Zustand ein Urtheil fällen, zugleich auch Schuld und Strafe bestimmen, wiefern ihren Aussprüchen die Urtheile der Rechtsgelehrten angepaſst werden. Und ich behaupte fest, daſs in einem wohleingerichteten Staate der Meinung eines Einzelnen so viel nicht anheim gestellt werden dürfe.

Freilich habe ich Manche sagen hören: die Gutachten der ärztlichen Collegien brächten in die vor Gericht schwebenden Processe zuweilen mehr Dunkelheit als Licht, weil so oft zweifelhaft und unbestimmt geantwortet würde. Dieser Vorwurf leidet zwiefach an dem Fehler der Leere. Denn einmal, wenn eine Sache dunkel und verwikkelt gefunden wird, oder nach zwei Seiten

hin wahrscheinlich, so ist es eben so ungeziemend, auf gut Glük zu entscheiden, als darüber Klage und Tadel zu äufsern, dafs nicht so entschieden wurde. Andrerseits, was die Hauptsache ist, haben die Responsa, wenn sie gleich weder etwas bejahen, noch verneinen, den deutlichen Nutzen, dafs die Rechtsgelehrten sicher erfahren, dafs eine Sache ungewifs sey, und der Unbestimmtheit des Falles Strafe oder Lossprechung anpassen können. Wollte man sagen, dafs es hierzu nicht des Ausspruches und Ansehens eines ärztlichen Vereines bedürfe, so würde man gewaltig irren; denn die Urtheils-Verfasser wufsten ja, ehe sie den ärztlichen Ausspruch so unbestimmt nannten, eben nicht, dafs zweifelhaft geantwortet werden müsse; denn woher hätten sie das wissen können? Nach den Gesezzen der Physiologie? Ich glaube, dafs sie nicht in Abrede seyn werden, dafs ihnen diese unbekannt sind. Oder etwa aus dem Gutachten, welches dem Sections-Berichte beigefügt war? Wie konnten sie aber überzeugt seyn, dafs dieses nicht irrig sey? Etwa weil der Verfasser kunsterfahren und verpflichtet ist? Ich habe aber dargethan, dafs dies seinem Zeugnisse wohl, jedoch nicht seinem Gutachten Zuverlässigkeit zu geben vermöge. Wenn demnach die unbestimmte Beantwortung des ärztlichen Collegiums nicht dazu gekommen wäre, so war ja das nicht einmal gehörig gewifs, dafs die Sache ungewifs sey.

Nun irren die Physici, deren Gutachten in der Regel gleichsam isolirt und der Beihülfe einer Berathschlagung und Erörterung entblöſst sind, oftmals sowohl im Bejahen und Verneinen, als sie hinwiederum auch zuweilen im Zweifeln das rechte Maaſs nicht halten, besonders dann, wenn sie zwischen zwei sich entgegen gesezten Dingen mit Nichtberüksichtigung des Dritten in der Mitte liegenden schwanken. Wie ohnlängst, da bei einem Kindmorde der Obducent sagte: das Kind sey entweder am Blutverlust, oder an Erstikkung gestorben; — erkannten Wir bei Beurtheilung dieser beiden Todes-Ursachen dahin, daſs Wir keine von beiden annahmen. Denn das im Kopfe angehäufte, aber auch hin und wieder ergossene, Blut, dann eine über die Schläfe- und Seitenwandknochen sich erstrekkende Blutunterlaufung lieſsen um so offenbarer nicht auf Erstikkung, sondern auf Schlagfluſs hinsehen, weil jene Ecchymose eine Wirkung des Geburts-Actes und sonst weiter kein Zeichen von Gewaltthätigkeit zu sehen war. In Beziehung auf den Blutverlust aber, hatte weder die unterlassene Unterbindung, noch die Leerheit der Blutgefäſse im Unterleibe hinlängliches Gewicht, denn es stand die strotzende Anfüllung der übrigen, dann auch die Länge des Nabelstranges entgegen. Es lag daher in diesem Gutachten des Physicus ein doppelter Fehler zu Tage: einmal, daſs er bei einer nicht im mindesten ungewissen Sache gezweifelt hatte; dann, daſs

der Zweifel zwischen zwei falschen Ansichten obwaltete, und so dem Irrthum von zwei Seiten Thor und Thür offen stand. Der Tod des Kindes mochte nun durch Blutverlust oder durch Erstikkung eingetreten seyn, so war es für die Beklagte höchlich gravirend; durch den Schlagfluſs aber fiel ein groſser Theil des Verdachtes hinweg. Wenn nun die Urtheils-Verfasser sothanem zweifelhaftem Gutachten gefolgt wären, würden sie mit Recht auf eine härtere Strafe erkannt haben. — Ich höre Einige leise erinnern, daſs nicht einmal unter diesen Umständen das Urtheil die Todesstrafe verhängt haben würde. Gerade, als ob es einerlei wäre, zu zwei oder zu zehn Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt zu werden.

Wenn nun die Unbestimmtheit der Gerichts-Aerzte die Richter zu Irrthümern zu verleiten vermag, müssen diese um so mehr auf der Huth seyn, den Aussprüchen derselben am unrechten Orte beizupflichten. Damit man nicht glaube, ich sage damit etwas Unbilliges, will ich einige Beispiele nicht sowohl von Unkenntniſs, obschon einige nicht einmal von dieser frei zu sprechen sind, als von Irrthum und leerer Behauptung anführen.

Eine Frau von vierzig Jahren, die zehn Jahre hindurch ehelos gelebt hatte, lieſs sich, des Witwenstandes endlich überdrüſsig, in heimlichen und gesezwidrigen männlichen Umgang ein, wodurch sie schwanger wurde. Sie gebar mit Wissen und

in Gegenwart ihrer Mutter, die selbst in jenem Dorfe verpflichtete Hebamme war. Beide versicherten, das Kind habe gar nicht gelebt. Da indessen verdächtigende Gerüchte darüber sich ausbreiteten, wurden Beide gerichtlich vernommen und die Section des Kindes legal vollzogen. Da die obern Schädelknochen hier und da sugillirt, die Hirnblutgefäſse aber strozzend gefunden wurden, zudem auch die Lungen halb und halb auf dem Wasser schwammen, behauptete der Physicus frischweg, das Kind sey lebendig gewesen. Aber kurz nach der Abgabe dieses Gutachtens wurde durch die Versicherung einer andern Frau, welche Augenzeugin gewesen war, erwiesen, die Mutter der Gebärerin habe dem Kinde, als Belebungs-Versuch, mittelst eines Röhrchens Athem eingeblasen. Ob nun gleich dieser Irrthum des Physicus von der Art war, daſs er leicht Entschuldigung finden konnte, so würde er doch die Urtheils-Verfasser unfehlbar irre geführt haben, wenn der Fall nicht Unsrer Facultät vorgelegt worden wäre. Nun war hier auf vielerlei Weise gefehlt worden; denn die Blutunterlaufung am Kopfe hatte schon vor vollbrachter Geburt statt gefunden; die Lungen aber waren fest und schwammen nicht recht auf dem Wasser, als ob sie untersinken wollten. Die Ursache davon, daſs der Physicus über das Leben des Kindes so dreust absprach, war wahrscheinlich die, daſs er unsichern Gerüchten allzuvielen Werth beigemessen

hatte. Denn die Niederkunft einer Witwe hat etwas Verdächtiges; es war daher kein Wunder, daſs man etwas schwer der Angabe Glauben schenkte, das, übrigens ausgetragene und gutbeschaffene, Kind sey leblos gewesen.

Als ich oben von zweifelhaften Gutachten sprach, machte ich deutlich, wie selbige das Gewicht und den Nutzen bei Entscheidung eines Processes haben, daſs nun gewiſs gemacht wird, eine Beschuldigung sey, aus medicinischen Gründen nämlich, nicht erwiesen, könne auch überhaupt nicht erwiesen werden. Ich frage aber die, welche diese umsichtige und bedächtige Art zu antworten nicht gut leiden können, und daher nach Einsicht in das, vermeintlich unumstöſsliche, Gutachten des Obducenten den Ausspruch eines ärztlichen Collegiums bei ihren Verhandlungen einzuholen nicht für nothwendig erachten, ob z. B. bei Beurtheilung einer Todes-Ursache vernünftiges Zweifeln einer Spruch-Behörde der Wahrheit näher führe, oder ein falscher dreust gethaner bestimmter Ausspruch? So kommt, um mich dieses Einen Beispiels zu bedienen, so oft die Frage vor, ob der Nabelstrang abgerissen oder abgeschnitten gewesen? Sollte denn hierbei der Ausspruch eines ärztlichen Vereines nichts nützen, selbst wenn dem Zweifel Raum übrig bleibt? Ich glaube wohl, daſs der Beweis einer Beschuldigung leichter seyn würde, wenn man anders die Meinung und Entscheidung eines Einzelnen für einen

Beweisgrund annehmen wollte; aber wie groſs ist der Unterschied zwischen einer schnellen und einer wahren und unumstöſslichen Beweisführung!

Eine auſser der Ehe geschwängerte Weibsperson gebiert Zwillinge und verscharrt sie, da sie todt sind, einige Tage nach der Geburt in den Keller. Es galt die zwiefache Frage wegen des Lebens und der Todes-Ursache. Beide hatte der Physicus ohne Anstand beantwortet; denn ob er gleich über die Lungen im Sections-Protocoll nichts angemerkt hatte, was sich auf das Athmen bezog, (dies hatte er nämlich, so wie mehreres Andere, auf den Sections-Bericht verspart,) behauptete er doch, es walte über das Leben kein Zweifel ob. Und auch Wir zweifelten daran nicht, ob Wir gleich den Sections-Bericht, da er mit dem Protocoll nicht übereinstimmte, für unzuverlässig erklärten. Eben so wenig lieſs er hinsichtlich des Nabelstranges etwas im Dunkeln, von dem er, des standhaften Läugnens der Inquisitin ungeachtet, behauptete: er sey nicht abgerissen, sondern abgeschnitten. Wir entschieden aber, durch so viele Beispiele belehrt und gewarnt, über den Nabelstrang gar nicht, zumal da weder ein Instrument aufgefunden worden war, noch sonst etwas Verdacht einflöſste.

Nächstdem wurde diese Behauptung des Physicus nicht einmal durch seine eigenen, zu Protocoll dictirten Worte auf irgend eine Weise bestätigt; denn im Protocoll stand: der Nabelstrang

sey nicht gehörig unterbunden gewesen. Nun war aber nicht erwiesen, was er daraus geschlossen hatte, nämlich, dafs der Nabelstrang abgeschnitten gewesen sey. Warum er abgeschnitten war, oder abgerissen, konnte sowohl überhaupt kaum ausgemittelt werden, als es auch in diesem Falle, zufolge der Worte der richterlichen Erklärung, gar nicht gefordert wurde. Aber es war vieles Andre vorhanden, was, wenn auch die vorsäzliche Abschneidung des Nabelstranges dargethan gewesen wäre, den Physicus erinnern konnte, auf den Blutverlust keinen Werth zu legen; denn ganz nahe am Mutterkuchen, nicht am Nabel, war der Strang getrennt; dann hatte er auch weder im Kopfe, noch im Unterleibe die gröfsern Gefäfse in Hinsicht auf Leere oder Vollheit untersucht. Dies war in der That fast unverzeihlich. Da nun die Sache vor Unsre Facultät kam, entkräfteten Wir die leere Behauptung vom abgeschnittenen Nabelstrange durch ein gleichsam commissionsweises Gutachten, doch so, dafs Wir diesen Theil der Untersuchung zweifelhaft liefsen. Glaubt man nun noch, dafs durch dieses, obschon unbestimmte, Responsum die Urtheils-Verfasser um nichts klüger wurden?

XXII.

Ueber die Gutachten der Gerichtsärzte.

2.

Ein Mädchen auf dem Lande, unansehnlich klein, buklicht und sehr schief, tritt, ob sie gleich vermöge ihres Körperbaues kaum zum Beischlaf, geschweige denn zu Schwangerschaft und Geburt geeignet zu seyn scheint, bei so jämmerlicher Gebrechlichkeit mit ihrem Dienstherrn in ein verbotenes Liebes-Verhältnifs, und bringt, von ihm geschwängert, sogar Zwillinge, jedoch unreif, zur Welt. Beide werden todt gefunden und auf Veranlassung der Gerichten legal secirt. Ueber den Erstgebornen waltet kein Zweifel ob, dafs er leblos gewesen sey. Der Folgende aber, der nach der Mutter eigenem Geständnifs ein wenig geathmet hatte, wurde so klein und dürftig gefunden, dafs er nur anderthalb Pfund wog und kaum 14 Zoll mafs. Der Verdacht, dafs dieses andre Kind von der Mutter umgebracht worden seyn möchte, war wegen Verheimlichung der Schwangerschaft nicht unwahrscheinlich, zumal da sie bei Wegschaffung und Verbergung desselben gröfsere Sorgfalt angewendet hatte. Ein kleiner Blutstreif, der auf dem schildförmigen Knorpel sichtbar war, wobei sich die Venen in der Schilddrüse und auf beiden Seiten des Halses strotzend zeigten, ver-

mehrte diesen Verdacht. Auch sah man die Blutgefäfse der harten Hirnhaut und der Lungen mit Blut angefüllt; hierzu kam eine Art von Ergiessung einer serösen Feuchtigkeit, wenn auch nicht in den Hirn-Ventrikeln, doch in der Nähe des kleinen Gehirns.

Diese Umstände waren in der That so beschaffen, dafs sie der Mutter nothwendiger Weise eine begründete Anklage zuzogen und es fehlte wenig, dafs ihr nicht die Todesstrafe zuerkannt wurde. Denn ob sie gleich hartnäckig läugnete, dafs Gewalt angewendet worden sey und wiederholt betheuerte, das Kind sey an nichts Anderem, als an Schwäche umgekommen, so trauten ihr doch die Urtheils-Verfasser nicht, indem sie in einem solchen Falle mit Recht für gut fanden, dem Gutachten des Physicus mehr, als den Entschuldigungen und Ausflüchten der Inculpatin Glauben beizumessen. Denn dieser hatte das dürftige und schwache Kind in seinem Gutachten für ein siebenmonatliches, und in so fern, um mich seines eignen Ausdrucks zu bedienen, lebensfähiges, d. h. zu Unterhaltung des Lebens allenfalls geeignetes, erklärt. Wegen des Blutstreifs hatte er sich zwar nicht zweifelhaft, aber auch nicht consequent ausgelassen, so dafs er bei'm Sections-Protocoll einer angethanen Gewalt gedenkt, hernach aber in seinem Berichte Alles auf den Nabelstrang schob, wodurch nämlich der Hals des

Kindes, wie von einem Strik, hätte umschlungen und eingeschnürt werden können.

Leicht ermaſsen Wir nach sorgfältiger Durchsicht der Unsrer Facultät vorgelegten Acten, was in diesem Physicats-Gutachten wahr, was falsch, und was keines von Beiden war. Der Hauptirrthum wurde darin erkannt, daſs er diese Frucht siebenmonatlich und lebensfähig geschäzt hatte. Denn, ob sich gleich an der Oberhaut, den Haaren und Nägeln einiges zeigte, was diesem Grade der Reife nicht entgegen war, so stand doch die ungewöhnlich geringe Schwere und Gröſse offenbar damit in Widerspruch. Und als kurz nachher durch das, in diesem Stücke ganz unverdächtige, Geständniſs der Inquisitin, die Zeit der Schwängerung bekannt wurde, war es augenscheinlich erwiesen, daſs mehr als sechs Monate nicht hätten angenommen werden sollen. Denn, wenn auch nicht in der Zeitberechnung geirrt worden wäre, konnte doch nicht bezweifelt werden, daſs diese obschon an Monaten vorgerükte Leibesfrucht bei so bedeutender Kleinheit des Körpers lebensunfähig gewesen sey. Aber er hatte, die Rüksicht auf Unreife oder Schwäche vernachlässigend und übergehend, das, was eben am meisten nachzuweisen stand, als gewiſs und ausgemacht angenommen, daſs der Tod von einer äussern Ursache herbeigeführt worden sey. Er wähnte daher, er habe nicht zu erforschen, ob eine solche Ursache, sondern was für eine vorhanden gewesen

sey. Und da eine solche in der Blutunterlaufung mitten am Halse in Bereitschaft war, verband er mit dieser nicht nur, mit vollem Rechte, die Blutergieſsungen auf dem Schildknorpel, sondern auch die Aufgetriebenheit der Blutadern zu beiden Seiten des Halses, so wie überhaupt die der Gefäſse im Kopfe dergestalt mit einander, daſs die Ursache des Todes auf Erstickung, die Erstickung aber auf den Nabelstrang hingeführt wurde. In diesem Leztern widersprach er sich auch keineswegcs selbst, denn auch der um den Hals geschlungene Nabelstrang paſste zu gewaltsamen Tod. Aber der Leichnam zeigte sich so beschaffen, daſs überhaupt keine Spuren eines gewaltsamen Todes sichtbar waren. Denn jener kleine sugillirte Streifen, der kaum über den Umfang des schildförmigen Knorpels sich erstrekte und am wenigsten bis an die strozzenden Halsadern reichte, war an und für sich unter keinen Umständen tödlich; ob er von gewaltsamer Hand, oder von einem zufälligen Drucke der Nabelschnur herrührte, konnte wohl auf keine Weise erkannt und ausgemittelt werden. Der Physicus aber zweifelte nicht an der erlittenen Gewalt, sondern war nur über die Ursache derselben ungewiſs.

Durch diesen seinen Irrthum waren die Urtheils-Verfasser nothwendig zu der Meinung verleitet worden, es müsse blos zwischen der Hand der Mutter und dem Nabelstrange entschieden

werden. Nachdem Wir aber den Fall gehörig eingesehen und nach allen Seiten aufgefaſst hatten, erkannten Wir: es sey gerade das falsch, worin das Resultat des ärztlichen Gutachtens bestand: „daſs das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben sey."

Denn obgleich die Inquisitin nicht frei von Verdacht und Schuld war, und auch eine Umschlingung und Einschnürung des Halses durch den Nabelstrang gnügender Gründe aus der Entbindungslehre nicht ermangelte, so verwarfen Wir doch, da von keiner dieser beiden Veranlassungen tödliche Wirkungen am Leichnam sichtbar waren, eine wie die andre, indem Wir eine dritte annahmen; denn das Kind war aus Kraftmangel unter Hinzutritt eines Schlagflusses gestorben.

Ich habe dies nicht deshalb geschrieben, um den Physicus, der hierbei geirrt hatte, zu bezeichnen, sondern um mit einem neuen und einleuchtenden Beispiel darzuthun, wie groſs der Leichtsinn Derer sey, die bei dergleichen Sachen das Urtheil eines Einzelnen für zuverlässig gehalten wissen wollen. Denn gesezt: jene Vermuthung hinsichtlich des Nabelstranges, die erst im Sections-Berichte vorgebracht war, sey gar nicht vorhanden gewesen, so vermehrte schon der Verdacht eines gewaltsamen Todes, der im Sections-Protocoll erhoben wurde, die Gröſse der Schuld bei den Richtern sehr; denn nur Einer, der Kenntnisse von Anatomie und Physiologie besaſs,

konnte einsehen, worauf es hierbei ankam: warum jener am Halse sichtbare Blutstreif keine Beziehung und Zusammenhang mit den strotzend aufgetriebenen Blutgefäſsen des Gehirns, also auch kein Gewicht hatte, um die tödliche Gewalt und Einwirkung zu beweisen. Die Urtheils-Verfasser, die nach den Acten auf das Maaſs der Schuld zu schlieſsen haben, würden daher, wenn sie nicht das Gutachten eines ärztlichen Vereins eingeholt hätten, von Rechtswegen eine gröſsere Strafe zuerkannt haben. Aber es ist eben so fehlerhaft von einem Richter, zu irren, als augenscheinliche Veranlassungen zu Irrthum nicht vorauszusehen und zu vermeiden.

Die Unsrer Facultät hierüber vorgelegten Fragen waren drei:

1) „Ob das von Renaten Kullin in der Nacht „vom 19ten und 20sten October 1800 geborne „Kind, so sec. Fol. — sq. zergliedert worden, „bei und nach der Geburt gelebt habe?“

2) „Ob sothanes Kind, wenn gehörige Sorgfalt „und Pflege angewendet worden, bei'm Leben „zu erhalten gewesen?“ und

3) „Ob selbiges durch eine äuſserlich ange„brachte Gewalt, oder aber auf die Fol. — „muthmaſslich geäuſserte Art ums Leben ge„kommen sey?“

Die erste Frage hatte nichts zweifelhaftes, denn es waren deutliche Zeichen des Lebens am

Leichnam sichtbar. Auf die übrigen wurde folgendermaſsen geantwortet:

„Anlangend die zweite Frage: Obwohl 1) das „Kind, nach dem Urtheil der gerichtlichen Zer- „gliederer, eine Frucht von sieben bis sieben und „einen halben Monat gewesen seyn soll, welche „Schätzung jedoch über die von der Kullin ange- „gebene Zeit der ersten Schwängerung, wenn „man diese auch auf anderthalb Monat vor „Ostern setzen wollte, sechs bis acht Wochen „hinausgehet: 2) der Erfahrung zufolge die mög- „liche Lebensbeständigkeit siebenmonatlicher Lei- „besfrüchte, zumal bei sorgfältiger Pflege, keinem „Zweifel unterworfen ist.“

„Dennoch aber, da 1), sogar angenommen, „daſs die gerichtlichen Zergliederer sich bei jener „Schätzung nicht geirrt und, aus den vorliegen- „den Kennzeichen, zu denen jedoch das Gewicht „und die Länge nicht gehören würden, das Maſs „der Reife des Kindes richtiger, als die Kullin, „aus dem Gedächtniſs, die Zeit ihrer ersten „fleischlichen Vermischung, bestimmt hätten, eine „Zwillingsfrucht, so viel insbesondere die Lebens- „kraft anlangt, ihrer Natur nach um einen Mo- „nat weiter zurük zu seyn pflegt, mithin die ge- „genwärtige, wenn sie auch sieben Monate getra- „gen worden wäre, in dieser Rüksicht nicht viel „über sechs Monate gerechnet werden könnte: „2) dieses Kind, in Ansehung der äuſsersten und „für eine siebenmonatliche Frucht kaum erhörten

„Unbeträchtlichkeit des Gewichtes und Längen-
„masses, wäre es auch, der Zeit nach, völlig aus-
„getragen gewesen, als ganz elend und schwach,
„und mithin zur Fortsetzung des Lebens unfähig
„zu betrachten ist; wie denn nicht viele Beispiele
„vorhanden seyn werden, dass überhaupt eine
„Frucht, die nur ein Pfund und achtzehn Loth
„schwer und nicht länger als vierzehn Zoll lang
„war, und zumal eine Zwillingsfrucht, auch bei
„der sorgfältigsten Pflege, über einige Stunden
„oder Tage bei'm Leben erhalten wurde;"

„So urtheilen Wir:"

„Sothanes Kind sey, wenn auch gehörige Sorg-
„falt u. s. w., nicht beim Leben zu erhalten
„gewesen u. s. w."

„Anlangend die dritte Frage: Obwohl 1), so
„viel die nächste und selbstwirkende Ursache (causa
„principalis) betrift, das Strotzen der äusserlichen
„und innerlichen Blutgefässe des Kopfes, allerdings
„den Anschein giebt, dass der Tod des Kindes
„durch eine apoplectische Erstikkung, d. h. durch
„einen von Hindernissen des Othemzugs herrüh-
„renden Stillstand des Blutumlaufes in dem Ge-
„hirn, bewirkt worden sey; zumal da der oberhalb
„des Schildknorpels hingehende sugillirte Streif,
„vermöge der darunter befundenen Anfüllung der
„Gefässe, auf das vorausgesezte Hinderniss des
„Othemzuges, dem ersten Anblikke nach, wirk-
„lich hinweiset; 2) anlangend die äussere Ursache

„des Todes (causa instrumentalis), auf der einen „Seite der sugillirte Streif am Halse den Ver- „dacht einer zugefügten Gewaltthätigkeit um so „mehr unterstüzt, je mehr das, was die Zerglie- „derer in dem Bericht, nicht einstimmend mit „den in der Registratur gegebenen Aeuſserun- „gen, von der Umschlingung des Nabelstranges „nachbemerken, bei'm ersten Anblikke, einer lee- „ren Muthmaſsung ähnlich sieht; in der vielleicht „auch dieses befremdend seyn könnte, daſs, der „Umschlingung ungeachtet, das Kind lebendig zur „Welt kam: auf der andern Seite jedoch weder, „daſs eine Gewaltthätigkeit vorgegangen, von mo- „ralischen Gründen des Verdachtes abgesehen, „aus den Umständen oder Aussagen geschlossen „werden kann, noch auch, worinnen sie bestan- „den haben möchte, bei der Beschaffenheit des „erwähnten Streifes, auszudenken ist; dessen un- „bedeutende Länge von nicht mehr denn einem „Zoll, der Idee einer durch Band oder Schnure „geschehenen Erdrosselung, als wovon eine sugil- „lirte Vertiefung in dem ganzen Umfange des „Halses entstehen muſste, offenbar widerspricht; „hingegen ein über der Schilddrüse angebrachter „und damit gegen die Luftröhre gerichteter stum- „pfer Druk der Hand, oder irgend eines harten „Körpers, einen sugillirten Flek von unbestimm- „ter Form, schwerlich aber einen schmalen Streif „von zwei Linien zurüklassen und auf keinen Fall „das Strotzen der, rechter und linkerseits, auſser-

„halb seinen Grenzen befindlichen Venen bewir-
„ken konnte; also, in dieser Ansicht, die von den
„Zergliederern gemuthmaſste Umschlingung des
„Nabelstranges, welche, auch in sonst verhält-
„niſsmäſsig leichten Geburten, häufig vorzukom-
„men und nur da, wo die sehr oft durch die
„Natur allein vollbrachte Lösung zu spät erfolgt,
„tödlich zu seyn pflegt, in dem gegenwärtigen
„Falle darum allerdings viel Wahrscheinlichkeit
„für sich hat, weil das übel gebaute Bekken der
„gebrechlichen Gebärerin dazu Anlaſs geben konn-
„te; ferner, dieses Kind, wie bei der andern Zwil-
„lingsfrucht sehr gewöhnlich, eine Fuſsgeburt und
„dadurch der Verschlingung der Nabelschnur de-
„sto mehr ausgesezt war; endlich, weil die ver-
„schlungene Nabelschnur nicht allzeit, so wie ein
„absichtlich mit Menschenhänden angelegtes Band,
„den ganzen Hals mit einer gleichen Kraft zu-
„sammenzieht, sondern zuweilen sich nur an einen
„Theil desselben, gleichwie auch an andre Theile
„des Körpers, andrängt, welches bei Fuſsgeburten,
„besonders wenn der Kopf vorwärts gekehrt ist
„und, im Durchgehen, an das Becken angepreſst
„wird, sehr leicht geschehen kann: und also, die-
„ser Darstellung nach, die Ursache der vorausge-
„sezten Erstikkung von Umschlingung der Nabel-
„schnur wahrscheinlicher, als von einer mensch-
„lichen Gewaltthätigkeit, herzuleiten wäre."

„Dennoch aber, da 1), anlangend die innere
„Ursache des Todes (causa principalis), die inner-

„lichen Blutanhäufungen des Kopfes, entweder, so „wie die äuſsern ganz unstreitig, Folgen der Ge„burt, und namentlich der dabei geschehenen „Pressung des Kopfes, oder auch der Schwäche „und einer damit verbundenen Apoplexie seyn „konnten, im übrigen auf keinen Fall mit dem an „dem Halse bemerkten sugillirten Streife, einen „pathologischen Zusammenhang haben, weil er „diejenigen groſsen am Halse seitwärts liegenden „Gefäſse nicht berührt, welche bei der Erdrosse„lung zusammengepreſst werden, und von denen „die innern Gefäſse des Kopfes, deren Anfüllung „hier vorzüglich in Betrachtung kommt, ganz al„lein abstammen; mithin dieser kurze Streif, sey „er übrigens durch äuſserliche Gewaltthätigkeit, „oder, welches nach den Umständen der Geburt „wahrscheinlicher, durch Verschlingung, ja viel„leicht nur durch Andrükken der Nabelschnur „entstanden, bei weitem keine tödliche Verlez„zung, viel weniger eine solche darbietet, welche „eine apoplectische Erstikkung zur Folge haben „konnte: hingegen die innere Ursache des Todes, „vermöge der über die zweite Frage gegebenen „Erörterungen, in der äuſsersten Schwäche dieser „frühzeitigen, nur vierzehn Zoll langen und ein „Pfund und achtzehn Loth schweren, Zwillings„frucht, ganz augenscheinlich am Tage liegt: „2) anlangend die äuſsere Ursache (c. instrum.), „eine solche bei einem natürlichen Tode, dessen „sonach dieses Kind gestorben, nicht weiter Statt

„findet; wie denn auch die Anfüllung der Gefäſse „in dem Kopfe, sofern weder in den Lungen, noch „sonst in dem Leichnam sich ein Merkmal einer „vorhergegangenen Erstikkung gezeigt, entweder „als Grund, oder als Folge dieses natürlichen To„des anzusehen ist, und mithin keine äuſsere Ur„sache voraussetzet; viel weniger der mehrmal er„wähnte Streif, welcher sich, in keiner anatomi„schen und physiologischen Rüksicht, zu einer „auch nur bedingt tödlichen Verletzung eig„net, eine solche Voraussetzung begründen kann, „möchte auch der Verdacht, daſs er durch äuſser„liche Gewalt verursacht wurde, actenmäſsig er„wiesen seyn: So urtheilen Wir:“

„Das Kind sey weder durch äuſserlich ange„wandte Gewalt, noch durch die Fol. — „muthmaſslich geäuſserte Ursache ums Leben „gekommen, sondern als eine frühzeitige und „dabei, wegen der elenden Leibesbeschaffen„heit der Mutter, ganz unausgediehene Zwil„lingsfrucht, vermöge seiner absolut unheil„baren Nahr- und Kraftlosigkeit, gestorben.“

XXIII.

Ueber die Gutachten der Physiker.

3.

Ich weiſs keinen Grund anzugeben, warum mir beinahe kein Stük Acten vorkommt, in welchem nicht irgend ein bedeutendes Versehen der Physiker zu finden wäre; da doch unser jetziges Zeitalter keinen Mangel an Vorschriften und Unterrichtsanstalten für gerichtliche Medicin leidet, indem die wichtigeren Puncte derselben in der neuesten Zeit mit philosophischem Geiste und allem Scharfsinn der Physiologie bearbeitet, überdies auch durch verschiedene und vielseitige Bemühung und Anwendung weit und breit bekannt gemacht wurden.

Da nun die Pflicht und der Beruf der Gerichtsärzte gewöhnlich in Beschreibung des Gefundenen und dem Gutachten besteht, bin ich mit meinen Collegen oftmals ernstlich in Ungewiſsheit gewesen, ob wir mehr ihre Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit im Untersuchen und Bemerken, oder ihre Dreustigkeit und Anmaſsung im Behaupten und Urtheilen bewundern sollten. Aber wiewohl alles Beides gar scharf zu tadeln ist, so bleibt doch für eine falsche Folgerung, wenn sie sonst nicht durch unbedachtsame Annahme der Urtheils-Verfasser bestätigt wird, das Mittel in Bereitschaft, sie durch das Gutachten eines ärztlichen Spruch-

Collegiums berichtigen zu lassen; denn der, obschon fehlerhafte und lückenvolle Befunds-Bericht eines Physicus hat die Kraft der Aussage eines Augenzeugen, und was mehr noch die Glaubhaftigkeit erhöht, eines verpflichteten Zeugen, woran, besonders wenn die besichtigte Sache schon vernichtet ist, wie z. B. ein Leichnam, nachher durchaus nichts verbessert werden kann. Ein falsches Urtheil aber über Todes-Ursache, freien oder unfreien Vernunftgebrauch, ist nichts weniger als unumstöſslich, so daſs die Schuld, wenn ein solches nicht abgeändert wird, auf die Richter fällt, die es aufs Gerathewohl als ein sicheres und zuverlässiges annahmen. Darum fehlen diese noch gröber, als jene, deren Irrthümer auf solche Weise bestätigt werden; auch läſst es sich noch eher ertragen, daſs irgend ein Einzelner in einer Behauptung irrt, als wenn Mehrere es nicht einsehen, daſs jeder Einzelne auf solche Weise irren könne. Deshalb halte ich es für zwekwidrig und ungerecht, über die Wichtigkeit einer Verletzung, über zweifelhaften Gemüths-Zustand und über die übrigen Dinge, wonach das Maaſs von Schuld und Strafe bestimmt wird, nach dem Ausspruche eines einzelnen, wenn auch erfahrnen und verpflichteten Mannes zu erkennen, denn gerade jenes Aburtheilen ist nicht Sache Einzelner, sondern Mehrer. Deswegen fällen auch in Civil-Processen nicht einzelne Rechtskundige ein Urtheil, sondern ganze Collegien derselben.

Auch läſst sich gar nicht sagen, wie sehr uns in solchen Fällen zuweilen das Mitleid irre führt, durch welches jeder um so viel leichter in die gröſsten Irrthümer gerathen kann, als er von Natur weicher und milder ist, wenn nicht die Strenge und Festigkeit Anders-Denkender sich dem widersezt. Ich glaube, daſs dieses ohnlängst einem gar nicht ungelehrten und besonders rechtschaffenen Arzte begegnet ist. Dieser beeiferte sich in dem augenscheinlich verzweifelt stehenden Processe eines Brandstifters die Entschuldigung durch Wahnsinn so zu befestigen, daſs er, um denselben nachzuweisen, ganz unhaltbare Merkmale und Beweisgründe vorbrachte.

Ein Bursche auf dem Lande, der in der Werkstatt eines Wagners die Lehre bestehen sollte, dabei ein überaus lüsterner und leichtsinniger Mensch, dem, ob ihm gleich zu der ziemlich schweren Arbeit weder Stärke und Gewandheit des Körpers, noch ein gewisser Grad von schneller Fassungskraft fehlte, nichts über Müssiggang und Spiel gieng, hatte, nur eben in das 18te Lebensjahr getreten, binnen vier Monaten — fast ist es unglaublich! sechszehnmal in dem Dorfe, wo er die Profession lernte, und einmal in einem nahen Dorfe, Feuer angelegt, wodurch namenloses Unglük über viele Schuldlose gekommen war. Hierdurch wurde er so gar nicht gerührt, daſs er, weil es ihm in der ersten Zeit heimlich und ungestraft gelang, fernerhin Brand

zu stiften beschlofs, so lange er könnte. Er trug daher immer, wie der Meuchler den Dolch zum Morde, Schwefelfaden und Schwamm zum Feueranlegen bei sich, und ob er gleich schon seit Kurzem rauben und stehlen gelernt hatte, indem er für seinen Gaumen und zum Spiele Geld bedurfte, so hielt er doch beim Brande seine Hände in Zaum, ja er brauchte sie sogar zur Hülfsleistung, um desto sicherer unentdekt zu bleiben. Auch wurde er weder durch irgend einen Zank, noch durch Rachsucht dazu angetrieben. Was konnte nun wohl für eine Veranlassung so grofsen Frevelmuths aufgefunden werden? Er freute sich nämlich, nicht an dem majestätischen Glanze entfesselter Flammen, wie dieser Leichtsinn zuweilen bei Kindern angetroffen zn werden pflegt, sondern über das erbarmungswürdige und traurige Schauspiel der mit Heulen und Schreien auf Wegen und Feldern laufenden Menge und der allgemeinen Verstörung und Bestürzung. Hierzu kam das Aufhören seiner Professions-Arbeit, statt deren er ein gewisses stürmisches Umhertreiben des Geistes und Körpers bei'm ersten Tone der Lärmglocke sich freistehend glaubte.

Aber kein Frevelmuth ist so grofs, dafs ihn nicht endlich der bleiche Schrekken vor göttlicher und menschlicher Strafe lähmt. Als er daher durch die Wachsamkeit eines Soldaten um diese Zeit über einem Diebstahl ertappt wurde, bekannte er sich freiwillig als jenen Brandstifter, suchte

auch durchaus nichts mit Lügen zu bemänteln, oder durch Entschuldigungen zu mildern, sondern erklärte seinen Richtern freimüthig und offen, auf welche Weise er bei jedem einzelnen Feueranlegen zu Werke gegangen sey. Diese waren ungewiſs, ob er physisch oder moralisch rase, weshalb sie ihn dem Amts-Physicus zur Untersuchung und Prüfung in Beziehung auf den körperlichen Zustand und besonders auch durch Unterredungen übergaben. Da bei diesem das Mitleid den Sieg über die Wahrheitsliebe davon trug, fehlte wenig, daſs die Richter sich zu der Ansicht hinneigten, Inquisit habe aus Seelenverstörung so gewüthet. Jener sprach nämlich von Epilepsie, woran Inculpat ehedem gelitten haben sollte, auch von Verstandes-Schwäche, die sowohl zu jeder Zeit, als aber auch gegenwärtig an ihm zu Tage liege, zulezt von fehlerhaften Säften, Scropheln, und andern Zeichen gestörter Gesundheit. Da der Defensor sich dieses Zeugnisses mit Geschiklichkeit und Eifer bedient hatte, um für seinen Clienten die Freisprechung wegen kindischen Blödsinns zu erlangen, war die Sache äusserst dunkel geworden.

Es wurde deshalb Unsrer Facultät diese Frage vorgelegt:

„Ob von dem Inquisiten, daſs er des Gebrauchs
„seines Verstandes nicht mächtig sey, behaup-
„tet werden könne?“

Da Wir nun durchaus nichts in den Acten fanden, was das Gutachten des Physicus auch nur auf wahrscheinliche Weise bewahrheiten konnte, ersuchten Wir die Gerichtsbehörde in einem Interlocut, daſs sie jenes Gutachten durch competente Zeugen bestätigen und wenn dies geschehen, Uns wieder zukommen lassen möchte. Dies vollzog sie so sorgfältig und gewissenhaft, daſs sowohl durch Zeugen, als durch das Gutachten eines andern Physicus alle jene Entschuldigungs-Gründe in ihr Nichts zurükfielen.

Wir antworteten, so belehrt, nun auf folgende Art:

„Obwohl 1) dem nach, was, vorstehender Relation zufolge, von des Inquisiten Naturell und Erziehung, Geisteskräften und Neigungen, Aeusserungen und Handlungen, in den Acten, theils „mittelbar zu ersehen, theils aus den Beobachtun-„gen, Zeugnissen und Urtheilen Anderer abzu-„nehmen ist, mit Grund angenommen werden „kann: daſs Bertheim, wenigstens bis zu seiner „Entdeckung und Verhaftung, als seit welcher „Zeit er, durch Zwang und Einsamkeit und geist-„lichen Zuspruch, zu einem gewissen Grade der „Besinnung geweih't worden zu seyn scheint, des „Gebrauchs der moralischen Vernunft ganz er-„mangelt, eine moralische Welt, und in dersel-„ben sein Pflichtverhältniſs, weder aus dem em-„pfangenen Unterricht kennen gelernt, noch durch „eigenes Gefühl wahrgenommen hatte; worauf

„unter andern, die bei dem ersten geistlichen Zu-
„spruch an ihm auffallend gewesene Rohheit und
„Unwissenheit in der Glaubens- und Sittenlehre
„hinweiset; mithin er, gleich einem Kinde und
„gewissermaſsen gleich einem Thiere, ohne von
„Gott und Religion, Tugend und Recht, Kennt-
„niſs zu nehmen, jeden Einfall seines egoistischen
„Muthwillens ohne alle Rüksichten verfolgte; die
„Mittel seiner stets auf Essen und Trinken, Spiel
„und Zeitvertreib bedachten Sinnlichkeit durch
„Diebstahl aufzutreiben suchte und, weil er an
„Feuer und Feuerlärmen und an der dabei vor-
„kommenden Thätigkeit der aufgeschrekten und
„geängsteten Menschen ein gedankenloses Vergnü-
„gen empfand und den ihm dabei zu statten kom-
„menden Müssiggang liebte, verleitet durch die
„Leichtigkeit, eine so groſse Wirkung, ohne
„Kunst und ohne Kraft, unter dem Schutze der
„Verborgenheit, hervorzubringen, und nicht ge-
„wohnt, die physischen, wie viel weniger die mo-
„ralischen Folgen seiner Handlungen zu überle-
„gen, mit kaltem Blute, durch keine mordbren-
„nerische Leidenschaft aufgereizt, eine Feuers-
„brunst nach der andern stiftete, und indem ihn
„allenthalben die Wehklagen und Verwünschun-
„gen der Verunglükten, und die Drohungen der
„göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit um-
„gaben, nach vollbrachter That nie weder Mit-
„leid und Rene, noch Unruhe und Gewissens-
„Angst empfand; ja noch in seiner Gefangen-

„schaft, ungeachtet des an ihm bemerkten Wachs-
„thums in Religionskenntnissen, kein wahres und
„bleibendes Gefühl von seinen Uebelthaten zu ha-
„ben schien; bald Lieder der Andacht, bald Lie-
„der der Lust anstimmte und nur eine periodi-
„sche, mehr dem Leidwesen über seinen Zustand,
„als der moralischen Reue angehörende, Weh-
„muth äufserte: 2) dieser Mangel des moralischen
„Vernunft-Gebrauches in dem Inquisiten, mit ei-
„nigem psychologischen und medicinischen An-
„schein, aus kindischer Einfalt hergeleitet und
„demnach behauptet werden möchte, dafs der In-
„quisit, dem noch überdies die Natur mit dem
„böotischen Temperament alle Anlagen zur Roh-
„heit, die Erziehung aber, in den ersten, zwi-
„schen dem wilden Hirtenleben und einem dürfti-
„gen Unterricht getheilten, Jahren keine ver-
„nünftige Richtung gegeben hatte, zu der Zeit,
„als er die ihm zu Schulden gekommenen Brand-
„stiftungen begieng, theils vermöge seiner nahe
„an die Kindheit angrenzenden Jugend, theils in
„Ansehung seiner Unwissenheit in Religion und
„Moral, als ein Kind und mithin, weil die kindi-
„sche Einfalt, sey sie eine natürliche Eigenschaft
„des eigentlich kindischen Alters, oder die Folge
„einer verspätigten Entwiklung der Geisteskräfte,
„den freien Verstandes-Gebrauch ausschliefst, in
„der forensischen Medicin, so viel die physi-
„schen Entschuldigungsgründe der Verbrechen be-
„trift, dem Blödsinn gleich geachtet wird, als

„unmächtig seines Verstandes zu betrachten war,
„und nun, dafs Kinder aus mancherlei hier nicht
„zu erörternden Ursachen zum Feueranzünden
„sehr aufgelegt sind, durch die Erfahrung bezeugt
„wird: 3) wäre auch B., in dem Alter von sechs-
„zehn bis siebenzehn Jahren und bei dem Maſse
„der an ihm befundenen Verstandeskräfte, nicht
„als ein Kind zu betrachten, die vielleicht von
„seinem Hirtenleben herstammende Feuerlust ir-
„gend eine Art von geheimen Blöd- und Wahn-
„sinn vorauszusetzen scheinet: indem blöd- und
„wahnsinnige Menschen, einmal, weil sie an dem
„Schauspiel der Flamme selbst und, unbekannt
„mit der Bedeutung des Schadens, an dem schnel-
„len und grofsen Aufruhr der Leidenden und
„Helfenden ihre Freude haben; ein andermal,
„weil dumme Anwandlungen von Unmuth oder
„Zorn ihnen den Kopf einnehmen, sehr häufig
„Unglük dieser Art anzurichten pflegen; oft auch
„in Personen, deren Gemüthszustand, vielleicht
„eine in sich selbst gekehrte oder stöckische Ver-
„schlossenheit ausgenommen, bisher durchaus un-
„verdächtig war, die Idee von Feuersbrunst, plöz-
„lich, gleich einer bösen Eingebung, erwachet und
„den vernunftlosen Willen, mit unwiderstehlicher
„Gewalt, zur Ausführung hinreifset: 4) die, wenn
„schon an sich selbst geringfügigen, epileptischen
„Zufälle, welche B., auch neuerlich bewährten
„Zeugnissen zufolge, in seiner ersten Kind-
„heit wirklich gehabt hat, in Verbindung mit

„allen diesen Umständen, dem ersten Anblicke „nach, nicht ganz ohne Bedeutung scheinen; so-„fern die Epilepsie, mehr als jede andere Krank-„heit, die Vermuthung eines sonst unmerkbaren, „oft nur in einer einzigen Idee beruhenden und „durch eine einzige That sich äuſsernden Wahn-„sinnes begründet: 5) der verpflichtete Amts-„Physicus in seinem durch Unser Interlocut ver-„anlaſsten anderweiten Bericht, mit dem gleich-„wohl im Uebrigen die nicht sattsam begründeten „Resultate des ersten sehr eingeschränkt und meist „aufgehoben werden, ausdrüklich behauptet: daſs „B. zwar nicht, in der eigentlichen Wortbedeu-„tung, verrükt, aber doch kindisch-einfältig sey, „und diese kindische Einfalt einen niedern Grad „des Wahnsinnes in sich schlieſse.“

„Dennoch aber, da 1) der Mangel des mora-„lischen Vernunft-Gebrauches, an sich selbst, und „wenn er nicht aus kindischer Unreife, oder sonst „aus erweislichen Naturfehlern entstehet, keines-„weges als eine unwillkührliche Unvollkommen-„heit und als eine physisch nothwendige Folge von „Temperament, Erziehung und andern Verhält-„nissen dergestalt angesehen werden darf, daſs die „Handlungen eines solchen moralisch Unvernünf-„tigen für Handlungen eines Blöd- oder Wahn-„sinnigen gelten müſsten; im Gegentheile, wenn „die obigen Ausnahmen nicht statt finden, mit „Grund anzunehmen ist, daſs die moralische Ver-„nunft, deren undeutliches und mit Rüksichten

„auf die Gottheit zusammenhangendes Bewuſstseyn „das Gewissen genannt wird, in allen Menschen „wirksam ist; folglich in dem, welcher ihres freien „Gebrauchs ermangelt, durch eine muthwillige Ab- „neigung und Widersezlichkeit gegen das Pflicht- „gebot gehindert wird; mithin B., wenn er in dem „Alter von sechszehn bis siebzehn Jahren, entwe- „der nicht überlegte, oder nicht glaubte, daſs „Stehlen und Feueranlegen unrecht und strafwür- „dig sey, ja sogar durch den Anblik des auf seine „Brandstiftungen erfolgten Schadens und durch „den moralischen Abscheu, mit dem man den „verborgenen Urheber derselben verwünschte, diese „Einsicht und Ueberzeugung nicht erlangte, son- „dern einem bloſsen Muthwillen, der nicht ein- „mal, so wie etwa die Raubsucht oder Rachgier „eines gewöhnlichen Mordbrenners, durch leiden- „schaftliche Heftigkeit überwältigen konnte, mit „kaltem Blute, die zeitliche Wohlfahrt so vieler „Menschen aufopferte; auch diesen Frevel, unge- „rührt durch den traurigen Erfolg, sogar mit dem „Vorsatze, immer darin fortzufahren, von einer „Zeit zur andern beharrlich wiederholte, ohne „darüber Unruhe oder Reue zu empfinden; da- „fern die Zweifelsgründe der zweiten und dritten „Nummer auf ihn nicht anwendbar seyn werden, „allein um dieser moralischen Unvernunft willen, „weder für kindisch-einfältig, noch für blöd- „oder wahnsinnig gehalten werden kann: 2) an- „langend die kindische Einfalt: so scheinbar sie

„vielleicht nach bloſsen Ansichten des Mitleidens,
„aus B...s Jugend, Temperament und vernach-
„lässigter Erziehung dargestellt werden möchte,
„daſs er vermöge seiner Jahre ein Kind war, den
„auch in den Gesetzen geltenden Principien der
„Physiologie zuwiderläuft; von einer verspätigten
„Entwiklung seiner Geisteskräfte aber nicht ein-
„mal in seiner eigentlichen Kindheit Vorbedeu-
„tungen, viel weniger in dem Alter, welches
„er durch jene Frevelthaten bezeichnet hat, Be-
„weise zu finden sind; angesehen ihm von seinem
„Schullehrer nicht blos Gedächtniſs, sondern Wiz
„und Urtheilskraft, und dabei ein mit Einfalt
„nicht übereinstimmendes Gefühl der Ueberlegen-
„heit über seine Mitschüler, von seinem Hand-
„werksmeister Leichtigkeit im Begreifen, Richtig-
„keit im Fassen und Geschiklichkeit im Arbeiten,
„nicht weniger auch von den Predigern, und von
„den verpflichteten Aerzten, ein guter natürlicher
„Verstand, von jenen besonders Zunahme in den
„ihm, während seiner Gefangenschaft, beigebrach-
„ten Religionskenntnissen bezeugt wird; im übri-
„gen die von B. so oft wiederholten Brandstiftun-
„gen mit dem Feueranlegen eines Kindes darin
„keine Aehnlichkeit haben, daſs er nicht etwa
„blos an dem Anblik des Feuers, sondern an dem
„Schrekken der in Gefahr gesezten Menschen
„Vergnügen fand, und auſserdem mit dem Werth
„und Gebrauch der durch solchen Frevel verloren
„gehenden zeitlichen Güter, wie seine diebische

„Habsucht und seine Fähigkeit, sich durch Geld „Vergnügen zu verschaffen, vermuthen läſst, nicht „unbekannt war: anstatt daſs Kinder, wenn sie „sich dergleichen Muthwillen zu Schulden kommen „lassen, entweder nur das Spiel der Flamme sehen „wollen, oder da, wo sie einen andern vielleicht „schon bösartigen Zwek damit verbinden, so fern die „That wirklich kindisch ist, von dem Schaden, „welchen sie anrichten, keinen Begrif haben; mit„hin das, was der Amts-Physicus und in Be„ziehung auf dessen Urtheil, der Vertheidiger von „B...s kindischer Einfalt saget, nur jugendliche „Leichtsinnigkeit, nicht aber, in der medicini„schen Wortbedeutung, kindische Einfalt bewei„set: 3) anlangend den Blöd- oder Wahnsinn: „etwas dieser Art in B... anzunehmen und seine „Brandstiftungen daraus zu erklären, nicht allein „vermöge dessen, was von seinen Verstandeskräf„ten bereits angemerkt worden ist, sondern auch „wegen der Klugheit, mit der er bei der Vorbe„reitung der anzündenden Materie, bei der Wahl „des Ortes und der Zeit, bei der Abwendung des „Verdachts, vermittelst des geschäftigen Löschens, „und bei der Berüksichtigung der Umstände und „Hindernisse zu Werke gieng, kein actenbestän„diger Grund vorhanden, wohl jedoch, ohne eine „solche Voraussetzung, nicht unbegreiflich ist, wie „ein Mensch, der andere Menschen und ihre „Glükseligkeit in keine Betrachtung ziehet, die „kleinsten Freuden des Muthwillens sich durch die

„größten Leiden anderer, egoistisch verschaffen,
„und, ob er auch diese Leiden nicht unmittelbar
„will, sie doch als Mittel (oder Folgen) sei-
„ner Lust zulassen kann; wie denn auch ei-
„gentliche Mordbrenner, so wie am Ende alle
„Verbrecher, das Unglük, welches sie zufügen,
„nicht als Zwek, sondern nur als Mittel der
„Befriedigung ihrer Leidenschaften beabsichtigen;
„ferner in blöd- und wahnsinnigen Personen, wohl
„bei dem schnellen Drang einer den schwachen
„Kopf überwältigenden Idee, oder bei starken Auf-
„reizungen zur Rache, der Entschluſs, jezt und
„wiederum ein andermal Feuer anzulegen, nie
„aber der von B...n wirklich ausgeführte Plan
„erhört ist, dieses immerfort zu treiben; indem
„ein solcher Plan, so wie jeder allgemeine, ins
„Weite gehende und ganz auf die Verborgenheit
„berechnete Vorsaz mehr der List und dem Fre-
„vel, als dem Blöd- und Wahnsinn ähnlich sieht:
„4) anlangend die Epilepsie: welche von dem
„Amts-Physicus in dem ersten Bericht, auf unbe-
„stimmte Nachrichten, bemerklich gemacht, und
„dann von dem Vertheidiger, zum Beweis eines
„krankhaften Zustandes in B., erhoben worden war,
„aus gründlichern Nachforschungen, wie Wir, bei
„dem gänzlichen Stillschweigen der Acten über
„diesen wichtigen Punct, zum voraus vermuthen
„konnten, sich nunmehr hervorgethan hat, daſs
„der Inquisit, unbedeutende Anfälle bei dem Zah-
„nen im ersten und zweiten Jahr ausgenommen,

„damit nie behaftet, auch überhaupt nie kränk-
„lich, oder wohl gar, wie es vorher das Ansehen
„gewinnen wollte, in Verbindung mit epilepti-
„schen und sonst kränklichen Umständen, von je-
„her schwach am Verstande gewesen war; gleich-
„wie auch das, was der Amts-Physicus von Er-
„weiterung der Pupille, von einem scrophulösen
„und rhachitischen Zustande, welches leztere, nach
„den Principien der Pathologie, im Gegentheil,
„mehr auf vorzügliche Geistesgaben, zum wenig-
„sten nicht auf einen schwachen Verstand, hin-
„weisen mufste, beigebracht hatte, theils durch
„ihn selbst jezt nicht bewährt, theils durch die
„neuern Zeugenaussagen und durch den Bericht
„seines Adjunctus aufs gründlichste widerlegt wird:
„und sonach 5) wiefern, den obigen Erörterungen
„zufolge, in Bertheimen, von kindischer Einfalt,
„so wie von einem auch nur niedern Grade des
„Wahnsinnes, weder körperliche Ursachen, noch
„psychologische Erscheinungen, aus den Acten zu
„ersehen sind, dafern nicht den Principien der
„Moralphilosophie, der forensischen Medicin und
„der Gesezgebung entgegen, die Freiheit des
„menschlichen Willens aufgehoben, jede Hand-
„lung wie eine blofse Naturwirkung betrachtet
„und jedes Verbrechen auf physisch nöthigende Ur-
„sachen zurükgeführt werden soll, der oben ange-
„führte Ausspruch des Amts-Physicus, so wie alles,
„was in Beziehung darauf, der Vertheidiger beige-
„bracht hat, als unstatthaft, zu verwerfen ist;“

„So urtheilen Wir:“
„Es könne von dem Inquisiten nicht behauptet „werden, dafs er des Gebrauchs seines Ver-„standes nicht mächtig sey.“

XXIV.

Ueber die Gutachten der Physiker.

4.

Da von den Richtern bei Erhebung des Verdachts gewaltsamer Tödtung Sorgfalt und Zuverlässigkeit der Physiker ganz besonders in der Absicht gewünscht wird, um durch das am Leichnam Ersehene und Aufgefundene die Kraft und Wirkungsart der tödlichen Ursache, oder jenes von den Rechtsgelehrten verlangte *corpus delicti* zu erforschen und darzulegen; so ist eben so sehr die Nachlässigkeit Derer zu vermeiden, welche beim Bemerken und Aufführen der Verletzungen ofne und deutliche Umstände übergehen, als die zu grofse Betriebsamkeit Anderer, welche dunkle und auf keine Weise sinnlich dargestellte einmischen. Ich glaube nicht, dafs in der Art ein gröfserer Fehler als dieser begangen werden kann, und halte das für Veranlassung zu demselben, dafs die meisten den ausgestreuten Gerüchten über das Verbrechen und die That allzuviel Werth beimessen und so den Befundschein, den sie einfach und

lauter geben sollten, durch eine vorgefaſste Ansicht der Sache verfälschen und unbrauchbar machen; es ist nämlich schwer, das nicht zu sehen, was man zu finden vorher sich überredet hatte.

Wenn das auch glaubwürdig, ja offenbar und bewiesen ist, was man über die Todes-Ursache entweder aus den Zeugen-Aussagen oder aus dem Bekenntniſs des Mörders selbst vorausweiſs, so hat dies doch auf ihr Geschäft gar keinen Einfluſs, auſser wenn die Untersuchung und die Beschaffenheit des Leichnams damit übereinstimmt. So z. B. als jener Zimmermann, dessen Geschichte in der 26sten Abhandlung erzählt wird, von dem höchst aufgebrachten Menschen, mit dem er auf der Gasse in Streit geräth, von hinten durchstossen und mit zur Erde gekehrtem Angesicht auf das Steinpflaster gestürzt war und zehn Stunden nachher verschied, war es wirklich wahrscheinlich, daſs der Unglükliche durch Jenes Wuth und Gewaltthat umgekommen sey. Aber der Physicus war darum nicht weniger frei von Tadel, da er dies geradezu behauptete; denn die Schädel-Verlezzung, von welcher angenommen wurde, daſs die deutliche und nothwendige Veranlassung des Todes auf ihr beruhe, war bei dem Zusammengerathen und Kämpfen Beider unter gegenseitigen Stöſsen und Schlägen entstanden. Dazu kam noch die Betrunkenheit des Verlezten, indem diese wohl bewirken konnte, daſs er um so viel leichter, aber auch um so gefährlicher mit auf die

Erde schlagendem Haupte niederfallen mufste. Diesemnach wurde aus der Beschaffenheit der Verletzung keineswegs klar, ob nicht der Tod des Gegners gewissermafsen durch seine eigne Schuld eintrat. Da die Umstände so waren, kann ich mich nicht genug über die — soll ich sagen Eilfertigkeit oder Langsamkeit? solcher Richter wundern, welche so ganz nicht bedenken, wie unzuverlässig, besonders bei einer peinlichen Untersuchung, die Ansicht eines Einzelnen sey, dafs sie, nach dem Gutachten von der Hand irgend eines solchen vermeintlich Kunstverständigen, nicht nöthig finden, die Autorität und das Urtheil eines ärztlichen Collegiums zu Hülfe zu nehmen. Wenn Solche es waren, bei denen dieser Prozefs vorlag, so würden sie den Inculpaten bei ungewisser Schuld zum Tode veurtheilt haben.

Ein gemeiner Soldat, ein verworfener und zu jedem Verbrechen aufgelegter Mensch, stand mit der schamlosen und verbrecherischen Ehefrau eines Landmannes in vertrautem Liebes-Verhältnifs, befestigt durch die abscheuliche Uebereinkunft und Verbindung, dafs sie den Ehemann aus dem Wege räumen und ihn auf seiner am Abend erfolgenden Rükkehr vom nahen Dorfe, wohin er jeden Morgen auf die Arbeit zu gehen pflegte, unterwegs auflauern und tödten wollten. Da diese Nachstellungen durch Aufenthalt und Aufsenbleiben seinerseits, indem er manchmal in jenem Dorfe übernachtete, zu dreien Malen ohne Erfolg

blieben, änderte der Soldat seinen Plan, und gesellte sich ihm einmal, beim Fortgehen, mit einem Dreschflegel bewafnet, als Begleiter zu, war auch, damit bei'm Morde der Raub nicht fehle, von der Frau erinnert worden, ihm Uhr und Geldbeutel abzunehmen. Der Weg führte sie durch ein Gebüsch, worin der abscheuliche Meuchelmörder, während sie hinter einander gehen, in seinem Rücken den unbändigen Dreschflegel schnell emporhebt und den Armen mit Gewalt auf das Hinterhaupt schlägt, ihn sodann darnieder stürzt und betäubt auf eine durch üppiges Gestrüppe dichtere Stelle schleppt, und indem er das eigne Beil, was der gute Mann bei sich hatte, dazu nahm, ihn, im Fall etwa noch einiges Leben übrig geblieben wäre, mit vielen Wunden vollends tödtete.

Der Verdacht und das Gerücht des Mordes nahm zwar bald nachher überhand, der Leichnam wurde jedoch, weil Veranlassung und Urheber eine Zeit lang verborgen blieben, erst am zwanzigsten Tage gefunden und untersucht, zeigte sich aber durch das Aufressen wilder Thiere so abgefleischt, dafs er (nach den Worten des Protocoll-Führers,) eher einem Skelet, als einem menschlichen Körper ähnlich war. Denn aufser den Gelenken und dem Rükgrath zeigten sich die allermeisten Knochen entblöfst. Die Lungen waren herausgerissen und lagen stükweise umher, eben so die Gedärme. Am Kopfe fehlten die Nase und beide Ohren, überdies der linke Schlaf- und

Wangen-Knochen; hier und da fehlten auch einzelne Stükchen Knochen, wie an der Stirn, am Scheitel und der obern Kinnlade. Man konnte nicht eben etwas finden, was auf gewaltsamen Tod bezogen werden konnte, aufser einem lokkern Knochenstük auf der linken Seite des Stirnbeines und einer drei Zoll langen Spalte, welche sich auf demselben Knochen nach rechts hin über die Augenhöhle erstrekte; dann schien auch das bemerkenswerth, dafs der Rükken des Beiles, mit welchem, und nicht mit der Schneide, der Inculpat, seiner Aussage nach, zugeschlagen hatte, die durch die fehlenden Schädelknochen-Parthien hinterbliebene Lücke ausfüllte.

Da der Physicus aus diesem, ich mag nicht einmal sagen: ungestalteten und verstümmelten, sondern entstellten und zerstörten Leichnam die Ursache des Todes darzuthun und selbst das corpus delicti nachzuweisen wagte, überschritt er durchaus unbedachtsam und dreust die Grenzen seines Amtes und seiner Pflicht. Denn durch welche Merkmale sah er denn bei dieser Dunkelheit und Unbestimmtheit der Wunden, ob das Stirnbein eher mit einem tödtenden Werkzeuge, oder durch den Fufstritt irgend eines gröfsern Thieres, oder durch einen darauf gefallenen Stein, oder durch eine andere zufällige Ursache gebrochen war? Aber: „der Mord war keineswegs zweifelhaft, da der Beklagte schon vorher geständig und überführt war.“ War es ihm darum

wohl erlaubt, so viel mehr zu sehen, als die Augen, dafs er das, durchaus mangelhafte und unvollständige corpus delicti aus unsichern Gerüchten ergänzte? Oder wenn er, wie ich mehr noch glaube, die Acten selbst gesehen hatte, kam diesen wohl bei seinem Geschäft eine gröfsere Glaubwürdigkeit zu, als den Sinnen? Und ich möchte, im Vorbeigehen sey es gesagt, lieber, dafs die Physiker vom Lesen derselben, besonders ehe sie ihr Gutachten abgegeben haben, schlechterdings abgehalten würden. Ihnen kommt nämlich nicht zu, das zu wissen, was in der Gerichtsstube, sondern was am Körper des verlezten und verstorbenen Menschen vorgegangen ist.

Die Richter aber hatten, ohne Mifstrauen gegen das ärztliche Gutachten, den höchst schädlichen Menschen zum Tode verurtheilt, indem sie unter mehreren andern, besonders den Grund namentlich anführten, dafs deutliche Spuren einer statt gehabten Tödtung am Leichnam ersichtlich gewesen. Da der Defensor diesen Urtheilsspruch wegen der Unvollständigkeit des corpus delicti umzustofsen suchte, wurde die Sache von Neuem verhandelt und endlich vor Unsre Facultät unter Vorlegung zweier Fragen gebracht, deren erstere sich besonders auf jenen Einwurf bezog.

„1) Ob aus der Fol. — sq. und Fol. — sq.
„Vol. — beschriebenen Beschaffenheit der, an
„dem Hirnschädel des verstorbenen Johann
„Christian Heumanns, entdekten Verletzun-

„gen, in Vergleichung mit dem Zustande, in „welchem, Inhalts der Sections-Registratur „und des Wund-Berichts, dessen Leichnam „bei der gerichtlichen Aufhebung und Zer- „gliederung gefunden worden, nach Gründen „der Heilkunde, mit Zuverlässigkeit angenom- „men werden könne, daſs diese und insonder- „heit die Fol. — Vol. — und Fol. — dict. „Vol. unter No. — beschriebenen Verletzun- „gen, von denjenigen Schlägen verursacht wor- „den, welche Inquisit, Johann Gottlob Rön- „ner, gedachtem Heumann, zu der im Art. — „Fol. — Vol. — erwähnten Zeit, beigebracht „hat?“

Unser Responsum lautete so:

„Anlangend die erste Frage. Obwohl „1) der Beschreibung nach die Verletzungen des „Knochenkopfs, auch nach dem so weit richtigen „Urtheil der Zergliederer, von der Art und auch „von der Beträchtlichkeit sind, daſs sie, weder „durch das Anfressen der Thiere, noch viel we- „niger durch die Fäulniſs, sondern nur allein „durch eine plözlich und stark wirkende Gewalt „verursacht werden konnten; und nun diese Ge- „walt, nach allen in den Acten vorhandenen „Gründen, mit der gröſsten Wahrscheinlichkeit, „in den von Rönnern angewendeten Mordwerkzeu- „gen zu suchen ist; zumal da das eine derselben, „das Beil, an welchem noch Haare zu sehen ge-

„wesen; mit dem Rücken, so wie Rönner es ge-
„führt, in die von den fehlenden Knochen zurük-
„gelassene Oefnung hinein gepaſst hat: 2) der In-
„quisit die Heumannen, besonders mit dem Beile,
„auf den Kopf gegebenen Schläge, so wiederholt
„und mit so viel Kraft gegeben zu haben einge-
„standen, daſs er den richterlichen Verdacht, der
„Urheber dieser ihm beigemessenen und aus der
„Zergliederungs-Registratur vorgehaltenen Kno-
„chenbrüche zu seyn, selbst nicht zu widerlegen
„vermocht; sonach also die Kopfknochen, ganz
„allein durch die mit der Flegelruthe und dann
„mit dem Beile beigebrachten Schläge, zerschmet-
„tert, nachher aber die erlockerten Bruchstücke
„von Raubthieren völlig abgetrennt und, zum
„Theil, umhergetragen und verschleppt worden
„wären."

„Dennoch aber, da 1) in der Uns vorgeleg-
„ten Frage nicht von dem, was mit der gröſsten
„Wahrscheinlichkeit angenommen, sondern mit
„Zuverlässigkeit und apodictischer Gewiſsheit be-
„hauptet werden kann, die Rede ist; und eine
„solche uneingeschränkte Behauptung, wenigstens
„in so fern bedenklich fällt, als sich doch sonst
„noch mancherlei Ursachen denken lassen, welche
„auf den, beinahe drei Wochen in dem Hol-
„ze gelegenen Körper, gewaltsam wirken und
„den Kopf zertrümmern konnten; wie z. B. Tritte
„von Pferden, Ochsen und andern schwerfälligen
„Thieren, ein hingeworfener Stein u. dgl., und

„nun wegen der gänzlichen Zerstörung des Ko-
„pfes, aus der Beschaffenheit der Knochenbrüche,
„welche namentlich durch mörderische Gewaltthä-
„tigkeit entstanden wären, nicht deutlich genug
„erhellte, mithin der apodictische Ausspruch der
„Zergliederer, in Rüksicht des ganz unstreitig
„mangelhaften Corporis delicti, nicht gehörig be-
„gründet ist; und, anlangend das Einpassen des
„Beiles, der daraus, wiewohl sehr wahrscheinlich,
„zu folgernde Schluſs: daſs die Vertiefung von
„den einwärts zerschlagenen Knochen herrührte:
„doch mit völliger Gewiſsheit deshalb nicht zu
„verbürgen wäre, weil, solchenfalls, die Bruch-
„stücke, anstatt zu fehlen, in der Tiefe dieser
„Oefnung gefunden wer en muſsten; daſs sie aber
„vorher einwärts geschlagen gewesen und nachher
„zum Theil verschleppt worden waren, abermals
„nur höchst wahrscheinlich, nicht aber apodictisch
„gewiſs ist: 2) der Inquisit die mehr erwähnten
„Verletzungen, als von ihm zugefügt, weder in
„dem summarischen, noch in dem articulirten
„Verhör anerkannt hat, auch sie, ungeachtet der
„deutlichen Benennung und Beschreibung der da-
„bei interessirten Theile, unmöglich anerkennen
„konnte;"

„So urtheilen Wir:"

„Es könne aus der Fol. — sq. und Fol. — sq.
„Vol. — beschriebenen Beschaffenheit der an
„dem Hirnschädel des verstorbenen Johann
„Christian Heumann entdekten Verletzungen,

„in Vergleichung mit dem Zustande, in wel-
„chem, Inhalts der Sections-Registratur und
„des Wundberichts, dessen Leichnam bei der
„gerichtlichen Aufhebung und Zergliederung
„gefunden worden, nach Gründen der Heil-
„kunde, zwar mit der gröſsten Wahrschein-
„lichkeit, nicht aber mit Zuverlässigkeit, an-
„genommen werden, daſs diese und insonder-
„heit die Fol. — Vol. — und Fol. — dict.
„Vol. unter No. — beschriebenen Verletzun-
„gen, von denjenigen Schlägen verursacht
„worden, welche Inquisit, Johann Gottlob
„Rönner, gedachtem Heumann, zu der im
„Art. — Fol. — Vol. — erwähnten Zeit, bei-
„gebracht hat."

XXV.

Ob es den ärztlichen Collegien nicht frei stehe, über etwas weiter, als das corpus delicti, zu begutachten.

Ob ich gleich weit entfernt von der Meinung Polykarp Leysers bin: es sey bei Untersuchung eines Mordes, um den Maſsstab für Zurechnung, wie für Strafe zu bestimmen, nicht nöthig, den Leichnam gerichtlich zergliedern zu lassen, da eine solche Nachforschung ja, wenn sonst durch Bekenntniſs und Ueberführung des Inculpaten, die

Absicht zu morden keinem Zweifel unterliegt, überdies die Tödtung selbst durch den Tod des Ermordeten und die Form und Wirkungs-Art des verletzenden Instruments erwiesen ist, eher Dunkelheit als Licht herbeibringen könnte; so glaube ich doch, dafs mir, als einem in der Rechtswissenschaft gar nicht Bewanderten, einige Verwunderung erlaubt seyn dürfte, warum wohl in dergleichen Fällen ärztlichen Spruch-Collegien dies gleichsam als Grenze gesezt wird, dafs sie den Befund am Leichnam nicht überschreiten und, wenn sie einmal entweder das Geständnifs des Mörders oder die Glaubwürdigkeit der Zeugen berüksichtigen und das corpus delicti durch tiefer aus der Heilkunde hergeholte Gründe und Thatsachen erläutern und bestätigen, die Richter nicht in ihr Gutachten eingehen und dasselbe gleichsam als fehlerhaft und regelwidrig verwerfen. Mit Diesen will ich mich jezt nicht in Streit einlassen, da sie das Herkommen und die Nothwendigkeit der Gesezze anführen; aber ich fürchte, dafs die Gesez-Verfasser und Ausleger selbst, bei Gleichstellung zweier höchst ungleichen Dinge, — das Amt des gerichtlichen Zergliederers, mit der Bedeutung und dem Berufe ärztlicher Collegien vermengen. Denn jenes besteht wohl hauptsächlich in dem Zeugnisse, was durch Beschreibung des Leichnams und der übrigen in die Sinne fallenden Dinge abgelegt wird; dieser aber ist von weit gröfserm Umfang und wird überhaupt in An-

spruch genommen, um die Todes-Ursache auszumitteln und nachzuweisen; es ist daher ein eben so grofser Unterschied wie zwischen Zeugen und Richter.

Nun ist auch dem Zeugen erlaubt zu urtheilen, aber lediglich über das, was er selbst bezeugte; dem Richter aber nach Einsicht in den ganzen Procefs. Weil Wir nun eine Art von Richteramt auf Uns haben, und von Denen, welche in eigentlicher und juridischer Bedeutung Richter sind, als Berathende und Schiedsrichter hinzugezogen werden, müssen Wir in der That nicht blos die Spuren zugezogenen Todes, welche am corpus delicti sichtbar sind, verfolgen, sondern wo dieses zum Ausspruche nicht Stof genug bietet, auch das Uebrige erforschen und hervorheben, was entweder in den Worten des Angeklagten, oder denen der Zeugen, sodann auch, was in den Zeit- und Orts-Verhältnissen enthalten ist.

Und hätten sich Unsre Gutachten auf das corpus delicti allein zu beschränken, warum wird nicht gleich nach Auffindung dieses und nicht eher, als das ganze Verfahren eingeleitet ist, Unser Ausspruch verlangt? Warum werden Uns die sämmtlichen, geschlossenen, Acten zugeschikt, meist auch unter Vorausgang der Gesuchsformel: Wir möchten bestimmen, was nach denselben über die Ursache des Todes festzusetzen sey? Warum wird Uns zuweilen eine doppelte Frage vorgelegt,

wovon die eine nach dem corpus delicti, die andre nach den übrigen Beweisgründen zu entscheiden ist? Es unterliegt keinem Zweifel, daſs dies Alles wohlweislich und in der deutlichen Absicht von den Richtern geschieht, damit die ärztlichen Versammlungen, auſser dem, was sie über die Gefährlichkeit der Verletzungen urtheilen, auch andre Anzeigen der That, so weit sich solche aus den Principien der Physiologie ergeben, zusammenstellen und erwägen. Wollte man einwenden, dies komme Uns nicht zu, oder habe bei etwaniger noch so geringen Dunkelheit des corpus delicti keine gesezliche Gültigkeit, so habe ich gar nichts dagegen, denn gegen die Gesezze sich auflehnen, wäre unbescheiden. Jedoch behaupte ich um jeden Preis, daſs es auf solche Weise nicht einmal Giftmischern und Meuchelmördern, die auf ofner That getroffen wurden, an einer Entschuldigung fehlen wird, wodurch sie der Zurechnung und Strafe entschlüpfen können.

Damit aber nicht etwa Jemand glauben mag, ich behauptete dies, um den Obductions-Berichten etwas von der ihnen mit Recht gebührenden Glaubwürdigkeit zu entziehen, so ist noch zu erörtern, wodurch meine Behauptung bedingt wird.

I. Es giebt eine Art der Gewaltthätigkeit, die zuweilen entweder keine, oder nicht hinlänglich zuverlässige und deutliche Merkmale am todten Körper zurükläſst. So sind sehr viele Gifte,

besonders aus der Gattung derer, die nicht durch Aetzen und Entzünden, sondern durch Unterdrückung und Betäubung der Nervenkraft tödten, kaum oder wohl gar nicht durch in die Sinne fallende Merkmale am Leichnam zu erkennen. Bei einer solchen Vergiftung gilt, wenn sonst die Richter einen geständigen Inculpaten vor sich haben, der Tod für das corpus delicti; den Tod aber, und daſs es kein zufälliger, sondern nothwendiger gewesen sey, bezeugt und beweist die Kraft und Wirkungs-Art des gegebenen Giftes. Wenn es nun, weil die Richter über die Todes-Art nicht zu entscheiden wagen, den ärztlichen Collegien nicht frei stände, über Etwas weiter, als die vom Obducenten gesehenen und aufgefundenen Umstände zu urtheilen, so ist nichts so gewiſs von Strafe frei, als der Giftmord. Eben so wenn ein Kind unmittelbar nach der Geburt und so erstikt wurde, daſs das erste Einziehen des Athems unmöglich war, treten die Wirkungen am Leichnam kaum je so hervor, daſs sie nicht über das corpus delicti so viel Zweifelhaftes lassen, als den Vertheidigern, um dem Rechte eine Nase zu drehen, nothwendig ist. Wenn aber die Inquisitin Vorsaz und That, und sogar den mit ihren Händen herbeigeführten und mit ihren Augen wahrgenommenen Tod frei bekennt, wenn über dies die Zeichen am Leichnam hinreichen, um diese Todesart überhaupt vermuthen zu lassen, und weder Schwäche und Krankheit, noch offenbarer

Blutverlust oder eine andere wahrscheinliche Veranlassung zum Tode im Wege steht, ist es allerdings nach dem medicinischen Maſsstab gewiſs, daſs das Kind durch Entziehung des Athems getödtet wurde.

Man gebe aber nur einmal Acht, wie sehr Uns die Vertheidiger mit ihrem corpus delicti drängen und drükken, so sehr, daſs Wir Dinge, die in Unsern Augen höchst gewiſs sind, wider Unsern Willen und Ueberzeugung zweifelhaft zu machen gezwungen werden.

Ein Mädchen vom Lande, des Kindmordes angeklagt, läugnete das Verbrechen so wenig, daſs sie aussagte, und bei jedem Verhör ihre Aussage wiederholte, sie habe dem Kinde, als es eben zur Welt gekommen sey, durch ihre auf den Unterkiefer desselben gestemmten und diesen an den obern andrükkenden Hände die beiden Luftzugänge, Mund und Nase, so lange verschlossen gehalten, bis es den Geist aufgegeben, es dann leblos auf die Erde geworfen und am folgenden Tage im Garten vergraben. Ob nun gleich die Section das Geständniſs der Inquisitin in so weit bestätigte, daſs die untere Kinnlade verrenkt und an die obere angekeilt war, zudem die Hirnadern sich durchgängig von vielem Blute strozzend zeigten, wandte doch der Defensor, da die wohllöbl. medicinische Facultät zu Wittenberg aus allen diesen Gründen zusammengenommen das Gutachten dahin abgegeben hatte, daſs das Kind erstikt

worden sey, ein, es sey vom corpus delicti abgewichen worden, und forderte von Uns ein solches Gutachten, das mit Uebergehung aller aufserhalb des Sections-Berichts liegenden Beweisgründe, diesen allein ins Auge fafste. Demzufolge antworteten Wir auf die Uns vorgelegte Frage unbestimmt. Denn es war möglich, dafs das Kind entweder aus Blutverlust, oder durch einen Hirnschalenbruch, durch den Fall auf die Erde zugezogen, da wirklich ein Rifs in den Scheitelbeinen zu sehen war, oder was der Vertheidiger lieber noch wollte, aus Mangel an Abwartung ums Leben kam. Aber von alle dem wurde nichts durch die Aussage der Inquisitin bestätigt; demzufolge verhinderten uns jene Schikanen des Vertheidigers, die wahre Todes-Ursache mit Bestimmtheit aufzustellen, was Wir sonst gewifs gethan haben würden, wenn Uns ein freies und nicht an das corpus delicti gebundenes Urtheil gestattet gewesen wäre.

II. Es kann sich auf vielerlei Weise ereignen, dafs bei einem lange Zeit hindurch verborgenen Leichnam die Integrität verloren geht, z. B. durch Verderbnifs oder Zerfleischen von Thieren, wovon oben ein Beispiel in der 24sten Abhandlung erzählt wurde. Der Obducent hatte sehr gefehlt, indem er, da kaum ein Skelet, vielweniger ein menschlicher Körper übrig war, nichts destoweniger in der gebrochenen Hirnschale die Todes-Ursache für deutlich hielt, und eben darum

verwarfen Wir diese Beweisführung geradezu, wie die Leser sich aus jener Abhandlung erinnern. Aber das, was an dem, wenn gleich verstümmelten, Leichnam gefunden worden war, stimmte völlig mit dem Bekenntnisse des Mörders überein, der mit klaren Worten mehrmals wiederholte: er habe die Flegelruthe mit der gröfsten Kraftanwendung auf das Hinterhaupt aufgeschlagen, dann den hiervon schon halb entseelten Zimmermann mit dem Rücken der Axt vollends getödtet. Er hatte also eine solche Gewaltthätigkeit ausgeübt, dafs, sie nicht tödlich zu nennen, eben so viel wäre, als wolle man in Zweifel ziehen, dafs mit abgehauenem Kopfe das Leben aufhört.

Unter so bewandten Umständen fügten die Urtheils-Verfasser der ersten Frage, die sich auf das corpus delicti bezog, diese zweite hinzu:

„Ob, nach Gründen der Heilkunde, mit Zuver-
„lässigkeit angenommen werden könne, dafs
„Johann Christian Heumann an den ihm von
„Johann Gottlob Rönnern zugefügten Ver-
„letzungen ums Leben gekommen sey?“

Da nun durch diese Frage einem freiern Urtheil Raum gegeben war, antworteten Wir so, dafs Wir jene unbedeutende Lücke am corpus delicti durch die übrigen Bejahungs-Gründe ausfüllten.

Anlangend die andere Frage. „Obwohl „aus den Erörterungen der ersten Frage so viel

„hervorgehet, daſs die in der gerichtlichen Zer-
„gliederung beschriebenen Knochenbrüche, für die
„sonst noch so begründete Thatsache: daſs der
„Inquisit Heumannen ermordet: kein deutliches
„und zu dem medicinischen Beweis hinreichendes
„corpus delicti darbieten; also, dem ersten An-
„blicke nach, vielleicht diese Thatsache nun über-
„haupt zweifelhaft werden, hingegen das, was der
„Vertheidiger diesfalls von einer nicht schlechter-
„dings tödlichen Verletzung angeführt, desto mehr
„Anschein gewinnen möchte.“

„Dennoch aber, da 1) die Heumannen von
„dem Inquisiten, nach dessen selbsteigener Be-
„schreibung, theils mit der Flegelruthe, theils mit
„dem Rücken des Beiles beigebrachten Schläge,
„zumal wenn sie, wie, Rönners Geständniſs unge-
„rechnet, aus dem Zerspringen der erstern und
„aus dem augenbliklichen Hinstürzen des Verlez-
„ten, abzunehmen ist, mit der gröſsten Gewalt zu-
„gefügt und mehrmals wiederholt wurden, schon
„allein durch die Erschütterung des Gehirns, wie
„viel mehr durch die ganz unfehlbaren Knochen-
„brüche und durch die Ergieſsungen der verwun-
„deten Gefäſse, tödten konnten und muſsten; mit-
„hin auch, so fern der Inquisit eine Thätlichkeit
„ausgeübt und bekannt hat, welche, ihrer Be-
„schaffenheit und ihrem Grade nach, also noth-
„wendig und unbedingt tödtend war, die Mangel-
„haftigkeit des corporis delicti der medicinischen
„Gewiſsheit hier keinen Abbruch thut: 2) damit

„zugleich die von dem Vertheidiger versuchten „Einwendungen gegen die unbedingte Tödlichkeit „jener Verletzungen von selbst erledigt werden, „also, auch von dieser Seite, dagegen, dafs Heu„mann von Rönnern durchaus unheilbar verlezt, „folglich ermordet worden, möchte er auch bei „Rönners Weggehen noch gelebt haben, kein statt„hafter und in der forensischen Medicin gültiger „Zweifel aufzubringen ist;“

„So urtheilen Wir:“

„Es könne, nach Gründen der Heilkunde, mit „Zuverlässigkeit angenommen werden, dafs „Johann Christian Heumann an den von Jo„hann Gottlob Rönnern zugefügten Verlez„zungen ums Leben gekommen sey.“

XXVI.

Vorsichtsmafsregeln bei Beurtheilung solcher Verletzungen, welche beim Handgemenge und Ringen entstehen.

Wenn eine Schlägerei unter Zweien sich mit dem Tode des Einen endiget, müssen sich die Gerichtsärzte, selbst bei sehr hoher Wahrscheinlichkeit des Verdachtes, dafs der, welcher lebend davon kam, der Urheber des Todes ist, gar sehr hüten, dafs sie bei solchen Gelegenheiten auch nicht das Geringste aufs Gerathewohl und ohne Umsicht zu behaupten sich belieben lassen. Denn

ihr Gutachten, welches sie nach der Section abgeben, fällt meistentheils in eine Zeit, wo der Beschuldigte kaum noch ins Verhör kam, und wo weder durch sein Geständnifs, noch durch Zeugen Etwas ausgemittelt und actenkundig seyn kann. Aus dem Leichnam wird aber blos ersehen, durch welche Verletzung der Tod, nicht aber, durch welche Gewalt die Verletzung eintrat. Denn höchst schwierig ist diese Beurtheilung bei solchen Verletzungen, die nicht durch einen fortgesezten und ununterbrochenen wüthenden Angriff zugefügt werden, wie dies der Fall gewöhnlich bei einem Strafsenräuber oder Meuchelmörder ist; sondern bei auf beiden Seiten auflodernder Hitze des Zorns während des Ringens und Zuschlagens entstehen, besonders wenn mit Händen und Füfsen gekämpft wird, und der, welcher der Kraft oder dem Zufalle zufolge unterliegt, bald auf die Erde geworfen, bald vielleicht an eine Mauer angestofsen, durch die Menge und Gefährlichkeit der Schläge und Stöfse überwältigt wird und das Leben verliert. Und wenn auch eine offenbar tödliche Wunde vorhanden ist, steht doch mit Recht zu bezweifeln, ob sie auch wohl durch die Gewaltthätigkeit des Gegners, oder durch irgend einen Zufall entstand. Demzufolge überschreitet der Physicus, wenn er in seinem Gutachten die Versicherung aufstellt: der Tod sey durch die von dem Gegner erhaltenen Verletzungen bewirkt worden, die Grenzen seines Amtes und Auf-

trages, welche lediglich in Besichtigung und Beurtheilung der Verletzungen bestehen. Und was kann er auch für einen Grund zu einer solchen Behauptung haben, als schwankende Gerüchte und leere Einflüsterungen? Diesen Glauben beizumessen, ziemt sich eben so wenig, als es überhaupt der Klugheit und Billigkeit zuwider ist, auf irgend eine Weise als Ankläger zu handeln, und auf den Bezüchtigten, wenn die Sache noch kaum ruchbar, viel weniger untersucht ist, die Beschuldigung des Mordes zu wälzen.

Meist Alle aber, welche auf diese Weise fehlen, scheinen mir die äufsere Todes-Ursache mit der innern entweder in der Vorstellung oder beim schriftlichen Ausdruk zu verwechseln. Nun besteht die innere Ursache des Todes eben in den durch die Section nachgewiesenen Verletzungen; die äufsere aber war, was diese Verletzungen bewirkte. Jene allein soll der Physicus aufsuchen und durch sein Gutachten erläutern; denn die von uns sogenannte äufsere kann hierdurch, da sie denn doch am Leichnam nicht vorhanden ist, nicht erkannt werden. Ich nehme ein für allemal solche Wunden aus, welche durch Pfeile und Waffen bewirkt wurden. Wenn z. B. eine tiefe Brust-Wunde von einem spitzen Instrumente gestochen befunden, der Beschuldigte aber mit einem Degen in der Hand betroffen wurde, so würde Einer sich nicht eben sehr irren, der die Behauptung aufstellte: der Mann sey von seinem Gegner getödtet

worden; ob er gleich die äufsere statt der innern Veranlassung angiebt. Denn sobald über den Degen kein Zweifel obwaltet, gilt es gleichviel, ob man die innere oder die äufsere, die Verletzung oder den Degen, oder den Angrif und die zugefügte Gewalt des Gegners mit dem gemeinsamen Namen der Ursache belegt. Es ist aber sowohl überhaupt zwekmäfsiger, die innere Ursache des Todes abgesondert darzulegen, als wir auch bei der Gattung, von der wir jezt sprechen, jene allein von dem Physicus nachgewiesen wissen wollen, weil über die äufsere nichts bekannt ist.

Um nun angehende Aerzte vor der Flüchtigkeit im Urtheilen und Absprechen zu warnen, will ich jezt durch ein merkwürdiges Beispiel zeigen, wie grofs der Unterschied zwischen äufserer und innerer Ursache und wie wichtig ein Irrthum aus Unkenntnifs oder Nichtbeachtung jenes Unterschiedes ist.

Ein zwar nur gemeiner, aber auf seinen Stand eingebildeter Soldat, ein arbeitsamer und ordentlicher, aber jähzorniger und schon bei einem Schatten von Beschimpfung aufbrausender Mensch, wird von einem Zimmermannsgesellen, den die Trunkenheit sehr kek und verwegen gemacht hatte, in einer Schenke beschimpft. Er wirft ihn ohne Umstände und Verzug zur Thür hinaus. Aber am Abend desselben Tages, wo sie zufällig in einer andern Schenke zusammentreffen, greift der höchst unkluge Mensch den Soldaten, dessen

Zorn noch nicht verraucht war, noch einmal mit Drohworten, ja selbst mit Püffen und Stöfsen an. Durch diese Beschimpfung in Wuth und Flammen gesezt, verfolgt ihn dieser bei'm Hinausgehen, fafst ihn tüchtig an der Gurgel und wirft ihn ein paarmal auf die Erde, dafs der Kopf davon zurükprallt; dann richtet er ihn, da er sich aus Furcht nicht rührt, vom Boden auf und geht fort. Jener geht lendenlahm nach und hört auch jezt nach dieser nicht eben sanften Züchtigung noch nicht auf, Schimpfreden und Verwünschungen auszustofsen; deshalb werden sie gleich darauf von Neuem handgemein, und nun wurde der Kampf so wüthend, dafs er erst mit dem Tode des Zimmermanns aufhörte. Da ihn der Soldat von hinten gestofsen hatte, fällt er nach vorn und mit dem Angesicht aufs Strafsenpflaster, mit steifen und ausgestrekten Gliedmafsen, ohne Bewufstseyn, stöhnend, röchelnd und dem Verscheiden nahe. Halb entseelt wird er in seine Wohnung geschaft, ein Wundarzt herbeigeholt, der ihm sogleich eine Ader öfnet und kalte Umschläge über den Kopf macht. Der Verwundete kam aber nicht wieder zu sich und verschied nach zehn Stunden.

Dafs eine wichtige Verletzung am Kopfe statt gehabt, zeigte das fortwährende Erbrechen und das heftige Ausströmen des Blutes durch die Nase; die Section bestätigte es hernach vollkommen; denn die Haut war im Gesicht sowohl, als am

Hinterhaupte Stellenweise verlezt; nach Durchschneidung derselben zeigte sich der ganze Raum zwischen dem Hinterhaupt- und Schlafknochen der rechten Seite von vielem Blute bedekt. Unter dieser Stelle kam ein ungeheurer 6 Zoll langer Knochenbruch am Hinterhaupte zum Vorschein, der bis an den Schuppentheil des Schlafknochens reichte, und völlig durch den Hinterhauptknochen gedrungen war, wobei ziemlich grofse Knochensplitter in der harten Hinterhaut stekten. Die Gefäfse des grofsen, wie des kleinen Gehirns strozten von Blut, welches sich auch in grofser Menge theils unterhalb des Schädelgewölbes, theils auf dem Grunde desselben gesammelt hatte.

Mochte nun der Unglükliche auf die Brust aufgeschlagen, oder durch des Gegners Faust daselbst getroffen worden seyn, die Lungen erschienen sowohl durch fehlerhafte Farbe verdächtig, als auch von vielem schwarzen Blute angeschwollen, von dem auch die Gefäfse der Milz und des Gekröses nicht ganz frei waren.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten hierüber am Tage nach der Section dahin ab, dafs sie obige Verletzungen und den Tod selbst von den gewaltsam zugefügten Schlägen und Stöfsen des Soldaten herleiteten und demzufolge diesen gar nicht undeutlich des Mordes an dem Zimmergesellen beschuldigten. Wäre es bei diesem Ausspruche geblieben, so gerieth der Inquisit in Gefahr, am Leben gestraft zu werden.

Die Sache wurde zulezt Unsrer Facultät unter Vorlegung der Frage zugeschikt:

„Was nach Inhalt des Visi reperti Fol. — auch
„anderer, nach Ausweis der Acten concurri-
„render Umstände, für die eigentliche Ur-
„sache des Todes anzunehmen?"

Da durch diese Worte nicht hinlänglich bestimmt war, was für eine Ursache zu verstehen sey, schikten Wir Unserm Gutachten Einiges über den Unterschied zwischen der äufsern und innern Ursache voraus, und erörterten dann beide einzeln.

I. Die innere Ursache war in die Augen fallend; denn die Menge des in der Schädelhöhle ergossenen Blutes gnügte, die Nothwendigkeit des Todes zu begründen. Gleichwohl schwankten Wir einigermafsen zwischen Kopf und Brust, indem sich Einiges auffand, was in gewissem Grade den Verdacht von Erstikkung herbeiführte:

1. Das von dem Sterbenden ausgeworfene Blut.

2. Die auf 16 Unzen geschäzte Menge des in der Brust befindlichen Blutes.

3. Die mifsfärbigen Lungen, und die nicht undeutlichen Anfänge von Brand an denselben.

4. Das im Herzen und in den Lungen stokkende Blut.

5. Die sehr stark mit Blut unterlaufenen Fleischparthien.

Weil aber

1. nicht bekannt war, wie viel Blut ausgeworfen worden;

2. das in der Brust ergossene Blut aufserhalb der Lungen sich befand, und in so fern nicht für mächtig genug gehalten wurde, Erstickung zu bewirken;

3. jener gewissermafsen verdorbene Zustand der Lungen, und

4. das in diesen sowohl, als im Herzen stokkende Blut wahrscheinlicher zu den Wirkungen des Todes gerechnet wurde;

5. den Blutunterlaufungen, die sich hier und da am Rücken zeigten, weder ein Knochenbruch, noch irgend eine andere deutliche Verletzung der Brust entsprach, — erkannten Wir, dafs die innere Todes-Ursache auf die Verletzung des Schädels zurükzuführen sey.

II. Um so mehr waren Wir hinsichtlich der äussern Ursache in Verlegenheit; ich sagte oben, wie der Physicus über diese begutachtet hatte; es lag wirklich Vieles in den Acten, was diese Ansicht glaubwürdig machen konnte, die vor Anlegung der Acten aufgestellt worden war.

1. So sehr auch die Zeugen-Aussagen von einander abwichen, darin stimmten alle überein, der Zimmermann sey zweimal von dem Soldaten auf die Erde geworfen worden, so dafs das erste Mal das Hinterhaupt, das andere Mal aber (da er mit dem Gesicht nach vorn auf das Strafsenpflaster niederfiel,) das Vorderhaupt aufschlug.

Auch stimmte hiermit das Geständniſs des Inculpaten selbst überein; demnach schien jene oben erwähnte Kopf-Verletzung durch des Soldaten Schuld entstanden zu seyn.

2. In jenen beiden Schlägen und Niederfällen lag die wahrscheinliche Ursache aller Verletzungen und Erscheinungen, so daſs man nicht nur die Wunde und den Hirnschalenbruch, sondern auch die strotzenden Gefäſse und die Blutergiessungen im Gehirn, die Betäubung und zulezt den Tod selbst leicht davon herleiten konnte.

Diese Gründe wurden aber, obschon sie viel Gewicht in Unsern Augen hatten, durch andere wichtige besiegt; denn

1. die übrigens unbescholtenen und wahrhaften Zeugen konnten keineswegs wissen, ob den Hirnschalenbruch jener Stoſs des Soldaten, wodurch der Zimmermann auf die Erde gestürzt war, oder ein zufälliges Anschlagen und Hinfallen bewirkt hatte Denn bei einer solchen Schlägerei, wo mit Fäusten gegen Fäuste gekämpft wird und die Wuth Leib und Seele einnimmt, kommt nichts häufiger vor, als daſs einer der Kämpfenden bald bei'm Anlaufe, bald bei'm Angriffe oder Falle sich selbst, auch wohl mitunter schwer, verlezt. Um so wahrscheinlicher schien dieses, weil der Zimmermann offenbar betrunken war; daſs aber durch Rausch das Haupt schwer und der ganze Köper unzuverlässig und zum Fallen geneigt wird, weiſs wohl Jeder.

2. Der Hirnschalenbruch war nicht an sich unheilbar, sondern wegen des Blutergusses im Grunde der Hirnhöhle. Aber auch hierbei glaubten Wir der Trunkenheit viel Schuld beimessen zu müssen, indem diese den Umlauf des Blutes um so heftiger antreiben und die Veranlassung zum Zerreifsen der Gefäfse und zum Schlagflusse überhaupt um so schneller herbeiführen konnte.

Nach Erwägung dieser Gründe für und wider, und weil es auf das Schiksal und das Leben eines Menschen ankam, antworteten Wir: die äufsere Ursache des Todes sey ungewifs; so dafs Wir ganz unentschieden liefsen, was durch die Gewaltthätigkeit des Soldaten bewirkt worden war.

XXVII.

Einige hingeworfene Meinungen über den Unterschied nothwendig und zufällig tödlicher Verletzungen.

Wohl mufs ich befürchten, dem Anscheine nach etwas die Mühe nicht lohnendes zu beginnen, wenn ich jenes vorzüglich wichtige Capitel über den Unterschied zwischen nothwendig und zufällig tödlichen Verletzungen wieder aufzuwärmen anfange, auf dessen Erörterung und ins Klare Sezzung, wie man findet, sehr zahlreiche Schrift-

steller, die entweder das Ganze der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft umfafsten, oder gerade diesen Punct verfolgten, sehr grofsen Fleifs und noch gröfsern Scharfsinn angewendet haben. Aber diese sind so verschiedener und entgegengesezter Meinung, dafs wir auch jezt noch nicht einmal etwas Ausgemachtes und Feststehendes hierüber haben, was in Bezug auf Mord unumstöfslich und unter gemeinsamer Zustimmung der Rechtsgelehrten und Aerzte gälte. Deshalb habe ich, im Fall etwa meine Meinung und Ansicht diesem Streite einiges Licht verschaffen könnte, diese in folgender Abhandlung gedrängt dargelegt und dabei den Weg eingeschlagen, dafs ich nicht die ganze Sache vom Anfang an wieder abhandle, sondern nur einige der bedeutenderen Grundsätze, welche ich mir selbst Behufs meines hierher einschlagenden Amtes weder nach meinem Gutdünken, noch nach fremder Autorität, sondern durch den Verkehr damit und durch Forschung überhaupt abstrahirt habe, unter Weglassung leichter und allgemein bekannter Schulregeln, vortrage und erläut're.

I. Die Eintheilung tödlicher Wunden, deren sich die chirurgischen Schriftsteller bedienen, darf nicht auf die Lehre der gerichtlichen Medicin angewendet werden. Denn jeder von ihnen hat, indem er dieselbe Sache und unter demselben Titel abhandelt, nicht denselben, wohl nicht

einmal einen ähnlichen, Zwek. Nicht zu gedenken, daſs das Absehen der Chirurgie sich blos auf Wunden erstrekt, die gerichtliche Arznei-Wissenschaft hingegen alle und jede tödlichen Verletzungen in Betracht zieht, also auch innere, z. B. die durch Gift oder falsche Heilmittel sich ereignen; Jener Sache ist Vorherbestimmung, ob eine Wunde geheilt werden könne; Dieser, die Entscheidung: ob die Heilung hätte statt finden können. Jene entnimmt ihre Vorausbestimmungen von der Beobachtung der Wunde und anderer Erscheinungen am lebenden Köper; dieser bieten sich die Entscheidungsgründe zur Schätzung, ob ein Uebel heilbar oder unheilbar gewesen ist, sowohl am Leichnam, als in den Proceſsacten, dar. Es ist daher kein Wunder, daſs viele Wunden nach wundärztlicher Hoffnung und Ansicht für heilbar erklärt werden, von denen die Gerichts-Aerzte mit voller Zuversicht behaupten, sie seyen unheilbar gewesen. So ist eine Lungenwunde, wenn nämlich die groſsen Gefäſse unverlezt sind, für die Chirurgie nicht hofnungslos; wo nun aber der Thäter diese Hofnung dadurch vereitelte, daſs der Verwundete, um Hülfe zu suchen, sich sofort auf den Weg zu machen gezwungen war, wobei während des Gehens ein Blutverlust erregt wurde, behaupten wir geradezu: der Tod sey unvermeidlich gewesen. Wir werden daher durch keine chirurgische Unterweisung gnüglich belehrt, welche Verletzungen an einem Getödteten heilbar

waren und welche nicht; denn so wie verschiedene Künste und Wissenschaften einen abweichenden Plan bei'm Vortrag und bei der Ausübung erfordern, so können ihnen auch nicht dieselben Erklärungen und Eintheilungen von wenn gleich den Namen nach ähnlichen Dingen frommen. Deshalb sehen wir z. B. den Begrif von Gift anders von Physikern, anders von Heilkünstlern erklärt und eingetheilt, indem beide einen abweichenden Zwek bei einem ganz ähnlichen Gegenstande verfolgen. Auch haben die, welche die Wund-Arzneikunst bei unserm Gegenstande Rathgeberin und Führerin seyn lassen wollen, um diese falsche Ansicht zu halten, nichts weiter als einen andern Irrthum: bei Beurtheilung der Gefährlichlichkeit einer Verletzung müsse von einem Physicus eben so wenig, als von einem Chirurgus, Rüksichtnahme auf Beschuldigung und Zurechnung gefordert werden. Entweder verstehe ich nicht, was damit gemeint ist, oder ich muſs gestehen, daſs ich es nicht billige. Doch gehört das weiter nicht hierher.

II. Die dreigliedrige Eintheilung tödlicher Verletzungen ist unstatthaft. Denn sie hatten den Tod entweder nothwendig oder zufällig bewirkt; da dies nun entgegengesezte Verhältnisse sind, so lassen sie nach den Regeln der Dialectiker kein mittleres hinzu. Gegen diese ist von denen gar stark gefehlt worden, welche „an sich tödliche Verletzungen" gleichsam

als eine dritte Gattung einschoben. Und wenn sie sagen, die Gerichtsärzte hätten auch über Verletzungen lebender Menschen Gutachten abzugeben, so gehört dies nicht zu dem Theil ihres Amtes, den wir jezt in Betrachtung ziehen, und es ist daher auch von keinem Gewicht gegen meine aufgestellte Behauptung, nach welcher wir nicht für die Prognosen der Chirurgie über Verwundungen, sondern für die Aussprüche der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft über alle mögliche und zwar bereits tödlich ausgefallenen einen Maſsstab gegeben wissen wollten. Aber selbst nicht einmal jene Prognosen wird ein Gerichts-Arzt nach solch fehlerhafter Eintheilung zu beurtheilen für genehm finden, da es für diesen Behuf genügt, daſs manche Wunden heilbar, manche unheilbar, noch andre aber, weil Hofnung und Gefahr die Wage halten, zweifelhaft und unbestimmbar sind.

III. N o t h w e n d i g t ö d l i c h e V e r l e t z u n g e n s i n d a l l e d i e , w e l c h e n a c h d e n U m s t ä n d e n , u n t e r w e l c h e n d e r A n g r e i f e r s i e z u f ü g t e , k e i n e H e i l u n g z u l a s s e n k o n n t e n : d i e U e b r i g e n s i n d z u f ä l l i g t ö d l i c h e. Wenn wir sagen: je nach den Verhältnissen, unter welchen die Verletzung vom angreifenden Theile ausgeführt wurde; so wollen wir dies auf zweifache Weise verstanden wissen, so daſs es theils auf die Wichtigkeit der Verletzung selbst, theils auf versäumte und unmöglich ge-

machte Hülfe sich bezieht; z. B. wenn der Degen mitten durch das Herz gieng, so ist die Verlezzung, schon durch die Wunde selbst, geeignet, den Tod nothwendigerweise zu bedingen. Dies tritt aber gleicherweise ein, wenn jene, obschon heilbar, durch des Thäters Schuld der Hülfe beraubt blieb, von welcher Art der von mir anderswo angeführte Fall ist: wenn der Raubmörder den Wanderer mit einer durchschnittenen, nicht bedeutenden, Vene mit geknebelten Händen an einen Baum gebunden mitten im Walde verlassen hätte. Eine solche Wunde würde freilich nach dem chirurgischen Maſsstabe allerdings für nicht nothwendig tödlich ausgegeben werden. Aus eben diesem Grunde ist jeder Tod, der auf heimlich beigebrachtes Gift erfolgt, ein nothwendiger; denn es wäre so viel als nichts, wenn der Defensor einwenden wollte, der Arsenik hätte mit Hülfe passender Arzneimittel aus dem Magen herausgeschafft werden können. Eben weil er hinterlistiger Weise beigebracht worden war, fand kein Ahnen und Vorkehren gegen die Gefahr statt; die Verletzung wurde in so fern nothwendigerweise tödlich, als sie von dem Verbrecher auf Entziehung möglicher Hülfe eingerichtet war. Bei so bewandten Umständen giebt es eben kein groſses Hinderniſs, wenigstens für den gerichtlichen Gebrauch, der eine von den Vorschriften der Wund-Arzneikunst ganz verschiedene Richtung hat, die Definition nothwendig tödlicher Verlez-

zungen so zu geben, daſs dabei Ursache und Zurechnung einzig und allein auf den Thäter fällt.

IV. Der einzigen Gattung nothwendig tödlicher Verletzungen sind drei Arten untergeordnet. Die Nothwendigkeit des Todes lag nämlich entweder in der Natur und Beschaffenheit des menschlichen Körpers allein, wohin jenes Beispiel von Durchbohrung des Herzens gehört; oder in durch Schuld des Thäters verzögerter oder abgeschnittener ärztlicher Hülfe, welcher Art jenes war, das wir vom Gifte aufstellten; oder endlich in einer die Heilung verhindernden Krankheit. Ueber die zwei ersteren waltet kein Zweifel ob, daſs sie zu der Gattung der nothwendig tödlichen gehören, auſser daſs die allermeisten Vertheidiger, indem sie entweder das Maſs der Milderung, oder ihres Auftrages überschreiten, bei einem solchen Falle, namentlich von Giftmord, die Bezüchtigten durch die Entschuldigung zufälliger Tödlichkeit schützen. Aber einen um so härtern Kampf habe ich über den dritten Theil obiger Behauptung zu befürchten, welchem zufolge eine vor der Verletzung bemerkbare und durch die Section erwiesene Krankheit zum Erweise zufälliger Tödlichkeit von keinem Gewicht ist. Ich will deshalb den streitigen Punct jezt ausführlicher auseinander setzen. Morden also ist: einem Menschen das Leben nehmen; möchte dieses nun auch noch so kurz gewährt haben, auch wenn ihm dieser gewaltsame und feindselige

Angrif nicht begegnet wäre, so ist doch diese Gewalt und der Vorsaz, durch welche nun der Tod beschleunigt wird, vom Morde nicht verschieden. Man setze den Fall, dafs Einer, der entweder an der Lungenschwindsucht mit Zehrfieber, oder an einem eingeklemmten, bis zum Brand entzündeten, Bruche leidet, durch den Ueberfall eines bösen Menschen eine Wunde empfienge, die zwar an sich nicht gerade hofnungslos war, deren Beschwerden und Heilung aber jene körperliche Gebrechlichkeit auszuhalten nicht vermochte, so ist gewifs, dafs der tödliche Ausgang nicht durch die Wunde, sondern durch die Krankheit bedungen ist. Aber nichts desto weniger wird sie nothwendig tödlich gewesen seyn, weil ja durch ihren Hinzutritt die Krankheit zu schnellerem Untergange des Kranken gesteigert sich zeigte. Man wende nicht etwa gegen diese meine Ansicht die Kraft der innern, oder in der Schulsprache, der disponirenden Ursachen, ein; diesen hätte kaum in der Krankheitslehre eine Stelle gehört, in der gerichtlichen Medicin aber gar keine. Denn dafs man von jenen beiden Beispielen behauptet, der Tod sey unbedingt durch den Zusammentritt der innern und äufsern (gelegentlichen) Ursache eingetreten; dies gehört, wie meine Leser einsehen, ganz und gar nicht zu dieser Streitfrage. Denn auf diese Art würde keine äufsere, obgleich noch so gewaltsame, Ursache den Tod herbeiführen, wenn sich nicht im Körper etwas innerliches vor-

fände, was für jene Wirkung theils empfänglich, theils förderlich wäre, und am Ende wäre selbst für die Verletzungen der Aorta ebenfalls eine Art von Anlage und eigenthümlicher Beschaffenheit erforderlich, wodurch sie erst tödlich werden könnten. „Aber,“ antwortet Einer, der gegen Raubmörder und Giftmischer mild gesinnt ist, „dafs die Aorta kein knöchernes Gewebe hat, welches dem Dolche widersteht, kann, weil es zu der natürlichen Beschaffenheit des Körpers gehört, keinen Bezug auf die innere Todes-Ursache haben; um so sichrer aber jenes, wenn einer am Zehrfieber oder an Entzündung des Bruches litt, zur Zeit als er von einer sonst nicht gefährlichen Verletzung getroffen wurde, da ja in beiden Beispielen der Unterschied zwischen der äufsern und innern Ursache in die Augen fällt, indem nämlich jene in der Wunde beruht, diese und zwar hauptsächliche aber in der Krankheit begründet ist.“ Als ob Krankheit mit dem Wesen des menschlichen Körpers im Widerspruch wäre! Die Physiologen mögen sich vorsehen, die jenes in der Schule aufgestellte und ausgemalte Ideal und Abbild einer vollkommenen Gesundheit gern auf das Wesen des menschlichen Körpers selbst übertragen, dafs sie nicht sowohl in die gröfsten Irrthümer verfallen, als andere mit hineinziehen. Denn obgleich das zu fliehen und abzuwenden ist, was nicht auf jenes Ideal von Gesundheit pafst, indem es dem Wohlbefinden und dem Wunsche eines

möglichst späten Abscheidens entgegen steht, werden wir es doch darum nicht für widernatürlich halten. Und wenn Das Krankseyn heiſst, einer innern Anlage zum Tode nicht ermangeln, so ist noch Niemand völlig gesund gewesen. Denn bei'm besten Wohlseyn und lange leben ist eben nicht mehr naturgemäſs, als krank werden und sterben. Ja es möchte selbst schwer zu bestimmen seyn, welches von beiden die Natur bei dieser Gebrechlichkeit unsers Körpers mehr beabsichtigt habe. Ich will aber jezt diese Dornen und Steine des Anstoſses übergehen, um denen nicht beschwerlich zu fallen, welche die Philosophie, selbst ihrem eigenen Ausspruche nach, gar hoch schätzen, jedoch unter der Bedingung, daſs sie selbst weder einen Gebrauch davon kennen und wünschen, noch von Andern gemacht wissen wollen. Wenn ich auch Diesen zu Liebe dann und wann recht gern von der Philosophie abstehe, so habe ich deshalb doch nicht von der gesunden Vernunft abzugehen gelernt. Nun räth aber diese nicht blos, sondern sie gebietet geradezu, daſs in jeder Gattung von Begebenheiten diejenige Ursache als nothwendig und hinlänglich erachtet werde, durch deren Wirkung Etwas geschah. Wenn demnach sonst die Verletzung eine solche war, daſs dadurch ein, auf welche Art man wolle, kranker Mensch vor seiner Zeit und vor dem Ausgang der Krankheit umkam, so ist es widersinnig, daſs selbige nicht nothwendig tödlich gewesen seyn soll. Denn jener

Kranke lebte doch nach seiner Art und ohne erlittene Verletzung wäre der Tod noch nicht bei ihm eingetreten; wer wird nun noch in Abrede seyn, dafs in dieser die nothwendige Ursache des Todes enthalten gewesen sey? Leer ist hierbei der Einwurf: die Verletzung würde ohne die Krankheit diesen Ausgang nicht gehabt haben. Nun trat dieser bei der Krankheit doch und unter diesen Umständen nothwendig ein. Demzufolge sind diese Verletzungen, welche man zu zufällig tödlichen machen will, von den absolut tödlichen darin allein verschieden, dafs sie wegen einer Krankheit, leztere aber wegen der natürlichen körperlichen Hinfälligkeit unheilbar sind; übrigens findet in beiden Fällen Beraubung des Lebens statt.

Diese Vorschriften sind aber namentlich bei'm Gerichtsgebrauch mit dieser Vorsicht handzuhaben und anzuwenden, dafs sie nicht unüberlegterweise auf jene Gattung des Mordes, welchen die Rechtsgelehrten den unvorsäzlichen (culposum) zu nennen gewohnt sind, übergetragen werden, bei welcher sie eher zur Entschuldigung dienen mögen. Um so viel mehr passen sie auf den vorsäzlichen Mord und auf die Gesez-Gründe, nach welchen in einem wohleingerichteten Staate der Verwegenheit von Strafsenräubern, Meuchelmördern und Giftmischern so vorgebeugt seyn mufs, dafs keine Ausflüchte vor Zurechnung und Strafe übrig bleiben; diese werden ihnen so lange

reichlich und ungehindert offen stehen, bis die prädisponirenden Todes-Ursachen aus diesem Capitel der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft von Grund aus fortgewiesen seyn werden, da es ja, werden diese angenommen, keine noch so unheilbare Verletzung giebt, daſs ihr nicht die Entschuldigung durch zufällige Tödlichkeit bei den Richtern zu statten kommen könnte. Es kommt jene so oft von Vertheidigern angewandte fälschliche Auslegung nicht sowohl des Rechtes als der Heilkunde hinzu, daſs sie für alle und jede Verletzungen (es fehlt nicht viel, auch bei abgehauenem Kopfe!) bewundernswürdige Beispiele von Heilung in Bereitschaft haben, die wohl mehr auf dem Papier, als in der Beobachtung und Erfahrung Statt gehabt haben mochten. Ich werde mir demnach weder durch ärztliche Hypothesen, noch durch juristische Autoritäten die Ansicht nehmen lassen: der Tod muſs, wenn er auch durch einen bemerklichen körperlichen Fehler vorbereitet war, nichts destoweniger dem Thäter, der ihn, in der Absicht zu tödten, bewirkte, zugeschrieben und zugerechnet werden.

V. Wenn einmal zwei, und zwar beide nothwendig tödliche, Verletzungen zugleich vorhanden sind, und zwar dergestalt, daſs die Eine von dem Beklagten, die Andere durch einen innerlichen körperlichen Fehler bewirkt wurde, so ist

kein Streit vonnöthen, welcher von Beiden die Todes-Ursache zuzuschreiben ist. Wäre auch dargethan, wovon ich befürchte, daſs es möchte nie dargethan werden können, daſs einem auf gänzlich hofnungslose Weise Verlezten während des Blutverlustes ein von der Wirkung der Verletzung völlig unabhängiger Schlagfluſs befallen habe, so würden dennoch wenigstens die Philosophen (denn wir lassen jezt, was die Criminalisten, durch die Gesetze gebunden, darüber fesstellten, unberüksichtigt,) über Zurechnung und höchste Strafe eben so wenig zweifelhaft urtheilen. Hierzu würden sie hinlänglichen Grund in einer Verletzung finden, an welcher der Unglükliche, auch ohne diesen angeblich zufällig eingetretenen Schlagfluſs, dermalen nothwendig hätte sterben müssen. Und ich wage es, zu behaupten, daſs durch eine unverhältniſsmäſsige Gelindigkeit die Meuchler mehr in Sicherheit und auſser Gefahr gesezt werden, als alle andere Staatsglieder, zu deren Schutze das ganze Straf-Verfahren eingeführt ist. Ja, was läge denn selbst dann, wenn es gewiſs wäre, daſs jener nicht an der Wunde, sondern am Schlag starb, Unbilliges darin, die Verwegenheit des niederträchtigsten Bösewichts, die, auch ohne Dazwischenkunft einer innern Veranlassung, zum unvermeidlichen Tode hinreichte, mit der Lebensstrafe zu belegen, und Einem das Leben zu nehmen, durch welches dem schuldlosesten Bürger Lebensgefahr erwächst. Dennoch

aber werden die ärztlichen Spruch-Collegien, vor geschehener Verbesserung der Gesetze, die vor allen andern dieser Gattung zu wünschen wäre, nicht wagen, in einem solchen Falle die nothwendige Tödlichkeit auf den Einfluſs der Wunde allein zu schieben, und hinsichtlich des Schlagflusses so viel zugeben, daſs er theils statt haben, theils eben so gut als die Verletzung den Tod bewirken konnte.

VI. Der Unterschied nothwendig und zufällig tödlicher Verletzungen darf bei Erörterung der Vergehen illegaler Aerzte keinen Einfluſs äuſsern. Denn diese sind nicht nach dem Maſse des Schadens, sondern alle lediglich nach der Gesez-Uebertretung zu beurtheilen und gleichmäſsig zu bestrafen; so, daſs nicht gelinder gegen den verfahren wird, der einem an Urinbeschwerden Leidenden eine Saamenmilch, als gegen den, der Spanischfliegentinctur gereicht hatte.

Weil ich aber diesen Punct in der 28sten *) Abhandlung ausgeführt habe, so bitte ich die Leser, denen etwa diese Ansicht etwas Anstöſsiges haben sollte, eben so dringend, jene zu diesem Behufe aufzusuchen, als ich von ihnen verstanden und mit ihrer Zustimmung beehrt zu werden wünsche.

*) chronologischer Ordnung; ist, wie die 27ste und 42ste, aus den in der Vorrede angegebenen Gründen hier weggelassen worden.

XXVIII.

Einige Paradoxen über Giftmord, namentlich durch Arsenik.

Wohl fürchte ich, daſs in der Ueberschrift dieser Abhandlung die „Paradoxen“ Anstoſs geben werden, einmal, wegen der durch die Gewohnheit der Neuern veränderten Bedeutung dieses Wortes, dann auch wegen der täglich steigenden und immer unerträglicher sich erhebenden Dreustigkeit und Anmaſsung so Vieler, welche durch einen eingebildeten Trieb und Anreiz eines überwiegenden Geistes gegen die gesunde Vernunft, allgemeine Erfahrung und Einsicht der Menschen kühnlich und laut losziehen und unerhörte, wie verschrobene Meinungen mit groſsem und schreklich tönendem Wortschwall über jede Gattung des Wissens zu Markte bringen; so, daſs man wohl zuweilen zweifeln möchte, ob dies Aeusserungen gelehrter Männer oder Gedanken-Verwirrungen Verrükter sind. Ich erinnere also meine Leser im Voraus, daſs Paradoxen bei mir nichts anderes bedeuten, als haltbare Ansichten gegen den Schlendrian der gangbaren Meinung, gleichsam als eine Art Vorbauungsmittel gegen Irrthümer aufgestellt. Die Irrthümer aber, welchen ich hierdurch zuvorzukommen beabsichtige, haben mehr die Rechtsgelehrten, als die Aerzte zu fürchten.

I. In wie geringer Menge der Arsenik auch genommen wurde, wenn ein bisher gesunder Mensch davon schwer erkrankt und stirbt, so ist die Todes-Ursache klar. Ich wundre mich eben nicht, daſs die Vertheidiger einzig darauf hin arbeiten, die geringe Menge des beigebrachten Arseniks darzuthun; denn es hat auf den ersten Anschein zur Abwen ung der Zurechnung groſses Gewicht, wenn man mit Wahrscheinlichkeit berechnen kann, es sey kaum ein Gran in den Magen gekommen. Um so mehr haben die Richter sich vorzusehen, daſs sie nicht durch das Trügliche (wiewohl ich glaube, daſs mehr Irrthum, als Betrug. dahinter stekt.) dieses Beweisgrundes zu Gunsten der Straflosigkeit, wenn schon ohne es zu wissen, irre führen lassen; denn es ist ganz und gar der Wahrheit entgegen, was in einem solchen Falle irrigerweise als gewiſs und ausgemacht angenommen wird: die tödliche Wirkung des Arseniks könne nach dem Gewichts-Verhältnisse abgeschäzt werden: da ja eben darin, daſs schon vom kleinsten Körnchen desselben Gefahr droht, am allermeisten die diesem Gifte inwohnende und eigenthümliche Kraft zu tödten ersichtlich ist. So wie dieses nur in den Magen gelangt ist, den der Schöpfer der Natur gleichsam als Wächter für den ganzen Körper mit der feinsten Empfindung begabt wissen wollte, greift es von da aus Nerven und Gehirn durch seinen tödlichen Hauch so

feindselig an, daſs sogleich Erbarmenerregende Krampf- und Entzündungs-Zufälle eintreten, unter denen die Lebensflamme selbst, wenn nicht Hülfe bei der Hand ist, erstikt wird und erlischt. Das ist so zu verstehen, daſs der Arsenik seine Wirksamkeit unmittelbar auf die Nerven äuſsert: deshalb ist der kalte Brand nicht die Todes-Ursache, sondern nur ein äuſseres Kennzeichen und Beweismittel für jenes innere und verborgene Ergriffenseyn. Deswegen bezweifle ich, daſs die von den Pathologen überlieferte Eintheilung der Gifte einigen Grund habe, welcher zufolge der Arsenik zu der Gattung der ätzenden gezählt wurde; denn nicht einmal die Betäubenden, welche man diesen als entgegengesezte Gattung gegenüber stellt, ermangeln der Entzündung und des Brandes. In dieser Hinsicht beizen beide eben sowohl, als sie die Nerven angreifen. Mehr wahr scheint mir der Unterschied, daſs die betäubenden den Lebensgeist, und zwar durch Ueberreizen und Berauschen des Gehirns, übermannen und ersticken; jene schärferen und mächtigeren aber, wozu ich neben dem Arsenik das ganze Geschlecht der Mineral-, auch die Blei-Gifte rechne, denselben verderben und vernichten. Nun steht bei den Betäubenden offenbar die Gröſse der Gefahr mit dem Gewichte des Giftes in wechselseitigem Verhältniſs; denn je nach ihrer gröſsern oder geringern Menge unterdrücken sie die Lebenskraft entweder ganz, oder sie drücken sie blos nieder,

in welchem leztern Falle sie sich zwar wieder erholen kann, in jenem aber durchaus nicht wieder zu erwecken ist. Umgekehrt verhält sich dies bei'm Arsenik, (denn von den übrigen Mineral-Giften behaupte ich dies nicht in gleichem Maſse,) der, bei der geringfügigsten Gabe, in kurzer Zeit todbringend ist, wenn sich nämlich sein verderbliches Wesen längs der Nervenverbindungen bis in das innere Heiligthum des Lebens verbreitet. Und so, wie z. B. Stöſse und Schläge nach der Gewalt des Instruments geschäzt werden, Wunden aber einzig nach der Bedeutung des verlezten Theiles, (es. ist nämlich einerlei, ob der Mörder die Drosselvenen langsam oder schnell mit einem Messer oder Säbel durchschnitt,) so schaden die narcotischen Gifte durch die gröſsere Gabe, der Arsenik aber, ohne Rüksicht auf Quantität, zweifelsohne durch den Angrif auf die Nerven. Ich fürchte jedoch, daſs diese Aehnlichkeit meinen Lesern nicht ganz so deutlich erscheinen wird, als ich mir sie denke.

Um nun auf meinen Saz zurükzukommen, so findet im Gewicht des Arseniks, in Bezug auf die Tödlichkeit, nichts Bleibendes und Feststehendes statt; denn wenn der Magen entweder durch eine gewisse Unempfindlichkeit oder durch zähe, klebrige Stoffe gegen die Schärfe dieses Reizes stumpf ist, oder alsbald viel Milch oder Oel nachgetrunken und ein Erbrechen mit Erleichterung und Befreiung vom Gifte erregt wird, so ist eben so

wenig zu bewundern, daſs Einer wohl bei einer ganzen Drachme der Gefahr entgeht, als daſs Andere von dem kleinsten, kaum für das Auge erkennbaren, Stäubchen getödtet werden. Ja, wir lesen von competenten Zeugen, darunter ohnlängst von Metzger, wie Arsenik, gar nicht einmal in den Magen gelangt, sondern, um den Geschmak zu untersuchen, gekostet, den Tod bewirkt habe. Demzufolge ist Hufeland, auf dessen Autorität wir hin und wieder die Defensoren sich berufen sahen, in seinem Buche: die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern: nicht so zu verstehen, als ob einige Grane zur Tödtung erforderlich seyen, sondern daſs sie mehr als hinlänglich sind; auch mag er dies wohl nicht als Norm für die gerichtliche Medicin geschrieben haben.

II. Wer an heimlich beigebrachtem Arsenik stirbt, von dem ist anzunehmen, daſs er in Folge nothwendiger Tödlichkeit gestorben sey. Denn jener von den Schriftstellern über gerichtliche Arznei-Wissenschaft angenommene Unterschied zwischen nothwendiger und zufälliger Tödlichkeit kann schon überhaupt auf heimlichen Giftmord nicht angewendet werden, am allerwenigsten aber auf Arsenik-Vergiftung. Wenn er offen und gewaltsam beigebracht wurde, z. B. mit auf die Brust gesez-tem Dolche, was wohl hier zu Lande so leicht Niemand gehört haben möchte, so würde doch

Hülfe statt finden können, wenn nur die Freiheit und Gelegenheit, dieselbe zu erlangen, nicht abgeschnitten sind. Bei heimtückischer Vergiftung aber wird, zufolge der Verborgenheit der That, die Gegenhülfe versäumt, und die Säumnifs fördert und verstärkt die verstekte Heftigkeit des Giftes so, dafs es später, wenn die günstige Zeit verloren gieng, durch keine ärztliche Kunst in Schranken gehalten und bewältigt werden kann; denn die Erscheinungen, welche bei solchen Unglüklichen eintreten, geben besonders im Anfange keine deutliche Anzeige von demselben. Und wohl Niemand, er sey auch noch so vorsichtig und mifstrauisch, lebt in dem Grade unter steter Besorgnifs und Furcht vor Gift, dafs er, wenn ihn einmal etwas heftigere Leibschmerzen mit Erbrechen befallen, sogleich genossenem Arsenik die Schuld gäbe. Nun giebt es keine zufällige Tödlichkeit, als nach solchen Verletzungen, welche Heilung zulassen; Heilung aber findet eben so wenig ohne Heilmittel statt, als diese ohne bemerkte Beschwerde und Gefahr in Gebrauch gezogen werden. Weil nun durch die heimtückische Verbergung des Giftes absichtlich dafür gesorgt war, dafs nicht vorgebeugt werden könne, sieht wohl Jeder, dafs der Tod unvermeidlich ist. Wenn der Strafsenräuber einem durch Waldung Reisenden eine nicht eben grofse Blutader zerschneidet, wie sie jeder Barbier zu vereinigen versteht, ihn hernach mit zugestopftem Munde und

auf den Rücken geknebelten Händen an einen Baum gebunden verläſst, würde es nicht der gröſste Unsinn seyn, den Thäter durch die Entschuldigung zufälliger Tödlichkeit zu vertheidigen? Demnach irrt man gar sehr, wenn man die Schuld allein nach den am Leichnam ersichtlichen Umständen abmiſst; und ob dieser Maſsstab gleich durch die Gesetze vorgeschrieben ist, billigen wir ihn darum doch um nichts mehr. Denn über die Todes-Ursache wird nicht nach der Gröſse der Wunde oder (dem Grade) der Entzündung und des Brandes, sondern überhaupt nach dem Zustande und der Beschaffenheit des Verlezten abgeurtheilt; und das, was unter diesen Umständen den Tod beförderte, gehört, wenn es der Inculpat nur irgend gewuſst und in der Absicht zu tödten zugelassen oder herbeigeführt hatte, augenscheinlich zu der ganzen Veranstaltung des Mordes, wenn es auch nicht am Leichnam, sondern in den Acten nachgewiesen wurde. So war in dem oben angeführten Falle die Verletzung zwar an und für sich gefahrlos, aber alle Bestandtheile der ganzen Frevelthat zusammengenommen hatten den Tod nothwendigerweise zur Folge. Diesemnach ist jene gangbare Entschuldigung bei heimtückischer Vergiftung wohl kaum von dem Vertheidiger anzuführen, viel weniger von den Richtern zu genehmigen; denn es ist, um zufällige Tödlichkeit zu begründen, nicht genug, daſs die Heilkunst der Mittel nicht ermangelt, sondern

auch das mufs zufällig seyn, dafs keine gesucht und gereicht worden waren. Mochte nun die Anwendung derselben gewaltthätiger oder hinterlistiger Weise verhindert worden seyn, so ist der Abgang der Hülfe und sonach der Tod ebenfalls nicht auf Rechnung des Zufalls, sondern desböslichen Vorsatzes zu bringen.

III. Wenn durch Geständnifs und Zeugenaussagen gewifs ist, dafs heimlich Arsenik beigebracht wurde, so wird, wäre auch einiges Zweideutige am corpus delicti, deshalb nicht die Todes-Ursache in Zweifel gestellt. Denn anders brauchen wir das corpus delicti, um den Verdacht auf Gift zu bestätigen, anders, wenn dieser bereits bestätigt ist, um die Kraft und Wirkungsweise desselben darzustellen. Dort ist die Frage: ob welches beigebracht war; hier: ob es den Tod herbeigeführt. Das erstere Verfahren bedarf vieler Vorsicht, und erfordert 1) Ueberbleibsel von Arsenik durch das Gesicht, (Gefühl,) und den Geruch, dann durch alle chemische Proben nachgewiesen, 2) Erwiesenheit der Symptome, und 3) der Verletzungen und jede andere Berichtigung und Vollständigkeit des corpus delicti, damit nicht etwa der Schimpf eines so grofsen Verbrechens auf einen Schuldlosen falle. Ein grofser Theil jener Sorgfalt und Umsicht aber wird bei der andern Gattung durch das Geständnifs unnöthig, welches wir jedoch nicht unbegründet und blos

annehmen, sondern durch Zeugnisse und andere gewichtige Umstände erhellt und bestätigt; denn, ist dieses da, so wird in Ansehung des corpus delicti fast weiter nichts gefordert, als daſs klar werde, der Mensch sey an Gift gestorben. Ich glaube wohl, daſs die Meisten, namentlich die Juristen, sagen werden: in einer Sache von solcher Wichtigkeit dürfe auf das Geständniſs so viel Werth nicht gelegt werden. Aber ich wiederhole nochmals, wir nehmen es als einleuchtend und mit den übrigen Umständen übereinstimmend an; und wenn dennoch die Befürchtung entsteht, daſs Einer wohl aus Lebens-Ueberdruſs sich selbst anklagen könnte, so werden auch Aerzte vorhanden seyn, welche den zweifelhaften Gemüths-Zustand eines Solchen untersuchen; denn keiner, der seines Verstandes mächtig ist, wird, weil er den Tod herbeiwünscht, das Blutgerüst dazu wählen.

Wir wollen nun die drei zur Ausmittelung des corpus delicti von den Schriftstellern der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft aufgestellten Erfordernisse einzeln durchgehen, um wahrzunehmen, wie viel von Jedem auf diese Beweis-Art paſst.

1. Kaum halte ich es für nöthig, daſs Arsenik vom Obducenten aufgefunden werde, indem dieser ja schon anderwärts nachgewiesen ist; wenn nur die Wirkungen desselben am lebenden und todten Körper deutlich erschienen. Und gar oft

wird er nicht entdekt, obgleich der Magen sorgfältig ausgeschüttet wurde; mochte er nun tief in den Falten und Winkeln desselben verborgen, oder auf Gefäfse und Nerven übergegangen, oder mit den übrigen Flüssigkeiten vermischt schon abgegangen seyn. Zuweilen verhindert die ganz geringe Menge sein Auffinden; manchmal bleibt er auch wohl durch Unerfahrenheit und Flüchtigkeit der Physiker verstekt und unentdekt, zumal wenn sie aufser dem Verbrennen und dem Knoblauchs-Geruch nichts weiter wissen und sich weder des Kupfer-Ammoniums, noch wenigstens des siedenden Kalkwassers zu bedienen wufsten. Wirft man ein, dafs durch solche Fehler derselben das Geständnifs um so mehr unzuverlässig werden müsse, so ist hierauf schon geantwortet; denn so lange der Verdacht des Giftes noch unbestimmt ist, kommt dem Richter der Beweis zu, dafs welches gereicht wurde; ist der Verdacht aber bereits erwiesen, so ist es freilich des Defensors Sache, das Gegentheil zu beweisen. Nun wird an dem Leichnam dargethan, dafs welches beigebracht worden war; nicht aber in gleichem Grade, dafs keines gegeben wurde; denn wenn schon im Magen keins gefunden wird, so ist deshalb die wiederholte Bejahung des Inculpaten und Anderer noch nicht falsch. Uebrigens nimmt es mich Wunder, warum bei dieser Art des Mordes der Arsenik, um das corpus delicti herzustellen, mehr nothwendig seyn soll, als bei einer tödlichen Ver-

letzung das Instrument, wegen dessen Ermangelung Niemand die Nothwendigkeit des Todes bezweifeln wird. Nun ist aber ein Gift eben so gut ein Werkzeug des Todes, als ein Degen. Warum soll man also Einem, der sich zum Arsenik bekennt, schwerer Glauben beimessen, als dem, der sich zum Degen bekennt? etwa darum, weil die Wunde das Bekenntniſs beglaubigt? Als ob ein entzündeter und angefressener Magen nicht eben sowohl jenes bestätigen könnte! Oder wollte man sagen, der Magen werde von andern Krankheiten auf ähnliche Weise verändert: was war denn vor dem Arsenik (Genusse) für eine Krankheit da? Keine! Durch was für Zeichen gab sie sich kund? Durch keine! Wir nehmen nämlich einen Menschen von guter Gesundheit an. Es bleibt also noch übrig, daſs sie entweder vorher verstekt war, was von Entzündung zu behaupten unstatthaft wäre, — oder daſs sie jezt plözlich eintrat, ohne Schuld des Giftes, was gar widersinnig seyn würde. Denn auf diese Weise möchte es auch bei einer Verletzung der arteria carotis, weil das schneidende Instrument nicht zu erlangen stand, obschon der Mörder geständig und überführt war, ungewiſs seyn, ob sie durch äussere Gewalt, oder durch ein zufällig bei der Berührung mit dem Mord-Instrument geplaztes Anevrysma entstand.

2. Die Pathologen haben eine unendliche Menge und Mannigfaltigkeit von Symptomen, die

vom Arsenik hervorgebracht werden, zusammengestellt. Die Autorität derselben benutzen die Defensoren meist so, daſs sie, wenn jene nicht alle an einem Sterbenden bemerkt wurden, das corpus delicti als mangelhaft und unvollständig verwerfen, gerade, als müſste Alles das, was hier und da an Einzelnen vorkommt, bei einem Jeden sämmtlich anzutreffen seyn. Denn manche werden ohnmächtig, manche reden irre bis zum Rasen, manche werden von Krämpfen ergriffen, Einigen widerfährt nichts von alle Diesem. Das Einzige findet allgemein statt: Leibschneiden mit Erbrechen. Auch wird, wenn die Vergiftung anderweitig schon als solche erkannt ist, zur Bestätignng der Todes-Ursache etwas weiter von dieser Gattung nicht verlangt. Weit anders ist das bei einer zweifelhaften Beschuldigung, wobei kein Anzeichen der Symptome fehlen darf, damit sie bis zur rechtskräftigen Ueberzeugung gedeihe.

3. Gleicherweise ist das umsonst, wenn ein entweder so ganz mit der gerichtlichen Anwendung der Medicin Unbekannter, oder in Verfechtung einer verlornen Sache so eifriger Fürsprecher das corpus delicti dreusthin angreift, wenn nicht alle Veränderungen und Verletzungen, wodurch sich jemals das Arsenik-Gift offenbarte, ohne alle Ausnahme im Sections-Bericht erwähnt gefunden werden. Denn selbst nicht einmal in Ansehung dieser ist etwas Gewisses festgesezt, weil

sie in verschiedenen Leichnamen verschieden sich zeigen. Wenn man daher die Entzündung und Corrosion der zottigen Haut ausnimmt, so kann alles Uebrige, z. B. bläulichte Flecken, Fäulniſs, Auftreibung des Unterleibes und anderer Theile, unbeschadet des corpus delicti fehlen.

IV. Das Gehirn zu untersuchen *) ist nach entdekter tödlicher Wirkung des Arseniks wenigstens in Hinsicht auf das corpus delicti nicht vonnöthen. Dennoch rathe ich den Gerichts-Aerzten, dies durchaus nicht zu unterlassen, damit weder ihnen selbst ein Vorwurf, noch den Richtern einiges Bedenken daraus erwachse. Denn ich habe oft gesehen, daſs Vertheidiger es durch diesen Grund dahin brachten, daſs die Unumstöſslichkeit der Gesetze gefährdet wurde, ob es gleich keinen leerern geben kann, als diesen; denn warum sollen wir die Todes-Ursache im Kopfe suchen, wenn wir sie bereits im Magen für Gesicht und Gefühl wahrnehmbar fanden? Aber, sagen Jene, es war doch möglich, daſs der Mensch am Schlagflusse starb, wovon die Spuren im Gehirn aufgesucht werden muſsten. Ich zweifle nicht, daſs, wie bei den meisten Sterbenden, also wohl auch bei solchen, welche an

*) In Sachsen ist zufolge eines Allerhöchsten Befehls vom 6ten September 1806 den Physicis zur Pflicht gemacht worden, alle drei Hölen des menschlichen Körpers bei jeder gerichtlichen Section unter allen Umständen zu untersuchen.

Arsenik umkommen, etwas dieser Art hinzutritt. Er sey also am Schlage gestorben, ist er es aber darum weniger am Arsenik? Denn woher trat Schlagfluſs bei ihm ein, nicht am Ende eben vom Gift? Mochte er demnach deutlich nachzuweisen seyn, was würde das bewiesen haben? Oder wollte man uns wohl im Ernste überreden, diese unvermuthete und plözliche Todesart sey durch einen wunderbaren Zufall gerade auch an jenem Unheil-schweren Tage eingetreten? Wie widersinnig würde dies nun aber seyn! Einem Menschen, dem jezt gar nichts fehlt, wird heimtückisch Arsenik beigebracht; sogleich darauf wird er von Leibschmerzen und heftigem Erbrechen befallen, und so verscheidet er binnen 24 Stunden, nach ununterbrochener Fortdauer und Zusammenhang der Symptome. Es werden im Magen Ueberreste vom Arsenik und deutliche Zeichen von Entzündung und Brand gefunden. Man setze nun den Fall, daſs überdies im Gehirn ergoſsnes Blut sich zeige; werden wir deshalb glauben, der Tod sey mehr dem Schlagfluſs, als dem Gifte zuzuschreiben? Es ist eben so ungebührlich, sich durch Untersuchung des Gehirns dermaaſsen irre leiten zu lassen, als dieselbe, wenn sie weggelassen wurde, so ungern zu vermissen, weil sie andre nicht auch irre führte; wenigstens wird man Aerzten hiervon nichts glauben gemacht haben.

Aber die Defensoren haben es freilich in der Art, daſs sie, wenn bei Vertheidigung eines Mör-

ders der Zurechnung auf andre Weise nicht zu entschlüpfen ist, zu Wunderdingen ihre Zuflucht nehmen, entweder zum Wahnsinn bei dem Inculpaten oder zum Schlagfluſs bei'm Ermordeten, beinahe wie die Trauerspieldichter, welche, wenn sie den Knoten ihres Stüks nicht lösen können, irgend einen deus ex machina herbeikommen lassen.

Ich habe dies nicht, um die Vertheidiger in ein übles Licht zu stellen, geschrieben, da diese, um ihrem Amte Genüge zu leisten, Alles umsichtig und sorgfältig aufsuchen, ja wohl gar hin und wieder auch durch eindringliche und hochtönende Worte ausschmücken müssen, was entweder zum Erweis der Dunkelheit der Zurechnung oder zu Erregung richterlicher Milde und Gnade einigen Einfluſs haben könnte. Bei solchen Fällen ist es schwer, so zu verfahren, daſs jeder Vorwurf vermieden wird; ich bitte sie aber doch bei ihrer Amts-Pflicht und ihrem Gewissen, daſs sie, wenn bei einem eingestandenen und offenkundigen Verbrechen jeder rechtmäſsigen Entschuldigung der Weg bereits abgeschnitten ist, uns nicht Scheingründe statt wahrer vorbringen; noch viel weniger, wenn sie etwa für einen Giftmischer (diese grausame und verabscheuungswürdige Mordweise!) durch ihre scharfsinnige Verdrehung des Rechts Befreiung von der Strafe erhalten haben, sich dessen nicht als einer vortreflichen That und hohen Verdienstes zu rühmen.

XXIX.

Eine Beobachtung von Giftmord mittelst Arsenik.

Wenn ich mich wunderte, weshalb wohl das Verbrechen des Giftmordes, unbezweifelt der Niederträchtigkeit wegen vor allen andern das verabscheuungswürdigste, so wie wegen der Lebensgefahr am ärgsten zu fürchtende — da doch der Zwek und das Geschäft einer Staats-Regierung zunächst in Beschränkung und Verdrängung des Frevelmuthes und der Grausamkeit böser Menschen besteht, — bei den Gerichtsbehörden von Seiten der Form so viel Hofnung, ungestraft zu bleiben, vor sich habe, so daſs dieses mehr frei von der Furcht vor Todesstrafe, als unser Leben vor der Gefahr des martervollsten Todes seyn kann, drang sich mir besonders die Ursache auf, daſs unsre Gesezgeber und Ausleger am corpus delicti, wie sie es nennen, den Grad von Gewiſsheit verlangen, wie er in Ansehung dieser Gattung des Mordes nicht Statt zu finden scheint. Denn die ganze Kraft und Wirksamkeit des Arseniks wird am allermeisten durch Entzündung und Brand in Magen und Gedärmen erkannt; nun beweisen aber diese, da sie sich auch aus innern Ursachen einstellen, die Vergiftung durch Arsenik nicht in dem Maſse, wie eine Wunde die Schärfe des Instruments; es könnte daher stets

zweifelhaft scheinen, ob einer am Arsenik, oder an sonst einer verstekten Krankheit gestorben ist.

Dieser Zweifel ist aber von der Art, daſs er Niemand irre leiten, noch viel weniger einen befangen kann, der nur einigermaſsen von Physiologie und Pathologie Kenntniſs hat. Damit diese den Juristen nicht abgehe, so weit selbige ihnen für ihren Gebrauch nothwendig ist, haben die Schriftsteller der Heilkunde Auszüge gemacht, und in die Form und Lehre der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft gebracht. Diese muſs nun aber bei den Richtern diese Gültigkeit oder gar keine haben, daſs sie bei Erörterung von Verbrechen die Satzungen derselben beachten und sich durch kein Einreden und Mitleiderregen der Vertheidiger davon abbringen lassen. Thun sie jenes, so werden sie bei dem Verfahren gegen Giftmord nicht so bedenklich seyn, daſs sie nicht einmal dann die nothwendige Tödlichkeit auszusprechen sich getrauen, wenn nach Geständniſs und Ueberführung des Verbrechers (denn so nehme ich den Fall ein für allemal an,) Reste und Spuren von Arsenik in den Eingeweiden sichtbar waren; noch viel weniger werden sie meinen, daſs, weil die Section des Gehirns unterblieb, das corpus delicti darum gar sehr mangelhaft sey. Denn der Einwurf, es wäre doch wohl möglich, daſs einer, den man durch Arsenik umgekommen glaubte, ohne dessen Schuld durch einen zufälligen Anfall vom Schlage oder durch ein geplaz-

tes Geschwür im Kopfe gestorben sey, ist ohne Werth.

Darum wollen sie nämlich am Ende nur eine solche Beweisführung der That als zuverlässig gelten lassen, welche die Annahme des Gegentheils, d. h. einer vom Gift ganz verschiedenen Todesart, nicht einmal in der Idee zuläſst. Aber auf diese Art würde keine Beweisführung einer That gewiſs seyn; denn blos bei den allgemeinen Ideen, welche unser Geist, der niedern Sinnenwelt enthoben, sich bildet, findet diese innre und unabänderliche Nothwendigkeit statt, vermöge welcher jedes Entgegengesezte ausgeschlossen wird. Wo sollte aber in Dingen, die im Laufe der Natur geschehen und liegen, irgend etwas so nothwendig befunden werden, daſs es widersinnig wäre, es nicht anzunehmen? Darum ist in der ganzen Reihe der Ursachen nichts so undenkbar, daſs es der menschliche Scharfsinn nicht unter Anwendung der Denkfreiheit aufstellen könnte, noch etwas so gewiſs und ausgemacht, daſs nicht das Gegentheil statt finden könne. Aber darum ist in solchen Dingen die Zustimmung und Ueberzeugung der Menschen nicht weniger fest; denn durch jene Annahme des Gegentheils wird einer zuverlässigen Beweisführung mehr nicht entzogen, als wenn man von einem Centner einen Gran hinwegnähme. Und wenn die Dialectiker diese Art des Beweises, welche jenes Eine Entgegengesezte, ob es schon widersinnig ist, nicht aus-

schliefst, nicht mathematisch, sondern moralisch gewiſs nennen, so ist dies keinesweges so zu verstehen, als ob er durch nicht gewisse, sondern nur wahrscheinliche Gründe geführt würde. Deshalb ist diese moralische Gewiſsheit von der mathematischen ganz und gar nicht verschieden, das Wahrscheinliche aber von beiden himmelweit. Das ist die Ursache, warum die wahrscheinliche Beweisführung gleichsam etwas Lückenhaftes in unserer Erkenntniſs zurükläſst, die gewisse aber (wes Namens, gilt gleichviel;) eine vollständige und nach allen Seiten hin vollkommene Ueberzeugung verschaft.

Ob nun aber ich bei dem Verfahren gegen Giftmord wahrscheinlichen Beweisgründen allzuviel Werth beilege, beurtheile der Leser aus folgender Erzählung.

Eine Magd mischt, um ihre Dienstherrin, ich weiſs nicht weshalb, aus dem Wege zu räumen, gepulverten Arsenik, der zufällig zu Tödtung der Mäuse vorräthig war, heimlich in eine Suppe aus Pilzen, damit die Todes-Ursache auf leztere, die an sich verdächtig sind, geschoben werden möchte. Die sehr rechtliche Frau, welche einer guten Gesundheit genoſs und am allerwenigsten an jenem Tage einige Unpäſslichkeit äuſserte, wird gleich nach der unglükseligen Mahlzeit von Leibschmerzen und Erbrechen befallen, welchem sie binnen 20 Stunden auf die qualvollste Weise unterlag. Im Leichnam, wel-

cher Tags darauf geöfnet wurde, zeigte ein aashafter Geruch die gröſste Fäulniſs und Verdorbenheit an, so wie auch die groſse Quantität höchst stinkender Luft, die aus dem geöfneten Magen hervordrang, welcher selbst bedeutend entzündet, auch hin und wieder vom Brande angegriffen sich zeigte. Es befanden sich ohngefähr zwei Eſslöffel voll ziemlich zähen Schleimes, mit schwarzem und zu Klümpchen geronnenem Blute vermischt, darin; eben so zeigten sich die dünnen Gedärme bedeutend entzündet und die Blutgefäſse voll stockenden Blutes. Die Giftmischerin hatte ihr abscheuliches Verbrechen durch Verstellung so verstekt gemacht, daſs die Schuld des Todes ganz allein auf die Pilze fiel. Die Aerzte untersuchten daher die aus dem Magen genommene Masse sehr flüchtig, indem sie dieselbe nicht nach der Regel der Scheidekünstler durch Abdampfung eindikten, sondern blos anzündeten und verbrannten. Da nun so der Knoblauchs-Geruch hierbei nothwendigerweise fehlte, weil der flüchtige Antheil von Arsenik nicht hinlänglich entwickelt und blos gelegt worden war, wurde jeder Gedanke an Gift aufgegeben.

Die höchst niederträchtige Weibsperson blieb also von Verdacht und Strafe frei. Wer sollte nun nicht glauben, daſs sie durch das Bild und durch die Erinnerung an ihre unter so erbärmlichen Qualen und Schmerzen sterbende Dienstfrau Tag und Nacht beunruhigt worden sey und

dafs sie diese fluchwürdige Art des Mordes ihr ganzes Leben hindurch verabscheut haben müsse? Sie wurde aber nicht einmal durch die Länge der Zeit besserer Denkungsart; denn zwölf Jahre nachher stekt sie einem, mit ihr bekannten, Mädchen, welche einen einträglichern Dienst hatte, den sie gern für sich haben wollte, einen mit vielem vergifteten Zucker bestreuten Kuchen zu. Diese aber mochte wohl durch eignen Scharfsinn, oder von Andern gewarnt etwas davon merken und warf deshalb den Kuchen, ohne ihn nur zu kosten, hinweg.

Kaum zehn Monat später bereitet sie heimtückischerweise eben auch für ein Dienstmädchen, auf welche sie einen ähnlichen, durch gleiche Mifsgunst entstandenen Hafs geworfen hatte, eine mit Arsenik vergiftete Chocolade, die sie durch einen unbekannten Menschen im Vorsaal bei dem Eingange in die Küche nebst einem Briefe ohne Unterschrift hinstellen läfst, damit sie glauben solle, diese vermeinte Delicatesse sey ihr von einer Freundin zugeschikt worden. Das ganz arglose Mädchen wärmt, nichts Schlimmes ahnend, am andern Morgen den Trank auf und trinkt anderthalb Tassen davon; es wird ihr sogleich darauf übel, worauf sie am Abend desselben Tages unter Leibschmerzen verscheidet, da sie doch vorher blühend und noch an demselben Tage gleichfalls frei von Unpäfslichkeit und Krankheit war.

Am Leichnam fehlte es nicht an deutlichen

Zeichen vom Gifte; denn obgleich der Unterleib kaum weich, viel weniger geschwollen und aufgetrieben war, noch auch die Entzündung des Magens sich sehr weit erstrekte, bewiesen doch einige im Magen und Zwölffingerdarm anklebende Körnchen, die durch Schmelzung und Auflösung geprüft, dann auch durch den Knoblauchs-Geruch, für Arsenik zeugten, dafs der Tod durch Gift bewirkt worden sey.

Auch jezt noch blieb die Schuldige einige Zeit verborgen, endlich aber wurde jenes unmenschliche Ungeheuer ans Licht gezogen, das dreizehn Jahr unentdekt geblieben war. Denn bei dieser dritten Giftmischerei waren sogleich gewisse Spuren von ihr aufgefunden worden, welche, von den Richtern verfolgt, sie durch alle Beweismittel und Zeugen, endlich durch ihr eignes Geständnifs, überführten.

Bei der ersten Vergiftung fehlte es dem corpus delicti an legaler Glaubwürdigkeit, da die Section nicht öffentlich, sondern privatim vollzogen worden war. Da die Urtheils-Verfasser jedoch auch in diesem Theile des Processes einige Rüksicht auf das ärztliche Gutachten genommen wissen wollten, legten sie Unsrer Facultät die Frage vor: ob nach den in dem Leichnam vorgefundenen Umständen über die durch Arsenik bewirkte nothwendige Tödlichkeit mit Gewifsheit entschieden werden könne? Sollte sich Jemand wundern, dafs Wir auf diese Frage bejahend ant-

worteten, da doch keine Ueberreste vom Gifte im Leichnam zu finden waren, — der wird nicht mehr staunen, wenn er die oben von mir aufgestellte und deutlich erklärte Behauptung erwogen haben wird: daſs im Falle einer heimlichen Vergiftung der plözliche Tod, auch wenn kein Arsenik sich vorfand, wenn es nur zuverlässig erwiesen ist, daſs welcher gereicht wurde und seine tödlichen Wirkungen nicht fehlen, der peinlich Angeklagte überdies geständig ist, allerdings zum Erweis der That beitrage.

Die dritte Vergiftung (denn die zweite war durch das Wegwerfen des Kuchens vereitelt worden,) bot alle Zeichen eines gewaltsamen und nothwendigen Todes dar, so daſs die Defensions-Schrift kaum so viel passende Zweifel aufführte, die Form eines Responsi zu begründen. Als nun auch für diesen Theil der Untersuchung, eben über jene oben angeführte Frage, Unsre Facultät bejahend entschieden und der wohllöbl. Leipziger Schöppenstuhl dies bestätigt hatte, wurde der Inquisitin, gewiſs nicht unverdient, die Strafe des Schwerdtes zuerkannt. Von dieser wurde sie jedoch durch den Entschuldigungsgrund in der andern Schuzschrift befreit, daſs das corpus delicti, weil die Oefnung der Kopfhöhle unterblieben sey, nicht klar genug vorliege. Um zu zeigen, wie sehr hierbei, nächst dem Defensor, die nachherigen Urtheils-Verfasser gefehlt haben, habe ich diese beiden Abhandlungen ausgearbeitet.

Unser Gutachten lautete ohngefähr so:

„Obwohl I. anlangend die Fellerin ins-
„besondere 1) es, nach den in der Vertheidi-
„gungs-Schrift beigebrachten Gründen, beinahe
„das Ansehen gewinnen will, daſs die Gattung
„des von der Herselin in die Pilzsuppe einge-
„schütteten Giftes, nicht genugsam bestimmt, mit-
„hin auch, ob und in welchem Grade dasselbe
„eine tödliche Wirkung haben können und müs-
„sen, nicht zu beurtheilen sey: indem ein Ratten-
pulver wohl auch aus den Saamen des Krähen-
„augen-Baumes, also aus einer dem menschlichen
„Körper nicht so unbedingt, wie der Arsenik,
„verderblichen Substanz, bestehen konnte; zumal
„da die nicht weiſse, sondern gräuliche Farbe des
„Pulvers, und der in der Feuchtigkeit des Ma-
„gens ermangelte knoblauchartige Geruch diesem
„Zweifel in so fern einigen Anschein geben, als
„die Zergliederer selbst daraus den Schluſs, daſs
„kein Arsenik darin enthalten war, gezogen;
„ja überhaupt von Vergiftung gar nichts erwähnt,
„sondern, nur im Allgemeinen, den höchsten
„Grad der Entzündung und des Brandes, als die
„Ursache des Todes, angegeben haben: 2) dieser
„nicht gerichtlich veranstalteten, also auch nicht
„gerichtlich registrirten, sondern nur zu dem
„Notariats-Protocoll gegebenen Beschreibung des
„Fellerischen Leichnams, sollte sie auch sonst,
„auf irgend eine Weise, den Verdacht einer töd-
„lichen Vergiftung begründen, dennoch vielleicht

„die, diesfalls von der juristischen Gewifsheit ab-
„hängige, medicinische Gewifsheit fehlen möch-
„te: II. anlangend die Fickertin insbe-
„sondere: 1) das Mafs des von dieser wirklich
„verschlukten Arseniks, von dem Vertheidiger,
„äufserst gering gerechnet und bis auf den sieben-
„ten, ja wohl gar bis auf den neunten Theil ei-
„ner Messerspitze herabgesezt wird; wirklich auch
„der, stärker in dem Ueberrest, als in der aus
„dem Magen genommenen Materie, bemerkte
„Knoblauchs-Geruch die Voraussetzung, dafs der
„gröfste Theil des Giftpulvers in dem Topfe zu-
„rükgeblieben war, einigermafsen unterstüzt: 2)
„wenn, nach der angeblichen Behauptung eines
„bekannten Schriftstellers, zu einer tödlichen Ar-
„senikvergiftung wenigstens 5 Grane erforderlich
„sind, beinahe die physische Möglichkeit nicht
„statt zu finden scheint, dafs der Tod der Ficker-
„tin eine Wirkung des geringen Antheils von
„Arsenik, den sie, etwa in anderthalb Tassen
„Chocolade, bekommen hatte, gewesen seyn kön-
„ne: 3) Uebelkeiten und Magenschmerzen ausge-
„nommen, keines von den heftigen Symptomen
„des Giftreizes in der Fickertin, so wie 4) in dem
„Leichnam weder ein aufgetriebener Leib, noch
„in dem Magen, oder in den Gedärmen, eine
„sehr beträchtliche Entzündung, viel weniger die
„sonst in dergleichen Fällen so häufig vorkom-
„mende Ablösung der innern Haut dieser Theile,
„und überhaupt, nach den eigenen Worten des

„Zergliederungs-Berichtes, keine den Tod zu be„wirken fähige Verletzung zu entdecken gewesen: „III. anlangend beide Vergiftungen „überhaupt: 1) dafern derselben Tödlichkeit, „obigen Zweifeln nach, für unerwiesen und uner„weislich zu halten wäre, nun, nach medicini„schen Principien, vielmehr gemuthmaſst werden „dürfte, daſs beide Personen, die Fellerin und die „Fickertin, vermöge eines sonderbaren und an sich „selbst denn doch gedenklichen Zufalles, gerade in „dem Zeitpuncte, wo sie die schwach vergifteten „Flüssigkeiten verschlukt hatten, von einer gehei„men, davon ganz unabhängigen, oder höchstens „dadurch nur in Ausbruch gesezten Krankheit „ergriffen und, mittelst eines eingetretenen Schlag„flusses, oder schnell überhand genommenen Bran„des, sogleich überwältigt wurden: 2) wäre auch „von beiden Giftmischungen die verhältniſsmäſsige „Menge des gegebenen und eingeschlukten Arse„niks dargethan, darum, dem ersten Anblik nach, „nichts desto weniger die vorliegende Frage ver„neinend beantwortet werden müſste: weil dann „in beiden Fällen, zumal da keine Rettungsmittel „angewendet worden, immer nur eine bedingte, „nicht aber eine unbedingte Tödlichkeit, statt „fände; indem die medicinische Erfahrung, selbst „von den stärksten, ganze Scrupel und Quentchen „betragenden, Arsenikal-Vergiftungen Beispiele „der, durch schleunige Maſsregeln, bewirkten „Hülfe aufzuweisen hat.“

„Dennoch aber, da I. anlangend die Fel-
„lerin insbesondere: 1) es eben so unge-
„wöhnlich ist, den gepülverten Saamen des
„Krähenaugen-Baumes wider die Ratten aufzu-
„stellen, als ein solches Pulver Rattenpulver zu
„nennen; ferner der länger aufbewahrte und dar-
„um desto schädlichere weiſse Arsenik, indem er
„durch die Entlassung des ihm noch immer bei-
„wohnenden brennbaren Wesens anläuft, (oxydirt
„wird,) nach bekannten Principien der Chemie,
„seine weiſse Farbe mehr oder weniger ablegen
„kann; und was den knoblauchartigen Geruch be-
„trift, desselben Ermangelung hier eine natürliche
„Folge der fehlerhaft behandelten Probe, nament-
„lich der unterlassenen Eindickung, mithin der
„daraus, gegen das Daseyn einer arsenikalischen
„Substanz, in der weder mit Kupfersalmiak, noch
„mit siedendem Kalkwasser, noch auf eine andere
„Weise gehörig untersuchten Feuchtigkeit des
„Magens, gezogene Schluſs, unrichtig war; im
„übrigen alle diese und andere gegen eine Arse-
„nik-Vergiftung, in der Schuzschrift, versuchte
„Einwürfe, durch den, ohne ein metallisches, cor-
„rosives Gift, in dieser Geschwindigkeit unmög-
„lichen höchsten Grad der Entzündung und des
„Brandes, weit überwogen werden; wie denn auch
„das in so kurzer Zeit erzeugte stinkende Gas im
„Magen auf eine solche Art des Giftes deutlich
„hinweiset; auſserdem die Zergliederer damit, daſs
„sie in ihrem Urtheil nicht des Giftes, sondern

„sondern nur jenes Befundes gedenken, das heiſst, „nur die nächste und nicht die entferntere, oder „Instrumental-Ursache des Todes bestimmen, die „tödliche Vergiftung so wenig läugnen, als derje„nige die tödliche Verwundung läugnet, der nur „die tödliche Wunde als die nächste Ursache des „Todes anführt, und die dabei offenbar voraus„zusetzende Verwundung unbestimmt läſst; und „nun eben dieser höchste Grad und schnelle Fort„gang der Entzündung und des Brandes ein mi„neralisches Gift ganz so unfehlbar, als die Wun„de eine Verwundung anzeiget: 2) sofern Wir „durch die vorliegende Frage nicht veranlaſst sind, „über die juristisch-medicinische Gültigkeit des „Bl. — des Notariat-Protocolls befindlichen Berich„tes, sondern nach Maſsgabe desselben, also „von seiner Gültigkeit oder Ungültigkeit abgese„hen, über die Gewiſsheit des Gift-Todes zu ent„scheiden; und nun die in diesem Bericht, von „drei verpflichteten Medicinal-Personen, bezeug„ten Thatsachen, wenn sie wirklich in dem Leich„nam gefunden worden sind, obigen Erläuterun„gen zufolge, die Gewiſsheit des Gift-Todes aus„ser allem Zweifel setzen: II. anlangend die „Fickertin insbesondere: 1) der in der „Vertheidigungs-Schrift so gering angegebene „Betrag des mit der Chocolade wirklich in den „Magen gekommenen Arseniks, einestheils auf die „Aussagen der Inquisitin, anderntheils was den, „in dem Bodensaz der Chocolade auffallender, als

„in der Feuchtigkeit des Magens, bemerkten „Knoblauchs-Geruch betrift, auf den, wiewohl „einem Nicht-Arzt sehr verzeihlichen, Irrthum „gebaut ist, daſs sich die Menge des verschlukten „Arseniks, von dem sich, in der zumal aufge- „wärmten Chocolade, vermöge seiner Auflöslich- „keit, mit den flüssigen Theilen des Getränkes „sehr bald mehr oder weniger in die Substanz „des Magens und des Zwölffingerdarms umher „verziehen muſste, nach dem Befund in dem tod- „ten Körper berechnen lasse: 2) die weder che- „misch, noch medicinisch verständliche, mit ver- „änderten Worten und falscher Seitenzahl ange- „führte, Aeuſserung eines einzelnen Schriftstellers „über die tödliche Gabe des Arseniks, nicht als „ein Grundsaz gelten, vielweniger auf die gegen- „wärtige Untersuchung angewendet werden kann; „wo es nicht darauf ankommt, die Möglichkeit oder „Unmöglichkeit des Gift-Todes aus der nie genau „zu bestimmenden geringeren oder gröſseren Gabe „des Arseniks, sondern, aus der unleugbaren Ge- „wiſsheit des Gift-Todes, die verhältniſsmäſsige „Gabe des Arseniks zu beweisen: wie denn über- „haupt der Arsenik, vermöge seines gewaltsamen „Eindruks auf die Nerven, sehr leicht in der „kleinsten Gabe, z. B. eines einzigen Granes, ja „wohl gar, wie die Erfahrung gezeigt hat, (Metz- „gers gerichtlich-medicinische Beobacht. I. Jahrg.) „nur gekostet und nicht niedergeschlukt, also blos „durch seine heftige Wirkung auf die Nerven der

„Zunge und des Gaumens, tödten, hingegen unter „andern Umständen, in der gröſsten Gabe, ohne „tödliche Wirkung seyn kann; und daher, nach „den Regeln der forensischen Medicin, jede durch „Geständnisse oder sonst auſser Zweifel gestellte „Arsenik-Vergiftung, wenn, in einem sonst ge„nüglich gesunden Menschen, der Tod unmittel„bar und schnell darauf erfolgt, mit Absehen von „allen leeren Möglichkeiten, für tödlich zu hal„ten ist: daher Johann Ernst Hebenstreit Anthro„pol. forens. Lips. 1753. p. 510. hierüber sehr „richtig sagt: Non quid nocere possit, quaeritur, „sed quid nocuerit et quid nocuisse per effectus „destructivos in defunctis visos, invenitur: 3) die „heftigern Symptome, desgleichen auch 4) die „auffallendern Merkmale der Zerstörung in dem „Leichnam, auf deren Abwesenheit sich die Ver„theidigungs-Schrift groſsentheils stützet, indem „der Arsenik so oft mehr animalisch in die Ner„ven, als chemisch in die flüssigen und festen „Theile wirkt, nicht in dem Grade für wesent„lich zu halten sind, daſs sie zum Beweise des „Gift-Todes allenthalben und auch da, wo die„ser aus dem Erfolge klar ist, erforderlich seyn „sollten; also, wenn die forensische Medicin auf „geheime innerliche giftartige Ursachen des Todes „aufmerksam machet und vor grundlosem Ver„dacht der Giftmischerei warnet, damit nur sol„che Fälle gemeint sind, wo die Thatsache, die „Giftmischung selbst, nicht entdekt ist, sondern

„einzig und allein aus dem Leichnam entdekt wer-
„den soll: III. anlangend beide Vergiftun-
„gen überhaupt: 1) wenn man, zu Gunsten
„der Inquisitin, annehmen wollte, daſs der schleu-
„nige Tod der Fellerin und der Fickertin nicht
„Wirkungen des verschlukten Giftes, sondern ir-
„gend eines verborgenen, in diesem Augenblik von
„ohngefähr eingetretenen, verderblichen Anfalls
„gewesen sey, dieses mehr nicht, als eine leere
„Idee darbieten würde: 2) was den Unterschied
„unter unbedingter, und bedingter oder zufälliger
„Tödlichkeit betrift, hierbei in ernstliche Betrach-
„tung gezogen zu werden verdient, daſs derselbe
„auf Vergiftungen durchaus keine Anwendung lei-
„det, vielmehr diese allzeit, sofern der Tod un-
„mittelbar und schnell darauf erfolgt, für unbe-
„dingt tödlich, und zwar aus diesem Grunde zu
„halten sind: weil die objective Vergiftung, nur
„den einzigen, äuſserst seltnen Fall ausgenommen,
„wo sie nicht heimlich geschiehet, sondern der
„Gifttrunk offenbar gegeben und eingezwungen
„wird, eben durch die Verborgenheit und durch
„den Anschein einer andern Ursache der Symp-
„tomen, den Vergifteten und den Arzt längere,
„kürzere Zeit hinhält; mithin zum Gebrauch der
„Rettungsmittel nicht, wie z. B. eine Verwun-
„dung, augenbliklich auffordert; folglich damit
„das Bedingniſs, unter welchem die Abwendung
„des Todes möglich war, entweder ganz aufhebt,
„oder verspätigt: wie denn auch eine an sich

„nicht bedeutende und nur allein durch unaufge-
„haltene Blutung gefährliche Wunde, wenn der
„Gewaltthäter den Verwundeten, z. B. durch
„Binden der Hände und Füſse, in einem ganz
„abgelegenen Orte, auſser Stand gesezt hätte, die
„zur Blutstillung nöthige Hülfe zu erreichen, in
„einem solchen Zusammenhang der vorhergesehe-
„nen und absichtlich angeordneten Umstände, für
„unbedingt und schlechterdings tödlich zu erklä-
„ren wäre;"

„So urtheilen Wir, nach genauer Erwägung der
„in den Acten vorliegenden Umstände:"

„Es sey mit Gewiſsheit anzunehmen, daſs die
„von der Herselin, nach deren Geständnissen
„beim — — — Inquisitionsartikel Fol. 116.
„sq. sowohl beim — — — Artikel Fol. 230.
„sq. an — Fellerin und — Fickertin unter-
„nommenen Vergiftungen, nach Maſsgabe der
„hierüber erstatteten Sections-Berichte, den
„Tod genannter Fellerin und Fickertin schlech-
„terdings haben bewirken müssen."

XXX.

Anderweite Beobachtung von Arsenik-Vergiftung.

Bei der Herausgabe der beiden vorigen Abhandlungen hatte ich die Absicht, dafs, wenn im Staate der Name und das Ansehen der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft irgend etwas gilt, diesem abscheulichsen aller Verbrechen, von dem es mich wohl Wunder nimmt, wie ihm, bei der anerkannten Grausamkeit desselben, jedesmal der Eifer der Defensoren und richterliche Gelindigkeit zu statten kommen können, alle Zugänge zu Vertheidigung und Freisprechung, so wie alle denkbare Ausflüchte vor der gesezlichen Todes-Strafe verschlossen werden möchten. Und da das höchst verruchte Weib, welches dreien Menschen Arsenik zubereitet hatte, wie ich oben erzählte, wegen von den Obducenten unterlassener Untersuchung des Gehirns, angeblich nicht mit dem Tode bestraft werden konnte, auch neulich der Defensor, in einem sehr ähnlichen Falle, den ich nachher erzählen werde, sich in denselben Verstek warf, so habe ich zum mindesten denjenigen Theil meiner Deduction aus der vorigen Abhandlung noch einmal aufgenommen, und die, obgleich schon dort nachgewiesene, Leerheit jenes Vertheidigungs-Grundes, wenigstens für solche, welche

im Zweifeln kein Ende finden, noch deutlicher und vollständiger zu erklären versucht.

Wenn nun aber die Aerzte keinen Grund auffinden, weshalb die Beschreibung des Gehirns zum Erweis eines Mordes allemal und ohne Rüksicht auf die Verletzung gefordert wird, dürfte sie ja nur durch ein Gesez und Verpflichtung so vorgeschrieben werden *), wie eine gesezliche Anzahl Gerichts-Beisitzer und so vieles Andre, was die gerichtliche Form und Feierlichkeit ausmacht. Nun rufe ich alle Rechtsgelehrten zu Zeugen auf, daſs es kein Gesez der Art giebt; und wahrhaftig, gäbe es ein solches, so müſste ich mich über die Richter wundern, vor deren Augen und Ohren der Leichnam untersucht, und die Aufzeichnung und Bemerkung der dabei gesehenen und bemerkten Umstände registrirt wird, warum sie nicht lieber die Obducenten bei der Handlung selbst erinnerten, als eine Abweichung von der gerichtlichen Norm und Regel wissentlich übersähen. Eben so wenig ist es durch Vorschriften der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, da diese denn doch in einem solchen Falle von Jedem als Gesetze geltend angesehen werden, jemals festgesezt worden, daſs, sobald die Ursache des Todes in andern körperlichen Theilen schon entdekt und nachgewiesen worden war, das, keinesweges verdächtige, Gehirn noch secirt werden müsse.

*) ist seitdem in Sachsen geschehen, durch den bereits angezogenen Befehl vom 6ten September 1806.

Aber so in die Augen fallend dies ist, so wird dennoch, wenigstens bei Erörterung des Verbrechens eines Gift-Mordes, jener Spizfindigkeiten und Bedenklichkeiten kein Ende seyn, so lange ihnen nicht durch etwas strengere Gesetze alle Hoffnung benommen wird. Denn noch immer wissen sich die Giftmischer so sicher, dafs für sie, auch wenn sie geständig und überwiesen sind, ausser einer kurzen ausserordentlichen Strafe nicht eben viel zu befürchten stehe. Wenn nun, was Niemand bezweifelt, Strafen Schuzmittel der öffentlichen Sicherheit seyn sollen, so springt ins Auge, dafs die Härte derselben der Gefahr und den Nachtheilen der Leztern anpassend seyn mufs. Welches Verbrechen aber kann wohl gefährlicher und verderblicher ausfallen, als die Giftmischerei, zu welcher jeder noch so Unvernünftige und Beschränkte sich fähig fühlt, wenn entweder Rach- oder Raubsucht, oder jede andere denkbare verworfene Begierde Hinterlist anrathet, zu der ausser der Bosheit und Grausamkeit nicht einmal körperliche, noch viel weniger geistige Kraft erforderlich ist; deren Hülfsmittel endlich einerseits leicht zu haben, andrerseits so verstekt und unentdekbar sind, dafs sie weder vor Augen liegend, noch schon tief in den Eingeweiden wüthend erkannt werden können.

Das Gesez aber, wie wir es gegen die Giftmischer verlangen, wäre dem gegen Brandstiftung ziemlich ähnlich einzurichten; zwar nicht in dem

Sinne, daſs sie, wie dieses vorschreibt, lebendig verbrannt, oder von der gräſslichsten Todes-Strafe nicht einmal dann freigesprochen würden, wenn sie durch baldige Reue und Aenderung des Vorsatzes von dem ersten Entwurfe und der Vorbereitung zur That freiwillig abstanden; sondern daſs die Richter mit Uebergehung jener Bedenklichkeiten und Ausstellungen am corpus delicti, eben so wie da, wo Feuer angelegt wurde und ein Haus abbrannte, so auch hier, wenn Gift beigebracht wurde und der Tod darauf erfolgte, die gesezliche Strafe verhängen könnten. Denn daſs, im Fall die Untersuchung des Gehirns unterlassen wurde, Zweifel erhoben wird: ob der Tod nicht vielmehr durch ein verborgenes Leiden dieses Organs, als durch das, überdies durch alle Merkmale nachgewiesene, Gift veranlaſst worden sey? ist beinahe so, als wenn man im Falle eines gestifteten Brandes sagen wollte: es wäre doch wohl möglich, daſs das Haus vor oder nach dem Einlegen der glühenden Kohlen an einer andern Abtheilung Feuer gefangen hätte, und sofern nicht durch des Inquisiten Schuld, sondern durch einen unglüklichen Zufall niedergebrannt wäre. So lächerlich und gezwungen dieser Zweifels-Grund auch nach dem Gefühl der gesunden Vernunft erscheint, warum sollte dennoch eine dunkle und unglaubhafte Ursache, daſs ein Haus abbrannte, weniger gültig zu Gunsten der Brandstifter seyn, als die des plözlichen Todes für Giftmischer?

Indessen, bis das von Denen, die zu solchen Abänderungen Macht haben, abgeändert wird, bekenne ich meinerseits, daſs ich mich, gemäſs meiner Amts-Pflicht und der Würde Unsrer Facultät, stets bemühen werde, daſs den Urtheilen der Rechtsgelehrten durch derlei Spizfindigkeiten aus der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft nichts in den Weg gelegt wird.

Der Hirt eines Dorfes, ein bösartiger, rauher und wollüstiger Mensch, hatte den Vorsaz gefaſst, seine Ehefrau, ein schlichtes und braves Weib, mit der er drei Kinder erzeugt hatte, die jedoch für die Geilheit und Wollust des höchst verworfenen Bösewichts nicht mehr vollkräftig und blühend genug war, mit Gift umzubringen, wozu ihn eine schändliche Mezze auf alle mögliche Weise anreizte und anfeuerte, die mit ihm nicht in heimlichem, sondern in unverhohlenem Einverständniſs lebte, und nichts lebhafter wünschte, als daſs die rechtmäſsige Hausfrau, weil es mit der Lebenden unthunlich war, todt aus dem Hause und Ehebette verdrängt werden möchte. Der Mann giebt der Unglüklichen binnen zehn Tagen viermal Gift, und zulezt, da die ersten Versuche Erfolg-los blieben, in solcher Menge, daſs es zwei Messerspitzen voll betragen konnte. Davon stirbt sie am andern Tag, wobei jedoch die Symptome die Veranlassung und Art des Todes auf keine Weise kund thun. Im Magen, dessen innere Haut hier und da brandig war,

zeigten sich vom Arsenik nicht nur Wirkungen und Spuren, sondern auch, wenn schon unbedeutende, Ueberreste. Aufser einem verhärteten Pancreas hatte die Frau nichts Krankhaftes an sich. Der Angeschuldigte aber, durch das Gewicht aller Anzeigen und Zeugenaussagen bestürzt und aufser Fassung gebracht, wagte es nicht mehr, Vorsaz oder That zu läugnen.

Der Vertheidiger hatte den Weg eingeschlagen, dafs die Ursache des Todes vom Gifte hinweg entweder auf die Verhärtung des Pancreas, oder auf einen Fehler im Gehirn, der wegen vernachlässigter Untersuchung desselben nicht an den Tag gekommen sey, geschoben wurde. Ueberdies führte er die geringe Quantität des beigebrachten Giftes, dann die Gelindigkeit der dem Tode vorausgegangenen Zufälle an, und vorzüglich behauptete er auch, die an dem Leichnam aufgefundenen Veränderungen seyen von zweifelhafter Bedeutung, und verdienten wenig Glauben. Unsre Facultät hingegen entschied deshalb nicht im Geringsten zweifelhaft: der Tod sey durch Arsenik erfolgt. Ich will jedoch von dem Gutachten nur den Theil hier beifügen, der das Pancreas und das Gehirn betrift; denn der Leser kann aus den beiden vorhergehenden Abhandlungen wissen, wie die übrigen Vertheidigungs - Gründe widerlegt worden sind.

Wir wurden befragt:

„Ob, ungeachtet der von August Gerzens Ver-„theidiger Fol. — sq. aufgeworfenen, beson-„ders von der in dem Leichnam des Gerzi-„schen Eheweibes sec. Fol. — et — juncto „Fol. — sich gefundenen Verhärtung des Pan-„creas, hergenommenen Zweifel, mit Gewifs-„heit anzunehmen, dafs der Gerzin Tod le-„diglich durch ihr beigebrachtes Gift verur-„sacht worden sey; und ob insonderheit auch „der Fol. — bemerkte Umstand, dafs man „den Kopf gedachter Gerzin bei der Section „nicht eröfnet, der völligen Gewifsheit hier-„über: ob ihr der Tod blos und allein durch „Vergiftung, schlechterdings zugezogen wor-„den: einigen Eintrag keines Weges thue?“

Unser Responsum lautete ungefähr so:

„Obwohl 4) die Gerzin hin und wieder in „den Acten als eine kränkliche Person erscheint, „wie denn auch die in dem Leichnam vorgefun-„dene und von dem Vertheidiger vorzüglich er-„hobene Verhärtung des Pancreas auf einen kränk-„lichen Zustand allerdings und um so mehr hinwei-„set, je schwerer die Vermuthung, dafs sie erst durch „die wiederholten Gaben des Giftes, zumal in so „kurzer Zeit, entstehen konnte, zu begründen „seyn würde: 5) die von den gerichtlichen Zer-„gliederern unterlassene Eröfnung des Kopfes der „medicinischen Gewifsheit des Gift-Todes in so „fern einen wesentlichen Abbruch zu thun schei-

„net, wiefern es, dem ersten Anblicke nach, nicht „ungedenkbar wäre, daſs sich in dem Gehirn viel- „leicht eine von der Vergiftung ganz unabhän- „gige Ursache des Todes offenbart, mithin der „Arsenik dabei entweder gar nicht, oder nur zu- „fälliger und veranlassender Weise, mitgewirkt „hätte.“

„Dennoch aber, da 4) eine solche Kränklich- „keit der Gerzin, welche, von ihrem am 15ten „Januar erfolgten Tod, als die Hauptursache zu „betrachten wäre, die sich durch die Vergiftung „etwa nur in einen schnellern Ausbruch gesezt, „oder wohl gar, unabhängig von der Vergiftung, „den Tod bewirkt hätte, actenmäſsig, nicht ein- „mal vermuthet, wie viel weniger behauptet wer- „den kann; angesehen die Verhärtung des Pan- „creas, nach dem Zeugniſs der medicinischen Er- „fahrung, sehr leicht mehrere Jahre, ohne eine „wesentliche Zerrüttung der thierischen Maschine, „bestehet, und das Anwachsen der Lungen, so „wie die scirrhöse Beschaffenheit der Gebärmut- „ter, an sich selbst, von nicht gröſserer Bedeu- „tung zu seyn pflegt: 5) damit, daſs die gericht- „lichen Zergliederer den Kopf der Vergifteten zu „eröfnen und das Gehirn zu untersuchen, be- „wandten Umständen nach, und indem sich die „Ursache des Todes, in dem Befund des Arseniks „und des durch denselben entstandenen Brandes im „Magen, deutlich genug offenbarte, unterlassen „hatten, das corpus delicti darum nicht im Minde-

„sten zweifelhaft wird; weil, in dem sehr mögli-
„chen, ja sogar wahrscheinlichen Falle, daſs man
„in dem Gehirn entweder strotzende Blutgefäſse,
„oder, hin und wieder, Entzündungen, oder, be-
„sonders in den Höhlen desselben, das Aderge-
„flechte aufgetreten, vielleicht auch angehäuftes
„Wasser und andere Spuren eines Schlagflusses,
„entdekt hätte, dieser Schlagfluſs, der meist im-
„mer das Ende der Gift-Symptomen zu seyn
„pflegt, dennoch, nach bekannten Principien der
„Pathologie, vernünftigerweise, als die Wirkung
„des Giftes, und nicht als eine für sich beste-
„hende, gerade in diesem Augenblik eingetretene,
„daraus unerklärbare Ursache des Todes angese-
„hen werden muſste: und auſserdem die Eröfnung
„des Kopfes weder durch geseзliche Anordnun-
„gen, noch durch allgemein geltende Regeln der
„forensischen Medicin, so unbedingt und so ohne
„Ausnahme vorgeschrieben ist, daſs sie selbst da,
„wo sie mehr zur Verdunkelung, als zur Aufklä-
„rung der Ursache des Todes beitragen kann und
„dieser mit dem Befund in dem zunächst verlez-
„ten Theile, schon ganz in das deutlichste Licht
„gestellt ist, bei den gerichtlichen Zergliederun-
„gen, für ein wesentliches Erforderniſs gehalten
„werden müſste; folglich insbesondere bei der Ar-
„senik-Vergiftung, die unterlassene Eröfnung des
„Kopfes nur den Vertheidigern einen ihrem Beruf
„angemessenen Stoff, den medicinischen Richtern
„aber, gegen die Tödlichkeit des Giftes, nicht den

„geringsten Zweifelsgrund darbieten kann; zumal „wenn, so wie in dem gegenwärtigen Falle, die „Geständnisse des Inquisiten mit dem in dem Ma- „gen befundenen corpore delicti ganz überein- „stimmen;“

„So urtheilen Wir:“

„Es sey, ungeachtet der von August Gerzens Ver- „theidiger Fol. — sq. aufgeworfenen, beson- „ders von der in dem Leichnam des Gerzi- „schen Eheweibes sec. Fol. — et — juncto „Fol. — sich gefundenen Verhärtung des „Pancreas hergenommenen Zweifel, mit Ge- „wiſsheit anzunehmen, daſs der Gerzin Tod „lediglich durch ihr beigebrachtes Gift ver- „ursacht worden; und es thue insonderheit „auch der Fol. — bemerkte Umstand, daſs „man den Kopf gedachter Gerzin bei der „Section nicht eröfnet, der völligen Gewiſs- „heit hierüber, daſs ihr der Tod blos und „allein durch Vergiftung schlechterdings zu- „gezogen worden, keinesweges einigen Ein- „trag.“

XXXI.

Beobachtung über eine eilfmonatliche Spät-Geburt.

Schon überhaupt pflege ich bei vielen Gelegenheiten mich über die Fertigkeit der dogmatischen Aerzte im Nachbeten sowohl, als über ihre Anmaſsung und Selbstvertrauen im Behaupten und Beweisen zu wundern, besonders aber bei denjenigen Aussprüchen der Physiologie, welche von Rechtsgelehrten gewünscht, und zu Erörterung und Beurtheilung von Rechtsfällen angenommen worden sind. Denn man sieht hierbei recht deutlich, wie unhaltbar nicht nur, sondern auch wie nachtheilig ein solches Verfahren ist. Nun lehrte uns der häufige und fast tägliche Umgang mit diesen Gegenständen, daſs durch jene vermeintlich ausgemachten und feststehenden Behauptungen, die aus der Schule der Physiologen in die gerichtliche Medicin übergetragen wurden, vieler Menschen Ruf, Sicherheit und Wohlfahrt bedroht und zuweilen das Leben selbst in die gröſste Gefahr gestürzt werde. Darum ermahnen wir die Physiker gar sehr, daſs sie sich, wo bei irgend einem gerichtlichen Falle die Frage davon gilt, was geschehen kann und nicht kann, oder darnach, was nach den Gesetzen der menschlichen Natur nothwendig ist, vor der Unbesonnenheit und Dreustigkeit Derer hüten, welche hinsichtlich solcher

Dinge Alles für gründlich erwiesen und abgeschlossen halten. Auch haben die, welche in Bezug auf die von uns eingeführte Lehre, zu zweifeln und jede Sache nach allen Seiten hin zu beleuchten, — kürzlich als unsre Gegner aufgetreten sind, unsre Ansicht und Lehre durchaus nicht begriffen. Diese werde ich aber ein andres Mal mit dem gröſsten Rechte zurükweisen; jezt beschwöre ich sie bei den Rechten der Menschheit, daſs sie wenigstens ihre, durch unumstöſsliche und keinem Zweifel unterworfene Gründe feststehende, Physiologie nicht in die gerichtliche Medicin einführen; denn es steht unter den Rechten der Menschheit das wohl zunächst oben an, daſs ein peinlich Angeklagter nicht nach wahrscheinlichen, sondern nach gewissen Gründen mit Strafe belegt werde. Weil nun die Beweisgründe für Verbrechen und Zurechnung zunächst durch den ärztlichen Ausspruch beigebracht werden, müssen die Aerzte sich auf das sorgfältigste vorsehen, daſs sie weder leeren Verdacht erwekken, noch, wenn solcher begründet und rechtsbeständig ist, über die Grenzen der Wahrheit hinaus hervorheben und verstärken. Ob es schon wahrscheinlich ist, daſs eine an einem Leichnam gefundene Verletzung unheilbar gewesen seyn würde, darf dies doch, wenn es anders nicht gewiſs ist, nicht als Behauptung aufgestellt werden. Aber gerade hierin wird ja eben am allermeisten gefehlt, daſs Vieles, was meistentheils zu geschc-

hen pflegt und gleichsam dem gewöhnlichen Gange und Gewohnheit der Natur näher liegt, für nothwendig und unabänderlich gehalten wird.

Wie sehr diese Vorsicht und Besonnenheit im Urtheilen Bedürfnifs ist, wenn man vor Gericht von der Naturlehre des menschlichen Organismus Gebrauch macht, will ich durch den Fall einer Spätgeburt darthun, über deren wirkliches Vorkommen es unter Aerzten sowohl, als Rechtsgelehrten bedeutende und heftige Streitigkeiten zu geben pflegt. Die gröfste Dunkelheit und Schwierigkeit dieses Punctes besteht darin, dafs entschieden werden mufs, ob die Sache selbst statt haben könne oder nicht.

Eine zwanzigjährige Frauensperson wird durch Eheversprechen von einem eben so wollüstigen, als unbeständigen und leichtsinnigen Menschen verführt und geschwächt, der sie nun, durch seinen vertrauten Umgang beflekt und verlezt, schändlicherweise verläfst. Da sie sich schwanger fühlt, belangt sie ihn gerichtlich wegen Treu-Bruchs und Beschimpfung, wobei sie Alimentationsgebühren von ihm verlangt. Er aber läugnete hartnäckig, dafs das Weib von ihm schwanger sey, ob er gleich nicht in Abrede stellte, Ausgangs Decembers mit ihr zu thun gehabt zu haben. Höchst gelegen kam ihm die ungewöhnliche Verspätigung der Niederkunft als Beweisgrund für sein Läugnen, da sich dieselbe bis über den Anfang des eilften Monats verzog. Er suchte dem-

nach die Veranlassung ihrer Schwangerschaft durch Erhebung des Verdachts eines späteren Beischlafs, den sie mit irgend einem Andern vollzogen haben könnte, von sich abzuwälzen. Einem solchen Verdachte hatte diese aber gleich im Anfange, denn der Procefs war noch nicht bis zum Beweise gediehen, eine Krankheit und ein ärztliches Zeugnifs entgegengestellt, wodurch bewiesen werden sollte, dafs die Geburtswehen durch diese Krankheit gehindert und verzögert worden seyen. Uebrigens war die Sache so beschaffen, dafs zum Erweis der Beschuldigung, welche der Beklagte, um sich zu reinigen und loszumachen, auf die Person geworfen hatte, sich kein beachtungswerther Umstand auffinden liefs.

Ich zweifle nicht, dafs wohl so Mancher diese eilfmonatliche Schwangerschaft auf die erste Ansicht und Untersuchung hin, als unächt und betrügerischerweise vorgegeben, verworfen haben würde. Wir aber haben sie so an- und in Schuz genommen, dafs Wir, so lange der Verdacht einer spätern Vermischung nicht erwiesen würde, sie an sich gesezmäfsig nannten. Denn wiewohl nicht in Zweifel gestellt werden mag, dafs jedes Thier-Geschlecht sein eigenthümliches gewisses Gesez für die Reife zur Zeugung und Gebährungs-Zeit vorgeschrieben und zugetheilt erhalten hat, so wird in diesem Stücke doch nichts so fest und unwandelbar gefunden, dafs nicht eine Abweichung der Natur statt haben könne.

Demnächst halten wir auch das nicht einmal für wichtig, daſs man von Beobachtungen später Geburten sagt, sie trügen meist alle den Verdacht augenscheinlicher Falschheit an sich, da sie ja nicht von verheuratheten Frauen, sondern entweder von Witwen oder Andern hergenommen seyen, deren Vortheil es gewesen, eine Verzögerung der Natur vorzuspiegeln. Denn eine in rechtmäſsiger Ehe lebende Frau wird, wenn ihr auch die Zeit der Niederkunft sich zu verzögern scheint, dies kaum je sorgfältig beachten, am allerwenigsten aber es Naturkundigen oder Rechtsgelehrten anzeigen.

Da nun Unsrer Facultät die Frage vorgelegt wurde:

„Ob eine Möglichkeit vorhanden, daſs das von „der Klägerin, besage des Taufzeugnisses „Fol. — beigehender Acten, am — geborne „Kind in dem von dem Kläger mit der Klä„gerin einige Tage vor — getriebenen Bei„schlafe könne erzeuget worden seyn? und „wenn solches möglich, ob aus den, von ei„nem verpflichteten Arzte Fol. — angeführ„ten Gründen für der Klägerin Vorgeben ei„nige Wahrscheinlichkeit entstehe?“

antworteten wir folgendergestalt:

„Anlangend erstens überhaupt die „Möglichkeit: Obwohl 1) die Natur, in allen „lebendig gebärenden Thieren, von der Empfäng„niſs bis zu der Geburt einen gewissen Zeitraum

„bestimmt zu haben scheinet; den man besonders „an einigen Zucht- und Hausthieren, welche, wie „unter andern die Pferde in den Stutereien, in der „Begattung, von der Willkühr und öconomischen „Anordnung der Menschen abhangen, sehr genau „berechnen kann: 2) daſs auch in der menschli- „chen Natur dergleichen Regel und Ordnung fest- „gesezt sey, um desto zuverlässiger anzunehmen „seyn möchte, da der Anfang oder die Mitte des „zehnten Sonnen-Monats schon von den ältesten „Aerzten als das Ziel der Schwangerschaft ge- „rechnet worden ist: 3) die entgegengesezten „Fälle, welche man von verspätigten Geburten, in „medicinischen, auch juristischen Schriften, hin „und wieder angeführt findet, dadurch sehr viel „von ihrer Glaubwürdigkeit verlieren, daſs sie „meist immer entweder nur Witwen, welche ihre „vorgeblichen Posthumos als legitim erweisen, oder „unverehelichte Weibspersonen betrafen, welche „ihre Alimentations- und Eheklagen begründen „wollten."

„Dennoch aber, da 1) auch in Thieren, und „namentlich in solchen, bei denen man die Zeit „der Begattung und Empfängniſs, bis auf einige „Tage, ziemlich genau wissen kann, Beispiele von „sehr verspätigten Geburten nicht unerhört sind, „wie denn in den Fragmenten zur Arznei- „Natur-Kunde und Geschichte II. Frankf. „a. M. 1781. S. 76. eine unverdächtige Erzählung „von einer Kuh zu lesen ist, welche nach dem

„Verlaufe der ersten zwei Drittheile ihrer unge-
„zweifelten Trächtigkeit an Leibesstärke abnahm,
„und, sogar ohne krank zu seyn oder die Milch
„zu verlieren, erst nach einem Jahre ein todtes
„Kalb brachte: 2) die Verfassung der menschli-
„chen Natur, in dieser Rüksicht, weder aus der
„Theorie, noch auch aus der für einen solchen Ge-
„genstand viel zu mangelhaften und unsichern Er-
„fahrung, in dem Grade bekannt ist, daſs man
„eine bis zur Mitte des eilften Sonnen-Monats
„verspätigte Geburt für physiologisch unmöglich
„erklären könnte; indem sich vielmehr eine sol-
„che Verspätigung, in dem menschlichen Weibe,
„bei dem gröſsern Einflusse der Nerven und Ge-
„müthsbeunruhigungen, weit leichter, als bei den
„Thieren begreifen läſst: 3) der mehr philoso-
„phische, als medicinische Einwand, daſs die Er-
„zählungen von verspätigten Geburten meist im-
„mer nur Witwen und unverehelichte Weibsper-
„sonen betrafen, der sonst bewährten Glaubwür-
„digkeit dieser Erzählungen darum keinen Ab-
„bruch thun kann, weil, ohne gerichtliche Strei-
„tigkeiten, dergleichen über diesen Punct nur
„Witwen und unverehelichte Weibspersonen zu
„haben pflegen, für Frauen, die in einem unun-
„terbrochenen Ehestande leben, kaum ein Anlaſs
„und Bewegungsgrund statt findet, den Zeitraum
„ihrer Schwangerschaft von der Empfängniſs bis
„auf die Entbindung ganz genau zu berechnen,
„oder die Verspätigung der Geburt, sofern sie

„derselben, bei dem zu Anfang meist immer fort-
„gesezten Beischlafe, gewiſs seyn können, kund
„zu machen; nun aber auch von verheiratheten
„Frauen, ohne allen Zusammenhang mit Rechts-
„streitigkeiten und ohne alle Beziehung auf be-
„sondere und durch dergleichen Erdichtungen be-
„förderliche Zwecke, in den Schriften der Aerzte
„und Hebammenmeister, Beispiele verspätigter
„Geburten hin und wieder aufgezeichnet sind;
„dergleichen in den Abhandlungen der me-
„dicinisch-chirurgischen Academie zu
„Wien, I. B. 1787. S. 102. von einer zehnmonat-
„lichen, und in Starkens Archiv für die
„Geburtshülfe, II. B. 3. St. Jena 1790. von
„einer eilfmonatlichen Geburt, und in dem lez-
„tern Werke mit dem Zusatze des Verfassers und
„Herausgebers, daſs, ihrer Bemerkung nach, die
„Schwangerschaft bei mehreren Frauen mehr als
„Monate über die angenommene Zeit gedauert,
„erzählt werden; und sonach, vor der Hand und
„bis eine zuverlässigere Theorie, oder vollständi-
„gere Erfahrung zu apodictisch gewissen Behaup-
„tungen, in diesem Theile der Physiologie, be-
„rechtigen wird, vernünftiger Weise, in der ge-
„richtlichen Medicin der Grundsaz angenommen
„werden muſs, daſs eine, auch bis zur Mitte des
„eilften Monats, verspätigte Geburt, an sich selbst
„für möglich zu halten;“

„So urtheilen Wir:“

„Es sey eine Möglichkeit vorhanden, daſs das von

„der Klägerin, besage des Tauf-Zeugnisses „Fol. — beigehender Acten, am — — ge- „borne Kind in dem von Beklagten mit der „Klägerin vor — — im J. — — getriebenen „Beischlafe erzeugt worden sey.“

„Anlangend zweitens die Wahrschein- „scheinlichkeit in Ansehung der Kläge- „rin. Obwohl 1) die bei der Beantwortung des „ersten Theils der Frage, in Ansehung der Mög- „lichkeit verspätigter Geburten, angenommenen „Grundsätze, in einzelnen vorkommenden Fällen „allzeit dahin einzuschränken sind, daſs jeder Um- „stand, welcher einen spätern und mit der ge- „wöhnlichen Geburtszeit übereinstimmenden Bei- „schlaf wahrscheinlich machet, die Glaubwürdig- „keit der angeblich verspätigten Geburt sehr ver- „mindert; nun aber in dem Einlassungs-Satze „und der auf dessen Replik gefolgten Duplik, „dem Anführen der Klägerin, daſs sie von der „einige Tage vor — — mit dem Beklagten ein- „gegangenen fleischlichen Vermischung schwanger „worden, dieses wirklich entgegen gesezt werden „wollen: 2) man vielleicht, um die verspätigte „Entbindung der Klägerin, als eine ungewöhnli- „che Natur-Erscheinung, für wahrscheinlich zu „halten, auſserordentlichere und wirksamere Vor- „fälle, als die in dem medicinischen Attestat an- „geführten, erfordern möchte: endlich auch 3) diese „Umstände, welche die Geburt so lange aufgehal- „ten haben sollen, von dem Physicus nicht aus

„eigner Beobachtung, sondern nur nach der Pri-
„vat-Anzeige des Vaters der Klägerin, und nach
„dem allgemeinen Gerüchte, angegeben worden:“

„Dennoch aber, da 1) der Einwand einer spä-
„tern Vermischung mit einer andern Mannsperson
„einestheils noch nicht zum Beweise gediehen ist,
„anderntheils, wenn er auch durch Geständnifs
„und Beweis völlig begründet wäre, ganz aufser
„der Uns vorgelegten Frage liegen würde: 2) ein
„drei Monate dauerndes Fieber schon für sich al-
„lein, wie viel mehr bei dem hinzugekommenen
„Gemüthskummer, vermöge der durch beide Ur-
„sachen begreiflichen Schwächung der Nerven-
„und Lebens-Kraft, jede Naturwirkung, mithin
„auch die Ausbildung und selbst die Fortbewe-
„gung der Leibesfrucht, in der Klägerin, zurük-
„setzen und aufhalten konnte, wie in dem aus den
„Jahrbüchern der Wiener Academie angeführten
„Beispiele sehr deutlich zu ersehen; 3) endlich,
„bei Unserm Urtheile, in der Mafse, in welcher
„dasselbe von Uns in der Frage begehret worden,
„die Wahrhaftigkeit der in dem gründlich ver-
„fafsten medicinischen Attestat angeführten Um-
„stände, als wohl untersucht und zuverlässig vor-
„ausgesezt werden darf:“

„So urtheilen Wir:“

„Dafs, aus den von einem verpflichteten Arzte
„angeführten Gründen, für der Klägerin Vor-
„geben einige Wahrscheinlichkeit entstehe.“

XXXII.

Ueber das nicht animalische Leben der Leibesfrucht in Bezug auf Kindmord.

Durch den Einfluſs der Philosophie und Physiologie sind in der neuesten Zeit überhaupt verbesserte und vernunftgemäſsere Regeln für die gerichtliche Medicin hervorgegangen, besonders aber sehe ich in Betref des Kindmordes bereits so viel von Rechtsgelehrten und Aerzten, wenn auch nicht mit laut ausgesprochener Einstimmigkeit, doch durch stillschweigende Uebereinkunft als ausgemacht angenommen, daſs bei unausgedehnten und bei, nicht etwa durch irgend eine fehlerhafte Beschaffenheit, sondern vermöge ihrer natürlichen Schwere, im Wasser zu Boden sinkenden Lungen kein Gedanke an statt gehabtes Leben, noch viel weniger an Tödtung der Leibesfrucht mehr Plaz findet. Deshalb ist aber der ohnlängst so lange und vielfältig aufgeregte Streit über die Beweis-Kraft der Lungenprobe jezt immer noch nicht beschwichtiget, indem er seit einiger Zeit mehr aus Höflichkeit liegen gelassen, als durch Gegeneinanderwägung der beiderseitigen Gründe beendigt und entschieden zu seyn scheint. Ich möchte aber doch nicht jene sehr wahre Annahme, die an und für sich vermöge ihrer Wahrheit und Erwiesenheit haltbar seyn muſste, durch unsichre

und unhaltbare Beweggründe des Mitleids und der Gelindigkeit wankend gemacht sehen. Damit nun nicht einmal ein zweiter Zeller von Neuem hier hinein gerathe, ist jener ganze Saz aus der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft umsichtig wieder vorzunehmen und so festzustellen, daſs aller Zweifel darüber aufgehoben und völlig klar wird: der Verdacht des Kindmordes sey so weit von einer vor dem ersten Athemzug abgelebten Leibesfrucht entfernt, als das vollkommene und ausgebildete Leben von dieser selbst.

Nun kann dies aber nur dann dargethan werden, wenn der Begrif des Lebens auf diese Art festgestellt wird, die, wie ich sehe, auch Peter Campers Beifall hat: daſs Leben bei einem Neugebornen nichts anders ist, als Athmen, und daſs demzufolge vor dem Beginn dieser Verrichtung in den Lungen Niemand an eine lebende Frucht, also eben so wenig an Kindmord zu denken sich einfallen läſst. Und in der That, wenn es zum Leben hinlänglich ist, daſs der Herzschlag auch noch so kurz angedauert hat, oder ein Bewegen der Glieder bemerkt wurde, so sind jene Einzelen nicht so gar sehr zu tadeln, welche, wenn auch die Lungen anhaltend und bei allen Versuchen untersanken, behaupten: es könne bewiesen werden, daſs der Leibesfrucht nicht das Leben, sondern Luft gefehlt habe. Eben so schwer wird man der Schluſsfolge widerstreiten können, die sie in Bereitschaft hielten: eine Leibesfrucht, de-

ren Leben wegen der Schwere der Lunge für ungewifs gehalten wird, sey entweder lebend oder todt; nun könne sie, da sich denn doch einige Bewegung des Herzens oder der Gliedmafsen vorfand, nicht todt gewesen seyn, es bleibe also, da es zwischen Leben und Tod ein Drittes nicht giebt, das allein übrig, dafs sie, ohne zu athmen, lebend war.

Dennoch aber kann diese Beweisführung, ob sie schon auf scharfsinnigen Schlüssen beruht, darum nicht angenommen werden, weil das einzige Wort Leben darin zwei Bedeutungen hat, so dafs, wenn sie in die Form eines Syllogismus umgestaltet würde, vier Sätze zum Vorschein kämen; der ärgste Verstofs, den die Dialectiker bei dieser Gattung kennen. Denn wenn gesagt wird, der Fötus habe können leben, ohne zu athmen, so ist dies wahr in Beziehung auf das Leben, was im Fruchthälter statt findet. Im Schlusse aber wird das wahre und einzig dieses Namens würdige verstanden, nämlich das durch den ersten Athemzug erwekte und durch das Ein- und Aushauchen der Luft selbstständig gewordene Leben. Und das ist es eben, was ich behaupte: der noch nicht Athem holende Fötus ist, wenn auch einige Regung des Herzens oder der Gliedmafsen statt fand, keinesweges belebt, also auch nicht lebendig. Wenn auch Niemand einen solchen todt nennt, so würde doch der, welcher ihn für lebendig ausgeben wollte, offenbar den Doppelsinn

des Wortes miſsbrauchen, was sowohl überhaupt verwerflich, als besonders bei dieser häkligen und höchst schwierigen Verhandlung durchaus unstatthaft ist. Denn vor dem ersten Einathmen der Lebensluft paſst wohl kaum der Name: Kind, geschweige denn: Kindmord. Nun schikt es sich aber nicht für Aerzte, Vergehungen durch Benennungen bedeutender zu machen, die mehr, als in der Sache liegt, graviren, besonders bei dieser Gattung, wo Alles auf ihren Ausspruch ankommt. Bei keiner andern Sache würden sie durch das Abweichen von dem richtigen Wortgebrauche, und wenn sie etwa Blutschande statt Ehebruch sagten, die Juristen zu einem Irrthum verleiten können, da diese ohne die Aerzte wissen, wie eines von dem andern sich unterscheidet. Wenn diese nun aber entweder in Büchern für den Gerichtsgebrauch, oder in öffentlich auszustellenden Gutachten den einer Leibesfrucht vor dem Luftzutritte zugefügten Tod Kindmord nennen, so ist es kein Wunder, wenn die Richter durch das Auffallende eines inhaltschweren Namens sich zu einem härteren Urtheil hinneigen. Daſs ohnlängst noch eine zu groſse Strenge der Gesetze und Gerichtstellen, die an Härte gränzte, in dieser Angelegenheit bemerklich wurde, waren einzig die Aerzte schuld, welche mit Zeller, Bohn, Heister, J. E. Hebenstreit und Kaltschmidt das deutlichste Zeichen vom noch nicht erwachten Leben der Leibesfrucht, untersinkende Lun-

gen nämlich, dem Vorwurfe der Nichtigkeit ausgesezt hatten. Durch die Irrthümer, um nicht zu sagen, Spiegelfechtereien, Dieser sind die Gesezausleger hin und wieder dazu verleitet worden, daſs sie den von den Alten aufgefaſsten Unterschied zwischen beseelter und unbeseelter Leibes-Frucht als widersinnig und zur Ausflucht für ein offenbares Verbrechen ersonnen, verwarfen. Wenn ich mich hierüber auch bei Carpzov, jenem grausamen Verfechter des Hexenverbrennens, nicht wundere, so scheint es mir doch von J. H. Böhmern und C. F. Walchen unverzeihlich.

Nun ist es eben so unbillig, als ungerecht, Inquisitinnen mit derselben Strafe zu belegen, sie mögen an eine unbelebte oder an eine belebte Leibesfrucht gewaltsame Hand angelegt haben; und zwar schon darum, weil das Wesen der beiden Verbrechen nicht eines und dasselbe ist, wenn nicht etwa ein gerade gegen die höchst unglüklichen Geschwächten Hartgesinnter für diese einzige Gattung die, von den Stoikern nicht zur Anwendung auf menschliche Rechtspflege, sondern Behufs der Sittenlehre eingeführte Gleichheit aller Vergehen angenommen wissen will.

Damit aber ja Niemanden dieser Unterschied zwischen beseeltem und unbeseeltem Leben, den wir hierbei beachtet wissen wollen, entweder leer und vermeintlich, oder auf Täuschung und Abwendung einer rechtmäſsigen Beschuldigung berechnet erscheine, will ich so eben den Grund

desselben aus dem Innern der Physiologie hervorholen und die Gründe hinzufügen, welche ihm für den Gerichts-Gebrauch Haltbarkeit verschaffen können.

Ich behaupte also, eine menschliche Leibes-Frucht wird belebt, wenn bei derselben der Geist (es steht jedem frei, sich hierunter zu denken, was er will;) gleichsam nach Lösung der Bande des Schlafs zu Empfindung, Bewegung und Bewufstseyn aufwacht; so dafs sie von da an das Bedürfnifs willkührlicher und unwillkührlicher Vermögen fühlt und ihm begegnen lerht. Und dieses beginnende Erwachen, worin das erste Eintreten ins vollkommene Leben besteht, wird offenbar durch den ersten Lebensgeist herbeigeführt, welchen die Lungen, sobald die Frucht an dieses Licht und Atmosphäre gelangt ist, vermöge einer Art natürlichen und blinden Verlangens, in sich ziehen und früher oder später dem ganzen Körper mittheilen. Sonach ist das Leben der Frucht vor dem Hinzutritt der Luft, in so fern die Seele noch nicht erwekt ist, in dieser Beziehung unbeseelt und demzufolge kein animalisches, zu welchem es erst dann wird, wenn durch den Athem d. h. durch die athmenbare Luft der Lebensgeist zu Aeufserung seiner Kraft Anreiz erhält. Bei dieser Gelegenheit verdient die verschiedene Bedeutung jener zwei im Lateinischen verwandten Worte bemerkt zu werden; denn animus ist auf gut Lateinisch nichts anderes, als das

fühlende und denkende Wesen selbst; anima aber die reinere und edlere Luft, durch deren Anhauch das Leben eines Menschen theils begonnen, theils erhalten wird. Daſs ich nun in Abrede stelle, das Leben der Frucht sey vor dem Athemholen ein animalisches, ist so zu verstehen, daſs die Seele ohne den Anreiz des Lebens-Geistes, oder was eben so viel ist, der Lebensluft, gleichsam scheintodt, ohne Rezeptivität und Spontaneität, ist.

Anaximenes, Pythagoras, Empedocles, Leucipp, Democrit und Heraclit, jene Alten, die kaum Physik, viel weniger Philosophie verstanden, bewunderten diese Verwandtschaft der Luft und geriethen, unwissend, wie sie waren, in jenen Kenntnissen, wodurch die Sache etwas Licht erhalten konnte, auf die ganz verkehrte Meinung: es flögen Seelen in der Luft herum, aus welcher sie uns bei der Geburt durch den ersten Athemzug eingeflöſst würden. Wiewohl nicht in Zweifel gestellt werden darf, daſs dies nicht auch von Solchen, welche entweder zufolge des Zeitalters, oder vermöge ihres Geistes zu einer gesundern Philosophie gelangt waren, zu welchen ich wohl den Heraklit rechnen möchte, durch Uebertragung oder vielmehr Miſsverstehen der Worte nachgesprochen wurde; man wird wenigstens ausser Aristoteles und Cicero Wenige finden, die den Unterschied zwischen Seele und Vernunft (ψυχη, νους) beobachten. Nun behaupten Jene,

wenn sie nicht den Verstand oder die Vernunft, sondern den Lebensgeist d. h. das erste Erwekkungsmittel der Seele aus der Luft entlehnen, wirklich nichts Anderes, als ich selbst; wollen sie aber das oberste Vermögen, und um schulgerecht zu reden: die Substanz der Seele, auf diese Weise erzeugt werden lassen, so lassen wir sie schon gehen. Erträglicher noch träumten die, welche das alles durchdringende und ganz vorzüglich in der Luft lebende göttliche Wesen bei dieser Streitfrage so anwendeten, daſs sie die Seelen der Menschen aus demselben, wie aus einer gemeinsamen Quelle, herleiteten, und so die himmlische Abkunft derselben nachwiesen. Obschon diese Traumgedichte der Philosophen meiner Behauptung kein Gewicht geben können, waren sie doch schon darum nicht zu übergehen, weil sie beweisen, daſs die Kraft und Wirksamkeit der Luft in Belebung der Leibesfrucht und in Anfachung des ersten Lebens und Aeuſserns des Verstandes und der Vernunft selbst nicht einmal Jenen unbekannt gewesen sey, die die Hülfsmittel einer geläuterten Physiologie noch entbehrten.

Demnach ist, um den ersten Theil meiner Abhandlung mit wenig Worten zusammen zu fassen, eine Leibesfrucht, welche noch nicht athmete, durchaus keine belebte, und besizt weder die Vollkommenheit und Vortreflichkeit eines neugebornen Menschen, noch dessen Bedeutsamkeit

und Rechte in höh'rem Grade, als eine wegen Unreife nicht regelmäſsige Leibesfrucht. Ja selbst die Erbschaft fiel nach deutschem Recht einem Posthumus nicht zu, wenn er nicht die vier Wände angeschrien hatte. Ob es nun schon, wenigstens um ein Testament umzustoſsen, nicht nothwendig scheint, in Feststellung und Erörterung der Merkmale einer lebenden Leibesfrucht sehr bedenklich zu seyn, (denn heut zu Tage ist es hinlänglich, wenn die verpflichtete Hebamme über Wärme und Bewegung oder das [damit verwechselte] Leben attestirt;) so kann doch die Beschuldigung eines Kindmordes nicht rechtsbeständig seyn, wenn sie nicht durch alle Zeichen statt gehabten Lebens bestätigt wurde.

Einer Weibsperson, die durch Arzneien die Frucht abtrieb, wird diese Beschuldigung nicht gemacht; warum nun einer, welche die nicht belebte Frucht verlezte und tödtete? Weil dies für ein gröſseres Verbrechen als jenes gilt? Dagegen habe ich nichts; aber doch wird ihm eben so wenig die Benennung und Strafe des Kindmordes zukommen. Aber, könnte man wohl sagen, auch dann nicht einmal, wenn eine Inculpatin in der Pause bis zum ersten Athemzug den weder Wärme- noch Bewegunglosen, und in so weit offenbar nicht todten, Fötus erstikt und absichtlich verhindert, daſs er nicht durch Zutritt des Athems belebt wurde? Ich bin nicht in Abrede, daſs dies wenig oder gar nicht vom Kindmord verschieden

sey; aber durch welche Beweisgrunde soll Wärme und Bewegung vor Gericht dargethan werden?

Und so komme ich denn zu dem andern Punct, damit ich einleuchtend mache, daſs keine Leibesfrucht als lebendig anzusehen ist, wenn nicht augenscheinlich aus dazu geeigneter Lungen-Probe, wozu Fülle der Blutgefäſse, dann auch Wölbung und Ausdehnung der Brust hinzugefügt werden muſs, dargethan wird, daſs das Leben derselben durch die wohlthätige Kraft der Luft animalisirt war. Denn andre Merkmale des Lebens stehen uns nicht zu Gebote. Da nun vorhin Bewegung und Wärme angeführt wurde, woher will man denn wissen, daſs es dem Fötus daran nicht gefehlt habe? Etwa aus dem Geständnisse der Inquisitin? Abgesehen davon, daſs Gebärerinnen unter so groſsen Schmerzen gar oft Sinnestäuschungen ausgesezt sind, überdies aber auch das Gedächtniſs, namentlich in Hinsicht solcher Umstände, welche sich auf die Geburt beziehen, unsicher ist, würde es höchst unbillig seyn, dem eigenen Geständniſs, das nach aller Rechtsgelehrten Urtheil verdächtig ist, bei einer so schwierigen Sache Glauben beizumessen. Zudem beweist auch ein wahres und unverdächtiges Bekenntniſs immer noch nicht zur Genüge, welche Wirkung eine Gewaltthat an dem Fötus geäuſsert und ob der Tod als nothwendige oder zufällige Folge eingetreten sey. Denn es konnte ja der Vorsaz und Versuch der Tödtung gerade auf den Augenblik

fallen, wo der natürliche Tod durch Kraftmangel, Schlagflufs oder Blutverlust eintrat. Beobachtungen dieser Art stehen mir in ziemlicher Menge und Merkwürdigkeit zu Gebote.

Oder werden wir etwa durch Aussagen geschworner Zeugen das Bekenntnifs bestätigt erhalten? Wo sollen bei einer heimlichen und hülflosen Niederkunft die Zeugen herkommen? Es bleibt zulezt nichts weiter übrig, als dafs wir am Leichnam des Kindes die Zeichen jenes sogenannten Lebens aufser den Lungen aufsuchen. Aber was für welche? Blutunterlaufungen? Der müfste kein Arzt seyn, der nicht Mifstrauen in diese setzen wollte! Denn es giebt keinen Theil am Kinde, der nicht, auch bei einer leichten Geburt, durch den Druk der Bekkenknochen Sugillationen bekommen könnte. Vom Kopfe weifs es selbst jede alte Frau; von den Gliedmafsen ist es nicht zweifelhaft und am allerwenigsten vom Halse, der namentlich durch Umschlingung der Nabelschnur so oft eingeschnürt wird. Deshalb ermahnet Haller, der übrigens eher streng, als mild gesinnt war, in seinen Vorträgen über gerichtliche Arznei-Wissenschaft die Physiker ernstlich, nicht aus diesem Zeichen über das Leben einer Frucht abzusprechen, indem er versichert, in sehr vielen Leichnamen vor der Geburt verstorbener Kinder, bei denen kein Verdacht der Ermordung statt fand, derlei Unterlaufungen gefunden zu haben. Es findet hierbei auch noch diese Unzuverlässig-

keit statt, dafs sie an einer schon leblosen Frucht entstehen können, wenn sie sonst frisch verstorben und wenigstens in den Blutgefäfsen noch einige Funken Lebenskraft verstekt sind. Deshalb sollte ich meinen, sey bei in Wasser untersinkenden Lungen auch dann nicht einmal ergofsnem Blute Werth beizulegen, wenn eine Wunde oder Knochenbruch auf derselben Stelle sich finden sollte.

XXXIII.

Von der Bewufstlosigkeit bei Gebärenden, in Bezug auf Entschuldigung des Kind-Mord's.

Juristen und Aerzte haben in manchen die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt betreffenden Stükken, ungeachtet der sehr grofsen Unähnlichkeit ihrer Wissenschaften, oft genug ein ähnliches und gemeinschaftliches Geschäft, weshalb es auch kein Wunder ist, dafs sie Beide zufolge dieser Verwandtschaft und Verknüpfung ihrer Geschäfte gemeinsamen Irrthümern und Fehlern unterworfen sind. So überschreiten Beide hin und wieder bei Beurtheilung und Erhebung der Zurechnung das Mafs bald der Gelindigkeit, bald der Strenge. Denn so wie es heut zu Tage unter den Juristen manche giebt, welche die Vorschriften und Sazzungen des Strafrechts der schonendsten Nach-

sicht anzupassen beflissen sind, so dafs, wenn dieselben in gleich hohem Grade Willkühr und Macht besäfsen, als sie sich vor Andern durch Gelindigkeit auszeichnen, im Staate nichts so frei stehen würde, als Rauben und Stehlen, und nichts zuverlässigere Sicherheit genösse, als Frevel und Verbrechen; so haben sich dagegen Andre ohne philosophische Kenntnisse und vermöge einer gewissen natürlichen Düsterkeit und Rauheit eine durchaus harte und unmenschenfreundliche Anwendung der Gesetze zu eigen gemacht, zufolge welcher sie nicht sowohl Richter, als aufgebrachte Straf- und Todes-Urthel-Fabricanten und Vollstrecker zu seyn scheinen. Gerade eben so, als wenn entweder von einem einzelnen Physicus, oder in einem ärztlichen Collegio über die Wichtigkeit einer Verletzung, die Wirksamkeit eines beigebrachten Giftes, den Verdacht eines Kindmordes, oder über zweifelhafte Vernunftfreiheit zu entscheiden ist; wo jeder sein Gutachten um so mehr zu Beseitigung und Milderung, oder Erhebung und Bestätigung der Beschuldigung einrichtet, als er, um es den Juristen nachzuthun, Gelindigkeit oder Strenge mehr liebt. Aber falschen Meinungen beizutreten und zu folgen, ist eben só unweise, als um selbigen zu entgehen, in die Seichtigkeit und Unbesonnenheit des entgegengesezten Fehlers zu verfallen. Die fehlen daher eben so stark, welche z. B. zum Behufe der Lossprechung von Strafe alle Inquisiten zu Ver-

rükten machen, als die, welche lieber auch die Wahnsinnigen und Rasenden mit dem Tode bestraft wissen möchten.

Die Aerzte müssen aber hinsichtlich jener unzeitigen Aufwallungen des Mitleids, wie des Zornes, die Mäfsigung und Selbstbeherrschung beobachten, dafs sie durchaus nichts in der Absicht, Verdacht und Zurechnung zu mehren oder zu mindern, vorbringen oder hinweglassen; und wenn sie dies nicht über sich zu gewinnen vermögen, doch aus ihren Attestaten und Gutachten alle Leidenschaftlichkeit verbannen und den Gerichtsbehörden, vor welchen sie als Zeugen und Aufschlufs Gebende, nicht als Vertheidiger oder Ankläger auftreten, weder Abneigung noch Gunst gegen den Beklagten einflöfsen. Es ist nämlich schwer zu bestimmen, wer von Beiden stärker fehlt, ob die, welche alle nur mögliche erdichtete und lügenhafte Entschuldigungen der Inculpaten und ihrer Vertheidiger hervorzuheben und zu unterstützen bemüht sind, oder die, welche wahrscheinliche durch gravirliche Andeutungen entkräften und unterdrücken, welche mehr Verdacht zurüklassen, als auf den, im Sections-Befund und durch beglaubigte Zeugnisse ausgemittelten, Puncten ruht.

So wie es nun bei dieser Hinneigung entweder zur Milde oder zur Strenge überhaupt schwer fällt, Unbefangenheit und Festigkeit im Urtheil zu behaupten, gehen die Aerzte, insonderheit bei

Ausmittelung eines Kindmordes, fast allemal von der Wahrheit ab. Denn die Entschuldigungs-Gründe, deren die Vertheidiger sich zur Abwendung der Zurechnung bedienen, haben meist etwas Unsich'res und können nach Verschiedenheit der Umstände und Zeit wahr oder falsch seyn. So, wenn eine starke Ohnmacht angeführt wird, die unmittelbar nach der Geburt statt gefunden und die Inquisitin des Bewuſstseyns und der Willensfreiheit beraubt haben soll, ist es eben so unzwekmäſsig, diese Entschuldigung ohne Weiteres (wie dies denn auch schwierige und gestrenge Richter gar oft zu thun pflegen,) zurükzuweisen, als sie ohne Umstände und sofort zu genehmigen. Wenn sie freilich zu Gunsten einer gewaltthätigen Handlung vorgebracht wird, verdient sie durchaus keinen Glauben; wenn aber zur Entschuldigung der Sorglosigkeit der Mutter, ist sie sehr wohl zulässig und wenigstens von Seiten der Aerzte nicht zu verwerfen. Denn wie sicher man auch annehmen kann, daſs ein neu zur Welt gebornes Kind der Mutter zur gröſsten Sorgfalt und Aufsicht überantwortet wurde, so ist es doch gewiſs und durch tägliche Beobachtung bekannt, daſs die allermeisten Weiber von dem Augenblik an, wo sie das Kind geboren hatten, in eine Art von Ohnmacht und Benommenheit der Sinne und des Gedächtnisses verfallen, welche halb aus Bewuſstlosigkeit, halb aus der höchsten Wonne zu bestehen und allerdings der Aehnlich-

keit nach an Verzückuug (Aufsersichseyn) zu grenzen scheint. Man kann sehen, wie Gebärerinnen während dieser halbtodten Ermattung nicht einmal den Anblik des Kindes wünschen und ohne alle Sorge für sein Befinden und Leben seyn können, gleich als ob sie durch eine Art natürlichen Zwanges angewiesen wären, sich für diesen höchst schwierigen Zeitpunct auf den Beistand des Gatten oder andrer Angehörigen zu verlassen.

Diese Entschuldigung ist aber so beschaffen, dafs die Aerzte sie bei den Richtern eben so leicht unterdrücken, als hervorheben können, je nachdem nämlich bei ihnen Widerwille oder Gunst gegen die Sache die Oberhand hat. Wie ohnlängst, als eine ledige Weibsperson des Nachts unter Reiz und Drang zum Stuhlgehen geboren hatte, so dafs die Leibesfrucht in die Tiefe hinab stürzte und, von der Düngerjauche überzogen und erstikt, sterben mufste, entstand ein schwerer Verdacht, dafs sie wohl absichtlich einen so verstekten und unpassenden Ort aufgesucht habe; und es wurde ihr, ob sie schon ihre Schwangerschaft vorher nicht verheimlicht, ja selbst die Strafe für fleischliches Vergehen bereits getragen hatte, doch schwer Glaube beigemessen, als sie hoch betheuerte: sie sey sowohl vor als nach der Geburt des Bewufstseyns und der Selbstbestimmung beraubt gewesen,

Aber doch war vieles vorhanden, was obigen Verdacht zu schwächen vermochte, denn da die

Schwangerschaft dieser Person schon bekannt war, konnte kein Grund zu Tödtung oder zu Wegsezsung der Leibesfrucht aufgefunden werden. Dann hatte sie offenbar keinen Blutverlust gehabt, als sie aus dem Bette aufstand und nach dem heimlichen Gemache gieng; der Weg vom Schlafgemach aus war nämlich ziemlich lang, Blutspuren wurden aber in der Nähe desselben nicht, sondern blos um den Abtritt herum gefunden; also war die Versicherung der Inquisitin nicht unwahrscheinlich, daſs sie keine Anzeichen von dem Eintritte der Geburt gehabt, und demzufolge das Drängen und Kneipen auf den Stuhlgang bezogen habe. Endlich von dem Abtritt zurükgekehrt, und allerdings ganz frisch von der Geburt weg, hatte sie eine gewaltige Nervenschwäche bekommen, so daſs sie ohnmächtig und völlig bewuſstlos am Eingange der Schlafkammer von gültigen Zeugen gefunden wurde.

Als nun das Gutachten Unsrer Facultät über diesen Fall, unter Vorausschickung zweier das Leben des Kindes und die Ursachen seines Todes betreffenden Fragen, verlangt wurde, antworteten Wir auf solche Weise, daſs Zurechnung durchaus nicht weiter statt finden konnte.

Diese Entschuldigung mit Bewuſstlosigkeit ist aber, wie ich schon vorhin sagte, nicht so auszudehnen, daſs sie bei einer von der Hand der Gebärerin dem Kinde zugezogenen gewaltsamen Todesart gebilligt und angenommen werden dürfte,

Darum galt in Unsern Augen ohnlängst die Schrift eines höchst scharfsinnigen Vertheidigers nichts, der die Zurechnung und Strafe eines augenscheinlichen Kindmordes aus dem Grunde abgewendet wissen wollte, weil die Gebärerin, welche ihrem eignen Geständnisse nach ihr nur eben dem Schofse entschlüpftes Kind gegen die Essenmauer geschleudert und mit dem Schädel angeschlagen hatte, in diesem unseligen Augenblik ohne Besinnung und Verstand gewesen sey. Auch für diesen Fall wurden Uns drei Fragen vorgelegt; die erste: über des Kindes Leben; die zweite: über die Todesart; eine dritte: über die Vernunft-Freiheit. Ueber diese leztere entschieden Wir so, dafs die Beweisgründe des Vertheidigers sämtlich umgestofsen wurden.

Dafs Wir nun diese Vertheidigungsart, welche Wir in dem einen Falle allerdings gebilligt hatten, in dem andern durchaus für nicht zulässig erklärten, hatten Wir geeignete Gründe. Ich will von beiden Gutachten den hierher gehörigen Theil vorlegen.

Die dritte Abtheilung des erstern Gutachtens (denn es war eine dreitheilige Anfrage;) berüksichtigt die dritte Frage, welche so gestellt war:

„3) Ob dem Anführen der Eilhardtin, dafs sie, „indem ihre Entbindung erfolget und das „Kind von ihr gegangen, sich in einem be-

„wuſstlosen Zustande befunden habe, Glauben
„beigemessen werden könne?“

Geantwortet wurde von Unsrer Facultät:

„Anlangend die dritte Frage: Obwohl „1) das, was die Eilhardtin von der gänzlichen „Bewuſstlosigkeit anführet, in der sie sich, wäh- „rend dem Abgange der Frucht, auf dem Abtritt „und nachher bis zu ihrem Erwachen in der Ge- „schirrkammer befunden habe, vielleicht den An- „schein eines sehr gewöhnlichen Vorwandes ha- „ben möchte, durch den Inquisitinnen dieser Art „bald unterlassende, bald gewaltthätige Verwahr- „losungen entschuldigen wollen; zumal da 2) die „Eilhardtin nichts destoweniger den Rükweg, von „dem Abtritte nach der Kammerthüre, finden und „vollbringen konnte.“

„Dennoch aber, da 1) nach dem Zeugniſs der „medicinischen sowohl als der gemeinen Erfah- „rung, die Geburtsbewegungen von einem hö- „hern oder niedern Grade der Bewuſstlosigkeit „meist immer befolgt, zuweilen auch begleitet zu „seyn pflegen; und nun in diesem Zustande der „Gebärerinnen alles, was nicht Entschluſs und „That, sondern Vergessenheit und Unterlassung „ist, als glaubwürdig angesehen werden kann; „auch das Anführen der Eilhardtin, daſs sie sich, „schon von dem Eintritt der Geburtswehen an, „bis nachher, in einem solchen Zustand wirklich „befand, durch den an ihr wahrgenommenen

„Starrkrampf, als welcher auf eine vorhergegan-
„gene beträchtliche Ohnmacht hinweiset, sehr
„wahrscheinlich gemacht wird; wie denn auch
„dem Verdacht einer Erdichtung der Umstand
„entgegen ist, dafs die Eilhardtin bei ihrem
„Durchgange durch die Wohnung ihres Dienst-
„herrn kein Blut verloren, also den Abtritt nicht,
„um ihre Entbindung zu verbergen, sondern blos
„für den durch ihre Empfindung angegebenen
„Naturzwek gesucht hatte, und überdieses, indem
„ihre Schwängerung längst bekannt und bestraft
„war, zu der Erdichtung einer Ohnmacht kein
„Grund zu ersehen wäre: 2) dem zufolge, was die
„medicinische Erfahrung in den meisten Arten
„von Nerven-Zufällen so häufig siehet, unter den
„heftigsten Krämpfen, zumal, welche mit Ohn-
„machten eintreten, während der völligen Abwe-
„senheit des Geistes dennoch, mechanischer Weise,
„die Fähigkeit zu mancherlei Bewegungen der so-
„genannten willkührlichen Muskeln fortdauert;
„folglich das Zurükgehen der Eilhardtin nach
„ihrer Kammer, in dieser Rüksicht, mit dem Zu-
„stande der lipothymischen Bewufstlosigkeit in
„keinem Widerspruche stehet;"

„So urtheilen Wir:"

„Es könne dem Anführen der Eilhardtin, dafs sie,
„indem ihre Entbindung erfolget und das
„Kind von ihr gegangen, sich in einem be-
„wufstlosen Zustande befunden habe, Glauben
„beigemessen werden."

In dem anderen Falle war die dritte Frage, denn die beiden erstern gehören nicht hierher, diese:

„Ob das Vorgeben der Inquisitin, dafs sie, als „sie die bei'm — und — Artikel eingeräumten Gewaltthätigkeiten an ihrem Kinde ver-„übet, nicht bei vollem Bewufstseyn gewesen, „in Ansehung des bei einer Gebärenden bei „und kurz nach der Entbindung vorauszusez-„zenden Zustandes für wahrscheinlich zu hal-„ten sey?"

Die Antwort war:

Anlangend die dritte Frage:

„Obwohl 1), so viel überhaupt die psycholo-„gischen Ursachen des Kindmordes betrift, nicht „geleugnet werden kann, dafs die ehelose Schwan-„gerschaft für die, nie mit Lust, sondern immer „nur mit Verdrufs und Bangigkeit, gefühlte und „erwartete Leibesfrucht, das mütterliche Interesse „meist ganz auslöscht; und so dem geängsteten „Gemüthe, zumal bei dem gänzlichen Mangel ei-„ner gewissen moralischen Cultur, sehr natürlich „den naturwidrigen Wunsch erregen kann, dafs „sie nicht zum Leben ausgedeihen, oder doch ihr „Leben sogleich nach der Geburt wieder aufhören „möchte; dieser Wunsch aber, indem er durch „die Vorhersehung der unauslöschlichen Schande „und durch die quälende Furcht, nicht sowohl vor „der Strafe der Gesetze, als vor den willkührli-„chen Mifshandlungen der Aeltern und Verwand-

„ten, zur Leidenschaft belebt wird, unter dem „Einfluſs der gröſsten Beunruhigungen der Seele „und des Nervensystems, den Gedanken des Mor„des eben so begreiflich herbeirufen, als zu des„sen Ausführung den Willen erhärten kann: be„sonders auch, sofern in dem unglüklichen Au„genblik, in welchem, unter solchen Umständen, „die That des Kindmordes vollbracht wird, die „seltenen Fälle einer ganz leichtsinnigen, oder „ganz ruchlosen Entschlossenheit ausgenommen, „eine Art von Sinnlosigkeit eintreten mag: 2) alle „diese Drängnisse in dem Gemüth der Inquisitin „desto stärker wirken konnten, je weniger sie bei „ihrer äuſsersten Armuth mit einem vaterlosen „Kinde, von ihrem ableugnenden Verführer, Un„terhalt, oder von der ihr nicht gewogenen Stief„mutter Trost und Beistand hoffen durfte: 3) das „so oft von ihr wiederholte Anführen: daſs sie in „dem Augenblicke, in welchem sie das kaum aus „dem Leibe herausgezerrte Kind wider die Mauer „anschleuderte und ihm mit dem Messer jene „Wunden beibrachte, ohne alle Besinnung war, „darum sehr glaubwürdig zu seyn und zur Be„jahung der vorgelegten Frage einen entscheiden„den Grund darzubieten scheint, weil, nach dem „bewährten Zeugniſs der medicinischen Erfahrung, „welches sich auch aus der Theorie vollkommen „verstehen läſst, die Gebärerin nicht selten, so„gleich und unmittelbar nach der Entbindung, zur „Verwunderung unbekümmert um den Zustand

„des Kindes, in eine aus Krampf und Wonnege-
„fühl, aus Erschöpfung und Entzückung zusam-
„mengesezte Ohnmacht zu verfallen pflegen, die
„entweder in einen natürlichen Schlaf, oder in
„eine andere Art der Bewufstlosigkeit übergehet:“

„Dennoch aber, da 1) die aus der Psycholo-
„gie noch so gründlich hergeleiteten Ursachen des
„Kindmordes, nicht, wie der Vertheidiger will,
„mit der unbedingten und unwiderstehlichen Noth-
„wendigkeit wirken, dafs die Freiheit des Willens,
„daferne diese nicht durch unnatürliche und krank-
„hafte Zustände des Körpers, so wie in dem wirk-
„lichen Wahnsinn, behindert ist, nichts dagegen
„vermögen sollte; wie denn überhaupt, den Fall
„des erweislichen Wahnsinnes ausgenommen, diese
„Willensfreiheit, troz aller Dogmen und Demon-
„strationen der deterministischen Metaphysik, in
„der moralischen Welt, eben so gewifs ist, als,
„ähnlicher Systeme ungeachtet, in der physischen
„Welt das Daseyn der Körper und des Raumes:
„mithin 2) bei den Gewaltthätigkeiten, welche
„die Gelnerin ihrer Leibesfrucht eingestandener-
„mafsen zugefügt hat, so lange keine unnatürliche,
„krankhafte Zerrüttung ihres Gemüths bewiesen
„werden kann, das Vermögen vorausgesezt wird,
„die noch so mächtigen Drängnisse der Schaam
„und der Angst, durch Hinsicht auf das, unab-
„hängig von aller Cultur, in dem Bewufstseyn
„sprechende Moralgesez zu überwinden: und nun
„3) die Bewufstlosigkeit, welche sich einer Gebä-

„rerin bald nach der Entbindung bemächtigen „kann, allzeit entweder die Natur, oder doch die „äuſsere Form des Schlafes hat, nur kraftlos und „leidendlich, nie aber heftig, unternehmend und „wüthend erscheinet, mithin bei dergleichen Un- „tersuchungs - Processen wohl für Unterlassungen, „z. B. des Verbandes der Nabelschnur, der Be- „deckung und Pflege des Kindes, nicht aber für „Handlungen und Gewaltthätigkeiten, einen me- „dicinischen Entschuldigungs-Grund darbietet; an- „gesehen, um solcher in diesem ganz hinfälligen „Zustande fähig zu seyn, von Seiten der Mutter, „entweder eine jezt freiwillig erregte Anstrengung, „oder wohl gar ein früher angenommener Ent- „schluſs vorausgesezt wird; also aus allen diesen „Erörterungen deutlich erhellet, wie die von der „Gelnerin so oft angeführte und von dem Ver- „theidiger, seinem Berufe gemäſs, auch an sich „selbst gar nicht unglaubhafte Bewuſstlosigkeit nur „affectmäſsiger, nicht aber krankhafter Art gewe- „sen sey und demnach nicht mehr, als die in dem „höchsten Drange der Affecten sehr natürlich ent- „stehende und bei allen Gewaltthätigkeiten, in „dem Augenblicke des Vollbringens, eintretende „Selbstvergessenheit gerechnet werden könne;“

„So urtheilen Wir:“

„Das Vorgeben der Inquisitin, daſs sie, als sie „die bei'm — und — Artikel eingeräumten „Gewaltthätigkeiten an ihrem Kinde verübet, „nicht bei vollem Bewuſstseyn gewesen, sey

„zwar an sich selbst, nicht aber in Ansehung „des bei einer Gebärenden bei und kurz nach „der Entbindung vorauszusetzenden Zustan- „des, für wahrscheinlich zu halten."

XXXIV.

Geschichte eines schlafwachenden Zustandes bei Gebärenden, in Bezug auf den Verdacht des Kindmordes erzählt.

Ein Mädchen von 18 Jahren, die in ihrer Vaterstadt als Magd diente, wird eines Tages heftig von Leibschmerzen befallen, so daſs sie sich auf Anrathen ihrer Dienstfrau an demselben Abend um so eher ins Bett begiebt. Weil kein Verdacht von Schwangerschaft obwaltete, schien es durchaus nicht zweifelhaft zu seyn, daſs sie sich diese Qual durch unvorsichtiges Erkälten zugezogen habe, indem sie den ganzen Tag, zudem im Monat Januar, baarfuſs gegangen war. Da sie am folgenden Tage zur Zeit ihrer Morgenarbeit nicht auf dem Platze ist, geht die Schwester der Dienstfrau, um sie zu wecken. Bei'm Eintritt in die Kammer erblikt sie die Magd nicht in den Betten liegend, sondern auf das Stroh in der Bett-Stelle und bis aufs Hemd entkleidet hingestrekt. Durch diesen Anblik erschrekt und vertrieben, ruft sie eiligst die Hausfrau herbei, welche eben so erschrikt; es wird noch Eins vom Gesinde,

dann auch die Mutter des Mädchens geholt. Betten und Kleider lagen einzeln in der Kammer verstreut umher; bei der Bettstelle lag eine Nachgeburt, um diese herum viel Blut. Das Mädchen hatte ein leinenes Tuch um den Leib wie eine Binde geschlungen, deren sich die Wöchnerinnen, um den Leib zu stützen, bedienen. Da diese Umstände die Vermuthung einer frisch statt gefundenen Geburt herbeiführten, suchten sie nach, ob sie nicht das Kind selbst entdekten; die Hausfrau fand es ohne Schwierigkeit ziemlich nahe am Kopfe der Mutter; es lag etwas, aber so wenig, Stroh darauf, daſs es nicht absichtlich verstekt zu seyn schien. Während dem wird das im tiefsten Schlafe daliegende Mädchen von den heftigsten Convulsionen, fast wie bei epileptischen Anfällen, besonders im Gesicht und an den obern Gliedmaſsen, ergriffen. Das Gesicht glühte lebhaft roth, die Miene war entstellt, die Augen verdreht. Man versucht sie durch Schütteln des Körpers und Rütteln an allen Gliedern aufzuwekken: sie erwacht nicht. Man ruft sie wiederholt bei'm Namen: nicht einmal die Stimme ihrer Mutter vernimmt sie, die ihr ins Ohr schreit. Sie legen ihr das Kind in den Arm, ob etwa die nähere Berührung mit demselben eine verborgene Kraft äuſsern möchte, das mütterliche Gefühl hervorzurufen und zu beleben; die Hebamme kommt hinzu und untersucht sie: sie fühlt nichts davon. Bei der Ankunft des Physicus versucht

sie die Augen aufzuschlagen: sie fallen aber sogleich wieder zu und schliefsen sich. Jedoch war sie nichts weniger als ohnmächtig, so dafs sie der Körperstärke selbst bis zu einem Grade der Wuth nicht ermangelte, indem sie sich Denen mit Gewalt und kräftiglich widersezte, die sie ankleiden, oder aus der Kammer tragen, oder sonst aus ihrer Lage bringen wollten. Den nächsten Tag, oder doch nicht viel später, wird sie in Gewahrsam gebracht, wobei sie aber blind, taub und fühllos gegen alle äufsere Eindrücke und völlig ohne Bewufstseyn, nicht einmal das Ungewöhnliche ihres Aufenthalts bemerkt, noch weniger davor zurükschaudert. Der Vernunft-Gebrauch blieb immer noch unterdrükt und gestört. Endlich am dritten Tage stöfst sie schwere Seufzer tief aus der Brust und dabei einige unverständliche Töne, gleich als ob sie den langen Schlaf von Leib und Seele schütteln wollte. Jedoch hatte sie den Gebrauch ihres Bewufstseyns und Gedächtnisses darum noch nicht völlig wieder erlangt, ohne welchen das Licht und die Kraft der Vernunft nichts vermag; denn ob sie schon hin und wieder auf die Fragen passend genug antwortete, wurde doch die Erinnerung meist durch Träume und Irrereden unterbrochen und verstört. Der Niederkunft aber und aller derselben entweder vorausgegangenen oder nachgefolgten Umstände erinnerte sie sich auf keine Weise, und die Schmerzen, die sie eben im Unterleibe empfand, nahm

sie nicht für Spuren einer überstandenen, sondern für Zeichen und Vorboten einer bevorstehenden Entbindung. Und so kehrte die Vernunft-Integrität bei ihr, nachdem unterweilen viele irre Perioden eingetreten waren, langsam und nur allmälich zunehmend zurük, so daſs sie, wiewohl erst im andern Monate, vernommen werden konnte.

Im Verhör wagte sie gar nicht zu läugnen, daſs sie kürzlich geboren habe, da sie durch klare Beweise hierin überführt war; aber an welchem Tage, an welchem Orte, auf welche Weise sich dies zugetragen und ob die Frucht tod oder lebendig gewesen sey, behauptete sie unter den gröſsten Betheurungen, durchaus nicht zu wissen, indem sie bei allen Fragen bei der Antwort verharrte: sie sey an jenem unseligen und so auch an den folgenden Tagen ohne Bewuſstseyn und ihres Verstandes nicht mächtig gewesen, könne sich daher von dorther durchaus auf nichts besinnen. Dies war wirklich unglaubhaft und einer ungeheuern Lüge nicht unähnlich, die das Mädchen, um den Verdacht des Kindmordes von sich abzuwenden, ersonnen haben konnte. Und so schien sie den Gedanken an eine vorgespiegelte Krankheit herbeizuführen oder vielmehr zu bestätigen. Denn was sie den Richter überreden wollte, war nicht viel anders, als wenn sie gesagt hätte: „wenn ich, was ich jezt, wiewohl wider meinen Willen, glaube, eine Geburt bestan-

den habe, so ist dies ohne mein Wissen geschehen. Bewuſstlos habe ich die Frucht angefaſst, bewuſstlos den Nabelstrang abgerissen, mir ein Tuch, den Leib damit zu binden, zurecht gelegt, endlich ohne Bewuſstseyn das Kind mit Stroh bedekt und verstekt.“ Sie läugnete die Schwangerschaft nicht eigentlich, sagte aber doch wiederholt aus, sie habe keine Kenntniſs davon gehabt, indem sie die bei Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft verheimlichen, gewöhnliche, in einem solchen Fall aber wohl nicht eben glaubhafte, Entschuldigung vorbrachte: sie habe sich nämlich nicht mehr als einmal mit einem Manne (dessen Namen sie angab,) fleischlich eingelassen, diesen auch seit jener Stunde nicht wieder gesehen; das Auſsenbleiben der Regeln aber sey ihr nichts Neues gewesen, da diese immer sparsam und unordentlich bei ihr geflossen wären.

Und dennoch, wie auch ein Schwer- und Ungläubiger die Wahrheit dieser Aussage in Zweifel ziehen mag, war nichts von der Inquisitin erlogen, selbst das nicht, was sie über den Irrthum nicht wahrgenommener Schwangerschaft vorgebracht hatte. Ja selbst der Richter, dessen Mäſsigung und Menschenfreundlichkeit bei diesem Verfahren ich bewundert habe, bezeugte in einer Randglosse die Natürlichkeit und Aufrichtigkeit des Mädchens bei Beantwortung seiner Fragen. Die übrigen Beweg-Gründe zur Entschuldigung der Inquisitin können in Unserm Facultäts-Gut-

achten nachgesehen werden, worin meines Bedünkens offen und deutlich wird, daſs von der bedauernswerthen Wöchnerin zu jener Zeit die Rolle einer nicht erkünstelten, sondern wahren und hartnäckigen Krankheit gespielt worden sey, die einerseits der Heftigkeit nach zur Fallsucht, andrerseits wegen des Irreredens zum Schlafwachen (spontanen Magnetismus) zu gehören scheint. Mit diesem Namen bezeichnen sie nämlich die Neuern; die Aelteren würden sie Mondsucht genannt haben, weil sie in der Meinung standen, der Mond äuſsere groſsen Einfluſs auf dieselbe.

Aber ich habe noch das Gutachten hinzuzufügen, welches Unsre Facultät auf die vorgelegte Frage gab:

„Ob nach den, aus dem ärztlichen Berichte „Fol. —, den Aussagen der Zeugen, besonders Fol. — sq., und sonst aus den Acten „sich ergebenden Notizen über die Lage, in „welcher sich genannte Mielerin in Betref „ihrer Gesundheit am Morgen des 27sten Ja„nuar 18— und folgende Tage befunden, an„zunehmen, daſs selbige bei ihrer in der „Nacht vom 26ten zum 27sten gedachten Mo„nats erfolgten Entbindung, in einem derge„stalt besinnungslosen Zustande gewesen, daſs „sie sich ihrer Niederkunft und alles dessen, „was dabei mit ihr vorgegangen, auch der „von ihr selbst dabei vorgenommenen Hand„lungen nicht bewuſst?“

Die Antwort war:

„Obwohl 1) mit allen Erfahrungen, welche „die Medicin von wunderhaften Nervenzufällen, „besonders in dem weiblichen Geschlecht und na- „mentlich bei Gebärenden, aufzuweisen hat, die- „ses denn doch unbegreiflich scheinen möchte, wie, „auch eine leichte Geburt, zu deren Förderung „die Natur allzeit mehr oder weniger willkühr- „liche Bewegungen anwendet, ohne Gefühl und „Bewufstseyn vollbracht werden, und die Gebäre- „rin, in dieser Bewufstlosigkeit, im eigentlichen „Sinne des Worts, handeln, d. h. Bewegungen „ihrer Glieder auf einen Zwek richten könnte; „welches die Mielerin unstreitig vermochte, in- „dem sie aus dem Bette, in welchem sie einge- „schlafen war, und wo sie, da sich kein Geblüt „daran zeigte, gewifs nicht geboren hatte, heraus- „und wieder hineinstieg, das Kind aufnahm, von „der Nabelschnur, dafern diese nicht von selbst „abrifs, löfste, in das Bett-Stroh legte, und über- „dies, wie sehr wahrscheinlich, den Leib mit ei- „nem Tuche verband: indefs die allerdings nicht „seltnen Ohnmachten der Gebärenden nur Unter- „lassungen, wie z. B. in Ansehung des Verbandes „der Nabelschnur, oder der ersten Pflege des „Kindes, nicht aber Handlungen, zur Folge ha- „ben können: 2) jene seltneren, theils der Epi- „lepsie, theils der Starrsucht verwandten Nerven- „Zufälle, möchten auch dergleichen zuweilen wäh- „rend, oder nach der Geburt eintreten, in einem

„vollkommen gesunden, zum wenigsten nicht ner-
„venschwachen Mädchen, auf keine Weise voraus-
„zusetzen seyn würden: 3) also, dieser Ansicht
„nach, ein nicht ganz ungegründeter Verdacht
„entstehen dürfte, dafs die Inculpatin, nach ge-
„wöhnlichermafsen vollbrachter Geburt — viel-
„leicht auch nach vollbrachter Ermordung des
„Kindes — sich gegen Morgen, wo sie von ihrer
„Dienstherrschaft gesucht zu werden besorgen
„mufste, in diese auffallende Verfassung, in der
„man sie antraf, planmäfsig gesezt hatte, dabei
„Zuckungen, so wie Bewufst- und Sprachlosig-
„keit, mit der in Inquisiten nicht unerhörten
„Kunst, vorspiegelte und die Täuschung, die er-
„sten Tage, bis auf den höchsten Grad trieb,
„nachher aber allmälich aufhören liefs: wogegen
„dieses, dafs der Physicus, sogleich bei seinem
„ersten Besuch, die Betäubung der Mielerin glaub-
„te, darum keinen Beweis darbieten würde, weil
„derselbe die Inculpatin, wie er zu Anfang noth-
„wendig hätte thun sollen, mit der Hinsicht auf
„eine verstellte Krankheit gar nicht beobachtet
„und daher weder den Puls untersucht, noch die
„diesfalls erforderlichen Versuche gemacht, zum
„wenigsten von dem Allen, in seinem zu den
„Acten gegebenen Bericht, nicht die mindeste Er-
„wähnung gethan hat.“

„Dennoch aber, da 1) Beispiele von Gebur-
„ten, welche in einem schlafartigen oder sonst
„mit Betäubung begleiteten Zustande, bald durch

„die Natur, bald durch die Kunst, ohne alles „Bewufstseyn und nachheriges Erinnern der Ge- „bärerin, von Statten giengen, zwar äufserst sel- „ten, jedoch keinesweges unerhört, vielmehr aus „der Theorie sehr wohl zu erklären, von glaub- „würdigen Beobachtern erzählt und nie, weder „von Theoretikern, noch von Geburtshelfern, wenn „sie auch dergleichen selbst nicht gesehen hatten, „in Zweifel gestellt worden sind: Tulpii Obser- „vatt. I. 10. Heister Diss. de partu mirabili etc. „Helmst. 1751. Haller Elem. physiol. Tom. VIII. „pag. 420. Gehler Diss. de eclampsia parturien- „tium. II. §. 2. Bradley Phys. med. Journal, Sep- „temb. 1801. —; und was, in dem vorliegenden „Falle, die, dem ersten Anblik nach, mit Be- „wufstseyn und Willkühr bezeichneten Handlun- „gen anlangt, diese hier, so wie in allen derglei- „chen Nervenkrankheiten, ganz nach der Analo- „gie des Schlafwandelns d. h. als Erscheinungen „eines, im Schlaf, der Seele klar vorschwebenden „und mit einer gewissen Folgerichtigkeit durchge- „führten Gefühls oder Gedankens, zu betrachten „sind; wo, bei völliger Unterdrückung des Be- „wufstseyns der Persönlichkeit und aller äufser- „lichen Verhältnisse, Zwecke mit einer gewissen „Klarheit in der Phantasie gedacht und in einer „Reihe darauf gerichteter Handlungen verfolgt „werden; also der, nur bei gewöhnlichen Ohn- „machten, für die Criminal-Philosophie des Kind- „Mords wichtige Unterschied unter Handlungen,

„und Unterlassungen hier keine Anwendung lei-
„det: 2) gleichwie überhaupt die fieberlosen oder
„chronischen Nervenkrankheiten öfter in einer
„allzugrofsen Wirksamkeit, als in Schwäche der
„Nerven ihren Grund haben; also auch ins-
„besondere bemerkt worden ist, dafs die stärksten
„und gesündesten Weiber jenen bei der Geburt
„zuweilen wahrgenommenen seltenen Symptomen
„am meisten ausgesezt sind; und auf jeden Fall,
„die, zumal bei herannahender Geburt, höchst
„gefährliche Verkältung der Füfse, welche sich
„die Mielerin den Tag zuvor, durch das Baarfufs-
„Gehen in einer so kalten Jahreszeit, unvermeid-
„lich zuziehen mufste, dazu einen sehr natürli-
„chen Anlafs enthielt: 3) abgesehen von den ju-
„ristischen Gründen, welche jeden Verdacht der
„Verstellung von der Mielerin abwenden, indem
„ihr einestheils, sofern sie sich, auch nach der
„Aussage ihres Verführers, nur ein einziges Mal
„fleischlich vermischt hatte, und zugleich an das
„längere Aufsenbleiben der monatlichen Reinigung
„schon gewohnt war, keine Verheimlichung der
„Schwangerschaft beigemessen werden kann; an-
„dern Theils die ihr allgemein bezeugte und auch
„von ihren Richtern bemerkte und bemerklich
„gemachte Einfachheit, Ehrlichkeit und Gutmü-
„thigkeit ihres Characters einen solchen Verdacht
„gänzlich ausschliefset; also abgesehen von diesem
„Allen, und blos in psychologisch-medicinischer
„Ansicht der Sache, es durchaus ungedenkbar ist,

„wie dieses junge Mädchen nur drei, vier Tage, „viel weniger wie sie drei, vier Wochen, sich „in dieser Verstellung auf eine so täuschende „Weise behaupten konnte, daſs sie Sprach- und „Fühllosigkeit, epileptische Zuckungen, Starr- „sucht, periodisches Erwachen mit halber Besin- „nung, vorübergehende Delirien von einem noch zu „gebärenden Kinde u. dgl. vorspiegelte; ohne, we- „der von der durch die Hebamme angestellten „Untersuchung, noch von dem Zurufen ihrer „Mutter, noch von dem ihr zur Seite über den „Arm gelegten Kinde, noch endlich von dem Hin- „tragen nach dem Gefängniſs und von dem nicht „abzuhaltenden Anblik des Gefängnisses selbst, „aus der Fassung gebracht, oder sonst in der an- „genommenen Rolle gestört zu werden; endlich, „daſs sie die ersten Stunden nach der Geburt, wo „das stärkste Weib, daferne nicht eine widerna- „türliche Spannung eintritt, äuſserst geschwächt „ist, die halb epileptische, halb starrsüchtige Fe- „stigkeit und Unbeweglichkeit ihrer Glieder zu „bewirken vermochte, mit der sie denen, welche „sie ankleiden und aus dem Bette bringen woll- „ten, so kräftig widerstand: indeſs sich in eben „dieser psychologisch-medicinischen Ansicht, ohne „willkührliche Hypothesen, aus richtigen und er- „fahrungsmäſsig bewährten Principien, einsehen „läſst, wie die Mielerin, nachdem sie, ihre Schwan- „gerschaft nicht wissend und ihre Entbindung „nicht erwartend, eingeschlafen war, durch die

„heftigsten Geburts-Schmerzen, die, wahrschein-„lich, vermöge der jezt ausbrechenden Folgen der „vorhergegangenen Verkältung, einen ungewöhn-„lich höhern Grad und zugleich einen epilepti-„schen Character hatten, nicht eigentlich aufge-„wekt, sondern zu einer besinnungslosen Wuth „aufgereizt wurde; in der sie von ihrem Lager „aufsprang, die Kleider vom Leibe riſs und, so „wie die Betten, umher warf; und wie sie sodann, „als, bei dem längere oder kürzere Zeit aufgehal-„tenen Durchgang des Kindes, jezt das Gefühl „der Geburtsstunde, übrigens mit fortwährender „Bewuſstlosigkeit, in der Seele rege wurde, für „dieses einzige Gefühl wachend und auſserdem „tief schlafend, der Bewegungen und Handlungen „fähig war, welche (dieses Gefühl mechanisch for-„derte; also wie sie das Kind vielleicht aus dem „Leibe zog, von der Nabelschnur trennte, oder „wenn es ihr, wie die befundenen Kopfverletzun-„gen muthmaſsen lassen, auf die Erde entfallen „war, aufhob; gewiſs aber das Kind und sich „selbst ins Bette legte, und ihren verwundet ge-„fühlten Leib mit einem Tuche umband; ohne von „allen diesen leidendlichen und thätigen Verände-„rungen ihres Zustandes damals einiges Bewuſstseyn, „oder nachher die mindeste Erinnerung zu haben. „Welche Erklärung der für diesen merkwürdigen „Fall unstreitig geltenden und bereits von Uns „angedeuteten Analogie des Schlafwandelns voll-„kommen gemäſs ist; in welchem die Seele, bei

„einem tiefen und unerweklichen Schlafe, für „Einen Gegenstand wachet, diesen Gegenstand „und die darauf Bezug habenden Dinge nicht „durch die Phantasie träumt, sondern durch die „Sinne wirklich vernimmt und mit dem Verstande „denkt; dem gemäſs Ideen von Zwecken und Mit- „teln folgen läſst, und diese Ideen, ohne Besin- „nung und Willkühr, ganz nach der Art des in „den Thieren sogenannten Instinktes, in Bewe- „gungen ausführt, welche den Anschein eines „freien Handelns haben;"

„So urtheilen Wir:"

„Es sey nach den, aus dem ärztlichen Bericht „Fol. —, den Aussagen der Zeugen Fol. — „sq. und sonst aus den Acten sich ergebenden „Notizen über die Lage, in welche sich ge- „nannte Mielerin, in Betref ihrer Gesundheit, „am Morgen des 27sten Januar 18 — und fol- „gende Tage befunden, allerdings und „ganz ungezweifelt anzunehmen, daſs „selbige bei ihrer in der Nacht vom 26sten „zum 27sten gedachten Monats erfolgten Ent- „bindung, in einem dergestalt besinnungslo- „sen Zustande gewesen, daſs sie sich ihrer „Niederkunft und alles dessen, was dabei mit „ihr vorgegangen, auch der von ihr selbst „dabei vorgenommenen Handlungen, nicht „bewuſst gewesen."

XXXV.

Von zweifelhafter Todes-Ursache in Betref des Kindmordes.

Bei Erörterung der Ursache eines gewaltsamen Todes hat man sich gar sehr zu hüten, daſs man, sobald von mehren und verschiedenen Ursachen ähnliche und gleiche Merkmale am Leichnam vorhanden sind, nicht diejenige sofort als die gewisse und unbestrittene annehmen zu müssen meint, welche der Schuldige sich selbst zugeschrieben hat. Wenn z. B. Einer, der im Handgemenge getödtet wurde, zugleich am Schädel und an der Brust unheilbare Verletzungen, und zwar jene vom Anschlagen des Kopfes an eine Mauer, diese durch einen Streich des Gegners, erhalten hätte, so würde mit Recht gezweifelt werden, durch welche er umgekommen war, sobald nämlich jede an und für sich zum Tode hinreichte. Ob nun der Beschuldigte gleich nicht läugnet, das schneidende Instrument in die Brust gestoſsen zu haben, so würde darum doch jener Zweifel noch keineswegs gehoben seyn. Denn es dürfte gegen alle Billigkeit und Gerechtigkeit seyn, das Gutachten auf die Brustwunde, weil sie für den Bezüchtigten mehr gravirend ist, hin zu richten und wohl gar sein Geständniſs, welches die Ursache der Verletzung allein, nicht die des Todes bezeichnet, in

die sinkende Waaggschale gleichwie ein falsches und ungesezliches Gewicht hinzuzuwerfen.

Damit Niemand dieses zu Gunsten aller Mörder und Giftmischer von mir gesagt glaube, wiederhole ich, es sey so zu verstehen, daſs sich für die ungleichen Todes-Ursachen gleiche Gründe am Leichnam vorfinden. Denn wenn die Obducenten, um mich dieses Beispiels zu bedienen, zugleich mit den Spuren von Arsenik, dessen Verdacht schon begründet war, eitrige Lungengeschwüre finden, so wird Keiner, der nur Etwas von der Heilkunde versteht, zwischen einem Lungen-Geschwür und Gift in Zweifel stehen; denn es läſst sich zwar beiderlei Todesart denken, aber es sind nicht von beiden gleiche Beweise im Leichnam. Wo lezteres statt findet, müssen die ärztlichen Collegien den Ausspruch unbestimmt thun.

Doch sey es mir vergönnt, bei dieser Veranlassung offen für die Kindmörderinnen als Vertheidiger aufzutreten; denen meines Bedünkens diese Berüksichtigung gebührt, daſs der Verdacht eines gewaltsamen Todes, mag er auch durch das Geständniſs bestätigt seyn, durch Zutritt einer zufälligen Ursache, bei nur einigem Uebergewicht dieser leztern, überboten wird. Hierbei ist, wie in sonstigen Fällen, nicht nur auf den Sections-Befund, sondern auch so viel möglich auf Orts- und Zeitverhältnisse Rüksicht zu nehmen.

Eine auf gesezwidrige Weise schwanger gewordene Bauermagd gebiert ein schwaches, doch

nach der Beklagten eigenem Geständniſs lebendes, Knäbchen am Bette stehend und die Hände auf die Bettstelle stützend, so daſs es, nachdem von ungefähr der Nabelstrang abgerissen, mit dem Kopfe voraus auf den hölzernen Kammerboden stürzt. Der Vater der Gebärenden nimmt das schon halb leblose Kind und erstikt es auf eine Bank gelegt unter Mitwissen und Mitrathen der Tochter, indem der Mund entweder durch einen Leinwandlappen oder mit den Händen eine Zeitlang verschlossen wird; denn hierin wich die Erzählung des Vaters von der der Tochter ab. Einige Stunden darnach trägt Jener den Leichnam zulezt heimlich weg und gräbt ihn in einem nahen Gehölze ein.

Der Körper des Kindes wurde reif gefunden, obschon das ungewöhnlich geringe Gewicht etwas Zweifelhaftes an sich hatte; die Zunge war geschwollen und zwischen die Kinnladen gepreſst. Die Brust war gehörig weit, wobei jedoch auf der linken Seite ein Eindruk bemerklich war; die Rippen waren weder gebrochen, noch verrenkt. Der Nabelstrang hieng noch über zwei Zoll lang an dem Kinde. Die Blutgefäſse des Kopfes sowohl unter der Haut als im Gehirn selbst und am meisten um das kreisförmige Ader-Geflecht und den sichelförmigen Bluthälter herum sah man aufgetrieben; am Stirn- und an beiden Scheitelbeinen war viel Blut ergossen, wovon eine geringere Menge und nicht so weit verbreitet auf der linken

Gehirn-Hemisphäre erschien. Das rechte Scheitelbein war gebrochen, wobei jedoch die Figur des Knochens und der Zusammenhang der Masse desselben erhalten war. Nach entblöfster Brust hatte die linke Seite des Brust-Gewölbes, obwohl höher als die rechte, eine eingedrükte Grube mit deutlicher Geschwulst des Fleisches. Die gar nicht blutleeren Lungen waren blafsröthlich, die rechte und zwar schwammichtere hatte fast die normale Ausdehnung, die linke überdies schmalere und festere bei weitem nicht.

Weil die Gebärerin das Kind und noch dazu lebend dem Vater, um es zu erstikken, übergeben hatte, traf der Haupt-Theil der Schuld den Leztern, der die Absicht und Handlung des Erstikkens frei gestand. Der Vertheidiger verneinte, dafs dieser durch sein Bekenntnifs oder durch den Sections-Bericht gravirt werde, indem er die Behauptung aufstellte: die Ursache des Todes, wenn ja das Knäbchen, was er ebenfalls noch zweifelhaft machte, lebend gewesen wäre, dürfe nicht auf die Erstikkung, sondern auf die Hirnschalen-Brüche geschoben werden. Wir bestätigten durch Unsern Ausspruch diesen von ihm aufgestellten Grund vollkommen. Die erste, das Leben des Kindes betreffende Frage lasse ich hier weg. Die zweite und dritte lauteten so:

II. „Was, nach Gründen der Heilkunde, für „die Ursache des Todes dieses Kindes zu „halten sey?“

III. „Ob die an dem Kopfe des Leichnams, bei „der gerichtlichen Zergliederung sec. Fol. — „befundenen Hirnschädel - Verletzungen von „der Beschaffenheit sind, dafs sie, schon allein „von dem Herabfallen des Kindes aus dem „Mutterleibe auf die Dielen, welches, nach „dem Anführen beider Inquisiten, beim — und „folg. Art. Fol. — seq. und Fol. — Vol. — „bei der Niederkunft der Küppingin erfolgt „seyn solle, verursacht worden seyn können?“

Wir beantworteten sie folgendermafsen:

„Anlangend die zweite Frage: Obwohl „1) die Blässe des Gesichts und besonders der unver„bundene Nabelstrang, zumal da er so nahe an dem „Leibe abgerissen und nur mit 2½ Zoll anhangend „war, sehr natürlich den Gedanken der Verblu„tung darbietet; womit auch die geringe Schwere „des Körpers übereinstimmt; indefs die nicht un„tersuchten, also auch nicht voll befundenen, Ge„fäfse des Unterleibes diesfalls keinen Wider„spruch entgegensetzen: 2) im Gegentheil die in „dem Innern des Kopfes durchgängig bemerkten „Blutanhäufungen die Verblutung höchst unwahr„scheinlich machen, und vielmehr eine ganz ent„gegengesezte Todesart, die Erstickung, anzeigen; „worauf zugleich nicht allein die Geständnisse „beider Inquisiten, sondern auch einige Merkma„le in dem Leichnam, namentlich die geschwol„lene und zwischen den beiden Kiefern einge-

„klemmte Zunge, sehr stark hinweisen; und so„nach der Knikbruch an dem rechten Scheitel„Beine, bei welchem auch das Pericranium noch „unzerrissen geblieben und auf dem Boden der „Hirnschale kein Extravasat entstanden war, dem „ersten Anblicke nach, keine wesentliche Rük„sicht verdient.“

„Dennoch aber, da 1) die Blässe, des Ge„sichts allein, keiner Erwähnung werth und in „der Anfüllung der Kopfgefäſse, gegen die Ver„blutung, ein sehr erheblicher Grund enthalten „ist, der durch andere, von den gerichtlichen „Zergliederern entweder unberührt gebliebene, oder „nicht entdekte Kennzeichen nirgends widerlegt „wird; zu geschweigen, daſs der Tod durch eine „Verblutung, in der kurzen Zeit, welche das „Kind, nach der Aussage des Küppingischen Va„ters, gelebt haben soll, möglicher Weise kaum „erfolgen konnte: 2) die Erstickung, mit der „schon die blasse Farbe des Gesichts nicht über„einstimmt, um sie aus dem Zergliederungs-Be„fund allein und abgesehen von der eingeräumten „Absicht und Handlung des Vaters, zu behaup„ten, durch nichts in dem Leichnam, als durch „die Blutanhäufungen im Kopfe und durch die „Beschaffenheit der Zunge, begründet wäre; im„maſsen diesfalls, auch in den Lungen, etwas „Verdächtiges nicht zu entdecken gewesen: mit„hin jene Blutanhäufung weit natürlicher von den „Knochenverletzungen hergeleitet und das Ein-

„klemmen, so wie die Verschwellung der Zunge, „höchstens als die Folge der vor den Mnnd gehal„tenen Hand, nicht aber als ein Beweis der da„mit wirklich vollbrachten Erstickung, betrachtet „werden kann: wobei nicht unbemerkt bleiben „darf, daſs das Kind, nach den sonst unverdäch„tigen Aussagen der Inquisitin und ihres mitschul„digen Vaters, zu der Zeit, als lezterer dasselbe „aufgenommen, schon sehr schwach gewesen: und „nun, im Gegentheil der Bruch der Hirnschale, „ungeachtet er in einem erwachsenen Menschen „ohne Bedeutung gewesen seyn möchte und seine „Wirkung durch kein innerliches Extravasat be„zeichnete, in einem neugebornen Kinde, schon „allein wegen der dabei vorauszusetzenden Kraft „und der damit zusammenhaugenden Erschütte„rung des Gehirns, von einem solchen Belang „ist, daſs er, zumal in Hinsicht auf die verkehrte „Richtung des Kopfes, die beträchtlichen Ergies„sungen und Anfüllungen der Kopfgefäſse, und „mithin den Tod selbst, verursachen konnte;“

„So urtheilen Wir:“

„Nach Gründen der Heilkunde, sey der an dem „Hirnschädel befundene Bruch, für die höchst „wahrscheinliche Ursache des Todes dieses „Kindes zu halten.“

„Anlangend die dritte Frage: Ob es „wohl 1) einer Erdichtung nicht ganz unähnlich zu „seyn scheinet, mit der, entweder die Küppingin,

„oder deren Vater, vielleicht die vorsäzlich an dem
„Kinde verübte Gewaltthätigkeit bedecken wollten,
„wenn Beide aussagen, dafs die Frucht, mit ab-
„gerissener Nabelschnur und unterwärts gekehr-
„tem Kopfe, plözlich aus dem Leibe herabschofs:
„2) die Vertheidiger, dem ersten Anblicke nach,
„dieses Herabschiefsen der Frucht allzusehr erhe-
„ben, indem sie den in Frage befangenen Bruch
„der Hirnschale, und damit den Tod des Kindes
„selbst, davon allein herzuleiten, und so den
„Verdacht einer absichtlichen Verletzung abzu-
„wenden bemüht sind."

„Dennoch aber, da 1) hierbei, von Seiten der
„Inquisitin, eine Erdichtung zu argwöhnen, den
„in den Acten vorliegenden Umständen ganz ent-
„gegen seyn würde; angesehen der Vater die wie-
„derholte Versicherung der Tochter, dafs sie ihm
„das Kind, sogleich nach der Geburt, ohne das-
„selbe weiter anzurühren, übergeben, ausdrüklich
„bestätigt, und mit dem Bekenntnifs, dafs er dem-
„selben, bis es gestorben, den Mund zugehalten
„habe, sich mehr Schuld an dem Tode beilegt,
„als ihm, den obigen Erörterungen zufolge, ge-
„bührt; wie denn auch sie, die Inquisitin, das
„verabredete Vorhaben des Mordes und den dem
„Vater dazu gegebenen Anlafs eben so unbewun-
„den bekennt; übrigens die Möglichkeit, dafs die
„Frucht, indem die Gebärerin stehet, auf die an-
„gegebene Weise, mit abgerissener Nabelschnur
„herabschiefsen und von einem solchen Fall, der

„ohngefähr auf die Höhe einer Elle zu schätzen „ist, ein tödlicher Knochenbruch an dem Kopfe „entstehen kann, durch häufige Erfahrungen be- „zeugt ist: 2) namentlich der Bruch des Hirn- „schädels in dem Küppingischen Kinde, so wie er „in der Zergliederungs-Registratur beschrieben „wird, vermöge seiner Oberflächlichkeit und gänz- „lich ermangelnder Splitterung, ungleich mehr „das Ansehen einer zufälligen und leichten, als „einer vorsäzlichen und gewaltthätigen Verletzung „hat; gleichwohl nichts desto weniger und seiner „Oberflächlichkeit ungeachtet, in Betracht der da- „mit zusammenhangenden Sugillationen und Ex- „travasate und vornehmlich der Gehirn-Erschüt- „terung, die darauf beinahe erfolgen mufste, mehr „als hinreichend war, den Tod eines neugebor- „nen, ohnehin schwachen Kindes, unabhängig von „den nachher, unter den Händen des Vaters, ent- „standenen und, weder in Ansehung der Kraft „noch des Erfolgs, bestimmten, Hindernissen des „Athemzugs, zu bewirken;“

„So urtheilen Wir:“

„Die an dem Kopfe des Leichnams, bei der ge- „richtlichen Zergliederung, sec. Fol. — befun- „denen Hirnschädel-Verletzungen seyen wirk- „lich von der Beschaffenheit, dafs sie, schon „allein von dem Herabfallen des Kindes aus „dem Mutterleibe auf die Dielen, welches „nach dem Anführen beider Inquisiten beim „— und folg. Art. Fol. — sq. und Fol. —

„Vol. II. bei der Niederkunft der Küppingin „erfolgt seyn soll, verursacht worden seyn „können."

XXXVI.

Mit Unrecht verdächtig gemachte Entschuldigungs-Gründe des Kindmordes.

Wenn eine unverehelichte in verbotenem Umgange schwanger gewordene Person bei'm Anblik des nun an das Tageslicht tretenden Kindes am ganzen Körper, wie im Gemüthe zusammenschaudert und ergriffen von Furcht und Abscheu theils vor öffentlicher und älterlicher Ahndung, theils vor Schande und Bettel-Armuth gewaltsame Hand an dasselbe zu legen wagt, so weiſs ich nicht, ob dies nicht weit eher Mitleid und Milde, als Verdammniſs und Strafe verdienen möchte. Denn wenn gleich dem mütterlichen Gemüth ein unendlicher Grad von Liebe eingepflanzt ist, die, selbst bei wilden Thieren nicht fehlend, ohne ein entsezliches Verbrechen nicht verläugnet werden zu können scheint; so wundert sich dennoch wohl Niemand, daſs dieses Gefühl der Zuneigung und Obsorge, das ja am stärksten durch Freude und Hofnung entflammt und genährt wird, unter diesen Aengsten einer verstohlnen Entbindung durch unwiederbringlichen Verlust des guten Rufs, der

bürgerlichen Ehre und Wohlfahrt unterdrükt und vernichtet wird. Unter diesen Umständen ist um so gröſsere Umsicht und Billigkeit bei Wägung und Beurtheilung der Gründe, die von den Vertheidigern, um die Schuld des Kindmordes abzuwenden oder zu mindern, vorgebracht werden, anzuwenden. Denn ich gestehe sehr gern, daſs ich der Ansicht Derer nicht eben abhold bin, welche dieses Vergehen, als ein von Zorn und Rachsucht freies und meist von der gröſsten Beunruhigung und Niedergeschlagenheit des Gemüths ausgehendes, kaum unter dem Menschenmord begriffen wissen wollen; wenigstens der Meinung sind, daſs ihm leichter und bereitwilliger Verzeihung und gelindere Strafe zukommen müsse.

Weil nun diese Entschuldigungs- und Vertheidigungs-Weise theils mitten aus der Philosophie hergeleitet ist, theils auf Physiologie und Medicin beruht, werde ich jezt die betreffenden Stellen, woraus schikliche Gründe sowohl für die Freisprechung, als auch für Milderung entnommen werden, durchgehen. Ich werde zuerst von der Verheimlichung der Schwangerschaft reden, bei welcher Gelegenheit ich die strenge Bemerkung der Rechtsgelehrten aus Carpzovs Schule fürchte: von der heimlichen Niederkunft, welcher ich mich Behufs einer Entschuldigung bedienen will, falle die Schuld denn doch auf die Gebärerin, da sie Schwangerschaft und Geburt verheimlichte. Als ob es nämlich etwas so leichtes für

die Verschämtheit und Schüchternheit eines schlichten und ungebildeten Landmädchens wäre, ihren harten, grausamen und unerbittlichen Aeltern das Geständniſs der Gefahr so groſsen Schimpfes zu thun, die bei dem allergeringsten Verdacht mit Drohungen und Verwünschungen um sich warfen, und ihr, im Fall sie sich jemals schwanger finden lassen sollte, Schläge, Ausstoſsen aus ihrem Hause, Zuchthaus und Tod zuschworen. Oder soll sie etwa zu dem Urheber und Theilhaber ihrer Schuld ihre Zuflucht nehmen? In der That pflegt es nichts gefühlloseres zu geben, als jene Verführer, die, sobald ihnen nur die Schwangerschaft angekündigt und Abfindung oder Ehe abverlangt wird, durch Abläugnen, wenn nicht durch Austreten zu entschlüpfen suchen. Andere, welche zum Treu-Bruch nicht ausgelernt sind, haben nichts und überlassen, wenn schon wider ihren Willen, die Arme in der gröſsten Hülflosigkeit ihrem Schiksal; demnach bleibt noch übrig, vor Gericht zu klagen. Aber wer sieht nicht, daſs dies, obschon durch Gesetze geboten und eingeschärft, ganz der weiblichen Natur entgegen ist? Viel weniger kann sie an Wegsetzung des Kindes mit der Hofnung denken, daſs es erhalten und erzogen, und sie der Verschweigung ihres Namens und Makels versichert wird, weil es keine öffentliche Erziehungs-Häuser hierzu giebt. So lange diese auch in den gröſsten und volkreichsten Städten Deutschlands vergebens gesucht werden, nimmt die Zahl der

Todes- und Ermordungs-Fälle neu geborner Kinder von Tag zu Tage zu; und zwar durch eignen Fehler und Schuld des Staats, der ungeheure Geldsummen entweder im Schatze anhäuft, oder auf nicht eben nothwendige Dinge verwendet, so dafs zu den heilsamsten Instituten kein Geld vorhanden ist. Unter diesen Umständen darf der Entschuldigungs-Grund verheimlichter Schwangerschaft nicht verworfen werden, wenn er nicht durch den Einwurf offenbarer Widerspenstigkeit und Hartnäckigkeit geschwächt wird.

Dasselbe gilt auch von der andern Entschuldigungs-Art, welche von der Schnelligkeit einer unvermuthet überkommenden Geburt hergenommen wird, wobei wenigstens dem Arzte nichts verdächtig erscheint. Denn wenn man sagen wollte, eine bevorstehende Geburt werde durch Leibschmerz und Wehen angedeutet, so fehlen solche sowohl gewöhnlich in der Schwangerschaft zu keiner Zeit; als sie auch bei denen, die plözlich und schleunig gebären, meist viel gelinder als vorher zu seyn pflegen. Ja man hat sogar Beobachtungen, dafs Kinder, so wie die reife Frucht vom Baume abfällt, ohne Wissen der Mutter im Nu zur Welt gekommen sind. Eben so wenig findet Blut-Abgang aus der Gebärmutter allemal und lange vor der Geburt statt, oder wird, wenn er vorhanden war, von Unerfahrnen bemerkt. Aber es kommt bei der Untersuchung eines Kindmordes gar viel darauf an, ob die Gebärende eine Vorempfindung

von der Geburt hatte oder nicht. Und wenn diese Vorempfindung nicht bei Allen und nothwendig sich ereignet, ziemt es sich nicht, Verdacht auf ein Weib zu bringen, welche diese Entschuldigung vor Gericht anführt. Eine Solche aber, die von der Geburt so überrascht wird, kann weder einen schiklichen Ort aufsuchen, noch der Gefahr für die Frucht ausweichen, bei'm Hervorstürzen aus dem mütterlichen Leibe auf irgend einen harten Gegenstand aufzufallen; eben so wenig Hausgenossen oder Nachbaren zu Hülfe rufen.

Hinsichtlich des für die Geburt auszuwählenden Ortes, muſs man insonderheit den sehr wichtigen Umstand ins Auge fassen: daſs die, die Geburt andeutenden ersten Wehen allerdings zum Stuhlgehen reizen. Deswegen ist es ein löblicher und nüzlicher Gebrauch, den Gebärenden zuzureden, sich, um die Frucht auszustoſsen, so anzustellen und anzustrengen, als ob sie bei jener täglichen Verrichtung etwas stärker und anhaltender pressen müſsten. Wenn die Geburt nun entweder durch Beschleunigung der Natur, oder durch Unkunde und Irrthum des Weibes unvermuthet eintrat und das Drängen den Nachtstuhl zu suchen gebot, kann es nicht anders kommen, als daſs die Leibesfrucht bei diesem Pressen auf den Mastdarm durch Unvorsichtigkeit und Unwissenheit der Inculpatin schnell hervorstürzt und entweder durch Anschlagen des Kopfes oder von Koth bedekt und erstikt ums Leben kommt. Ein ein-

leuchtendes Beispiel dieser Art kam Uns ohnlängst bei einer Weibsperson vor, welche darum frei vom Verdachte des Kindmordes war, weil sie die Schwangerschaft keinesweges verschwiegen, ja selbst die herkömmliche Strafe der Unzucht überstanden hatte. Da selbige einmal des Nachts von, wie wenigstens sie ihrem Gefühl nach glaubte, Colik-Schmerzen gequält wurde, steht sie hurtig aus dem Bette auf und geht auf den Abtritt, und leert daselbst neben dem Mastdarm auch den Fruchthälter aus. Sie behauptete mit der grössten Zuversicht, nichts von der Geburt gewufst zu haben. Der Richter glaubte ihr, ob sie schon auch hierbei nichts heimlich gethan hatte, darum doch noch nicht; denn dafs der Dienstherr sie bei'm Durchgehen durchs Schlafgemach nicht gehört hatte, war nicht der Beklagten, sondern seine Schuld, da er in jener Nacht ziemlich fest geschlafen haben mochte.

Mit dieser auf dem schnellen Verlauf einer unvermutheten Geburt begründeten Entschuldigung hängt auch das sehr zusammen, was ich so oft gegen den Verdacht einer gewaltsamen Tödtung in Anspruch genommen sah: nämlich ein etwas heftiger Sturz des Kindes auf den Boden. Ob ich nun gleich nicht zweifle, dafs dies von Vielen mehr listiger, als wahrhafter Weise vorgegeben wird, ist es doch an sich nichts unnatürliches, dafs das Kind, nach dem Zerreifsen des Nabel-Stranges, besonders wenn die Gebärende

aufrecht steht, herabstürzt und davon eine schwere Verletzung oder Gehirn-Erschütterung erleidet. Im vorigen Jahre wurde bei Unsrer Facultät der Procefs einer Weibsperson verhandelt, welche, da sie frei gestanden: sie habe dem Kinde ein Tuch in den Mund gestopft und es überhaupt erstikt, wenigstens um sich rein zu waschen, keines Mährchens bedurfte. Diese läugnete eine Verletzung des Kopfes, welche ihr vor Gericht bei der Section gezeigt worden war, beharrlich ab und blieb in allen Verhören bei der Antwort stehen: das Kind sey plözlich hervor und auf den Fufsboden gestürzt. Uebrigens war diese Verletzung nicht gerade nothwendig tödlich, sie konnte es aber im Verhältnifs der Kraft der Veranlassung seyn; denn die Knochen sind bei einem Neugebornen nicht so weich, dafs sie auf eine solche Weise nicht zerbrechen könnten. Und wenn auch kein Knochenbruch vorhanden ist, läfst sich doch nicht sagen, welcher Grad der Gefahr, besonders schwache, Kinder von der Erschütterung des Gehirns her bedrohe. Dies ist denn doch wohl von der Art, dafs es, wenn es auch zur unumstöfslichen Beweisführung nicht Gewicht genug hat, doch zu rechtmäfsigem Zweifel des Richters beitragen kann.

Kein Entschuldigungs-Grund pflegt für diese Gattung theils von den Beklagten häufiger angeführt, theils sorgfältiger von den Vertheidigern hervorgehoben zu werden, als der, dafs zu Gun-

sten der vernachlässigten Sorge fürs Kind eine Ohnmacht oder ruhige Gefühl- und Bewuſstlosigkeit, in welche das Weib unmittelbar nach der Geburt gefallen sey, aufgebracht wird. Dem Einwurf, daſs ein solches Ohnmächtigwerden und Entäuſsern aller Sorge und Bekümmerniſs mit dem Zwek und der Vorsicht der Natur im Widerspruch sey, ist in der 33sten Abhandlung von mir begegnet worden. Und mag es auch wunderbar scheinen, so bleibt es doch wahr, daſs Gebärerinnen, so wie sie nur von Schmerz und Geburtsarbeit erlöſst sind, meist entweder den Schlaf suchen, oder in einen solchen Zustand verfallen, worin sie weder zum Denken, noch zum Handeln aufgelegt sind. Es ergiebt sich von selbst, daſs dies gar viel Gewicht bei'm Erwägen der Zurechnungsfähigkeit haben müsse; und vor allen Dingen sieht man ein, daſs man einer Frau, welche beharrlich versichert, daſs sie nicht gewuſst habe, ob ihr Kind lebend oder todt gewesen sey, glauben kann. Demnächst ist dies auch rechtskräftig vermögend, jedwede Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit zu entschuldigen, z. B. wenn die Mutter die Unterbinduug des Nabelstranges unterlassen, und das Kind, entweder an einem kalten Ort nakt und blos liegen lieſs, oder mit Betten überhäuft erstikte, oder, wenn es leblos war, nichts that, um es zum Leben zu bringen. Hierbei ist aber nicht zu übersehen, was ich neulich erinnerte: das Anführen des Defensors ist unhalt-

bar und verdient durchaus kein Gehör, wenn er sich zu Gunsten einer gewaltthätigen Handlung, sie möge einen Namen haben, welchen sie wolle, einer solchen, angeblichen, Ohnmacht bedient.

Die übrigen Entschuldigungs-Gründe für den Kindmord werde ich zu einer andern Zeit durchgehen.

XXXVII.

Fürbitte für das Verbrechen des Kindmordes.

1.

Ich gestehe, immer in der Meinung gewesen zu seyn, dafs Gesetze, wenn ich von ihnen bei dem Volke offenbaren Anstofs und gewissermafsen allgemeinen Widerwillen gegen dieselben wahrnahm, vermuthlich sehr fehlerhaft und entweder auf die menschliche Natur nicht gnüglich passend, oder den Zeit- und Orts-Verhältnissen nicht gehörig entsprechend sind. Auch mag dieser Argwohn wohl nicht leicht Jemanden täuschen; wir finden ihn durch viele und deutliche Beispiele bestätigt, z. B. als vor nicht gar so langer Zeit jene abscheuliche Inquisitions-Art durch die Tortur bei uns in Gebrauch war, verwarfen sie nicht blos einige Mildere und Mitleidigere, sondern alle insgemein und zulezt selbst die Inquisitoren und Richter. Und wenn nun ein des Verbrechens nicht überwiesener Inquisit bei noch nicht aufge-

hobener Vermuthung seiner Unschuld unter kläglichem Weinen und Jammern zu dieser Marterstätte hingeschleppt und aus der Ferne (denn nah durfte man nicht hinzutreten,) das Geschrei des allmälich in Wuth entbrennenden Schmerzes, richtiger Winseln und Brüllen, gehört wurde, was für Ausbrüche des Mitleids, welche mifsbilligende Schmähungen wurden da laut! Nun sehe ich in der Art heut zu Tage nichts freimüthiger und ofner gemifsbilligt, als die grausamen Bestrafungen der höchst unglüklichen Weiber, welche ihre Leibesfrucht, zu deren Mutter sie sich ohne Gatten zu bekennen nicht getraueten, aus dem Wege schaften. Die meisten von uns wenden ihre Augen dermalen davon ab und verabscheuen sie im Herzen; indem wir schon durch Erwähnung derselben nicht viel anders erschüttert werden, als durch den gewaltsamen Tod irgend eines andern Unschuldigen. Dieses Bemitleiden aber ist als eine Stimme jener volksthümlichen Gesinnung und Ansicht zu erachten, welche jeder, so gut als er fest überzeugt ist, dafs bei Regierung eines Staates die höchste Gerechtigkeit von der höchsten Menschenfreundlichkeit motivirt werden müsse, ebenfalls ganz vorzüglich für berüksichtigungs- und befolgungswerth halten wird. Damit diese nun weiter verbreitet werde, und aus Privat-Aeufserungen der Leute zu den öffentlichen Berathschlagungen für Gesez-Verbesserungen vordringe und endlich einmal aus den Urthels-Sprüchen wiederhalle, habe

ich die folgende Vorbitte für den Kindmord unternommen, die nicht, wie das Wort vielleicht wähnen läſst, auf Bitten beruhet, sondern mit Gründen aus dem erhabensten Theil der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft (nämlich dem, wobei die Philosophie sich als leuchtend und ins Leben eingreifend zeigt,) versehen und unterstüzt wird. Zu diesem mir Kraft meines Amtes obliegenden Geschäft habe ich mich so vorbereitet, daſs ich zuerst das ganze Wesen des Vergehens selbst darstelle, und hierauf deutlich mache, daſs die den Mord im Allgemeinen betreffenden Gesetze auf dasselbe durchaus nicht passend sind. In diesen ersten Theil meiner Abhandlung fällt die etwas schwierige Darstellung der Natur des weiblichen Geschlechts, die ihre Bürgschaft gänzlich aus der Anthropologie entlehnt, welche wir durch vereinte ärztliche und philosophische Kenntnisse geschaffen und für den Gebrauch Beider eingerichtet besitzen. Freilich ist diese Art fürzubitten so beschaffen, daſs ich fürchte, sie könne jenen heimlichen Widersachern der Philosophie eben nicht besonders gefallen, die sich zu offenbaren Gegnern derselben bekennen, sobald sie Miene macht, ihre Wirksamkeit auſser den vier Wänden der Schulen und Einfluſs auf Staats-Einrichtungen zu äuſsern. Mit Solchen werde ich, da sie nämlich die Grund-Gesetze wegläugnen, oder wie ich mehr noch glaube, nicht verstehen, hierüber weder einig noch uneinig werden.

Weil nun ein Kindmord nicht ohne vorgegangenen unerlaubten Umgang statt findet, wird, sobald ich jezt gezeigt haben werde, daſs die Schuld an lezterem entweder gar nicht oder nur in ganz geringem Maſse auf die Thäterinnen fällt, ein groſser Theil ihrer Schuld wegfallen. Nun übertrift aber das weibliche Geschlecht, wie in allen Tugenden, die mehr auf natürlicher Anlage, als auf Vernunft beruhen, demzufolge besonders auch darin das männliche, daſs der Geschlechts-Trieb, der bei'm Manne nichts anders zu seyn scheint, als das Erregungs- und Förderungsmittel der Wollust, bei jenem gänzlich auf das Kinderzeugen ein- und hingerichtet ist. Man kann wohl ernstlich bezweifeln, daſs den Männern ebenfalls ein solches Verlangen angeboren sey, denn diese vergeuden zum Theil ihre Jugend mit allerhand unstäter und wechselnder Liebelei, wobei sie keinesweges den Wunsch hegen, Vater zu werden. Späterhin bei gesezterem Alter sehen sie bei'm Schlieſsen der Ehe auf nichts so sehr, als auf leichtere und vor dem Gesez gesicherte Befriedigung jenes Triebes, indem sie auch jezt noch nicht einmal ernstlich Nachkommenschaft wünschen, so daſs sie, wenn keine erfolgt, nicht weit davon sind, zu gestehen, daſs ihnen dies nicht unangenehm ist, die Gattin mag noch so betrübt darüber seyn. Andere, denen dies weniger gleichgültig ist, wollen nicht sowohl Kinder haben als Nachkommenschaft, d. h. Fortpflanzer ihres Na-

mens und Stammes, Erben und Erhalter ihres Vermögens und Besizthums. Derer aber, die Kinder als solche und als ganz eigentliche Frucht der häuslichen Verbindung wünschen, giebt es zum Verwundern wenig. Man darf daher wohl annehmen, dafs die Männer bei den Weibern einzig und allein die süfseste Entledigung eines andrängenden Reizes suchen.

Bei'm weiblichen Geschlecht hingegen ist diese Sehnsucht gleichsam eine uneigennützigere, indem es die Wollust nicht um ihrer selbst willen, sondern aus jenem durch einen göttlichen Instinkt eingepflanzten und angefachten Triebe aufsucht. Meiner Ansicht nach würde dieser Trieb bei den Frauen unbesiegbar seyn, wäre auch seine Befriedigung mit gar keiner Wollust verknüpft, ja selbst wenn sie durch die gröfsten Schmerzen zu erlangen stände. Es leben ja sehr viele mit ihrem nichts weniger als wohlgestalteten, und durch seine Liebkosungen eher Ekel als Vergnügen erregenden, Ehemanne nicht nur einig, sondern selbst zärtlich, wenn sie nur dann und wann von ihm schwanger werden und Kinder bekommen, wobei sie weder die Beschwerden der Schwangerschaft, noch die Gefahren der Geburt scheuen. Man hat gesehen, dafs Weiber, die bei ihrer ersten Niederkunft den Kaiserschnitt überstanden hatten, und nach dem Urtheil aller Aerzte voraus wufsten, dafs sie sich ihm, kämen sie wieder in diese Umstände, abermals unterwerfen müfs-

ten, nicht einmal durch die schrekliche Aussicht auf eine solche lebenbedrohende Operation von der ehelichen Umarmung abgeschrekt werden konnten. Sobald sie hingegen ein Gefühl von beginnender Schwangerschaft haben, werden sie dem Beischlaf, zu welchem ihnen jezt nicht nur die Wollust, sondern beinahe aller Sinn abgeht, gleichsam gesättigt davon, abgeneigt. Weit mehr noch ist er ihnen, so lange sie stillen, zuwider. Bei dieser so langen Verzichtleistung auf den ehelichen Genuſs beschränken sie sich ganz auf die Wonne, die Kleinen zu ernähren, welche sie durch bewundernswürdige Geduld, die ihnen für dieselben gleichsam feil ist, erkaufen; sie klagen nimmer und sind zu unaufhörlichen Beschwernissen bereit, von denen die Männer kaum Kenntniſs, viel weniger Antheil haben mögen. Mag also die Kraft des Geschlechtstriebes bei'm weiblichen Geschlecht noch so groſs seyn, so ist er doch nicht, wie beim männlichen, lediglich auf den Genuſs gerichtet, sondern aus angebornem Verlangen nach Kindern gehegt, und für dasselbe besonders aufgespart und geheiligt. Demzufolge ist es widersinnig und verräth gänzliche Rohheit, was die albernsten, und besonders an vielem Lachen zu erkennenden, Menschen schwatzen, wenn sie ein Mädchen unter jungen Männern etwas heiterer sehen, als unter alten Frauen: „seht! der ist auch ein Mann vonnöthen!" Denn nicht sowohl nach einem Manne streben die Weiber, als

nach Kindern, obgleich auch nach jenem, da Kinder nicht ohne Erzeuger erzielt werden. Sie würden aber nicht einmal hierdurch zu verbotenen Gunstbezeugungen gebracht werden, ohne die Hinterlist und die Verführung der Männer; man hat auch nie gesehen, daſs sich eine von selbst dazu angetragen hätte, wenn sie nicht etwa an der Mutterwuth litt, oder durch die Verführungs-Künste der Männer schon längst zu dem schändlichen Gewerbe der Buhlerei herabgesunken war. Nun geht aber diese vorausgesezte Schweigsamkeit und Zurükgezogenheit des Geschlechtstriebes bei dem weiblichen Geschlecht nicht so weit, daſs nicht Mädchen, die sich keiner Hinterlist versehen, leicht den Versuchungen der niederträchtigsten Ehrlosen, die durch allerlei Schmeicheleien und Liebkosungen sie zu bestricken und zu verführen wuſsten, unterliegen sollten. Gegen Solche haben sie kein Schuzmittel, als daſs sie den ersten Lockungen derselben eine beständige, durch die Furcht vor göttlichen und menschlichen Gesetzen verstärkte Bemühung, auf ihrer Hut zu seyn, entgegen setzen. Diese wird aber leichter ein erzürnter Richter von einer Bezüchtigten anklägerischerweise fordern, als diese leisten; denn die, welche durch den Verlust ihrer jungfräulichen Ehre zu dem Verbrechen des Kindmordes verleitet wurden, sind, bis auf wenige Ausnahmen, alle rohe Mädchen ohne Erfahrung und Klugheit, und nicht durch Anleit und Beispiel einer vernünfti-

geren häuslichen Erziehung ausgebildet, in den Sinn der christlichen Religion nicht wirklich eingedrungen, sondern blos eilig und oberflächlich nach irgend einem Formular unterrichtet. Was eine Solche vermöge ihres Geschlechts verbrach, ist wohl so anzunehmen, als habe sie es ihres Verstandes nicht mächtig gethan. An dieser Entschuldigung können die Männer keinesweges Antheil nehmen, da diese ihre Verführungskünste überlegen und planmäſsig einleiten, auch die Gesetze besser kennen und merken, und demnach zu jener nicht freiwilligen Wollust-Trunkenheit und Unenthaltsamkeit, in welche sie zulezt ebenfalls gerathen, mit freiem Willen Anlaſs geben.

Damit man nun nicht vermeine, als sey dies von mir in Ansehung der Mädchen allzugelind, hinsichtlich der Männer weniger billig aufgestellt worden, will ich diesen Grund zur Entschuldigung, der aus dem innern Wesen jenes Geschlechts abgeleitet ist, etwas ausführlicher entwickeln. Was es nun auch mit der Entstehung des Menschen aus dem Menschen für eine Bewandniſs habe, bleibe ich vor jezt nach Vergleichung der Beobachtungen und Aussprüche der gröſsten Physiologen dabei stehen, daſs in jenem Anhang des Fruchthälters, dem einst eine Vermuthung von Eiern den Namen des Eierstoks verschaft hat, wenn auch nicht gerade Eier, die Graaf mehr beschrieben als gefunden hat, doch gewisse flüssige Körperchen in Bläschen einge-

schlossen und von einander getrennt, verborgen sind, welche durch Berührung und Einwirkung des zu ihnen gelangenden männlichen Samens befruchtet werden, mögen sie nun eine vorgebildete Figur und Gestaltung des Embryo's und der menschlichen Theile in sich enthalten, oder mögen sie vermittelst jener sogenannten Zeugungskraft, wie sie ohnlängst Blumenbach, der scharfsinnigste und emsigste Forscher in Dingen, welche die Natur in Dunkel gehüllt hat, in etwas anderem Sinne, als die Alten, angenommen, erst durch ihre Vereinigung mit dem Samen zur menschlichen Gestalt ausgebildet werden. Wenn nun auch dies Alles noch nicht hinlänglich ist, um die Zeugung zu erklären, so genügt es doch so weit, daſs man sieht, jenes von mir angenommene Verlangen, Kinder zur Welt zu bringen, wohne vorzugsweise in jenen Graafschen Eierchen, und werde von einem dunkeln Streben, diese frei zu machen, und durch die Fallopischen Röhren nach dem Fruchthälter zu bringen, aufgeregt. Denn mittelst der hypogastrischen und spermatischen Nerven wohnt den Eierstöcken eine sehr feine Empfindung bei, die durch jene verschlossenen Lebensfunken angereizt dieses Streben erregt. So wie nun zu diesem innerlich glühenden Zunder die Flammen männlicher Liebkosungen hinzuschlagen, steigert sich das Verlangen nach Leibesfrucht sofort zum heftigern Geschlechtstrieb, dessen Gluthen, bei einer solchen Trunkenheit und Benommenheit des

Verstandes, kein Einhalt gethan werden kann, so dafs Mädchen, wenn sie bis zu diesem Zustande gebracht worden sind, nicht aus moralischem Fehler, sondern zufolge des unabänderlichen Hanges ihres Geschlechtes den männlichen Umarmungen sich hingeben.

Denn es findet bei allen Leidenschaften zuletzt ein gewisses Mafs statt, über welches hinaus die menschliche Vernunft nicht mehr für sich stehen kann. Wird dieses nicht freiwillig, sondern durch irgend einen äufsern oder innern Zwang überschritten, so findet für die gröfsten Vergehen Strafe nicht statt. Hat doch die Vernunft nicht einmal über den Zorn eine feste und zuverlässige Gewalt; ist dieser lange und anhaltend gereizt, so flammt er zuweilen auch bei gesezten und zu Beleidigungen gar nicht geneigten Männern, endlich nicht mehr im Stande sich verhalten zu können, in eine kurze Wuth auf, die wohl gar bis zur Tödtung des Gegners gehen kann. Wie nun so Einer bei unfreiem Verstande einen Degen verlangen würde, so wird sich ein Mädchen in jener geschilderten Berauschtheit des Verstandes dem Manne hingeben. Nur ein Nicht-Philosoph kann dieses Gleichnifs unpassend finden; denn dafs die weibliche Sehnsucht der Form nach von der Zornwuth verschieden ist, giebt kein Hindernifs ab, dafs sie nicht mit dieser denselben Grad der höchsten Verstörung theilt. Wenn demnach die nicht freiwillige Mafs-Ueberschrei-

tung der Leidenschaften überhaupt nicht zurechnungsfähig ist, so wird die Entschuldigung eben so gut der einen als der andern zukommen. Die Aehnlichkeiten aber unter solchen unähnlichen Dingen nicht auffinden, oder wenn sie von andern aufgefunden sind, nicht einsehen, kann freilich nur ein in philosophischem Nachdenken nicht geübter und gereifter Geist; die hieran leiden, finden an den Denkfrüchten der Philosophen alles wunderbar und ungeheuer.

Um aber auf mein Vorhaben zurükzukommen: mit jenem weiblichen Triebe nach Nachkommenschaft hängt ein gewisses heimliches Sehnen nach der Ehe selbst auf das genaueste zusammen, welches man wohl ebenfalls eingepflanzt nennen kann. Weil nun die Weiber zufolge eines falschen Wahns sich einbilden, als ob dieses bei den Männern in gleichem Grade obwalte, denken sie, wenn sie sich von Einem vorzüglich bemerkt und ausgezeichnet sehen, ihn sich sogleich als Freier, oder wohl gar als Gatten. Um so viel mehr nehmen schlichte und unbefangene Mädchen, die sich nicht aus Buhlerei, sondern zufolge des ihrem Geschlechte angebornen Instinkts der männlichen Umarmung hingeben, es als gewiſs und von der Natur festgesezt an, daſs der, welcher nach dieser höchsten Gunst strebt, ihr steter Beistand und Genoſs seyn müsse. Deshalb wiederholen sie, ehe sie denselben in dem Grade begünstigen, schüchtern und gleichsam durch eine Art von Ahnung

eingeschrekt, hundertmal die Frage: ob er sie auch treu liebe? sie bitten und beschwören ihn, ihnen ewige Treue zu geloben und zu halten. Denn im Allgemeinen haben die Weiber ohne die geringste Anmahnung von Seiten der Erfahrung ein gewisses dunkles Gefühl von ihre Schwäche und Verlassenheit, das sie voraussehen läſst, in welch' elende Lage sie gerathen würden, wenn sie einmal von dem Urheber ihrer Schwangerschaft verlassen werden sollten; so wie aber der Betheurung Schmeicheleien hinzugefügt werden, wird jene Besorgniſs und Zweifelsucht völlig aufgehoben. Diese Leichtgläubigkeit ist wenigstens an solchen Unerfahrnen nicht befremdend, welche der Männer Weise nicht genau kennen. Und wie sollen auch die Weiber Trug und Hinterlist von Denen fürchten, deren Schuz und Treue sie sich schon von Natur empfohlen und anvertraut fühlen? Oder woher sollen sie argwöhnen, daſs bei diesem an geistigen und körperlichen Gaben stärkern Geschlechte, das zugleich Urheber und Handhaber der ehelichen Gesetze ist, jene Niederträchtigkeit und Frechheit, nicht blos Leichtsinnigkeit, zu Hause ist, womit sie unter Vorspiegelung der Ehe verbotene Begierden in ihnen aufregten, die so nachtheilig für ihren Ruf und Verderbenbringend für ihr zeitliches Glük ausfallen? Auf diese Art nämlich werden so viele unglükliche Mädchen von ihren Liebhabern, oder vielmehr Verderbern getäuscht.

Wenn unter diesen Verhältnissen aufsereheliche Geburten noch etwas gravirliches an sich haben, — sie haben dies aber, in so fern sie gesezwidrig sind, — so ist es offenbar, dafs die Schuld davon ganz auf die Männer fällt. Schon dies einzige Anzeichen und Beweismittel macht sie verdächtig, dafs sie der Ehe überhaupt nicht eben hold sich zeigen. Denn die mehrsten treten nicht etwa aus irgend einem natürlichen Verlangen, sondern um der bürgerlichen Einrichtung nachzukommen, oder weil sie Vermögen und nüzliche Verbindungen davon erwarten, in dieselbe; viele auch, weil sie einen bequemern Genufs, den sie nicht erst unter vielen Schwierigkeiten suchen müssen, haben wollen. Darum leben Manche, die die Gesetze besser und ungestrafter zu umgehen und die Hülfsmittel eines ungebundeneren Umganges sich anders woher zu verschaffen wissen, lieber in einem nicht einmal schiklichen, viel weniger ehrenden Hagestolzen-Stande, als dafs sie Gatten der besten Weiber seyn mögen. Jch übergehe die schändliche Wollust zwischen Männern, ferner die ofnen Widersacher der Ehe und ihre Bündnisse, welche, um die Ehe, ja selbst das weibliche Geschlecht, verächtlich und verhafst zu machen, gestiftet und beschworen sind. Manche, nicht viel Gesittetere als jene, treten unter der Bedingung in den Ehestand, dafs sie dabei jede Ausschweifung für erlaubt halten, und der Frau ein Kebsweib nach dem andern zur Seite setzen,

welches sie, den Franzosen nachahmend, ihre Maitresse nennen und auch als ihre Gebieterin erkiesen und ansehen. Dies pflegt nicht blos eine Unart erlauchter und vornehmer Männer, sondern auch anderer zu seyn, die schon wegen ihres ausgezeichneten Geistes sich von der Vorschrift der Sitte ausgenommen vermeinen. In Bezug auf diese Schlechtigkeit sehe ich bei'm weiblichen Geschlechte gerade das Gegentheil; denn keine wird, wenn nicht durch die triftigsten Gründe dazu vermocht, der Ehe ausweichen, zu welcher sie eine solche Neigung und Lust haben, daſs auch die Coquetten, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, sich schleunig und gern aus ihren verschiedenen Liebesbanden zu einem festen Ehe-Bündniſs begeben, wobei sie zuweilen zum Verwundern moralisch gebessert und zu Beobachtung aller ehelichen und mütterlichen Pflichten geeignet werden. Auch wünschen sie nicht allein sich selbst zu diesem Stande und Verhältnisse Glük, sondern möchten auch alle Andere dieses Glükkes theilhaftig machen; und wenn sie eine reife Jungfrau wissen, denken sie für dieselbe an eine Heurath, bei deren Stiftung sie oft mehr Mühe, als Klugheit und Ueberlegung anwenden.

Ob nun schon diese ausgezeichnete Vorliebe für den Ehestand bei'm weiblichen Geschlecht, wie es auch von dem Verlangen nach Kindern gesagt wurde, mehr aus ihrem Naturell, als aus Vernunft und Tugend herrührt, hat sie doch

Beweiskraft genug, um sich zu überzeugen, daſs ihm sowohl die unziemlichen Liebesbande zu verzeihen sind, die sie aus einer leeren Hofnung auf Ehe und durch die Schlechtheit der Männer knüpfen; als auch, daſs der Geschlechtstrieb bei den Weibern dieser heilsamsten Einrichtung nicht entgegen steht, ohne deren Bestehen nicht einmal das Zusammenhalten eines Haufens Wilder, viel weniger die bürgerliche Verbindung der Menschen statt finden kann, welche zur Aufrechthaltung der Bluts- und anderer Verwandschafts-Bande, und überhaupt zur Staats-Verfassung als göttliche Stiftung beibehalten worden ist. Es würde darin, meiner Ansicht nach, weder wilde Ehen noch Ehebruch geben, wenn die Männer sich williger den Ehe-Gesetzen unterwürfen; denn gerade so viel, als hierin überhaupt die Menschen über den übrigen lebenden Geschöpfen stehen, eben so hoch stehen darin die Weiber wieder über den Männern.

XXXVIII.

Fürbitte für das Verbrechen des Kindmordes.

2.

Höchst ungerecht ist das Verhältnifs des weiblichen Geschlechts in der bürgerlichen Gesellschaft, da es durch einen Fehler der Gesetze, oder, was ich mehr noch glaube, durch nicht richtige Auslegung derselben, in den sonderbaren Fall kommen konnte, dafs ihm oftmals gerade das, worauf die Natur die vorzügliche Auszeichnung und Würde desselben begründete, Schwangerschaft und Entbindung, zum Vorwurf und Verbrechen gemacht wird. Denn dafs das Ansehen der zu Gunsten des Ehestandes erfundenen Gesetze nicht neben ungezähmter Freiheit des Geschlechtstriebes bestehen konnte, hinderte darum noch nicht, bei der Aufnahme derselben sowohl, als bei deren Anwendung die verschiedene Natur beider Geschlechter zu berüksichtigen. So wie aus dieser Rüksicht die Strafe des Ehe-Bruchs für, besonders in der Ehe lebende, Frauen härter ausfallen mufste, so sollten dafür die Männer, die selbst nicht einmal jenes Verbrechen ungestraft begehen dürfen, wenn sie eine Weibsperson in den Zustand eines gesezwidrigen Gebärens versetzen, alle Schuld hiervon auf sich nehmen und abbüfsen; das oben von mir Gesagte kann, meiner Meinung nach, diesem meinem Ausspruche

Glauben verschaffen. Es wird hierbei nicht an Rechts-Gelehrten fehlen, welche einwenden: es sey für jene leichteren Vergehen der Weiber bei der bekannten Milde unsrer Gesetze die Verwendung der Philosophen gar nicht nöthig; die Beschimpfung aber, wenn dergleichen dabei statt findet, werde nicht durch die Gesetze darauf gelegt, sondern höchstens durch die öffentliche Meinung bewirkt. Ich habe diesen zweierlei zu antworten: Einmal steht es mit Billigkeit und Gerechtigkeit gar sehr in Widerspruch, den Weibern deshalb auch nur die geringste Strafe zuzuerkennen, da sie in diesem Falle durchaus keine verdienen; den Männern hingegen nicht eine von der Art und Bedeutung anzudrohen, daſs Unbesonnenheit und Frevelmuth aus Furcht vor derselben von verbotenem Genusse abgehalten werde. Dann, was den Schimpf betrift, wo kommt denn dieser sonst her, als von Seiten der Gesetze? Denn in einer solchen Beziehung, in welcher schon das bloſse gerichtliche Verhör dem Rufe nachtheilig ist, giebt es wohl keine so geringe Strafe, daſs nicht davon der Makel eines lebenslänglichen Schimpfs ankleben bliebe. Mit diesem bedekt bringen so viele Bedauernswerthe, zumal wenn sie nicht von Seiten der Mitgift annehmlich werden, ihr Leben ehelos, mit Kummer und Sorge jeder Art beladen und darnieder gebeugt, hin. „Aber," könnte man sagen, „es steht zu befürchten, daſs das gröſste Bewahrungsmittel der weib-

„lichen Ehrbarkeit verloren gehen möchte, sobald „die aufsereheliche Schwangerschaft nichts Anstös- „siges mehr hat.“ Sollte etwas wohl unehrbar seyn, was kein Vergehen ist? oder ein Vergehen, was mit unfreiem Verstande begangen wurde? Demzufolge hat sich ein unerfahrnes, die Männer nicht kennendes und unvorsichtiges Mädchen nicht zu schämen, wenn sie durch die Schmeicheleien und Versprechungen derselben, wie durch einen Liebestrank und Gift berauscht, jenen, nicht durch die Heftigkeit einen verwerflichen Geilheit, sondern durch die Gewalt eines edlern Beweg-Grundes, übermächtigen Instinkt ihres Geschlechts nicht mehr zu beschwichtigen vermochte. Aber jene fleifsigen Wollustjäger mögen sich schämen, die ein solches Mädchen hintergiengen, und das, von der Natur gewissermafsen geheiligte, weibliche Geschlecht durch ihre Frevel entweiheten. Ich wundre mich nicht, dafs sich die einer solchen Niederträchtigkeit nicht schämen, denen Nothzucht ein Spafs ist, wobei sie ihrer Ansicht nach sich über nichts, als über das Schaamgefühl selbst zu schämen brauchen; so dafs sie nicht erröthen, ihre Heldenthaten scherzweise und ruhmredig mit schmuzigen Ausdrücken, wie sie sich für Bordellwiz und Hurengelächter eignen, zu erzählen. Es kann nichts Schmuzigeres gedacht werden!

Aber ich sehe noch Andere, nicht ganz so Schaamlose, die uns ernstlich überreden möchten,

es sey eben kein grofses Verbrechen, wenn man sich aufser der Ehe etwas freier in der Geschlechts-Lust gehen läfst; schimpflich sey es vollends gar nicht. Von dem Wahn dieser Leute bin ich in dem Grade fern, als ich einsehe, dafs ohne Ehe-Gesetze nicht einmal eine Stadt, viel weniger ein Volk bestehen kann. Wenn nun gleich die Ge- und Verbote derselben dem männlichen Geschlechte, das hierin überhaupt sich weniger zügeln und beschränken lassen mag, durch eine gewisse Freiheits-Beraubung eine grofse Beschwerde aufzulegen scheinen, (denn bei'm weiblichen bemerkt man eine unglaubliche Vorliebe für jene Gesetze,) sollte ein Jeder, — da denn doch in der Ehe die Grundlage dieser so ausgedehnten, zu menschlicher und staatsbürgerlicher Ausbildung und zu allen möglichen gegenseitigen Diensten und Gegen-Diensten öffentlich verbundenen, Gesellschaft beruht, — der vorzugsweise nach dem Lobe eines männlichen und festen Characters strebt, das vorzüglich in Betracht ziehen, dafs jene grenzenlose Freiheit in der Geschlechtslust, die mehr durch Wildheit angenommen, als von der Natur bewilligt ist, durch Gesetze beschränkt werden müsse, und von jedem Besseren grofsmüthig zur Erhaltung des Ganzen zum Opfer zu bringen sey.

Weil nun aber der Eifer, diesem zu nützen, besonders bei monarchisch regierten Völkern nicht eben grofs zu seyn pflegt, müfste zu den Gesez-

zen gleichsam eine Art äufserer Anspornung von Seiten des Strebens nach Ehre und der Furcht vor Schande im entgegengesezten Falle zugefügt werden. Deshalb heifse ich die laue Nachsicht Derer nicht gut, die in solchen verbotenen Liebeshändeln, bei deren Anzeige sie eher zu lachen, als aufgebracht zu werden pflegen, durchaus Nichts finden wollen, was unverträglich mit der Ehre und Würde eines rechtlichen Mannes wäre. Denn nach der bestehenden Meinung über Tugenden und Laster richtet sich das Streben der Menschen, jene sich zu eigen zu machen und diese zu vermeiden. Demzufolge ist die richtige Ansicht, besonders der Verständigen, über diese beiden Stükke, zumal wenn sie durch ein gemeinsames Gefühl bei'm Volke verbreitet und durch die Aeusserungen aller Bessern laut ausgesprochen ist, als der richtige Führer und Rathgeber hinsichtlich vieler Pflichten sowohl, als auch ganz vorzüglich hierin anzusehen. Denn durch die öffentliche Meinung allein sehen wir das edelste Streben nach Ehre erwekt und mit bewundernswürdiger Beharrlichkeit verfolgt. Wo dies statt findet, giebt es nichts Gefahrvolles und Schwieriges, nichts Grosses und Vortrefliches, was der männliche Geist nicht unternähme und ausführte, von dessen Stärke und Festigkeit die Tugend selbst ihre Abkunft, und (im Lateinischen) den Namen erhalten zu haben scheint. Und so machen sich Viele herrlich um das allgemeine Beste verdient, während sie

eigentlich für ihren Ruf sorgen. Ein deutliches Beispiel hiervon bieten die Officiere dar, die, nicht sowohl aus Liebe zum Vaterlande, (die ja bei Beschliefsung eines Kriegs in der Regel gar nicht in Anschlag kommt,) als um dem Vorwurfe der Feigheit zu entgehen, durchaus Alles rühmlich zu thun gewohnt sind; so dafs sie gleichmüthig die harten und langwierigen Beschwerden von Märschen, Feldzügen und Belagerungen, Hitze und Frost, selbst Hunger und Durst und alles Ungemach von Witterung und Clima erdulden, und es für erträglicher halten, durch die schwersten Verletzungen verwundet, verstümmelt, getödtet zu werden, als den kleinsten Flecken auf ihrer Ehre haften zu lassen. Wenn demnach ein ähnlicher Schimpf auf die Unenthaltsamkeit von unerlaubter Befriedigung des Geschlechtstriebes gelegt würde und bei allen Mitbürgern die Meinung bestände, dafs dem, der lieber weichlichen Lüsten fröhnen, als den weisesten gesezlichen Einrichtungen Folge leisten möchte, alles Lob eines männlichen Characters abzusprechen wäre, so würde man, wenn gleich viele der Staatsklugheit unkundige und um die Wohlfahrt des Ganzen sich wenig kümmernde Menschen nicht einsehen, dafs auf der ehelichen Verbindung der Geschlechter die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft beruht, wenigstens aus Furcht vor diesem Schimpf, diese, an sich schon fehlerhafte, Neigung verächtlich finden. Und da das Bestre-

ben, Schimpf zu vermeiden und Bewunderung zu erregen, das sich in unsern Zeiten mit jedem Tage lebhafter äuſsert, in nicht eben wichtigen Dingen, ehemalige ritterliche Sitte nachzuahmen beginnt, so daſs jeder Stolze und Kühne es bei dem geringsten Verdacht oder Schatten von Beschimpfung mit dem Degen auszumachen, ja wohl gar auf Leben und Tod zu entscheiden für nothwendig hält, so ist es in der That zu bewundern, daſs dermalen so Wenige übrig sind, welche jenes vortrefliche Muster der alten Tapferkeit und Edelsinnigkeit hinsichtlich der bedeutendern Tugenden in dieser Art erreichen. Denn jene einstige Ritter-Ehre beschränkte sich nicht auf das Lob kriegerischer oder Turnier-Künste, sondern gieng aus einer bewundernswürdigen Groſs- und Hochherzigkeit auf Alles, was treflich und edel hieſs, und hielt, im Bewuſstseyn ihrer Stärke, nicht allein von sich, sondern auch von allen Schuldlosen Beleidigungen ab; vor Allen aber nahm sie das weibliche Geschlecht in ihre Obhut; diesem zu Schuz und Truz zu seyn, mehr aber noch es zu achten und zu verehren, darin lag nach ihrer Meinung ein ganz besondrer Vorzug eines groſsen und edlen Gemüths.

Möchten doch alle und jede, der Zeit sowohl als den Sitten nach, jüngere Männer diese verehrungswerthe Art und Form der uralten Rechtlichkeit wohl ins Auge fassen, und durch Bewunderung derselben, gleichsam von einem höhern

Geiste durchdrungen, sowohl das Streben nach wahrer Ehre sich angelegen seyn lassen, als ganz besonders in dieser so höchst bedeutenden Beziehung die Sitten der alten deutschen Ritter nachahmen! Diese verachteten theils überhaupt weichliche Vergnügungen, theils zogen sie der sinnlichen Geschlechtslust eine ganz besondere Aufmerksamkeit gegen das weibliche Geschlecht vor, so daſs sie es nicht nur überall schonten und ihm zu Hülfe kamen, sondern es auch mit einer Art von Ehrfurcht behandelten, als wäre es bei der Hülflosigkeit seiner zärteren Natur der Treue der Männer anvertraut, mit demselben nicht leichtsinnig, hinterlistig, noch erniedrigend und ungesittet verkehrten, sondern durchaus mit Würde und auf Treu und Glauben, ja selbst groſs- und edelmüthig handelten, und bei'm Umgange mit Frauen ihr etwas rauhes Wesen in Blik und Betragen bis zu einer liebenswürdigen und wohlanstehenden Artigkeit und Höflichkeit herabstimmten, und eins durch das andere mildernd sich unvergleichlich hold und angenehm machten. Auch kenne ich kein festeres und zuverlässigeres Schuzmittel gegen den Andrang der Wollust, als das Streben nach Ehre nnd die Furcht vor dem Schimpf, zu welchem uns, wenn wir hierin etwas Unwürdiges und Verwerfliches begiengen, auch wenn die Gesetze keine Notiz davon nehmen und die öffentliche Meinung schweigt, das Bewuſstseyn unsrer Unmännlichkeit und Schlechtheit ver-

dammt, indem es uns der Selbst-Verachtung überläſst. Denn was schulmäſsig gegen diese Schlechtheit geredet wird, ist theils nicht hinlänglich begründet, theils zeigt es sich mit den Ansichten der gebildeteren Männer gar wenig übereinstimmend.

Aber wozu setze ich dies auseinander? Es soll klar werden, daſs in der Beschimpfung, welche so viele schuldlose Mädchen wegen einer ausserehelichen Geburt bedroht, eben sowohl die gröſste Ungerechtigkeit, als die nächste Veranlassung zum Kindmorde liegt. Denn dieser Schimpf ist von der Art, daſs er nicht die Person der Bezüchtigten allein trift, sondern auch die Aeltern und Verwandten mit einem nachtheiligen Ruf und Makel belegt. Daher ist es kein Wunder, daſs solche Unglükliche die Schwangerschaft gegen die, welchen sie ihre Bekümmerniſs und Sorge alsbald mittheilen sollten, so lange als möglich verheimlichen und verstekken, ja selbst auf Befragen nicht eingestehen, indem sie das Schelten, Verwünschen und Toben derselben mehr noch, als das Hochgericht fürchten. Es steht daher wohl einem erzürnten Ankläger, nicht aber einem unpartheiischen Richter an, einer Inculpatin Glauben zu verweigern, wenn sie unter den gröſsten Betheurungen versichert, sie habe ihre Schwangerschaft aus Scheu vor der älterlichen Ahndung verborgen gehalten. Andere verzögern das Bekenntniſs in der Hofnung, entweder ein nicht

lebendes oder nicht reifes Kind zur Welt zu bringen. In der Hofnung, sage ich; denn für die, welche in diese elende Lage gerathen sind, ist diese einzige Hofnung noch übrig: das Fehlschlagen der süſsesten aller Hofnungen.

Und nicht nur die Schande, die auf den Schwängerer fallen sollte, ist ihnen ganz aufgebürdet, sondern es zeigt sich auch noch diese Unbill der Gesetze gegen sie, daſs sie die Sünden ihrer Verderber unverschuldet büſsen, und alle Mühseligkeiten und Beschwerden der Ernährung, Erziehung und Unterhaltung des auſserehelichen Kindes gegen ein Lumpengeld tragen und erschöpfen müssen, das mehr ihnen zum Spott und zur Demüthigung, als zur Hülfe und Erleichterung ausgeworfen wird. Hiervon jedoch in der folgenden Abhandlung.

XXXIX.

Fürbitte für das Verbrechen des Kindmordes.

3.

Sollte man mir etwa den Einwurf machen: Alles, was ich in den beiden vorigen Abhandlungen über die Abwendung von Vorwurf und Schimpf bei unrechtmäſsiger Schwangerschaft gesagt, zeige sich, wenn auch wahr und einleuchtend, doch allzuweit zu Entschuldigung des Kindmordes hergeholt; so beachtet man, uneingedenk meines Vorsatzes und Planes, wohl

nicht, daſs ich vor allen Dingen im Eingange zu dieser Deduction zeigen muſste, wie jenes Vergehen bei uns gar nicht statt finden dürfte, wenn der Leichtsinn der Männer von der Unenthaltsamkeit und Gewissenlosigkeit in unerlaubtem Umgange entweder durch eine edlere Gesinnung zurükgehalten, oder durch Furcht vor den Gesetzen und der öffentlichen Meinung abgeschrekt würde; die Mädchen hingegen deshalb, daſs sie ein Kind ausser der Ehe gebären sollen, nicht die Aussicht auf so groſsen Nachtheil an Ruf und Wohlfahrt vor sich hätten. Auch lag es gar nicht in meiner Absicht, durch Anführung des Obigen die von mir übernommene Verwendung einzuleiten, sondern vorzubereiten und zu begründen. Wenn mir dies, wie ich hoffe, gelungen ist, komme ich ich nun an das Wichtigere und dem Zwek meiner Darstellung näher Liegende, und da ich vorhin die gar nicht leichte Erörterung der Verheimlichung nur oberflächlich und dem Ende der Abhandlung zueilend, berührte, will ich sie nunmehr ausführlicher geben.

Ob also schon nicht in Abrede gestellt werden mag, daſs dem Tödten unrechtmäſsiger Leibesfrüchte aufs Beste vorgebeugt seyn würde, wenn Geschwächte ihre Schwangerschaft zu verschweigen gar nicht nöthig fänden, so wundre ich mich doch eben so gut darüber nicht, daſs Viele das Gegentheil von dem thun, was die Gesetze vorschreiben, als ich überzeugt bin, daſs in dieser

Vorschrift himmelweit von der Billigkeit abgewichen ist, ohne welche selbst für die heilsamsten Gesetze kaum ein haltbarer Grund, noch williges Befolgen statt findet. Denn dieses Verschweigen und Läugnen, gegen welches ich mit gewaltiger Strenge verfahren sehe, ist ja ganz frei von Bosheit und Verruchtheit, und hat keine Aehnlichkeit mit der Widerspenstigkeit und Verstoktheit Verworfener, die, wenn sie etwas Unrechtes und Böses begiengen, entweder keine Gewissensbisse über ihr Verbrechen fühlen, oder sich lieber bei Tag und Nacht von der steten Qual beunruhigen lassen, als durch ein ofnes Geständnifs Befreiung davon suchen und dadurch sich mit jenem innern Rächer und Vergelter des Unrechts versöhnen. Eben deshalb heifse ich es nicht gut, wenn der Richter ein etwas hartnäckigeres Läugnen der Schwangerschaft der Beklagten so anrechnet, als ob sie dies in böslicher Absicht oder aus Troz gethan habe. Denn wie möchte einer Unehelich-Schwangern der Gedanke beikommen, sie sey in ein solches Verbrechen gerathen, das sie, ohne Pflicht und Gewissen zu verletzen, nicht verheimlichen dürfe? Denn dafs am Ende die Meisten, auch wohl gar unter einem Strom von Thränen, versichern: Alles zu bereuen; ist nicht Reue über irgend ein Vergehen, sondern Bedauern über verscherzten Ruf und Lebensglük; ob sie schon gemeinhin mit diesem Kummer sich selbst, dann aber auch Andre täuschen, die nicht eben Her-

zenskündiger sind. Wie fern sie nun nicht ein gottloses Verbrechen, sondern eine, mehr andrer Leute, als ihrer eignen Meinung nach, unehrbare Sache verhehlen, möchten sie wenigstens nicht durch das Mahnen ihres Gewissens zum Geständnifs bewogen werden.

Hernach sind sie oftmals selbst sehr lange ungewifs, zumal wenn der Monatsflufs nicht wegblieb oder lange zuvor schon durch Krankheit unterdrükt war: was auch denen begegnet, die nur ein- oder höchstens zweimal sich dem Manne hingaben. Und wenn sie sich endlich schwanger fühlen, schmeicheln sie sich meist sehr mit der Möglichkeit: dafs das Kind entweder unzeitig abgeht oder bei der Geburt stirbt; so armselig auch eine solche Hofnung seyn mag, so wird es doch für sie eine willkommne, indem sie die Furcht vor dem Gegentheil verdrängt, und hat die Folge, dafs sie nicht eben eilen, auf Kosten ihrer Weiblichkeit einen Makel zu bekennen, von dem sie glauben, er werde durch eine traurige Begünstigung der Natur selbst verborgen bleiben. Denn wer sieht nicht ein, wie sehr es der weiblichen Schaamhaftigkeit und Schüchternheit zuwider seyn mufs, sich einer Beschimpfung freiwillig auszusezzen, die nicht durch eine schlechte That verdient, sondern auf verkehrte Ansichten gegründet, und überdies durch die gröfsten Nachtheile erhöht und geschärft ist? Aus diesem Grunde ist es kein Wunder, dafs sie gewöhnlich so lange als mög-

lich läugnen, auch wenn ihnen Verzeihung und Straflosigkeit zugesichert ist; ja selbst durch die Untersuchung und Aussage der Hebamme überwiesen, suchen sie für das Geständniſs wenn nicht Ausflucht, doch Aufschub, mindestens durch Stokken und Weit-Ausholen im Erzählen. Denn ein solches Geständniſs ist von der Art, daſs man es von einem Mädchen kaum anders, als durch Bitten und Zureden, oder zufolge irgend einer Drohung erhalten wird. Manche irren sich in Hinsicht des Anfangs und des Vorgerüktseyns der Schwangerschaft, so daſs, wenn sie das Geständniſs bis auf die lezte Zeit hinauszuschieben vorzogen, sie während dessen von einer schnellen Entbindung, die nun ohne ihre Schuld eine heimliche wird, übereilt werden.

Endlich haben die Meisten kaum Jemanden, dem sie ihre Bekümmerniſs mitzutheilen wagten, ausser etwa den Schwängerer selbst, bei welchem dies Bekenntniſs ihnen wenigstens nicht zum Schimpf oder Nachtheil gereichen wird; um so viel mehr muſs man sich wundern, warum die Gesetze diesem keine Pflicht in dieser Hinsicht aufgelegt haben. Denn Dieser müſste sich allerdings eines durch seine Schuld unglüklichen Mädchens liebreich annehmen, sie mit der Aussicht auf Ehe oder passende Entschädigung trösten und ihren Geist von bösen Gedanken und Anschlägen ablenken; dann mit ihren Aeltern unterhandeln und sie mit sich und der Tochter aussöhnen; der lez-

tern aber sich in allen Dingen zum Beschützer und Vertreter erbieten; wobei er sogar, wenn er, um diese Beschwerden von sich abzulehnen, die Klagen und Bitten der Schwangern zurükgewiesen hatte, im Falle einer heimlichen Niederkunft, nicht blos als Mitwissender, sondern als Mitschuldiger, bei Ermordung des Kindes aber, wenn eine solche nachher begangen wurde, als Theilnehmer und Urheber behandelt werden müſste. Aber bald ist dieser abwesend und hält sich verborgen, bald kann er wegen Armuth weder heurathen noch Ziehgeld geben. Manche läugnen die Schwängerung auf die unverschämteste Weise und weisen die heftiger in sie dringende und von Rechtswegen darauf bestehende Schwangere mit Schimpf- und Droh-Reden von sich. Manche, die zum üppigen Leben reich genug, dabei aber eben so schmuzig geizig, als wollüstig sind, läugnen zwar die Schwächung nicht, wohl aber, daſs Schwängerung statt gefunden habe. Ich erinnere mich, wie einmal ein solch verworfener Bube, um sich von der Abfindung los zu machen, das Abscheuliche und höchst schimpflich zu sagende vor einer ganzen Gerichts-Sitzung vorbrachte: er leide schon geraume Zeit an einer solchen Naturschwäche, daſs er den Beischlaf kaum zum Vergnügen, viel weniger zur Befruchtung ausüben könne. Es kommen noch die Advocaten hinzu, die nach der gebräuchlichen Rechts-Verdrehung, eine Vermischung mit Mehreren vorgeben und zulezt mit der

Schwangern, indem sie ihr einige Goldstücken hinwerfen, unter der Bedingung abschliefsen, dafs sie, würde dies freiwillige Geschenk verschmäht, auch nicht einen Pfennig erhalten solle. Und wenn sie hierbei am allerersten zu ihren Aeltern ein vorzügliches Zutrauen der Menschlichkeit und des Erbarmens hegen wollten, fürchten sie sich nicht sowohl vor ihrem Schelten und Aufbrausen, sondern vor ihren Verwünschungen und Wüthen. Denn das ist die gewöhnliche Sitte bei vielen, besonders dem Stande und Vermögen nach tief stehenden Menschen, dafs sie ihre Töchter in bewundernswürdigem Grade vernachlässigen, und, wenn selbige sich nur zur häuslichen Arbeit nicht lässig und unfähig zeigen, nach ihrem Gutdünken leben lassen; wenn nun aber mitunter die Befürchtung eintritt, sie möchten sich wohl zu frei in männlichen Umgang einlassen, ihnen nunmehr das Befleifsigen der Keuschheit durch schrekliche Drohungen einprägen wollen, welche sie durch die schreklichsten Verwünschungen und Trümpfe verstärken. Ich habe so viele Male in den Acten die von so vielen Zeugen bestätigte Entschuldigung angeführt gefunden: der Vater (denn die Mütter pflegen etwas gnädigerer Gesinnung zu seyn,) habe nicht blos einmal gedroht, er werde die Tochter bei dem geringsten Verdacht mit einem ungeheuern Knüppel zu Tode prügeln und aus dem Hause auf die Strafse hinauswerfen.

Was vermag wohl gegen so grofse Schreknisse

die Stimme und das Ansehen der Gesetze, die ebenfalls geeigneter sind, deren einzujagen, als zu benehmen? Die Absicht derselben wird also nicht erreicht, da wir durch sie jezt eben so wenig leicht und bereitwillig Bekenntnisse von schwangern Mädchen haben. Auch werden wir nie dazu gelangen, bis die Ge- und Verbote jener Gesetze nach einem festen Maſsstabe der Billigkeit und Gerechtigkeit gemildert werden, und der Geschwächten, die offen und ohne Rükhalt ihren Zustand angiebt, Sicherheit vor Strafe und Schimpf geleistet wird, dergestalt, daſs das Kind unter Geheimhaltung ihres Namens auf öffentliche Kosten erzogen wird; eine Inculpatin hingegen, die, unter Verschmähung eines so hülfreichen Schuzmittels, dennoch vorsäzlich heimlich geboren hätte, sowohl schon deswegen bestraft würde, als auch, wenn sie, durch dieses Verschweigen verborgen geblieben, das Kind entweder getödtet oder weggesezt, oder durch irgend eine Sorglosigkeit sein Leben vernachlässigt hätte, der Strafe vorsäzlicher Ermordung durch keine Bemühung und Spizfindigkeit der Vertheidiger entgehen dürfte. Aber dazu werden freilich bei uns gehörig eingerichtete Fündlings-Häuser vermiſst; so lange diese nicht vorhanden sind, wird ein groſser Vorwurf auf der Gesezgebung haften. Der Einwurf, es sey mit jener gerühmten Vortreflichkeit des weiblichen Geschlechts gar nicht vereinbar, daſs noch welche sich finden lassen

sollten, welche jener angeblichen Schaam und Furcht so viel abgewönnen, daſs sie ihre Leibes-Frucht lieber der Gefahr, die eine heimliche Niederkunft mit sich bringt, aussetzen, als solchen Gesetzen gehorchen möchten, deren Absicht und Fürsorge offenbar dahin geht, daſs das Wochenbett weder der Mutter zum Vorwurf gereichen, noch dem Kinde tödlich werden kann. Als ob solche Unerfahrne, die jene Gesetze kaum mit dem Gedächtniſs, viel weniger mit dem Verstand gefaſst haben, ihre Heilsamkeit einsehen, erwägen und in dem Grade schätzen könnten, um ihnen mit Selbstüberwindung Folge zu leisten! Es gehört in der That mehr als mittelmäſsige Einsicht dazu, die Befürchtung eines nah bevorstehenden Uebels durch den Gedanken an eine entferntere Gefahr zu besiegen, die zudem nicht einmal gewiſs und unvermeidlich ist. Wenigstens möchte ein solcher Mangel an Festigkeit bei einem Mädchen eben nicht mehr tadelnswerth scheinen, das eine solche Scheu nicht zu besiegen vermochte, als wenn ein sonst gesezter und beherzter Mann sich den brandigen Fuſs nicht abschneiden lassen wollte, ob er gleich zuvor bedeutet und beschworen wurde, für sein Leben zu sorgen und eine sichere Heilung einer schwankenden und unsichern Hofnung vorzuziehen. Es kommt auch das hinzu, daſs das Gefühl der Mutterliebe, welches sonst bei schwangern Frauen heiſs zu seyn pflegt, bei diesen Unglüklichen durch die beständige Bekümm-

merniſs und Angst abgekühlt und unterdrükt wird; doch hierüber werde ich nachmals ausführlicher sprechen.

Und daſs sehr Viele, die die Gesetze und ihre Pflicht besser konnen, unter ähnlichen Veranlassungen zu Befürchtungen ihre Schwangerschaft nicht nur nicht läugnen, sondern nicht einmal verschweigen, kommt daher, weil sie entweder mehr Urtheils-Vermögen und Klugheit, oder ein weicheres und zärteres Gemüth haben; dies hängt aber beides von der Natur und nicht vom Willen ab. Oder forderten die Gesetze dies etwa von Allen gleichmäſsig und ohne Unterschied, weil Einzele es zu thun im Stande sind? Etwas anderes ist es mit Verbrechen; bei diesen ist es eine leere Entschuldigung, zu sagen: der Bezüchtigte habe nicht mit Willen, sondern aus einer Art von natürlichem Hange sich vergangen; indem jeder mit gesundem Menschenverstande Begabte einsieht, was Recht und Unrecht ist, daher wird er auch nicht bewuſstlos oder ohne seinen Willen zu einer bösen That genöthigt. Nun wird aber jenes Verschweigen nicht aus einem verdorbenen Herzen fortgesezt und ist nur in so fern unrecht, als die Nichtbeachtung eines Gesetzes, das nicht nach jener ewigen Norm von Recht und Unrecht fest stehend, sondern durch möglichst weises Ermessen der Regierung aufgestellt ist. Wer ein solches Gesez aus Unkenntniſs nicht faſst, oder aus Unbedachtsamkeit nicht beob-

achtet, sollte meines Bedünkens nicht gestraft werden, sondern einen Verweis oder Züchtigung erhalten. Hierüber werden die Rechtsgelehrten vielleicht die Erinnerung machen, daſs ja, wenigstens nach unsern Gesetzen, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft keine Strafe zuerkannt wird. Sie meinen also wirklich, das sey nicht eben so gut wie Strafe, wenn deshalb gewissermaſsen ein rechtmäſsiger Verdacht eines vorsäzlichen Kindmordes erhoben und begründet, und einer dieses Verbrechens geständigen Inculpatin jeder Zugang zur richterlichen Milde verschlossen wird? Oder es könne ein solcher Verdacht etwa nicht irrig seyn, den ich so oft leer und durch alle Anzeichen und Aussagen erledigt fand?

Weit mehr ist darauf zu sehen, die Schuld einer Inquisitin, wenn sie auch die Niederkunft verheimlichte, nicht über die Maſsen zu vergrössern. Denn so wie jene Schrekbilder bei fortrükkender Schwangerschaft mit jedem Tage sich furchtbarer gestalten, so ergreifen sie bei nun annahender Geburt das Gemüth solcher Unglüklichen so sehr, daſs sie Mitwissende und Zeugen ihres Zustandes jezt um so mehr scheuen. Ich sage das nicht, als ob die Richter dieselben nicht mit einiger Strenge durch die Frage in die Enge treiben sollten: warum sie sich selbst in die hülflose Lage versezten und nicht bei der Wichtigkeit jener so schweren Stunde Hülfe von den Aeltern oder andern Hausgenossen suchten? Doch

ist, dabei nicht mit Heftigkeit und vorgefafster übler Meinung zu verfahren. Es kommt die obenerwähnte Hofnung und Aussicht auf ein nicht lebendiges Kind hinzu, die allemal mehr ein Vorwurf des Mitleids ist, als dafs man sie zum Verbrechen stempeln sollte. Denn wenn es der Natur zuwider ist, dafs ein Weib bei so grofser Niedergeschlagenheit des Gemüths nichts wünschenswertheres für sich kennt, als dafs die Frucht, die sie unter dem Herzen trägt, das Licht der Welt nicht schauen möchte, und sie in diesem Wunsch der höchsten Verzweiflung einige Hofnung für ihr Heil suchen mufs, so ist es noch weit widernatürlicher, wenn die Gesetze ein solches Bekenntnifs, ohne es durch eine gesezliche Einrichtung ihrerseits zu fördern, durch Furcht herauszupressen scheinen. Er ereignen sich auch wunderbare und unvermuthete Uebereilungen der Natur zur Geburt, unter denen ein reifes und überhaupt derbes Kind geboren werden kann, so dafs man der Versicherung der Person: es habe ihr an Zeit gefehlt, sich nach Hülfe umzuthun, — schwer glaubt. Vor mehreren Jahren kam bei Unsrer Facultät der Procefs eines Mädchens vor, das, als es des Nachts auf den Abtritt gegangen, ohne es zu wissen ein Knäbchen geboren hatte, welches im Abtrittskothe auf der Stelle erstikt war. Hierdurch war ein Hauptverdacht gegen sie entstanden, besonders wegen ihres Verschweigens; aber bald darauf wurde erwiesen, sie habe ihre Schwan-

gerschaft auf keine Weise verheimlicht, auch gar keine Ursache dazu gehabt.

XL.

Fürbitte für das Verbrechen des Kindmordes.

4.

Was ich in den vorigen Abhandlungen auseinandersezte, ist zwar gar nicht unwichtig und Grund genug, wenigstens wegen verheimlichter Schwangerschaft den Weibern keinen Procefs zu machen, wenn es nicht gewifs ist, dafs irgend etwas anderes Vorsäzliches dahinter gestekt hat; aber vor Allem, worauf es bei dieser Untersuchung ankommt, habe ich nichts Dringenderes zu thun, als ins Klare zu setzen, dafs der Kindmord kaum den Namen, noch weniger aber die Strafe eines Mordes verdient. Nicht als ob ein neugebornes Kind nicht auch ein Mensch sey, was zu läugnen auch Defensoren sich schämen würden, sondern weil jener weit von dem Grade der Hinterlist und Bosheit entfernt ist, worin eigentlich das Fluchwürdige der Unmenschlichkeit und Schlechtigkeit des Mordes liegt. Denn jene Benennung darf nicht so ganz nach der Wortableitung genommen werden, dafs jedwede Tödtung eines Kindes zum Kindmord gerechnet wird, sondern man mufs die Bedeutung festhalten, nach welcher, der Gewohnheit der neuern Gerichts-

Aerzte und Rechtsgelehrten nach, das Vergehen einer aufser der Ehe Geschwängerten verstanden wird, die unter der Angst eines heimlichen Gebärens, und zwar um öffentlicher Beschimpfung zu entgehen, oder weil sie andre Widerwärtigkeiten befürchtet, dem Kinde das Leben nimmt. Denn wenn eine Mutter eine rechtmäfsige Leibes-Frucht umgebracht hätte, oder eine zwar uneheliche, aber doch nicht neugeborne, das würde allerdings dem Verwandten-Mord gleich zu schäzzen seyn.

Auch halte ich die Fälle von Kindmord selbst nicht alle unter einander für gleich, als etwa darin, dafs ich dieser Gattung überhaupt die Todes-Strafe nicht zukommend erachte. Denn ob es gleich ein grofser Unterschied ist, ob die Inquisitin die Tödtung vermöge eines plözlichen und blinden innern Anreizes vollzog, oder wohl überlegt zufolge eines gewissenlosen Planes und bösen Vorsatzes, so hat doch selbst dieser vorsäzliche Kindmord — denn so nenne ich ihn gern, um ihn von dem andern unvorsäzlichen und unüberlegten zu unterscheiden — viele und gewichtige Beweg-Gründe, die wohl im Stande sind, die Todes-Strafe davon abzuwenden. Um nun meine Behauptung zu erläutern und zu beweisen, werde ich aus Unsern Facultäts-Acten eine Inculpatin vorführen, welche gleichsam ein Ideal von vorsäzlichem Kindmord abgeben könnte, und nicht sowohl die Rolle namentlich Dieser ver-

theidigen, (indem ihr Procefs längst entschieden ist,) sondern überhaupt und im Ganzen dieses Vergehen von der Todes-Strafe losbitten.

Ein Mädchen auf dem Lande, die schon früherhin ein Wochenbett, jedoch nicht heimlich, überstanden hatte, dient nach ihres Vaters und ihres Kindes Tode da und dort als Magd und zwar zulezt in einem kleinen Städtchen bei einem an Feld-Grundstücken reichen Bürger, einem vorzüglich wollüstigen und seine Frau schändlich hintansetzenden Manne. Dieser verlokt das ebenfalls ziemlich leichtsinnige und unbesonnene Mädchen, sogleich von ihrer blühenden und kräftigen Gestalt eingenommen, nach und nach bis zur höchsten Gunstbezeugung, die von nun an Beide vier Jahr und darüber auf das ungebundenste unter sich genossen, ohne dafs darüber ein Verdacht verlautet hätte. Endlich aber machte eine nicht erwartete Schwangerschaft ihrer Sicherheit ein Ende, worüber die Magd sich höchst ungeduldig bezeigte, weil sie nun das 30ste Jahr fast erreicht und dem unredlichen Versprechen des Mannes, dafs sie keinen Schaden leiden werde, thöricht vertraut hatte; bei Unverheuratheten heifst nämlich Schaden leiden so viel als schwanger werden. Der Dienstherr fürchtete sich, wenn auch nicht eben vor der Strafe des Ehe-Bruchs, doch vor dem Schelten der Frau und dem Gerede der Leute, und brachte sie, die immer klagte und mitunter auch Drohungen fallen liefs, an-

fangs mit kleinen Geschenken zum Schweigen; dann überredete er sie allmälich, nachdem er ihr eine nicht unbedeutende Abfindungs-Summe und ein Jahrgeld zugesichert hatte, sie möchte seiner Frau, bei der sie, indem selbige von ihrem Eingriff in ihr Eherecht nichts ahn'te, ziemlich gut angeschrieben stand, den Dienst um irgend einer Ursache willen aufsagen, und über das Andere ein ewiges Stillschweigen geloben, welches zu beobachten sie selbst auch die Nothwendigkeit einsah.

Nach Ablauf der Dienstzeit kehrt sie in ihr Geburtsdorf zurük und sucht bei ihrer Mutter Herberge. Da diese wegen der Entfernung von jenem Städtchen ziemlich lange nichts von der Tochter gehört hatte, glaubte sie ihrem Vorgeben, durch Störung des Monatsflusses unwohl zu seyn, von dem Leztere behauptete, er wäre ihr vor Jahr und Tag durch einen grofsen Schrek plözlich weggeblieben, worauf er nun bald einmal wegbliebe, bald wieder mit Gewalt einträte. Diesem Mährchen konnte auch ihr, von seiner frühern Stärke durch den unmäfsigen Geschlechts-Genuſs sehr herabgefallener Körper, so wie der Verlust der blühenden Gesichtsfarbe einigen Glauben verschaffen. Während dem liefen nicht eben dunkle Gerüchte über ihre Schwangerschaft durch das Dorf, worauf die Mutter, da sie von Tag zu Tage mehr zunehmen, mit Bitten und Ermahnungen in die Tochter dringt, sie möchte ihr nichts verheimlichen. Diese aber läugnete widerspenstig

und stieſs Schimpf- und Drohreden gegen Die aus, welche diese Lügen ausgesprengt hätten. Hierzu kam der Ausspruch eines gewissen After-Arztes, der nach der ersten Urin-Beschauung dreust, wie diese Art Leute es zu thun pflegt, versicherte, es sey auſser einer zähen Verschleimung in den kleinsten Blutgefäſsen weiter kein Hinderniſs ihrer Regeln zugegen. Während so, wenigstens bei der Mutter, aller Verdacht wieder ruh'te, verheimlicht die Schwangere ihren Zustand um so sorgfältiger. Als sie daher eines Tages während der Mittags-Mahlzeit von den heftigsten Wehen befallen wurde, die bei ihr, da sie ja keine Erstgebärende war, eine nicht im mindesten zweifelhafte Bedeutung hatten, zumal als einige Stunden nachher Tropfenweise Blut abfloſs, blieb sie doch unter steten Wehen bis zum Abend ausserm Bette, damit nicht etwa, wenn sie vor der Zeit sich niederlegte, die lichtscheuen Anschläge, über welchen sie brütete, durch die Fürsorge und Wachsamkeit der Mutter gehindert werden möchten. Nach dem Eintritt in ihre Kammer bleibt sie erst eine Weile bei dem Bette sitzen, und gebiert in einem Augenblik ein Knäbchen, wobei sie das Durchbrechen des Kopfes durch Anlegen beider Hände an die Seiten desselben befördert. Den Nabelstrang durchschneidet sie mit dem Messer, welches sie von der Mahlzeit her behielt; die Nachgeburt folgte übrigens von selbst. Darauf erstikt sie das Kind schleunig, welches

sein Leben, wenn auch nicht durch Schreien, wozu ihm die Mutter ja nicht einmal den ersten Athemzug zukommen liefs, doch durch Bewegungen der Glieder geäufsert hatte, mit einem grofsen in den Mund gestopften Lappen, und legt es, so getödtet, in die Lade, um es zu gelegener Zeit anderswo zu vergraben. Da sie am folgenden Morgen länger als gewöhnlich liegen blieb, die Mutter sie im Bette findet und wissen will, was mit ihr sey? giebt sie zur Antwort: es wäre nichts weiter als ihre Reinigung, die diese Nacht unter ungeheurem Blutabgange wieder eingetreten sey und wodurch sie auf das Aeufserste geschwächt zu seyn klagte. Die Mutter dringt jedoch, den Worten der Tochter immer mehr mifstrauend, heftiger in sie und fragt sie sogleich ernstlich und ohne nachzulassen, was sie mit dem Kinde gemacht habe? Dann ruft sie, als jene diese Reden lieber übel nimmt und immer hartnäckiger sich weigert, die Hebamme zu ihr. Bei'm Anblik dieser giebt sie sogleich zu, dafs sie geboren habe, beschwört jedoch dabei auf das Heiligste, die Frucht sey leblos gewesen, und giebt auch den Ort, wohin sie es verstekt, nicht richtig an. Auf ähnliche Weise foppte sie die Gerichten lange durch eine Menge Lügengewebe, wozu es ihr hin und wieder am Gedächtnifs fehlte, bis sie endlich, durch alle Anzeigen überführt, nicht nur, dafs das Kind gelebt, sondern auch, dafs sie es erstikt habe, bekannte, nachdem ihr auf das erste Urtheil die

Tortur angedroht worden war, deren Anwendung damals noch nicht abgeschaft war, Am Leichnam des Kindes war gar nichts, was das Gutachten Unsrer Facultät zweifelhaft machen konnte, denn die gewaltsame Erstickung wurde sowohl im Ganzen durch viele Zeichen bestätigt, als auch besonders durch das Strotzen aller Blutgefäſse im Unterleib, Brust und Kopf, obgleich der Nabelstrang sehr nah' am Leibe abgeschnitten war.

Ob die Inquisitin die Todes-Strafe erlitt, weiſs ich nicht gewiſs; daſs sie ihr zuerkannt worden ist, halte ich für ziemlich ausgemacht, nicht als ob ich mich dessen erinnerte, sondern weil es sich sehr leicht schlieſsen läſst. Denn nicht einmal für jenen unvorsäzlichen Kindmord wird, wenn sonst nichts zum Erweis desselben fehlt, je ein milderes Urtheil erlangt; viel weniger nun für diesen vorsäzlichen, der weit mehr Gravirliches von Seiten des Schadens und der Zurechnung hat. Hierüber tadle ich die Richter nicht; denn bei ihnen steht es nicht, Veränderungen zu treffen; aber ich wundre mich über die Gesetze, welche, ohne einen Unterschied zwischen Kindes- und Menschenmord zu machen, für Verbrechen, die theils der Gröſse nach ungleich, theils ihrem Wesen nach verschieden sind, ein und dasselbe Maſs von Strafe festsezten. Ein wirklich abscheuliches und fluchwürdiges Verbrechen begeht ein Weib, daſs ein in seinem Schooſse allmälich auflebendes Kind mit unverstörtem Ver-

stande dem Tode weiht, und sodann die mütterlichen Hände mit seinem Blute röthet. Aber darum, daſs dieser so groſsen Gräuelthat allerdings eine schärfere Strafe zukommen muſs, ist noch kein schiklicher und nothwendiger Grund vorhanden, die Todes-Strafe zu verhängen, wie ich dies mit doppelten Gründen beweisen werde, wovon der eine von dem Zwek der Gesetze hergenommen ist, und in den Theil der Philosophie eingreift, der sich mit Bestrafung der Verbrechen beschäftigt; der andre aber auf Billigkeit und Gerechtigkeit selbst sich stüzt, in so fern selbst der vorsäzliche Kindmord, wovon ich ein Extrem in obiger Erzählung vor die Augen der Leser geführt habe, vom Morde weit verschieden ist, und darum auch nicht durch gemeinschaftliche Gesetze mit ihm zusammengestellt werden darf. Aber dieses Zweite werde ich bis zur nächsten Abhandlung aufsparen.

Der erstere Beweisgrund beruht ganz auf den Principien einer gesunden Philosophie über die Absicht der Strafen; und wenn nicht etwa Jemand glaubt, diese sey darin zu suchen, daſs Blut nur wieder durch Blut gesühnt wird; so bleibt für unsern Fall kein Grund zur Todes-Strafe weiter übrig. Denn wenn das Straf-Princip auf Beispiel und Abschreckung sich zurükführen läſst, so befürchte ich, daſs Hinrichtungen von Kindesmörderinnen, selbst solcher, bei denen einige bösliche Absicht bemerklich wurde,

mehr Bemitleidung, als Verabscheuung des Verbrechens oder Furcht vor der Strafe erregen möchten. Bei der Hinrichtung eines Giftmischers oder Meuchelmörders hingegen, die aufser dem Tode auch noch eine andere Marter mit sich bringt, wird das dem Gesetze so sehr entgegenstehende Mitleid durch den Widerwillen und Abscheu vor dem Verbrechen völlig unterdrükt, überdies eine Billigung des Urtheils bemerklich, die zuweilen an Frohlokken gränzt. Hieraus erhellt, dafs wenigstens nach dem gemeinen Menschensinne Kindmord von jedem andern Morde weit abweicht. Ich übergehe jene Cärimonie des gleichsam lebendigen Begräbnisses, womit die Kindes-Mörderinnen bei uns zur Richtstätte geführt werden, unter Glockengeläut und Klaggesang mit grofser Begleitung, selbst durch die Geistlichkeit, die zu beiden Seiten der armen Sünderin im feierlichen Ornate einherschreitet und sie endlich, bei ihrer Ankunft auf dem schreklichen Gerüst, mit inbrünstigem Gebet dem gemeinsamen Fürbitter des Menschengeschlechts empfiehlt. Es ist in der That kein Wunder, wenn viele, besonders gemeine und ungebildete Menschen, nicht zweifeln, dafs die Seele einer Mifsthäterin, die auf solche Weise aus dem Leben scheidet, sich sofort in die Versammlung höherer Geister aufschwingt. Man hat schwangere Mädchen gefunden, die nicht eigentlich aus Lebens-Ueberdrufs, sondern aus Verlangen nach einem solchen Tode,

sich die Strafe des Kindmordes mit Fleiſs zuzuziehen den Muth hatten. Deshalb ist es angemessener, selbst die des vorsäzlichen Kindmordes überwiesenen Weiber zum Zuchthause zu verurtheilen.

Soll aber die Todes-Strafe angewendet werden, um Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden, was hat es mit einer ins Zuchthaus eingesperrten Weibsperson für Gefahr? Entweichungen finden, so viel ich weiſs, höchst selten statt; denn es fehlt Weibern, wenn sie nicht durch Verbindung mit Männern im Rauben und Stehlen geübt sind, an Entschlossenheit und Kühnheit, um Gefängnisse zu durchbrechen. Ja selbst nicht einmal die Zuchthaus-Strafe braucht, wenn nicht andere Gründe eine gröſsere Strenge anrathen, allgemein und für jede auf Lebenszeit gesezt zu seyn. Unter so vielen Weibspersonen, denen die gesezliche Strafe, ob sie gleich des Kindmordes, selbst des vorsäzlichen, geständig waren, wegen irgend einer Dunkelheit des That-Bestandes, nicht zuerkannt werden konnte, hat man nie Eine gefunden, welche nach überstandener Zuchthaus-Strafe den Kindmord wiederholt hätte.

XLI.

Fürbitte für das Verbrechen des Kindmordes.

5.

Da, wie ich glaube, in der vierten dieser Abhandlungen bereits gnüglich erwiesen worden, daſs in den, für den Kindmord die Strafe des Mordes überhaupt aufstellenden Gesetzen von der Absicht und dem Zwek der Strafen abgewichen ist, so folgt, daſs noch darzuthun ist, wie auch von der Billigkeit des Rechts abgewichen wird. Denn diese Vergehen sind sich nicht völlig gleich, und wenn diese Ungleichheit mehr bei'm unvorsäzlichen, als bei'm vorsäzlichen Kindmord — man erinnert sich, daſs diese beiden Gattungen von mir wohl unterschieden wurden, — in die Augen fällt, so glaube man darum nicht, daſs dieser leztere, obschon weit verabscheuungswürdiger als jener, keine Unähnlichkeit mit dem Menschenmord hat; sey diese auch noch so gering, so ist es genug, um nicht beide unter gemeinschaftliche Gesetze zu stellen. Wenn ich oben sagte, daſs bei'm Kindmord keine so groſse Bosheit obwalte, so mag das wenigstens auf dem vorsäzlichen nicht recht gepaſst haben, von welchem ich jezt besonders sprechen werde; denn selbst der andere Mord kommt nicht allemal aus feindseliger Gesinnung. So wurde vor mehreren Jahren bei Unsrer Facultät das Verbrechen eines bewafneten Diebes erörtert, der in dem

Hause eines Dorf-Krämers, welchen er abwesend wuſste, um die Geldkasse auszuplündern, beide Töchter des Besitzers, die gerade allein zu Hause waren, am hellen Tage durch die schreklichsten Verletzungen tödtete. Gewiſs hatte er das nicht aus Haſs gethan, sondern weil er bedachte, daſs ihn, wenn er diese Zeuginnen seines Einbruches am Leben lieſse, weil sie den Untersuchenden sein Gesicht und Aussehen schildern konnten, um so viel leichter der Galgen erwarte; deshalb sorgte er freilich nur für seine Sicherheit. Dennoch aber diente dies nicht dazu, um deshalb auf Entschuldigung Anspruch machen zu können, viel weniger um diese statt finden zu lassen. Es sollte nun aber schwerer noch einer Weibsperson verziehen werden, welche den Makel einer gesezwidrigen Niederkunft mit dem Blute ihres Neugebornen hinwegzuwaschen gedenkt. Ein anderer und zwar wirklicher und in die Augen fallender Unterschied ist darin zu finden, daſs der Kind-Mord, sey er auch ein vorsäzlicher, von Seiten der Fehlerhaftigkeit der Gesetze selbst ein Recht auf einige Entschuldigung hat. Wenn doch deren Verfasser einst so viel Klugheit und Eifer, dies Vergehen zu verhüten, als Strenge, ja vielmehr Gehässigkeit und Härte im Bestrafen desselben, angewendet hätten; gewiſs! kaum der Name: Kindmord, würde noch gehört werden, besonders unter Völkern, welche durch die moralische Kraft der christlichen Religion zur wahren Menschlich-

keit ausgebildet wurden; denn wilde und rohe Völker haben eine andere Natur und andere Lebensweise. Nun ist es aber gegen alle Gerechtigkeit, die Todes-Strafe auf irgend ein Verbrechen zu legen, dessen Beweg-Gründe, die ja durch die Gesetze hinweggeräumt werden sollten, von denselben wohl gar herbeigeführt werden. Das mag jedoch nicht so weit gelten, als ob wir alle Ursach' und Schuld eines so groſsen Vergehens darauf schöben, sondern ich sage, daſs bei andern Gesetzen die Fälle von vorsäzlichem Kind-Mord selten, von unvorsäzlichem aber wohl gar nicht vorkommen würden. Wenn man deshalb befürchtet, es möchten auf diese Weise zulezt wohl für alle Verbrechen einige Mängel an den Gesetzen vorgebracht werden, so hat man meine Ansicht und Behauptung nicht recht aufgefaſst. Denn ich verstehe darunter lediglich das, was wegfallen könnte; nichts ist nämlich fehlerhaft an Gesetzen, was nothwendig ist, z. B. daſs, um ein Verbrechen zu verhindern, hin und wieder zu andern, verderblichern Gelegenheit gegeben wird. Es würde fürwahr den gröſsten Unsinn verrathen, für Straſsenräuber nicht gewichtige Strafen aufzustellen, damit sie nicht aus Furcht davor Wanderer morden, die sie, wenn nicht Anzeige von denselben zu befürchten stände, nach abgenommenen Börsen vielleicht ohne alle Verwundung hätten gehen lassen.

Da nun bei jener Frauensperson, deren Ge-

schichte ich oben erzählte, der höchste Grad und gleichsam der Gipfel von vorsäzlichem Kindmord zu sehen ist, so kann man nach dem Verbrechen dieser Einzigen schon über die gesammte Gattung eine Ansicht fassen. Deswegen gehe man gefälligst die bedeutendern Glieder jenes Verbrechens mit mir durch und gebe Acht, welche Gebrechen der Gesetze sowohl bei'm Vertheidigen, als bei'm Verurtheilen desselben in Betracht gezogen werden müssen. Denn ich finde für gut, diesen Procefs jezt gleichsam zu erneuern und an ihm die Kraft meines Beweis-Grundes zu versuchen. Wenn ich damit bewiesen haben werde, dafs dieser Inculpatin die Todes-Strafe nicht hätte zuerkannt werden sollen, werde ich auch dargethan haben, dafs sie überhaupt auf den vorsäzlichen Kindmord nicht pafst. Ich werde aber nicht nach dem vorgeschriebenen Rechte verfahren, sondern nach dem, welches über das geschriebene erhaben ist und Form und Norm von den Vernunft-Gesetzen verfafst und vorgezeichnet erhielt.

Die Delinquentin hatte, was sie zulezt, wiewohl ungern, eingestand, den Mord des Kindes gleich von der Zeit an beschlossen, wo sie durch gewisse Zeichen das Leben desselben wahrnahm; ob sie gleich Vermögen genug hatte, es zu ernähren. Denn sie war mit dem Dienstherrn auf ein Jahrgeld von 50 Rthlrn. übereingekommen, von demselben während ihrer Dienstzeit mit nicht

unbedeutenden Spenden beschenkt worden und hatte bei'm Abzuge 10 Louisd'or als die lezte empfangen. Gegen die Mutter hatte sie die Schwangerschaft auf die frechste Weise geläugnet, nicht aus Furcht vor ihrem Zürnen, da sie stets sanft und liebreich mit der Tochter umgieng, sondern damit ihr nicht durch die Vorsicht derselben die Gelegenheit zur heimlichen Geburt und zur Tödtung weggenommen würde; dies war in der That schändlich und höchst schlecht. Aber dennoch, wer möchte wohl zweifeln, daſs sie diese Gottlosigkeit nicht begangen haben würde, wenn sie in der Ehe schwanger geworden wäre? Und ich weiſs nicht, ob es je eine verheurathete Frau gegeben hat, die die Frucht des eignen Schooſses während der Geburt selbst des Lebens beraubte. Ziemlich leicht könnte eine, die weniger geduldig Dürftigkeit und andre häusliche Beschwerden tragen mag, in der leztern Zeit zu einer solchen Verrüktheit hingerissen werden. Da nun Kind-Mord nicht bei rechtmäſsiger Niederkunft vorkommt, so folgt nothwendig, daſs die besondere Ursache dieses Verbrechens auf Motiven, die der unrechtmäſsigen eigen sind, beruht. Der Quell und das Haupt dieser ist nun aber die Furcht vor Beschimpfung, welche die Weiber ärger fürchten, als alle übrige Nachtheile, die einer auſser der Ehe Mutter werdenden bevorstehen; nicht etwa, als ob die Schaam, ohne Gatten schwanger zu seyn, so groſs wäre, sondern weil sie wegen

jener vermeinten Befleckung ihres Rufes an einer vergnügten und glüklichen Ehe verzweifeln, welche doch für das weibliche Geschlecht das einzige Gut und Mittel ist, das Leben erträglicher hinzubringen. Und wenn die Aermern unter ihnen von den Sorgen und Bekümmernissen des Mangels gequält werden, fürchten sie nicht so sehr die Dürftigkeit, als sie den Schimpf scheuen, durch dessen Kränkungen all' das übrige Elend, wie sie durch ein gewisses dunkles Gefühl voraus ahnen, für sie noch herber werden möchte. Aehnlicherweise rechnen sie das Schelten und die Schläge von den Aeltern zu dem Schimpf. Darum verschweigen sie die Schwangerschaft nicht leicht, viel weniger läugnen sie dieselbe, wenn sie von einem treuen und zuverlässigen Liebhaber herrührt; wie groſs auch von beiden Seiten die Schwierigkeit einer häuslichen Einrichtung und wie entfernt die Hofnung auf die Trauung seyn mag. Geht ihnen aber dieser Trost ab, so sind sie von steter Traurigkeit und Kleinmüthigkeit eingenommen, wenn nicht etwa für eine vom Glücke Begünstigtere ein Freier in Bereitschaft ist, der um des Geldes willen seinen Namen zu einem fremden Kinde hergiebt. Deshalb schien mir die Behauptung des Vertheidigers in der Schuzschrift nicht ganz zu verwerfen, die auch durch Zeugen-Aussagen bewiesen war: die Person habe das Absehen darauf gehabt, da sie nun etwas mehr Vermögen besitze, einen Mann zu bekommen, und

damit nicht das Andenken an den ersten Fehltritt wieder auflebe, den Zeugen des wiederholten bei Seite schaffen wollen. Man nennt das verabscheuungswürdig! ich gleichfalls: aber doch mufste etwas auf die ungemäfsigte Furcht vor unverdienter Beschimpfung darum geschoben werden, weil hierin, wie ich nachher darthun werde, die Gesetze nicht frei von Vorwurf waren.

Es werden dies manche unstatthaft finden, weil der Ehebruch, wogegen unsre Vorfahren mit aller Strenge verfuhren, heut zu Tage nicht einmal mehr für schimpflich gehalten wird. Diese mögen sich aber vorsehen, dafs ihre Aeufserung nicht mehr gehässig als gerecht erscheine; denn zu jenem verbrecherischen Umgang hatte nicht die Magd den Herrn, sondern der Herr die Magd verlokt. Ob nun gleich der Fortpflanzungstrieb, wie ich in der ersten dieser fünf Abhandlungen nachwies, bei'm weiblichen Geschlecht von einer solchen Schaamhaftigkeit und Verschwiegenheit begleitet ist, dafs es sich der männlichen Begierde um keinen Preis von selbst darböte, so entbrennt er doch um so schneller und heftiger, wenn er durch die Liebkosungen der Männer aufgeregt und gleichsam herausgefordert wurde, und giebt sich mit unfreiem Verstande der Befriedigung desselben hin. Nehmen wir einen solchen unbesiegbaren natürlichen Hang an, wie soll ein einfältiges Mädchen aus dem Bauernstande stärker den Versuchungskünsten eines Ehemannes als eines Ledi-

gen widerstehen? Aus Achtung gegen die Gesetze? Welcher denn wohl? Der natürlichen doch nicht, nach welchen es wohl angeht, dafs ein Mann es mit zwei Weibern hält, (was einst die ernstesten und ehrwürdigsten Männer für erlaubt hielten,) oder dafs ein Mädchen das Ehebett theile? Also wohl der bürgerlichen? Auch diese haben nicht einmal die Genossin des Ehe-Bruchs, wenn sie anders von verworfener Buhlerei entfernt war, mit einer andern Strafe, als der des fleischlichen Vergehens belegt wissen wollen. Demnach hatte die Delinquentin kein gröſseres Vergehen verübt, als wenn sie mit einem unverheuratheten Manne sich eingelassen hätte. Und wenn eine Andere, besser erzogene und gesittetere den Nachstellungen jenes unkeuschen Mannes mit Klugheit und Beharrlichkeit ausgewichen wäre, wollen wir darum voraussetzen, dafs diese Eigenschaften allen gleich stark inwohnen? Aber dafs man bei derlei Vergehen dem weiblichen Geschlecht eine besondere Gelindigkeit schuldig ist, hindert mich nicht, die Behauptung aufzustellen, dafs Ehebruch bei Frauen schärfer noch bestraft werden müsse, als bei Männern. Denn dieser leztere ist blos den bürgerlichen Einrichtungen entgegen, jener aber wird durch ein natürliches Gefühl schon als verdammlich und verabscheuungswürdig erkannt. Ich wundre mich deshalb, im Vorbeigehen gesagt, über die Gesez-Entwerfer, dafs sie diesen Unterschied nicht we-

nigstens bei dem einfachen Ehebruch berüksichtigten, da er doch selbst bei'm doppelten von nicht geringem Gewicht zu seyn scheint. Gleichwohl werden die Juristen eben so gut, als sie die ganze Heiligkeit der Ehe zu einem Privatvertrag herabzuziehen pflegen, leicht beweisen, daſs die Vergehen des Treubruchs, dem gleichen Rechtsanspruche der Vertragschlieſsenden zufolge, auf beiden Seiten gleich seyn müssen.

Andere habe ich sagen hören, selbst die Furcht vor Verunglimpfung und Schimpf werde in diesem Streite von den Philosophen allzusehr hervorgehoben. Glaubt man dies also wirklich, weil unehelich ins Kindbett gekommene Mädchen nicht mehr, wie sonst die Huren, mit Strafen gequält werden, die zu unauslöschlicher Beschimpfung ausgedacht waren? weil der Spott und die Schimpfreden des Pöbels nicht mehr dem Herkommen gemäſs öffentlich gegen sie angereizt, weil sie nicht an einem entehrenden Orte oder an heiliger Stätte zur Schau gestellt, nicht gestäupt und fortgejagt werden? Ist der Verlust des guten Rufes nicht hinlänglich, um beschimpft zu heiſsen? oder zu jenem nicht etwa schon genug, daſs sie, besonders so lange das Gerücht neu ist, in Aller Augen und Mäulern herumlaufen, daſs sie bei den Aeltern verhaſst, ihren Verwandten lästig, Andern ein Dorn im Auge und verächtlich sind, endlich daſs sie in die demüthigende Lage gerathen, entweder alle Hofnung auf die Ehe aufzu-

geben, oder die Nothwendigkeit zu fühlen, den ersten besten Mann, wenn es nur nicht der schlimmste ist, der kein Bedenken trägt, ein Mädchen, das durch diesen Vorwurf beflekt ist, zu ehelichen, nehmen zu müssen? Oder giebt es keinen Schimpf weiter, als den durch die Gesetze auferlegten? Ist nicht vielmehr ein solcher schmerzlicher zu ertragen, der, während die Gesetze darüber schweigen, durch die Stimme der Volks-Meinung ausgesprochen wird? Gegen diese Stimme werden die Gesetze keiner menschlichen Handlung Schimpf auflegen, und noch schwerer wohl sie davon befreien. Wenn ein Officier mit einem andern wegen einer bedeutenden persönlichen Beleidigung, von der dieser glaubte, sie lasse sich nur durch den Degen wieder gut machen, ein blutiges Duell gehabt hätte, so würde er, möchte auch die Strafe der Ehrlosigkeit auf ihn in seiner Abwesenheit, wie sie wolle, geltend gemacht werden, keinen Flekken davon an seiner Ehre erleiden. Einem Andern hingegen, der unter ähnlichen Verhältnissen die Sache lieber durch die competente Behörde, als durch ein Duell entscheiden lassen wollte, würden die Gesetze keinesweges vor dem Vorwurf und Makel der Feigheit zu schützen vermögen.

So groſs ist in Dingen, welche Ehre und Schande betreffen, die Gewalt und Herrschaft menschlicher Meinungen! Wenn nun die Gesetze diese durch Ge- und Verbote nicht auf

einmal ganz zu brechen vermögen, würden sie sie doch durch Hülfe des öffentlichen Unterrichts und unter Anwendung des Lichtes einer gesunden Philosophie nach und nach unwirksam machen können. Denn ich bin durchaus nicht mit der Strenge derer einverstanden, welche behaupteten: die mit einer gesezwidrigen Entbindung verknüpfte Schande sey — damit ja nicht etwa einige Schuld davon auf die Gewohnheit eingewurzelter Irrthümer falle, — im Gefühl fürs Rechte und Schikliche selbst begründet. Sollte denn dieser wahrhafte und unbestechliche Richter menschlicher Tugenden und Fehler gegen das männliche Geschlecht nachsichtiger und gütiger, als gegen das weibliche seyn? Etwa weil diesem die Schaam mehr obliegt? Warum denn mehr? das ist eben die Frage! Ich fürchte nur, daſs viele hierbei durch den Doppelsinn des Wortes irre geführt werden; denn Schaam wird in doppelter Bedeutung genommen: einmal, wenn sie die Schaamhaftigkeit, das andremal, wenn sie die Keuschheit bezeichnet. Das Amt der Schaamhaftigkeit ist, den Geschlechtstrieb zu verdekken, damit er nicht, indem er sich gleichsam äusserlich kund giebt, der Sinn- und Begehrlichkeit der Männer allzusehr entgegen kommt; das der Keuschheit aber, jenen durch die Macht der Vernunft zu beschwichtigen und im Zaum zu halten. Von der Schaamhaftigkeit waltet daher kein Zweifel ob, daſs sie ihren eigenthümlichen Siz

bei'm weiblichen Geschlecht hat; die Keuschheit aber ist Sache jener stärkern Mannheit oder Tugend, die im Latein auch vom Manne den Namen hat. Denn nichts ist wohl eines starken und männlichen Gemüths würdiger, als die Selbstbeherrschung mit der Befolgung der Gesetze in Einklang zu bringen. Und diese männliche Stärke zur Keuschheit fällt am meisten bei Beobachtung der Ehe-Gesetze in die Augen; denn so nenne ich die, wodurch die Staatenbegründer die natürliche Ungebundenheit und Freiheit des Geschlechts-Triebes auf die Ehe einzuschränken beschlossen, damit nämlich diese steten Vereinigungen zwischen Mann und Weib durch eine Art stillen Zwanges gesucht und vollzogen werden möchten. Wenn man nun unter Schaam Keuschheit verstehen will, so sehe ich nicht ein, wie solche dem Weibe vorzugsweise vor dem Manne zukommt, wenn wir nicht wollen, daſs sie uns auch an Stärke und Festigkeit übertreffen sollen. Deswegen muſs ich mich über jenes vermeinte Gefühl fürs Rechte und Schikliche wundern, das die Nichtbeachtung der Ehe-Gesetze (ich nehme ein für allemal den Ehebruch aus,) bei'm Weibe stärker verletze als bei Männern, die jene Gesetze entwerfen und aufrecht halten; das schwerer Schwangerschaften ohne Gatten verzeihe, als Schwächungen und Ehebrüche der Männer; das es zu einem gröſsern Schimpf mache, das unbesiegbare Verlangen nach Kindern nicht zu über-

winden, als den Trieb bloſser Wollust nicht zu zügeln. Denn kann man wohl etwas Unbilligeres denken und nennen, als daſs die Mädchen wegen einer gesezwidrigen Niederkunft ein lebenslängliches Entehrtseyn befürchten müssen, ihre Verführer aber kaum einen ernstlichen Verweis? Auch selbst diesen sind solche groſse Ehebrecher gewohnt, minder zur Beschimpfung, als unter Spaſs und Lachen ertheilt zu erhalten.

Wenn es jedoch nicht rathsam schien, ungesezlichen Geburten alles Schimpfliche zu benehmen, muſste man wenigstens darauf sehen, daſs nicht aus Furcht davor unbesonnene Mädchen, die ihretwegen dem Fortpflanzungstriebe nicht widerstanden hatten, auf unsinnige und gottlose Anschläge fallen könnten, welche für so viele arme Kinder unheilbringend sind. „Aber," könnte man sagen, „dafür ist durch das Mandat vom Jahre 1747 gesorgt, welches alle Jahre öffentlich von der Kanzel bekannt gemacht wird." Nun weicht aber jenes Gesez gerade in dem Stück, welches die Verheimlichung der Schwangerschaft betrift, von der Natur des weiblichen Geschlechts himmelweit ab, indem es den Geschwängerten befiehlt, sich freiwillig jenem Schimpf auszusetzen, vor welchem sie sich eben so gewaltig fürchten. Es ist aber so gut als umsonst, wenn man der Furcht vor Beschimpfung die Furcht vor dem Gesez entgegenstellt. Ich beziehe mich wieder auf das obenangeführte Beispiel vom Officier. Und bei Furcht überhaupt pflegt diese Art von Widerstreben statt zu finden, daſs sie sich von der Scheu vor demjenigen Uebel, worauf sie eben gerichtet ist, ohne einige Gewalt-Anwendung nicht leicht zurükbringen läſst. Die Policei hat daher vor allen Dingen

den Geschwächten die Schlupfwinkel zur heimlichen Geburt durch den Urheber der Schwangerschaft selbst zu verschliefsen, und zwar indem sie ihn für dieselbe unter der Bedingung zum Bürgen macht, dafs, wenn auf irgend eine Weise durch seine Sorglosigkeit und Leichtsinnigkeit Veranlassung zum Morde des Kindes gegeben wurde, er den ganzen Antheil des Vergehens, der das Verschweigen betrift, auf sich nimmt und sogar, wenn er auch nicht offenbarer Ueberredung geziehen werden kann, doch als stillschweigender Genoss' und gleichsam Hehler des Mordes angesehen wird. Auf keine andre Weise wird dem Kindmord je eine Grenze gesezt werden, und hiermit wäre auch dem fessellosen Frevelmuth und Leichtsinn wollüstiger Menschen ein Zaum aufgelegt, die sich bei dem weiblichen Geschlecht Alles für erlaubt halten. Gleichwohl bin ich nicht in Abrede, dafs einer solchen Einrichtung manche Schwierigkeit, sowohl durch die Ausnahme der Vermischung mit mehrern, als durch das Läugnen der Schwächung selbst, erwachsen könnte. Wenn die Gesetze beide blos und unbeschworen anzunehmen Bedenken trügen, stände zu befürchten, dafs die Rechtsgelehrten auch bei diesen Gelegenheiten über gesezmäfsige Meineide Klage führten.

Es ist aber zu bemerken, dafs Mädchen in dieser Ungewifsheit und Angst nichts lieber thun, als dafs sie sich in den Schuz dessen begeben, den die Natur ihnen hierbei zum Beistand bestimmt zu haben scheint. Jene Inculpatin, auf deren Procefs ich mich eben wieder beziehe, hintergieng die Mutter auf das Niederträchtigste; mit dem Herrn hingegen hatte sie von ihrem Zu-

stande gesprochen, sobald sie nur bemerkt hatte, dafs die Regeln aufsen blieben. Dieser wagte es aber nicht, geradezu und unumwunden von ihr zu verlangen, dafs sie die Niederkunft heimlich anstellen solle; in der That aber war es nichts anderes, als er die Person Stillschweigen geloben liefs. Wenn er damit, wie er vor Gericht wiederholt äufserte, nicht sowohl die Geburt, sondern seinen Namen verborgen gehalten wissen wollte, warum empfahl er ihr da nicht, als sie sich anschikte, in ihre Heimath zurükzukehren, ja warum band er es ihr nicht auf die Seele, die Mutter sofort davon in Kenntnifs zu setzen? Warum ermahnte er sie nicht, wenn sie klagte, niedergeschlagen und verdriefslich war, durch Bitten und Drohungen, sich zu beruhigen und zur rechten mütterlichen Pflicht zurükzukehren? Warum bestimmte er ihr das Jahrgeld, das er ihr, die schon durch eine Niederkunft geschwächt war, ohnehin reichlicher, als die Gesetze es bestimmen, zugesichert hatte, nicht unter der Bedingung, dafs er sein Versprechen beschränken würde, wenn sie sich anders verhielte? Warum sorgte er endlich gar nicht dafür, was aus dem Kinde werden solle? Weil keine Gesetze da waren, welche dem Urheber einer Schwangerschaft dies ernstlich zur Pflicht machten. Also mufste die Todes-Strafe erlassen werden.

Das Resultat dieser Beweisführung ist nun, dafs entweder von gesezwidrigen Geburten der Schimpf, oder die Gelegenheit und Absicht, einen Kindmord zu begehen, von der Furcht vor dem Schimpfe abgehalten, oder wenn davon in den Gesetzen nichts vorkommt, die Todes-Strafe in lebenslängliche Einsperrung gemildert werden

möchte. Diese Fürbittweise ist aber von der Art, daſs sie auf das Verbrechen des Mordes sonst keine Anwendung finden kann. Wer möchte läugnen, daſs dieser ebenfalls gar vielmal aus blosser Furcht begangen wird? Aber nicht die Furcht an und für sich allein giebt einen Beweggrund zur Nachsicht, sondern nur eine, durch einen Fehler der Gesetze selbst veranlaſste. So war bei der Furcht jenes bewafneten Diebes durchaus keine Schuld der Gesetze im Spiele, man müſste denn lieber solche Gesetze wollen, die den Dieben die Furcht vor dem Galgen eher benehmen, als einjagen. Und auf welche Weise sollen wohl die Gesetze es bewirken, daſs die Verwegenheit zum Rauben keine Furcht vor dem Henkerbeile hat, oder daſs diese Furcht nicht in Mord übergeht? Denn daſs ein solcher Bösewicht jezt einen Raub und, wenn es dazu kommen sollte, einen Mord vor hat, kann durch keinen Verdacht angemerkt werden. Hinsichtlich des Gedankens an Kind-Mord hingegen ist jede Geschwächte wenigstens in so weit für verdächtig zu halten, daſs man Acht auf sie giebt, und sie es auch bemerkt, daſs sie beobachtet wird. Eine Solche aber nicht zu bewachen, und ihr die Zuflucht einer heimlichen Niederkunft nicht abzuschneiden, scheint mir gerade so viel, als einem Wüthenden das Schwert nicht aus der Hand zu winden.

Verbesserungen.

S. 1. Z. 6. v. u. lies: seinen Grundsätzen statt: seiner Meinung.
— 3. — 6. v. o. — Fertigkeiten st. Geschicklichkeiten
— 8. — 13. v. o. — zufolge ihres Instinkts statt: durch ihren Instinkt.
— 9. — 4. v. o. — Anregung statt: Befehl.
— 9. — 13. v. u. nach **und** setze ,
— 17. — 11. v. o. lies: nur in so fern zu, als statt: nicht zu, es sey denn in so fern.
— 18. — 5. v. u. — die Bleikugel statt: den Bleiklumpen.
— 19. — 4. v. u. — Seele statt: Vernunft.
— 23. — 13. v. u. — Grundgesetze statt: Grundsätze.
— 38. — 14. v. o. — läſst statt: läſs.
— 40. — 6. v. u. — ob es wohl je statt: ob es nicht je zuweilen.
— 46. — 5. v. o. — sondern bei statt: sondern.
— 50. — 7. v. o. streiche **es** weg.
— 60. — 12. v. u. — wären statt: wäre.
— 72. — 3. v. o. nach **sagen** setze ?
— 79 ist die Seitenzahl abzuändern.
— 79. Z. 1. v. u. } lies: von des Kindes Tode statt: ihres
— 80. — 1. v. o. } Todes.
— 80. — 5. v. u. lies: Grund statt: Ursache — und gleich darauf **welchem** und **keinem** statt: **welcher** — **keiner**.

S. 112. Z. 4. v. o. lies: welche eine wissenschaftliche und geordnete Behandlung zulassen statt: wovon einige Kenntniſs und Wissenschaft vorhanden ist.

— 116. — 10. v. u. — unantastbare statt: heilige.

— 135. — 13. v. u. — bestätigt statt: bestatigt.

— 160. — 9. v. o. — Rechtspflege statt: Rechtspffege.

— 161. — 7. v. u. — um desto weniger statt: nichts desto weniger.

— 183. — 10. v. u. — das Verstehen statt: der Inbegrif.

— 188. — 4. v. u. — Etwas kann — oder: Ein Ding kann statt: Zwei können.

— 192. — 3. v. u. — beachten statt: fürchten.

— 192. — 4. v. u. — hatten statt: halten.

— 248. — 12. v. u. nach Physiker setze 1.

— 287. — 15. v. o. lies: gestoſsen statt: durchstoſsen.

— 402. — 13. v. u. nach gemäſs, fehlt, auch im Original, ein Particip, etwa: benutzte.

— 417. — 6. v. o. lies: gleich wichtige Belege statt: gleiche Gründe.

— 464. — 3. v. u. — Man könnte einwerfen statt: Der Einwurf.

Staats-Bibliothek Bamberg

SBB013401205115

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Platner, Ernst,

Untersuchungen über einige Hauptcapitel der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft durch beigefügte zahlreiche Gutachten der Leipziger medicinischen Facultät erläutert

Leipzig 1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.40
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737727-1